Digitized by Google

J. austr. 28º/2

Digitized by Google

<36638878430015

<36638878430015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des

österreichischen Gesetzes

über

schwere Polizeiübertretungen,

mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden, bis zum Ende des Jahres 1822 erschienenen Verordnungen und Erläuterungen.

Herausgegeben

von

Johann Kanka,

der sämmtlichen Rechte Doktor, beeideten Landesadvokaten im Königreiche Böhmen und kurfürstlich Hessischen Hofrath.

Zweiter Band.

Prag, 1823.

Gedruckt in der Schollischen Buchdruckerei, Altstadt, großer Ring, im Golzischen Hause, Nr. 933.

102 L 44

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Zweiter Theil

von den

schweren Polizeiübertretungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt

von dem

Verfahren

bei

schweren Polizeiübertretungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Hauptstück
von der
Gerichtsbarkeit
in Ansehung
schwerer Polizeiübertretungen.

Digitized by Google

Zu §. 276. II. Abschn. I. Hauptstück.

Gerichtsbarkeit. Vergleiche §. 290, 292, 352 ad a. Siehe das bei dem §. 282 beigefügte Hofdekret vom 25. Juni 1787, und das §. 283 befindliche Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Februar 1809.

§. 8. Strafen dürfen die Zünfte überhaupt nur insoweit, als ihnen durch diese Gesetze, und künftige Innungsbriefe, oder Handwerksordnungen die Fälle ausgezeichnet, und das Quantum der Strafe zugelassen wird, doch daß jederzeit die obrigkeitlichen zum Handwerke Verordneten darum wissen; in fleischlichen Vergehen, und in allen andern gemeinen Verbrechen, dann auch in schwereren Handwerksfällen als: wichtige Injurien, oder Veruntreuung, oder Beschlagnehmung der Waaren, und Handwerkszeuges, oder gar Niederlegung des Handwerkes, soll die Erkenntniß und Bestrafung nicht von der Zunft, sondern von der ordentlichen Ortsobrigkeit, oder Magistrate vorgenommen werden. Auch in Fällen, wo die Erwägung und Bestrafung der Zunft zugelassen ist, bleibet der Rekurs an die ordentliche Behörde frei. In allen Handwerksangelegenheiten aber hat die Ortsobrigkeit, oder Behörde nicht in einem förmlichen Prozeß, sondern summarisch zu verfahren. Von solchen Geldstrafen oder aus den Kontra-

trabanden lösenden Geldern sollen forderst die unentbehrlichen Auslagen der Zunftslade bestritten, das übrige aber nach Ermessen der Obrigkeit, welche aber davon nichts an sich zu ziehen hat, auf fromme Werke und zwar zum Unterhalte der Armen verwendet werden. Allgemeines Zunftpatent vom 16. November 1731.

In die Behandlung der politischen Vergehen hat sich weder ein Kriminal- noch ein Personalzivilrichter einzumengen, sondern es ist dieß ein Geschäft der politischen Behörde, nämlich jener Obrigkeit, der die Aufsicht auf Zucht, Ordnung und Sicherheit in jeder Provinz nach den verschiedenen Landesverfassungen eingeräumt ist. Hofdekret vom 27. April 1787.

Ueberhaupt liegt den politischen Obrigkeiten die Verbindlichkeit ob, alles dasjenige stets von Amtswegen, ungesäumt zu veranlassen, was die öffentliche Sicherheit und Gesetze zur Aufsuchung, Entdekkung und Festmachung eines Kriminal- oder politischen Verbrechers fordern und vorschreiben. Patent vom 13. September 1787.

Da die Polizeisoldaten der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben; so sind die an der Entweichung eines Sträflings schuldigen, wenn der Fall zur Kriminaluntersuchung geeignet ist, der Militärgerichtsbarkeit zur Aburtheilung zu übergeben; sofern aber das Vergehen der Polizeisoldaten noch zu keinem Kriminalverbrechen erwachsen ist, bleibt die Bestrafung der Polizeidirekzion, welcher die Militärbehörde dergleichen geringere Strafen selbst zu verhängen das Befugniß eingeräumt hat, überlassen. Hofdekret vom 22. August 1800.

Er-

Erhebung über Fälle bei plötzlich Verstorbenen oder am Leben Verunglückten, stehen der politischen Behörde zu. Sobald aber Anzeigen eines Verbrechens vorhanden sind, hat die weitere Verhandlung das Landgericht vorzunehmen. Regierungszirkulare vom 6. Juni 1804.

Se. Majestät haben, um die wesentliche Absicht des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen „den Privatverletzungen möglichst vorzubeugen" mit höherer Gewißheit zu erreichen, hiemit zu verordnen befunden, daß künftig in der Residenzstadt Wien, und ihren Vorstädten, dann in allen Provinzialhauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die in dem anliegenden Verzeichnisse *) enthaltenen schweren Polizeiübertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizeidirekzion überlassen werden sollen. Hofdekret vom 30. September 1806.

*) Verzeichnisse

jener Polizeiübertretungen, welche zur ausschließender Behandlung und Aburtheilung bei der Polizei geeignet befunden, und als solche von der Hofkommission in Gesetzsachen erkannt worden sind:

Ausruf von Gebeten, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc.

Mißhandlung

der öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen,

gen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, durch abreissen, zerreissen, besudeln.

Meldung der Fremden

(falsche und unterlassene) und nicht Anzeige der Veränderung der Einwohner

a) gegen Eigenthümer, Administratoren und Sequestern eines Hauses.

b) Gegen Afterbestandgeber.

c) Gegen zur Beherbergung berechtigte Gastwirthe.

d) Gegen jene, welche in den Meldungszetteln fälschliche Umstände von sich angeben.

Hinwegreissung

oder absichtliche Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

Rückkehr

eines von der Polizei Abgeschafften, jedoch nur in solchen Fällen, wo die Hinwegweisung aus geheimen Staatsursachen erfolgt ist.

Baden in Flüssen oder Teichen,

außer den von der Obrigkeit bestimmten Orten.

Schlei-

Schleifen auf dem Eise

außer den dazu bestimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken.

Baumeister

wenn sie bei einem Baue die Warnungszeichen auszustellen, unterlassen.

Herabwerfen auf Strassen,

wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, oder

Verstellung der Fenster und Erker,

ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben.

Fahren oder Reiten schnelles,

wenn Niemand beschädigt worden.

Strässenverstellung,

oder Verstellung der Plätze, Strassen, Häuser, Gewölber, zur Nachtszeit durch Wägen, Fässer rc. oder wenn diese bei eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit, und Ausstellung eines Warnungszeichens von einer oder zwei Laternen, z. B. bei Baumaterialien, Waaren rc. auf der Strasse gelassen werden.

Stras-

Strassenverstellung

durch Wägen der Reisenden und Frachtwägen.

Unterlassene Anzeige

eines wegen Wuth verdächtigen Thieres.

Halten wilder und ihrer Natur nach schädlicher Thiere

ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

Vernachlässigung häuslicher Thiere

mit bösartiger Eigenschaft.

Anhetzen und Reitzen der Thiere,

wenn dadurch auch keine Beschädigung verursacht wird.

Raufhändel,

wenn dabei keine Verletzung erfolgt.

Anmerkung. Im Gesetzbuche sind nur für jene Fälle die Bestrafungen angedeutet, wo sichtbare Merkmale und Folgen sich einstellen.

Lohnkutscher,

welche einen der Polizei nicht vorgestellten, oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen.

Kutscher oder Knechte

welche bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen lassen, wenn gleich kein Schaden erfolgt.

Beschimpfung

wörtliche, oder thätige auf öffentlicher Strasse, oder wo der Ort besondere Anständigkeit vorschreibt, als im Theater und solchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizei, Beamte zur besondern Aufsicht bestellt hat; die Behandlung der Exzedenten in den Theatern ist durch eine besondere allerhöchste Verordnung ohnehin der Polizei ausdrücklich zugewiesen.

Wenn Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren rc.

in dem §. 269 bezeichneten Fällen bei der Polizei Hilfe suchen, und sich an eine andere Behörde nicht weisen lassen, darf allda diesem Gesuche willfahret werden.

Errichtung geheimer Gesellschaften, oder Theilnahme an denselben,

unter gewissen Umständen, wenn eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, dürfte die Untersuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlassen, nicht thunlich seyn.

Es sey in den Hauptstädten die k. k. Polizeidirekzion, auf dem Lande, wenn die beschuldigte Person bürgerlich ist, der Magistrat oder das Domi-

nium, und, wenn sie adelig ist, das k. k. Kreisamt die politische Obrigkeit, welche derlei Fälle zu untersuchen, und zu bestrafen hat, die bloß schwere Polizeiübertretungen sind. Hofdekret vom 14. Feber 1812.

Bei den klaren Bestimmungen des Strafgesetzes, wodurch alle frühern Exekuzionen und Immunitäten erloschen sind, steht den Berggerichten die Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen der Bergbeamten und Bergleute keineswegs zu; und haben hierinfalls die nach den verschiedenen Beziehungen der Uebertretungen sowohl, als der Eigenschaft der Personen zur Untersuchung und Aburtheilung berufenen Behörden ihr Amt zu handeln. Hofkanzleidekret vom 28. Mai 1812.

Ueber den in Beziehung auf die Verbesserung der bestehenden Schubanstalten an die hohe Hofkanzlei erstatteten Bericht, wurde verordnet:

a) Die Dominien sind strenge zu verpflichten, die Transportirung der Schüblinge in Zukunft nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde, sondern von Herrschaft zu Herrschaft einzuleiten, weil dort, wo der obrigkeitliche Beamte wohnt, auch sichere Verwahrungsörter für die Schüblinge zu finden sind, und die Uebergabe in Gegenwart dieses Beamten geschehen könne.

b) Als Begleitung sind unter eigener Dafürhaftung der Herrschaft in der Regel nur ihre Amtsdiener, bloß im Unthunlichkeitsfalle aber ist ein anderes verläßliches männliches Individuum beizugeben.

c) Habe sich jeder Schubsbegleiter mit der im Schubbüchel auszudrückenden Bestättigung über die rich-

richtige Ablieferung des Schüblings auszuweisen, und für den Fall einer Entweichung ist sogleich die Anzeige den nächsten Obrigkeiten, und dem Kreisamte zu machen.

d) Gegen dem, an der Entweichung des Schüblings schuldtragenden obrigkeitlichen Beamten oder Begleiter seye mit einer angemessenen, für Wiederholungsfälle verschärften, und beziehungsweise körperlichen Strafe vorzugehen.

e) Endlich habe das Kreisamt gelegenheitlich, oder so oft es solches nöthig findet, sich von der ordentlichen Führung der Schubsprotokolle zu überzeugen, und über entdeckte Gebrechen strenge das Amt zu handeln.

Uebrigens kann nach dem Inhalte des Hofdekrets für die Schubsbegleitung keine Belohnung gesetzlich bestimmt werden, weil die Amtsdiener ohnehin von ihren Obrigkeiten, unter deren Obliegenheit die Transportirung und Verpflegung der Schüblinge gehört, für ihre Dienstleistung bezahlt werden, andere Individuen aber bloß ihre Stellvertreter sind. Jedoch bleibt die Abreichung eines angemessenen Entgelts für diese besondere Verwendung der freien Willkühr der Dominien überlassen, und man glaubt auch, sie nicht erst zu etwas auffordern zu müssen, was zur Beförderung der gemeinnützigen Schubanstalt dienen kann. Hofentschließung vom 28. September 1815.

Zu §. 277. I. Hauptstück.

Obliegenheiten derselben. Vergleiche den §. 294.

Es ist angezeiget worden, daß die meisten Wirthschaftsämter und Ortsgerichte, wenn ihnen sowohl

politische Uebertreter als Kiminalverbrecher eingeliefert werden, jedoch ohne sie zu untersuchen, entweder bestrafen, die letztern aber ohne das constitutum summarium dem Kriminalrichter überschicken, oder unter dem unstandhaften, und der Justizpflege nachtheiligen Vorwand, die Nebenmenschen nicht unglücklich machen zu wollen, solche mit übertriebenem und irrigem Mitleide ohne weiters entlassen; wie nun aber dem Ganzen, als jedem einzelnen Bürger des Staates daran gelegen seyn muß, damit derlei Sträflinge nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und durch deren Bestrafung andere von Ausübung ähnlicher Verbrechen abgeschrecket werden; so ist solches allgemein kund zu machen, mit dem Beisatze: daß jenes Wirthschaftsamt und Ortsgericht, welches auf obige Art die Justizpflege außer Acht setzen, und dießfalls überwiesen werden sollte, mit einer erspiegelnden Bestrafung würde angesehen werden. Verordnung vom 29. November 1787.

Vermög Eröffnung des k. k. Appellazions- und Kriminalobergerichts sind bereits mehrere Fälle vorgekommen, wo Ortsrichter zwischen den Dieben und den Beschädigten wegen der Entschädigung einen Vergleich trafen, und sohin derlei ahndungswürdige, und der öffentlichen sowohl, als der Privatsicherheit Gefahr drohende Verbrecher, statt selbe an die betreffende politische Obrigkeit abzuliefern, sogleich selbst mit Streichen zu züchtigen, oder mit einer Geldbuße zu belegen, und sodann zu entlassen pflegten. Das k. Kreisamt wird daher die unterstehenden Magistrate, Ortsvorsteher, Wirthschaftsämter ernstlich erinnern, daß selbe über diesen Unfug genau zu wachen, und bei einer Betretung den strafwürdigen Richter nach Umständen nicht nur augenblicklich seines Amtes zu entsetzen, und mit einer verhältnißmässigen Strafe zu belegen, sondern auch die ungesäum-

säumte Anzeige hiervon an das Kreisamt zu erstatten hätten, damit derlei spezifische Fälle zur Warnung anderer Gemeindvorsteher von hieraus seiner Zeit allgemein kundgemacht würden. Verordnung vom 16. März 1802.

Sämmtlichen politischen Behörden ist schärfstens aufzutragen, bei einem rufbar gewordenen Verbrechen ohne Zeitversäumniß, wie solches das Strafgesetz vorschreibt, die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben, und sich hierbei nach Vorschrift des Strafgesetzes zu benehmen; auch weiters bei Amtstagen den Dorfrichtern und Vorstehern einzubinden, daß auch selbe die, in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken geschehenen Verbrechen, und so auch alle beschädigten Insassen, dem vorgesetzten Amte, wie das Strafgesetzanordnet, unverzüglich anzuzeigen, verpflichtet seyn, weil hervorgekommen, daß Beschädigte entweder zu spät, oder gar nicht die Diebstähle, Mißhandlungen und Räubereien den Wirthschaftsämtern angezeigt haben. Verordnung vom 16. September 1802.

Es ist bemerket worden, daß die erste Erhebung der That bei einem vorkommenden Kriminalfalle von den meisten Wirthschaftsämtern, denen dieses als erste politische Instanz obliegt, ganz seicht vorgenommen wird, und daß auch die ersten summarischen Verhöre, welche sie mit einem entdeckten Kriminalverbrecher vorzunehmen haben, größtentheils voll Lücken, und zur Anstrengung der weitern Kriminaluntersuchung unzureichend sind. Das Strafgesetz gibt die Art, wie die summarischen Verhöre aufzunehmen sind, hinreichend an die Hand; das Kreisamt hat daher sämmtlichen Wirthschaftsämtern einzuschärfen, daß sie sich den Inhalt der 4 ersten Hauptstücke des Strafgesetzes I. Theils II. Abschnit-

tes vorzüglich eigen machen, und sich genau hiernach benehmen sollen. Zugleich wird dem Kreisamte zur besondern Pflicht gemacht, bei Kreisbereisungen, wo es ihm zustehet, die Beamten aus der Gesetzkunde zu prüfen, sich zu überzeugen, ob diese Vorschriften gut verstanden und befolgt werden. Nebst diesen Gebrechen wurde auch wahrgenommen, daß die Beamten mit dem, eines begangenen Verbrechens Beinzüchtigten und Eingezogenen ganz willkührlich vorgehen, ihn entweder wenn er auch zu einem weitern Kriminalgerichtsstande geeignet wäre, nach Ermessen abstrafen, oder gar entlassen, oder die Spur nicht verfolgen, die sie auf die Entdekkung anderer Verbrechen führen könnte. In Ansehung dessen bestehen aber die höchsten Vorschriften vom 29. November 1787, 19. Juni 1789, 7. Juli 1789, und 12. März 1792, wo den Aemtern, die bei Kriminaluntersuchungen schleuderhaft, partheiisch, oder mit einem übertriebenen Mitleiden vorgehen, mit einer erspiegelnden Bestrafung, und mit dem Ersatze der Unköften gedrohet wird. Das Kreisamt hat daher diese Verordnungen sämmtlichen Dominien wiederholt mit dem Beisatze kund zu machen, daß man bei Entdeckung einer gesetzwidrigen Behandlung eines Inquisiten gegen den Schuldtragenden mit aller Strenge verfahren werde. Endlich zeigt die Erfahrung, daß die aus dem Verhafte geflüchteten Verbrecher in dem ersten Augenblicke gewöhnlich den Schutz bei ihren Verwandten und Angehörigen suchen, und sich bei selben sicher verborgen halten zu können glauben, weil diese nach dem Buchstaben des Gesetzes sie anzugeben und abzuliefern nicht gehalten sind. Um nun die Habhaftwerdung solcher, oft dem allgemeinen höchst schädlichen Flüchtlinge den politischen Ortsobrigkeiten, deren Pflicht die Ausfindigmachung derselben ist, auf alle mögliche Art zu erleichtern, ist von nun an die Verfü-

fügung allgemein zu treffen, daß jene Gerichte, denen ein Inquisit oder auch ein Abgeurtheilter entwichen ist, sogleich die Anzeige hierüber an den Gerichtsstand zu machen, unter dessen Gerichtsbarkeit sich die Anverwandten des Geflüchteten befinden, dessen Pflicht es sofort ist, zur Entdeckung des, in dem unterstehenden Bezirke sich etwa aufhaltenden Flüchtlings die zweckmässigsten Mittel anzuwenden. Verordnung vom 28. April 1803.

Zu §. 278. I. Hauptstück.

Wem die Entdeckung der Uebertretungen und Uebertreter zustehe. Vergleiche den §. 299.

Gelegenheitlich eines zwischen zwei Herrschaften des Kreises V. U. M. B. entstandenen Competenz-Streites, den eine, von Unterthanen der einen Herrschaft, in dem Jurisdikzionsbezirke der Andern begangene schwere Polizeiübertretung veranlaßte, und wo letztere die Stellung der darum auf der bekannten That nicht sogleich angehaltenen, und auch nicht verfolgten Schuldigen begehrte, weil ihr die Habhaftwerdung derselben gewiß schien, wurde dieser Gegenstand, da es sich hier um die Auslegung eines Gesetzes handelte, die der Regierung nicht zustehet, der k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung vorgelegt, welche mit Nachstehendem erfolgte:

Nach den Bestimmungen der §§. 278, und 282, des 2. Theils des Strafgesetzes wird in Ansehung der Kompetenz der Behörden zwischen der Entdekkung und Ausforschung der Uebertreter, dann zwischen dem Verfahren gegen dieselben unterschieden, und erstens der Obrigkeit zugewiesen, in deren Bezirke die Uebertretung geschehen ist, für letzteres aber

als

als Regel die Obrigkeit des Orts bestimmt, wo der Beschuldigte betreten wird.

In letzterer Beziehung entsteht nun allerdings die Frage, in welchem Sinne das Wort „betreten" zu nehmen sey? ob nämlich die Betretung des Beschuldigten auf der That, oder das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten im Allgemeinen zur Zeit, als gegen ihm das Verfahren eingeleitet werden solle, verstanden werde. Da es in dem §. 282, bestimmt heißt, daß das Verfahren, das ist, die Untersuchung und Aburtheilung der Obrigkeit des Ortes zusteht, wo der Beschuldigte betreten wird, so erhellet im Zusammenhalte mit dem §. 278, nicht undeutlich, daß die Betretung in dem zweiten Sinne, das ist, das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten zur Zeit, als gegen ihm das Verfahren eingeleitet werden soll, gemeint ist. Im entgegengesetzten Falle würde der Unterschied, welchen die oberwähnten beiden Paragraphe über die Kompetenzen aufstellen, ganz zwecklos seyn; denn es müßte dann das Verfahren jederzeit von jener Obrigkeit vorgenommen werden, in deren Bezirke die Uebertretung geschah, und der Beschuldigte würde, wenn er auch nach der That noch so weit von dem Orte der Verübung sich entfernt hätte, immer dahin gestellt werden müssen, worin offenbar eine große Unzukömmlichkeit, so wie ein nachtheiliger Aufenthalt des Verfahrens läge. Darauf mag sich auch der Grund jenes gesetzlichen Unterschiedes wesentlich stützen. Hiemit stimmen endlich auch die in dem ersten Theile des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen überein, wo die Erhebung der That durch den §. 218, jenem Kriminalgerichte zugewiesen ist, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, das Verfahren mit dem Beschuldigten hingegen nach §. 219 demjenigen Gerichte zustehet, in dessen Bezirke letzterer,

rer, (wie es dort ausdrücklich heißt) angetroffen wird. Hofdekret vom 30. Oktober 1818.

Zu §. 279. I. Hauptstück.

Verbindlichkeit, auf die geschehene Vorforderung zu erscheinen. Vergleiche den §. 307, und siehe das bei §. 276 befindliche Hofdekret vom 28. Mai 1812.

Die Juden sind an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichtsbehörden hiernach unter Mittheilung eines genauen Verzeichnisses *) der jüdischen Festtage anzuweisen. Justizhofdekret vom 17. Jänner 1818.

*) Verzeichniß

über die israelitischen Festtage.

Die Festtage der Israeliten bestehen aus ganzen und halben Feiertagen. An ersteren ist nicht nur alle Arbeit, sondern auch alle sonstige Geschäftsbetreibung, an letzteren aber nur Kunst- und knechtische Arbeiten untersagt.

Außer dem Sabbath, der 7. Tag ein jeder Woche ist, bestehen noch ganze Feiertäge und zwar:

1. Das Osterfest, welches aus acht Tagen besteht, doch aber werden nur vier Tage, nämlich die zwei ersten, und zwei letzten, streng gefeiert.

2. Die zwei Pfingstfeiertäge.

3. Das Lauberhüttenfest, welches aus neun Tagen besteht, wovon aber nur vier Tage, nämlich die zwei

zwei erstern und zwei letztern, ganze Feiertäge sind.

4. Die zwei Neujahrstage, und

5. Der Versöhnungstag.

Die halben Feiertäge bestehen:

1. In den vier mittleren Osterfeiertagen.

2. In den fünf mittleren Lauberfesttagen.

3. In dem Purimfeste, welches in zwei Tagen besteht, und

4. In dem Trauertage, wegen der Zerstörung des Tempels. Note des böhm. Guberniums, an das böhm. Appellazionsgericht vom 18. März 1818. Z. 9521.

Seine Majestät haben in Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande unterm 7. v. M. allerhöchst zu entschließen befunden, es habe, nachdem sich dießfalls bisher immer nach den mit Hofdekret vom 11. Juni 1807, bekannt gemachten Grundsätzen mit dem zweckmässigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift als entbehrlich erscheint, bei denselben noch ferner mit dem einzigen Beisatze zu bewenden, daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Authoritäten, die Patromonial, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Besitzern bestehenden Magistrate ausgeschlossen werden sollen. Von dieser bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, werden die Kreisämter in Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 9.

Ju-

Juli 1807, Z. 21642, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß die Korrespondenz nur in der Art Statt finde, durch welche der Einschwärzung von Paketen und fremden Briefen vorgebeugt werde. Hofkanzleidekret vom 3. Juni Hofzahl 16510, Gubernialdekret vom 24. Juni 1819. Gub. Zahl 27972.

Es ist die Frage erhoben worden, von wem die in dringenden Fällen von dem Generalkommando an Zivilunterbehörden gelangenden Zuschriften zu unterzeichnen seyn. Es hat der k. k. Hofkriegsrath, dießfalls sämmtlichen Generalkommanden die Weisung ertheilt, daß alle von denselben an mindere ihnen im Range nachstehende Zivilbehörden zu erlassenden Noten, in Zukunft von dem Kommandirenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden sollen, zugleich wurde den Generalkommanden erinnert, daß die unmittelbare Korrespondenz mit solchen Behörden, wie es sich im Grunde von selbst verstehe, nur auf jene Fälle beschränkt werden müsse, in welchen der Dienst eine solche nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig erheischt, in dem sonst, und in der Regel die Korrespondenz der Ordnung wegen, und selbst zum Besten des Dienstes, immer an die im Lande vorgesetzte obere Behörde zu leiten sey. Diese Weisung wird den k. Kreisämtern im Verfolge der Gubernialverordnung vom 29. Juni Zahl 29526, zur Wissenschaft und weitern Verfügung mit der Erinnerung bekannt gemacht; in den Fällen, wo nicht augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge einer entsprechenden Verfügung haftet, in der Regel die an dasselbe gelangenden Zuschriften der Militärbehörde der Landesstelle zur weitern Verfügung vorzulegen. Hofkanzleidekret vom 25. Juni Hofzahl 18866.

Gubernialdekret vom 10. Juli 1819. Gub. Zahl 30774.

Da das k. k. Generalkommando nach einer Eröffnung vom 21. Juni Nr. 2804 vom k. k. Hofkriegsrathe die Weisung erhalten hat, außer dringenden Gegenständen, mit keiner demselben im Range nachstehenden Zivilbehörde direkte, sondern mittelst den, demselben vorgesetzten Stellen zu korrespondiren, so werden die königl. Kreisämter angewiesen, die Gubernialverordnung vom 15. Oktober 1816, Zahl 44602, welche die unmittelbare Verwendung den Wirthschaftsämtern, Magistraten und den Kreisinsassen strenge verbietet, den unterstehenden Behörden und Kreisinsassen zu republiziren, und über deren genaue Befolgung strenge zu wachen. Gubernialverordnung vom 29. Juni 1819. Gub. Z. 29526.

Nach einer Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 13. Juli 1820. Lit. R. Nr. 6225. werden, ungeachtet des wiederholten Verbotes, noch immer unmittelbare Einschreiten dahin gemacht, welche ihrer Beschaffenheit nach, zur Schlußfassung dieser k. k. Militärbehörde nicht geeignet sind, oder doch nach ihrem Inhalte vorläufig der kreisämtlichen Untersuchung und Bestättigung, dann gutächtlichen Einbegleitung an die Landesstelle, erliegen.

Die k. Kreisämter werden demnach die unterstehenden Aemter und Magistrate über dieses ordnungswidrige, bloß unnütze Schreibereien und Geschäftsumtriebe nach sich ziehende Verfahren, nach den Gubernialverordnungen vom 8. Feber 1818, Z. 5745, und 29. Juni 1819. Z. 29526, neuerdings belehren, denselben jede Abweichung von dem vorgeschrie-

schriebenen Geschäftsgange strenge untersagen, und gegen jene Amts- und Magistratsvorsteher, welche dessen ungeachtet aus Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit diesen Unfug unterhalten, das Amt gehörig handeln. Gubernialverordnung vom 13. August 1820. Gub. Z. 38030.

Zu §. 280. I. Hauptstück.

Auch Reisende und in wiefern. Vergleiche die §§. 206, 207, dann 323, ad b. wegen Maaßregeln gegen die zu befürchtende Vereitlung der Untersuchung.

Zu §. 281. I. Hauptstück.

Welche Reisende aufzuhalten sind?

Zu §. 282. I. Hauptstück.

Wem das Verfahren mit dem Beschuldigten zusteht? Vergleiche die §§. 299, 399, 400, und siehe das bei §. 278 beigefügte Hofdekret vom 30. Oktober 1818.

a) Die Amtsverwaltung in Ausforschung und Anhaltung der politischen Verbrecher steht derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertrauet ist, unter was immer für einer Benennung dieselbe nach den verschiedenen Landesverfassungen bekannt seyn möge. Hofdekret vom 25. Juni 1787.

Ueber flüchtige und wieder zu Stand gebrachte Kriminalverbrecher, wenn sie während der Flucht kein neues Verbrechen begangen haben, hat nicht der Kriminalrichter, sondern der politische Richter zu er-

erkennen, weil die versuchte, und wirklich vollbrachte Entweichung aus dem Gefängnisse an und für sich unter den Kriminalverbrechen in dem Gesetze nicht vorkömmt, mithin solche, wenn sie auch mit List und Gewalt versucht, oder vollbracht worden ist, für ein Kriminalverbrechen nicht angesehen werden kann; woraus folget, daß die im §. 80, des Gesetzes über Verbrechen vom Jahre 1787, verordnete Züchtigung oder Strafverschärfung keine Kriminalstrafe, sondern nur ein Verwahrungsmittel sey, um den Flüchtling von fernerer Entweichung abzuhalten und andere abzuschrecken; daher diese Züchtigung oder Strafverschärfung von derjenigen Obrigkeit verhängt werden muß, zu welcher der Flüchtling zur Zeit der Entweichung gehört, die nach dem §. 185, der Krim. Ger. Ordnung vom Jahre 1788, jene politische Obrigkeit ist, welcher der Strafort, wo der Flüchtling die zuerkannte Strafe verrichtet, unterstehet. Es hat also wider einen flüchtigen, und wieder zu Stand gebrachten Verbrecher der Kriminalrichter nur dann einzutreten, wenn der Flüchtling während der Flucht ein neues Kriminalverbrechen begangen hat, wegen welchen er nach dem oben angeführten §. 80, besonders abgeurtheilet werden muß. Auch können hierin die zwei Fälle, nämlich:

1) Daß, wenn der Verbrecher während der Kriminaluntersuchung zu entweichen versuchte, oder wirklich entwichen, und wieder eingebracht worden wäre, ohne ein neues Verbrechen begangen zu haben, nach vollendeter Untersuchung die Verschärfung der gesetzlichen Strafe im Kriminalurtheile zugleich bestimmt werde, und daß

2) wenn der nach dem §. 190, der Kriminal Ger. Ordnung abgeurtheilte Verbrecher unter der

Auf-

Aufsicht des Kriminalrichters geblieben ist, der mit dem politischen Richter vereinigte Kriminalrichter, ohne ein neues Urtheil zu schöpfen, die Verschärfung der übrigen gesetzlichen Strafzeit verordnen könne, nichts ändern, weil auch in diesen zwei Fällen der Kriminalrichter nicht als Kriminalrichter, sondern zugleich als politische Obrigkeit einschreitet. Hofdekret vom 14. März 1804.

Oeftere Fälle von Entweichung der Kriminalinquisiten und Sträflingen, haben das innerösterreichische Gubernium bewogen, gegen nachlässige Gerichtspersonen strengere Maaßregeln zur unabweichlichen Richtschnur festzusetzen. Und zwar ist

1) jeder Fall der Entweichung eines Inquisiten oder Sträflings durch das Gericht, bei welchem es sich ereignete, sogleich dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen.

2) Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Strafe von hundert Gulden, und nach Umständen auch mit körperlicher Bestrafung des Beamten bedrohet.

3) Die Anzeige wird als unterlassen angesehen, wenn ihr Aufschub den Zeitraum vom 12 Stunden nach der Entweichung überschreitet.

4) Auch mindere Verzögerungen sind verhältnißmässig zu bestrafen.

5) Auf die erhaltene Anzeige hat das Kreisamt sogleich ein geeignetes Individuum an den Gerichtsort abzuordnen, welches den Fall genau nach seinem

That-

Thatbestande, den Schuldtragenden, und den Grad ihrer Schuld zu untersuchen hat.

6) Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Gerichtsherrschaft.

7) Das Kreisamt gibt das Untersuchungsprotokoll sogleich mit seinem Gutachten an das Gubernium zur Erledigung, und versichert sich indessen, wenn einer, zur Aufsicht verbundenen Gerichtsperson, grobe Nachlässigkeit zu Schulden kömmt, derselben, selbst wenn dieses den Landgerichtsverwalter beträfe.

8) Die Strafe der Schuldtragenden ist nach dem Grade der Schuld, und der Größe des Verbrechens, dessen der Entwichene beschuldigt, oder überwiesen ist, zu ermessen. Sie besteht in körperlicher Züchtigung gegen Gerichtsdiener und ihre Knechte; in Geldstrafen, und bei erschwerenden Umständen auch im verschärften Arreste gegen die Beamten; und in Geldstrafen gegen den Landgerichtsherrschaftseigenthümer. Verordnung des k. k. Gub. in Inneröster. vom 4. Juni 1806.

Da nach dem §. 32 des 9. Abschnittes der Landwehrinstrukzion, die Landwehroffiziere in Bezug auf schwere Polizeiübertretungen ihrer Zivilgerichtsbarkeit unterstehen; so werden sämmtliche Behörden hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, sich in vorkommenden Fällen nach den §§. 72 und 73 der Instrukzion zu benehmen. Regierungsverordnung vom 17. Juli 1813.

Zu

Zu §. 283. I. Hauptstück.

Ausnahmen in Ansehung der Eigenschaft der Person: als der zu einem inländischen Militärkörper *) oder zu einer Gesandtschaft **) gehörigen Personen.

*) Zur Bestimmung der Jurisdikzion zwischen den Zivil- und Militärstellen wird vorgeschrieben:

§. 10. Die fremden Offiziere, so bei auswärtigen Fürsten dienen, können keineswegs unter die Militärjurisdikzion gezogen werden, sondern stehen unter jedes Ortes Gerichtsbarkeit.

§. 23. Wenn Einer eine Rechtssache bei einer Justizstelle anhängen hat, und Soldat wird; so ist die Rechtssache bei eben dieser Justizstelle zu beendigen. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Zivilinquisit oder Bösewicht sich anwerben läßt. Patent vom 31. Dezember 1762.

Die außer dem Invalidenhause patentmässig verpflegten und daselbst wohnhaften Unteroffiziere und Gemeine, gehören für die Zeit, als sie außer dem Invalidenhause verpflegt werden, unter die Ziviljurisdikzion des Aufenthaltsortes. Verordnung vom 15. April 1771.

Jene Weibspersonen, welche (bloß auf Zeugniß ihrer Obrigkeit, daß sie sich täglich so viel die Soldatenlöhnung beträgt, verdienen können), zur Heirath mit Soldaten zugelassen worden sind, und die daher nicht in den Kasernen bei ihren Männern wohnen dürfen, gehören sammt ihren Kindern unter die Gerichtsbarkeit jener Herrschaft oder Magistrats wo sie sich aufhalten. Hievon sind ganz unterschie-

den jene Soldatenweiber, welche die Regimenter in einer gewissen Anzahl zur Kompagnie wählen, die daher dem Regimente in allen Gelegenheiten folgen, mithin sammt ihren Kindern der Militärgerichtsbarkeit unterstehen. Hofdekret vom 14. Oktober 1775.

Ein zum Militärkörper gehöriger, begüterter Landmann stehet in landgerichtlichen Fällen (in Criminalibus) es mag sich um ein Militär- oder andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militärgerichtsbarkeit; nur ist diese angewiesen, ehe das Kriminalurtheil, so den Landmann schuldig erkennet, kundgemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Deliquent gehöret, die Sache anzuzeigen, damit derselbe ohne weiters aus dem Kataster der Stände (consortio Statuum) ausgelöscht werde. Hofdekret vom 19. Mai 1785.

Derjenige, so aus den Militärdiensten tritt, und weder Pension genießt, noch seinen Charakter beibehalten hat, (er mag übrigens ein Landmann seyn, oder nicht) unterliegt keineswegs der Militärjurisdikzion. Hofdekret vom 6. September 1785.

Die Militäroffiziere, welche bei Magistraten angestellt werden, ob sie gleich den Militärcharakter beibehalten haben, sollen dennoch auch für ihre Person unter der Zivilgerichtsbarkeit stehen. Diesem Grundsatze gemäß ist auch das Kriminalverfahren, wenn ein solcher Magistratsbeamte eines Verbrechens beschuldigt würde, von dem ordentlichen Landgerichte zu behandeln; nur müssen in einem solchen Falle die abgeschlossenen Untersuchungsakten vor Schöpfung des Urtheiles dem Appellazionsgerichte zur weiteren Mittheilung an den k. k. Hofkriegsrath übergeben werden, um allenfalls die Entsetzung vom

vom Militärcharakter vorläufig veranstalten zu können. Hofdekret vom 3. August 1786.

Alle Hausoffiziere und Bediente, auch jener Militärpersonen, welche als begüterte Landleute den Landrechten unterstehen, sollen immer unter die Militärgerichtsbarkeit gehören; dagegen aber alle bei derlei Militärpersonen in Diensten stehende Beamte als: Räthe, Sekretäre Kanzellisten, Registraturs- und Kassabeamte ohne Unterschied, ob sie auf den Landgütern, oder in dem Orte, wo sich die Militärperson aufhält, verwendet werden, der Ziviljurisdikzion unterworfen seyn sollen. Hofdekret vom 7. August 1786.

Se. Majestät haben über einige Bedenken wegen Jurisdikzion der k. k. Leibgarden in Rücksicht der bei selben befindlichen Partheien verordnet, daß alle jene Individuen, die ohne einem anderweitigen Verdienste im Publikum bloß bei der Garde angestellt sind, und sonst keine anderen Eigenschaften auf sich haben, unter die Jurisdikzion der Garde, jene hingegen, welche überhaupt dem Publikum, und einem Jeden für Geld, mithin auch der Garde auf diese Art dienen, zu dem Forum gehören, welches ihnen zukömmt, wenn sie der Garde nicht dienen würden. Hofdekret vom 12. Juli 1787.

Auf die Anfrage, wie gegen die unter die errichtete Polizeiwache von dem Militär abgebenden Halbinvaliden in Vergehens- und Verbrechensfällen zu verfahren sey? hat die Hofstelle einstimmig mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Maaßregeln bestimmet, nämlich: 1) Wenn ein Mann von der Polizeiwache in dem Umfange der Polizei etwas vernachlässigt, oder geringere Verbrechen sich zu Schuld kommen läßt, kann derselbe von dem Polizeiwacht-

vorsteher mit Arrest, oder einer dem Arreste gleichkommenden und mässigen Strafe, allenfalls auch höchstens mit 6 Stockstreichen, oder eine schärfere Bestrafung nach sich zieht, ist die Verhandlung bei einer zusammengesetzten gemeinschaftlichen Militärkommission, welche nach dem wiener Beispiele in einem pensionirten Major, oder bei dessen Ermanglung in einem Militäroberoffizier, dann in einem Stadtmagistratsrathe und einem Militärgerichtsaktuar bestehen kann, vorzunehmen; doch muß die letzte Erkenntniß allemal der Landesstelle, wie es auch in Wien besteht, vor behalten bleiben. Wenn hingegen 3) ein Mann von der Polizeiwache ein Kriminalverbrechen begeht, ist solcher dem betreffenden Militärgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. Hofdekret vom 8. April 1789.

Seine Majestät haben auf die Anfrage: unter welche Gerichtsbarkeit dermal jene Individuen gehören, welche aus dem Zivilstande zur Legion getreten, dabei eine Offiziersstelle wirklich begleitet haben, und nachher von der, nun aufgelösten Legion mit Beibehaltung der Legionsuniform und Ehrenzeichen in ihren vorigen Stand zurückgetreten sind? zu entschliessen geruhet: daß diese Individuen unter die Zivilgerichtsbarkeit zurückzutreten haben. Hofdekret vom 27. September 1801.

Da bei dem Militär-Fuhrwesens-Kommando von Herrschaften um gänzliche Verabschiedung, und um Heirathsbewilligung für die, auf unbestimmte Zeit mit Urlaub entlassene Fuhrwesens-Mannschaft gebeten worden; so hat das Kreisamt auf Belangen des Generalmilitärkommandos die Dominien zu belehren, daß diese Leute der Ziviljurisdikzion in Allem und Jedem unterstehen, und daß in allen,

der-

dergleichen Leute betreffenden Angelegenheiten keine weitere Rücksprache mit dem Militärfuhrwesenskorps nöthig sey. Verordnung vom 20. August 1802.

Wie alle auf eine bestimmte Zeit auf Urlaub Entlassene, so gehören auch die aus dem kompleten Stande bis zur Einberufung Beurlaubten sowohl in Straffällen, als auch im Rechtsstreite und in Sterbefällen, lediglich unter die Militärjurisdikzion. Doch sollen deßwegen diese bestimmt Beurlaubten nicht wegen jeder geringen, zu keiner eigentlichen Bestrafung, sondern nur zu einer obrigkeitlichen Korrekzion geeigneten Vergehen z. B. wörtliche Unbilden, Zänkereien, Unartigkeit gegen die Obrigkeit, mindere Uebertretungen der Polizeianstalten u. dgl. zu ihren Regimentern, die öfters in einer andern Provinz liegen, abgeschickt werden, sondern diese Korrekzion geringere Vergehungen, die jedoch nur auf einen Verweis oder auf einen Arrest durch einige, höchstens 8 Tage, niemals aber auf Stockstreiche, Gemeinarbeit, oder sonstige Strafe am Leibe sich erstrecken darf, ist der Ortsobrigkeit eingeräumt. Bei der Mannigfaltigkeit solcher unbedeutenden Vergehungen, wo sich keine Gränzlinie bestimmen läßt, bleibt es der Beurtheilung der Obrigkeit überlassen, ob sie das Vergehen nur zu gedachter Korrekzion, oder zu einer schärferen Strafe geeignet findet. Im letzten Falle ist der Mann nebst einer Thatbeschaffenheit dem nächsten Militärkommando zu übergeben, und dabei zugleich anzuführen: ob, und aus welchen Gründen, desselben Einziehung vom Urlaube dienlich erachtet werde. Unter die, an das nächste Militärkommando Abzugebenden, gehören auch jene, welche zwar nur ein geringes, bloß zur Korrekzion gehöriges Vergehen, jedoch bereits dreimal begangen, und die Korrekzion

 schon

schon zweimal fruchtlos erhalten haben. Das Militär, welchem der Mann übergeben wird, hat ihn an das nächste Regiment einzuliefern u. s. w.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein solcher Beurlaubte ein wirkliches Verbrechen beginge, denn da gehört dem Zivile gar keine Jurisdikzion, sondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, dann aber denselben, nebst dem Verhöre und dem erhobenen corpus delicti an das nächste Generalkommando, und dieses an sein Regiment zur kriegsrechtlichen Behandlung einzuliefern. Dagegen ist es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn seine Aussage als Beschädigter, oder als Zeuge in Kriminal- oder in bürgerlichen Rechtsfällen erforderlich wäre, wegen Abhörung, zu seinem Regimente geschickt werde, sondern er kann gleich von der Zivilobrigkeit auch eidlich abgehört werden.

Uebrigens gehört der bestimmt Beurlaubte durchgehends, so wie jeder andere Soldat unter die Gerichtsbarkeit seines Regiments oder Korps, und es kann auch nur dasselbe, wenn es auf eine Heirath ankömmt, ihm die Erlaubniß gültig ertheilen. Hofdekret vom 9. September 1803.

Die in Privatdiensten stehenden Invaliden, sind, im Falle als sie sich während ihrer Dienstzeit eines Verbrechens schuldig machen sollten, von der Zivilbehörde gleich andern Zivilpersonen zu behandeln, und können nach Umständen auch der Invalidenversorgung verlustiget erklärt werden. Ueberhaupt unterliegt ein solcher Invalid, so lange er sich in Privatdiensten befindet, wie jeder andere Zivildiener in allem der Zivilobrigkeit, mit der einzigen Ausnahme der Heirathslizenz, welche ihm ohne Vorwissen der

In-

Invalidenbehörden nicht ertheilt werden darf. Verordnung vom 1. November 1803.

Da die höchste Verordnung v. 9. Sept. d. J. zwischen den Beurlaubten aus dem kompleten Stande, und jenen über den kompleten Stand einen Unterschied macht, und Erstere der Militärjurisdikzion, Letztere aber der politischen Jurisdikzion zuweiset; so sind die Beurlaubten der ersten Gattung, als zum effektiven Stande der Regimenter gehörende Militärpersonen, dagegen aber jene, welche über den kompleten Stand beurlaubet sind, und wie andere Taglöhner vom Gewerbe leben, diesen gleich zu halten. Hofdekret vom 19. November 1803.

Aus dem durch die Behörden kund zu machen verordneten höchsten Patente ist zu entnehmen, welche höchste Entschließung Se. Majestät in Rücksicht des von Höchstdenselben, und seit mehr als einem halben Jahrtausend von höchst Dero durchlauchtigsten Ahnherrn mit eben so vielem Ruhme, als großen Aufopferungen bekleideten, reichsoberhauptlichen Amtes und der damit verbundenen römisch-deutschen Kaiserkrone zu fassen für gut befunden haben. Der Gesichtspunkt, aus welchem diese allerhöchste Entschließung aufzunehmen ist, biethet sich von selbst dar, nämlich: daß Se. Majestät dadurch einer Krone entsagen, welche Höchstderoselben Erbstaaten mehrfältigen bedenklichen politischen Verwicklungen ausgesetzt, und mehrere derselben in einem der neuesten Verhältnissen durchaus nicht entsprechenden, in einer ganz andern Zeit geschlungenen Verbande gegen das deutsche Reich gehalten hatte, und daß Allerhöchstdieselbe alle Aufmerksamkeit und väterliche Vorsorge von nun an desto ungehinderter, und mit einziger Rücksicht auf das Interesse Höchstderoselben angestamm-

stammten Kaiserthumes lediglich der Wohlfahrt Ihrer geliebten Völker zu weihen im Stande seyn. Die Folgen dieser höchsten Entschließung sind: 5) Die privilegirte Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes, der geheimen Reichshofkanzlei, der Reichshofraths-Agenten ꝛc., die Ernennung kaiserlicher geheimer Räthe hört gänzlich auf, und die dießfälligen Partheien stehen von nun an unter den gewöhnlichen (durch die Jurisdikzionsnorme, und deren Nachträge festgesetzten) Behörden in bürgerlichen und peinlichen, Polizei- und adelichen Richteramtsfällen. Justizhofdekret vom 9. August 1806.

Die Anlage enthält das bereits kundgemachte Patent, zu Folge dessen Se. Majestät die römisch-deutsche Kaiserkrone niedergelegt, und dadurch das zwischen Ihren deutschen Provinzen und den Reichsländern bestandene Band aufgelöset haben.

Die Folgen dieses allerhöchsten Entschlußes sind:

9) Daß die exceptio fori in politischen, Polizei-Justiz- Kriminal- und adelichen Richteramtsfällen der kaiserlichen geheimen Reichskanzlei, des Reichshofrathes, der Reichshofrathsagenten ꝛc. von nun an aufhört. Hofdekret vom 21. August 1806.

Nachdem Se. Majestät mittelst Allerhöchsten Patents vom 12. Mai 1808 die Errichtung der Reservebataillons in den konskribirten Ländern anzuordnen geruhet haben; so werden den Generalkommanden folgende Vorschriften zur Einführung dieser Anstalt zur genauen Nachachtung hinausgegeben:

§. 10. So lange die Uebungszeit dauert, ist er dem militärischen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam zu leisten schuldig, bleibt aber in allen Privatrechtssachen

auch

auch während der jährlichen Uebungszeit in den Waffen, der Zivilgerichtsbarkeit, und den Zivilgesetzen unterworfen. Dagegen unterliegt er in Rücksicht der während der Uebungszeit begangenen, und auch während dieser Zeit entdeckten Vergehungen, sie mögen in militärischen oder gemeinen Verbrechen oder andern strafbaren Handlungen bestehen, der Militärgerichtsbarkeit, und wird vom Militär nach den Militärgesetzen behandelt. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 8. Juni 1808.

Mit allerhöchstem Patente vom 8. Juni d. J. haben Se. Majestät die Errichtung einer Landwehr anzuordnen, und zur Organisirung derselben eigene Bevollmächtigte für jedes der konskribirten k. k. Erbländer zu ernennen geruhet. Die für Böhmen ernannten Bevollmächtigten finden sich daher nach der erhaltenen Instrukzion veranlaßt, die Modalitäten, welche bei Ausführung dieser Anstalt festgesetzt worden, so wie die Pflichten, welche den hiezu bestimmten Individuen obliegen, hiemit bekannt zu machen.

§. 11. Die Mannschaft ist vorzüglich während der Zeit der Uebung, den ihr vorgesetzten Offiziere und Unteroffiziere, Achtung und Gehorsam unter strenger Ahndung schuldig. Uebrigens bleibt dieselbe aber ganz der politischen Jurisdikzion untergeordnet, und wird auch, wenn sie ihre vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, von der Ortsobrigkeit bestraft. Verordnung des k. k. Gub. in Böhm. vom 27. Juli 1808.

Der inländische Militärkörper theilt sich in die militia vaga und in die militia stabilis. Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen zur einen oder andern Gattung gehören, soll bei der veränderten Verfassung

des

des k. k. Militärs, Folgendes zur Richtschnur dienen:

A. Ad militiam vagam gehören:

a) Die zum Felddienste, dann auch bei dem Hofkriegsrathe, bei dem Genieartillerie- und Gränzdirekzion angestellten Herren Generale.

b) Der General-Staab.

c) Die Festungs- und Stadtkommandanten, sammt dem Platzpersonale und Garnisons-Auditoriat.

d) Die gesammten Regimenter und Korps.

e) Die drei k. k. Garden, und die Hofburgwache.

f) Alle Montourskommissionen.

g) Das Neustädter Kadettenhaus und die Ingenieur-Akademie.

h) Die Garnisons-Artillerie.

i) Die bewaffnete Marine.

k) Das oberste Schiffamt.

l) Die Ingenieurs- Mineurs- Sappeurs- und Militärfuhrwesenskorps.

m) Das Feldzeugamt.

n) Die Fortifikazions-Distrikts-Direkzion.

o) Die

o) Die Feldkriegs = Kanzleien bei den General- und Militärkommanden.

p) Die Konskripzionsdirektoren.

q) Das Staabs = Auditoriat, mit den Gerichts-aktuarien und Staabsprofoßen.

r) Das Feldkriegskommissariat.

s) Das Verpflegsamt, und das Militärbrücken-personale.

t) Die Kriegskassebeamten, wo eigene Kriegs-kassen bestehen, und also nicht mit dem Kammeral-zahlamte vereiniget sind.

u) Die galizischen Werksbezirke.

v) Die Kordonsabtheilungen.

w) Die Transport = und Sammelhaus = Kom-mandanten.

x) Alle Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorbenannten.

B. Ad militiam stabilem.

a) Die pensionirten, und nicht angestellten Her-ren Generäle, wenn sie gleich Regimentsinhaber sind.

b) Alle pensionirten, quieszirenden, oder mit Bei-behaltung des Offizierscharakters quittirten Staabs- und Oberoffiziere, Militär = Beamte, und Staabs-Partheien.

c) Die

c) Die, bei den Militär-Apell. Gerichten, dann

d) bei den Jud. deleg. milit. vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörige Beamte, in sofern sie nicht nach ihren anderen militärischen Eigenschaften ad militiam vagam gehören.

e) Die ungarische Kronwache.

f) Die Polizeiwache.

g) Die Josephinisch-medizinisch-chirurgische Akademie.

h) Das Thier-Arzneiinstituts-Personale.

i) Die zur Militärmedikamentenregie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.

k) Das Herrenhalser-Offiziers-Töchter-Institut.

l) Das Gewehrfabriken-Gußwerk- und Stückbohrerpersonale.

m) Die Patentalinvaliden.

n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Trakteurs in Kasernen und sonstigen Militärgebäuden.

o) Die Wittwen und Waisen aller Militärpersonen.

p) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten, ad militiam stabilem gerechneten Individuen. Hofkanzleidekret vom 15. September 1808.

Sei-

Seine Majestät haben die Jurisdikzions-Verhältnisse der Landwehrmannschaft folgender Massen zu bestimmen befunden: §. 1. Die Landwehrmannschaft bleibt außer der jährlichen Conzentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdikzion untergeordnet. §. 3. Begeht ein Landwehrmann während der Conzentrirung eine schwere Polizeiübertretung, so wird er nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzes behandelt. Das Verfahren mit dem Beschuldigten Landwehrmanne hat der bei dem Bataillon angestellte Auditor vorzunehmen. Dieser hat nach dem §. 380, des zweiten Theils des Strafgesetzes einen beeideten Aktuar, und zwei verständige und unbescholtene Landwehrmänner als Zeugen beizuziehen; überhaupt hat der Auditor bei der Verhandlung und Aburtheilung über schwere Polizeiübertretungen genau und in Allem nach dem dießfalls bestehenden Gesetzbuche sich zu benehmen; daher auch in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze die Bestättigung des Strafurtheiles von einer höheren Behörde nothwendig ist, diese von derselben einzuhohlen. Auch bleibt der Rekurs über die von ihm gefällten Urtheile unverändert, wie ihn das Gesetzbuch über schwere Polizeiübertretungen vorschreibt. Bei anerkannter Arreststrafe ist die Aetzung während der Conzentrirungszeit aus der Löhnung der Mannschaft zu bestreiten. Dauert aber der Arrest über die Conzentrirungszeit hinaus, so ist der Abgeurtheilte nach derselben seiner Jurisdikzionsobrigkeit sammt dem Strafurtheile zu übergeben, deren Pflicht es ist, die noch nicht überstandene Strafe zu vollziehen, und sich dießfalls, so wie wegen der Aetzung der Arrestanten so zu benehmen, als wenn das Urtheil von ihr gefällt worden wäre. §. 9. In Bezug auf schwere Polizeiübertretungen (welche nämlich in dem zweiten Theile des Strafgesetzes enthalten sind) untersteht der Landwehroffizier ebenfalls seiner betreffenden Gerichtsbarkeit.

keit. Während der Conzentrirung wird aber diese Gerichtsbarkeit dem als Auditor bei dem Landwehr-Bataillon angestellten Justiziär aufgetragen, und es sind von diesem nebst dem Aktuar zwei Landwehrofficiere als Beisitzer zuzuziehen, und hierdurch der Bestimmungen der §§. 291 und 380, des zweiten Theiles des Strafgesetzes im Wesentlichen Genüge zu leisten. §. 11. Wenn in dem Falle eines ausbrechenden Krieges die Landwehr versammelt würde, so sind die Armeekriegsartikel ihr Gesetz, und sie tritt von dem Tage des abgelegten Fahneneides für die Zeit, da sie versammelt bleibt, unter die militärische Gerichtsbarkeit. Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Feber 1809.

Da sich Fälle ereignen, wo Militärpersonen sich freiwillig ihres Militärfori begeben, und mit Uebergehung ihres privilegirten Gerichtsstandes sich den Zivilbehörden unterwerfen; so wird hiemit bedeutet, daß vermöge einer von dem k. k. Hofkriegsrathe erlassenen Zirkularverordnung vom 14. September 1807, kein Militär-Individuum berechtiget sey, sich des Militärgerichtsstandes zu entschlagen widrigens nicht nur die Verhandlung selbst einer Nullität unterliegen, sondern auch dasselbe sich ahndungswürdig machen würde. Justizhofdekret vom 22. April 1809.

In Gemäßheit eines an das hierländische k. k. Generalkommando gelangten Hofkriegsräthlichen Reskripts v. 25. April d. J., soll nach den von Seiner Majestät vor Ausbruch des letzten Krieges ertheilten Vorschriften, der Landwehrmann nur so lange als er zur Vertheidung des Vaterlandes gegen feindliche Angriffe verwendet wird, unter Militärgesetzen und Gerichtsbarkeit stehen, mithin die Militärjurisdikzion seit dem Zeitpunkte als nach hergestelltem Frieden,

die

die Landwehrbataillons nach Hause entlassen werden, eben so wenig gegen Landwehroffiziere, (in sofern sie nicht aus einem andern Grunde zur Militärgerichtsbarkeit gehören,) als gegen die Landwehrmannschaft weiter statt finden. Und da vielmehr die Ersteren, eben so wie die Letzteren unter ihre ordentlichen Richter getreten sind; so muß jede Untersuchung, welche erst nach erwähntem Zeitpunkte, eines Verbrechens, oder einer sonstigen Uebertretung wegen, gegen einen Landwehroffizier der besagten Klasse angefangen worden, als unzulässig systirt, und an den kompetenten Richter des Beschuldigten abgegeben werden. Nur Untersuchungen über solche Subordinazions - Verletzungen und Dienstvergehungen, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erfordern, machen eine Ausnahme. In solchen Fällen muß der Landwehroffizier unter Arrest an das nächste Regimentsgericht geschickt, und allda nach den Militärgesetzen kriegsrechtlich behandelt werden. Das jus gladii und agratiandi über Landwehroffiziere ist in diesem Falle dem Landwehrinspektor vorbehalten.

In Hinsicht der Kundmachung und Vollziehung der gegen Landwehroffiziere, wegen begangenen Verbrechen von dem ordentlichen Richter gefällten Strafurtheile, muß sich der Vorschrift Sr. Majestät zu Folge nach Maaßgabe der §§. 446, und 447, des Strafgesetzes über Verbrechen benommen, mithin das Urtheil sammt den Akten von dem Kriminalobergerichte dem Landeschef eingesendet, und von diesem einverständlich mit dem Landwehrinspektor die dem §. 446, des erwähnten Strafgesetzes angemessene Verfügung getroffen werden. Verordnung des k. k. Landespräsidium in Böhmen vom 4. Juni 1810.

Wenn

Wenn ein Mitglied des Theresien-Ritterordens seine Dienstentlassung, es sey mit oder ohne Beibehaltung seines Militärchurakters, angesucht und erhalten hat; so verbleibt ihm der Orden nebst seiner Pension und dem Rechte, nach seinem Range in die seiner Ordensklasse bestimmte höhere Pension vorzurücken. Nur tritt derjenige, welcher ohne Beibehaltung seines Militärcharakters seine Dienstentlassung erhalten hat, von der Militärjurisdikzion gänzlich aus, muß aber als Ordensmitglied den Gesetzen des Ordens fortan unterstehen. **Patent vom 12. Dezember 1810.**

Se. Majestät haben vermöge der neu erschienenen und mit Zusätzen vermehrten Auflage der Statuten des militärischen Maria Theresien-Ordens, unter andern zu beschließen geruhet: daß der Ordensritter, welcher ohne Beibehaltung seines militärischen Charakters seine Dienstentlassung erhalten hat, von der Militärjurisdikzion gänzlich austrete, als Ordensmitglied aber den Gesetzen des Ordens fortan unterstehen müsse. **Justizhofdekret vom 21. Juni 1811.**

Die vom 1801 bis Einfluß 1802 auf Urlaub entlassenen Fuhrwesensgemeine, gehören nach der bestimmten Erklärung des k. k. Fuhrwesenskorpskommando in Wien, nicht zu dem Stande des Korps, sondern ausdrücklich zur Zivilјurisdikzion, und es ist daher nur die seit dem letzten Feldzuge von 1809 mit einem Urlaubspasse oder Zertifikate beurlaubte Mannschaft, wirklich beurlaubt vom Fuhrwesenkorps anzusehen, und unterliegt folglich der Militärjurisdikzion. **Verordnung vom 30. September 1811.**

Da

Da in der Verordnung vom 8. Juni 1808 beim §. 10 bestimmt gesagt wurde, daß die Reservemänner in Rücksicht der während der Uebungszeit begangenen, und auch während dieser Zeit entdeckten Vergehungen, der Militärgerichtsbarkeit unterliegen; so ergibt sich auch, daß diejenigen Vergehungen und Verbrechen, ohne Unterschied, welche zwar während der Uebungszeit von einem Reservemanne begangen, oder erst nach der Uebungszeit entdeckt worden, oder die, welche während der Uebungszeit entdeckt wurden, oder schon vor der Uebungszeit begangen worden sind, den Militärgesetzen und Militärgerichten nicht unterworfen, sondern von den Zivilbehörden, nach den für Zivilbehörden bestehenden Strafgesezzen zu behandeln seyen. Verordnung des k. k. Hofkriegsraths vom 1. September 1812.

Es hat das hierländige k. k. Generalmilitärkommando wahrgenommen, daß den Regimentern öfters Militärpersonen wegen Verbrechen, die von der einliefernden Zivilbehörde gar nicht oder unvollständig erhoben worden sind, eingeliefert, daß ferners die wegen eines Verbrechens eingezohenen Militärpersonen oft erst nach längerer Anhaltung an das nächste Militärkommando abgegeben werden, und daß den Requisizionsschreiben der Militärgerichte, oft sehr langsam Genüge geleistet werde. Um daher dieser Beschwerde, die in einigen zur Kenntniß dieses Landesobergerichtes gekommenen Fällen sehr gegründet befunden worden ist, abzuhelfen, werden den Kriminalgerichten obrigkeitlichen Aemtern, Ortsgerichten und Magistraten folgende Weisungen ertheilet:

1) Wenn das Verbrechen eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Menschen hervorkömmt, das weder an einer Militärperson noch in einer Militär-

woh-

wohnung verübet wurde; so liegt dem Kriminalgerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, nach Vorschrift des §. 218 I. Theils des allgemeinen Strafgesetzes ob, die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen.

2) In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, ist das obrigkeitliche Amt, Ortsgericht, oder der Magistrat, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen, oder dem die Anzeige geschehen ist, durch den §. 230 des nämlichen Gesetzes verpflichtet, alles was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Kriminalgerichte zu übergeben.

3) Bei der Erhebung der Thatbeschaffenheit hat die Zivilbehörde, welche solchergestalt ihr Amt handelt, sich die gesammten Vorschriften des II. Hauptstückes, 2. Abschnittes I. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes genauest gegenwärtig zu halten, somit auch die beigezohenen Kunstverständigen, die nicht für derlei Untersuchungsfälle eigends beeidiget sind, und die verhörten Zeugen, denen kein Bedenken entgegen stehet, gehörig zu beeidigen.

4) Wenn im Orte, wo eine beanzeigte Militärperson angehalten wird, sich ein k. k. Militärkommando befindet, so ist demselben dieser Gefangene noch am nämlichen Tage der Anhaltung zu übergeben; außerdem hingegen hat das Kriminalgericht, Amt, oder der Magistrat, denselben sogleich nach erhobener Thatbeschaffenheit mit den aufgenommenen Akten, und den allenfalls vorhandenen Werkzeu-

zeugen oder Gegenständen des Verbrechens dem nächsten Militärkommando zur weitern Beförderung an das gebührende Militärgericht zu überliefern.

5) Die gesammten Unterbehörden werden mit Weisung auf die §§. 222 und 345 des allgemeinen Strafgesetzes I. Theils erinnert, sowohl in den Fällen der ihnen obliegenden Erhebung der Thatbeschaffenheit, als auch in allen Fällen, wo sie durch Ersuchschreiben der Militärgerichte um Erhebungen und Auskünfte angegangen werden, mit aller Beschleunigung ihr Amt zu handeln, und die vollbrachten Erhebungen der betreffenden Militärbehörde mit möglichster Beförderung zuzufertigen, indem dieß die Handhabung der Justizpflege und das höchste Aerarium, dem die Verpflegung des Gefangenen zur Last fällt, erheischen, und eben hierwegen dieses Obergericht jene Unterbehörden, die einen Saumsal dießfalls verschulden sollten, zur Verantwortung ziehen, zum Schadenersatze verhalten, und mit Ahndung gegen den Schuldtragenden vorgehen würde. Verordnung der k. k. Appell. in Böhmen vom 15. September 1812.

Da nach dem §. 32 des 9. Abschnittes der Landwehrinstrukzion, die Landwehroffiziere in Bezug auf schwere Polizeiübertretungen ihrer Zivilgerichtsbarkeit unterstehen, so werden sämmtliche Behörden hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, sich in vorkommenden Fällen nach dem §. 72 und 73 *) der

*) §. 71. Bei Dienstesvergehungen und Subordinazionsfehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheischen, wird der Landwehroffizier sowohl während als außer der Konzentrirungszeit an das Regimentsgericht desjenigen Regiments, welchem das Landwehrbataillon zugewiesen ist, unter Arrest geschickt, um allda nach Militärgesetzen kriegsrechtlich behandelt zu werden. In

der Instrukzion zu benehmen. Regierungsverordnung vom 17. Juli 1813.

In Folge k. k. Hofkanzleidekrets vom 13. November l. J. H. Z. 35529 wird folgende gemäß allerhöchster Entschließung vom 22. September l. J. hohen Orts entworfene Zirkularverordnung zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdekrets vom 24. Juni 1808 die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Kriminalfällen zu erheben haben auch bei der Armee in Anwendung zu setzen, so wird den betreffenden Militärbehörden folgendes zur Nachachtung vorgeschrieben:

1) Ist

---

solchen Fällen ist aber das Jus gladii et aggratiandi über die Landwehroffiziere dem Generalkommando vorbehalten.

§. 72. In Bezug auf schwere Polizeiübertretungen (welche nämlich in dem II. Theile des Strafgesetzes enthalten sind), in so ferne sie nicht etwa unter die im §. 71 erwähnten Vergehen gehören, untersteht der Landwehroffizier ebenfalls seiner betreffenden Zivilgerichtsbarkeit.

Wird eine solche schwere Polizeiübertretung von einem Landwehroffiziere während der Konzentrirung begangen, so wird derselbe von dem Regimentskommandanten an die betreffende Gerichtsbarkeit des Angeschuldeten gesendet.

§. 73. Bei kleineren Dienstvergehungen oder Nachlässigkeiten während der Konzentrirung, können die Landwehroffiziere mit Profosen oder Hausarrest auf die Zeit der Konzentrirung bestraft werden. Instrukzion für die Landwehr vom Jahre 1813.

1) Ist der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Zivil- oder Militärstande seyn, nur der Militärbehörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militärbehörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Zivilkriminalgericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren. Wenn das geschehen ist, hat die Zivilbehörde die ganze Verhandlung der Militärbehörde sogleich zu übergeben.

2) Ist der Beschuldigte zum Zivilstande gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Zivilbehörde zu.

Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militärbehörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange bis das Zivilkriminalgericht oder die kompetente Ortsobrigkeit das Gesetzmässige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Zivilbehörde ohne Verzug zu übergeben.

3) Wenn der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Zivilbehörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

4) An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, welcher die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbesondere wenn Beschädigte oder Zeugen, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

5) In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben. Gubernialkundmachung vom 16. Dezember 1819. Gub. Z. 54643.

**) §. 38. Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen, genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu

Zu §. 284. I. Hauptstück.

Fortsetzung. In Betreff der Adelichen, *) Geistlichen, **) Graduirten, ***) in landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte stehenden Personen. ****) Vergleiche den §. 287 wegen Delegirung einer andern Untersuchungsbehörde hinsichtlich des Verhältnisses der Person.

*) Nachfolgende Verordnungen bestimmen näher, welche Personen unter landständische Mitglieder zu rechnen sind.

A. XXIV. Vom geistlichen Stande.

Obgleich eine lange Zeit her, seitdem daß etliche unkatholische Lehren und Meinungen in diesem Unseren Erbkönigreiche aufgekommen, die Prälaten nicht mehr unter die Stände desselben gezählt worden, jedoch weil es wißlich und unläugbar ist, daß der Prälatenstand zu Zeiten unseres Vorfahrers weiland Kaiser Karl des IV., und noch viel längere Zeit zuvor in diesem Königreiche gewesen, auch die Prälaten mit, und neben anderen Ständen kontribuiren müssen; so setzen, ordnen, und wollen Wir, daß hinführo der Erzbischof zu Prag mit, und zusammt denen Prälaten und der ganzen Klerisei dieses Unseres Erbkönigreiches, nicht allein für einen Stand desselbigen zu ewigen Zeiten gehalten werden, sondern auch solcher geistliche Stand, wie bei andern, wohlbestellten christlichen Regimentern gebräuchlich der Erste und Vornehmste unter anderen Ständen seyn soll, doch also und dergestalt, daß allein der Erzbischof, und diejenigen Geistlichen, welche eine Infel oder Bischofshut zu tragen, durch Privilegien oder altes Herkommen berechtiget, und daneben in Unserer Landtafel eingeschriebene Güter besitzen, (inmassen dann sonst Niemand, so im Lande

de nicht angesessen, zu den Landtägen zugelassen werden soll) zu gedachten Landtägen berufen, oder beschrieben, und bei solchen Zusammenkünften den ganzen geistlichen Stand, und die sämmtliche Klerisei repräsentiren, also diese infullirten Geistlichen sämmtlich in den Landtägen und anderen gemeinen Landsachen, nichts weniger dann gedachter Erzbischof den Herzogen und Fürsten vorgehen sollen u. s. w.

A. XXVII. Vom andern Stande des Königreiches Böhmen, nämlich vom Herrenstande.

Wie Wir nun gnädigst wollen, daß der geistliche Stand in diesem Unseren Erbkönigreiche Böhmen hinfüro der Erste Stand, auf Maaß und Weise wie obberührt seyn soll; also soll der Herrenstand der andere Stand, und darinnen auch die Herzoge und Fürsten in gedachtem Unseren Erbkönigreiche begriffen seyn, und keinen sonderbaren Stand machen.

A. XXXI. Vom dritten Stande des Königreiches Böhmen, als nämlich vom Ritterstande.

Wie vor diesem der Ritterstand den Anderen, also soll er hinfüro den dritten Stand in obberührtem Unseren Erbkönigreiche konstituiren.

A. XXXIV. Vom vierten Stande des Königreiches Böhmen, nämlich den königl. Städte.

Betreffend die k. Städte, haben Wir dieselben Alle, und Jede so weit begnadigt, daß Wir sie wie-

wiederum zu einem Stande und also dem Vierten, gnädigst aufgenommen. Landesordnung für das Königr. Böhmen, vom 10. Mai 1627.

Aa. 14. Da in der Landesordnung den Königen zu Böhmen alle, und jede Regalien, und königliche Hoheiten, so einem jeden Könige und Monarchen in seinem Königreiche zustehen, vorbehalten, auch darunter Eins aus den Vornehmsten ist, die Würde des Herren- und Ritterstandes in diesem Königreiche zu verleihen, welches Niemanden als Uns zustehet; so soll auch dieselbe nirgends anderswo als bei Uns angesucht werden. Landesordnungs-Deklarazion vom 1. Feber 1640.

Wer sich zum Lande fähig machen will, soll den prätendirten höheren Stand und Titel entweder von seinen Eltern her, oder durch ein hierüber erlangtes königlich Böhmisches Hofkanzleidiplom, königliches Reskript, oder andere gültige Instrumente zu erweisen, diejenigen aber, so neben dem Stande und Titel, zugleich auch die wirkliche Session (Beisitz im Landtage) und andere, dem Herren- und Ritterstande zustehende Benefizien genießen wollen, ihr eheliches Herkommen, Stand und Würde des Herren- und Ritterstandes Privielegien gemäß ordentlich zu probiren schuldig seyn, im Widrigen sie ihres Inkolatsrechtes verlustig sind. Hofdekret vom 28. September 1654.

Seine Majestät haben befohlen, daß die Erzbischöfe, Bischöfe und Dignitarien der Kapitel, wie auch die Abbées commendateurs, so lange Letztere bei ihrer Würde verbleiben, gleich den Prälaten bei den Landständen eintreten, und den Klerus bei den Landtägen ausmachen sollen. Hofdekret vom 5. März 1787.

Die

Die weiteren Verordnungen bestimmen, welche Individuen zum Adel auch gehören.

Jedem soll zum Beweise seines Herren- und Ritterstandes genug seyn, wenn er von dem regierenden Könige in Böhmen durch einen Brief geadelt worden. Daher dann auch dieser Gestalt Niemanden sein Stand abgestritten werden darf. Patent vom 4. Oktober 1627.

Welche von der Reichskanzlei einigen Stand oder Prädikat erworben, mögen sich zwar desselben im römischen Reiche und in fremden Ländern gebrauchen; im Königreiche Böhmen, und dessen inkorporirte Länder aber, sollen sie, ehe und bevor sie hierüber auch die Intimazion durch die königliche Hofkanzlei erlangen, davon also gewiß sich enthalten, als im Widrigen dieselben in die durch das Hofdekret vom 2. April 1681 ausgemessene Strafe zu ziehen seyn werden. Hofdekret vom 18. September 1708.

Da die Frage entstanden, wie weit unter dem Ausdrucke: auswärtiger Adel (welcher Ausdruck in Rücksicht desjenigen Adels, den Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Zweifel unterliegt) der von einem Reichsstande verliehene Adel zu zählen sey? so wird die Weisung dahin gegeben, daß hierunter nur jener von einem Reichsstande verliehene Adel gemeint sey, von welchem gezeigt ist, daß selber von einem Churfürsten, oder zur Adelung von kaiserlicher Majestät eigends berechtigten, mit der comitiva majore versehenem Reichsstande verleihen worden. Hofdekret vom 13. Februar 1784.

Die

Die von den Hochstiften Trient und Brixen, nobilitirten Familien, können in den österreichischen Provinzen nicht als Adeliche anerkannt werden. Hofdekret vom 27. April 1784.

Wer nach der Jurisdikzions-Norma in einem der bömisch-österrichischen Erblande zum adelichen Gerichte ausdrücklich gehöret, hat auch in den übrigen Erblanden dem adelichen Gerichte zu unterstehen. Hofdekret vom 25. Oktober 1784.

Seine Majestät haben der Verordnung vom 13. Feber 1784, die Erklärung dahin zu geben befunden, daß jene k. k. Beamte und Unterthanen, welche seit dem 31. Jänner 1767, wo nämlich das Einverständniß mit der Reichskanzlei in Rücksicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürstlicher Erlaubniß von einem fremden Reichsstande geadelt worden, in den k. k. Erbländern dafür nicht erkannt, mithin auch des, den Adelichen bestimmten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden können. Hofdekret vom 6. August 1787.

Es ist schon durch höchstes Generale vom 31. Jänner 1767 verordnet worden, daß gleichwie bei den Nobilitazionen und anderen Standeserhöhungen, welche durch die Hofkanzlei expedirt werden, jederzeit vorläufig die Landesstellen und andere Behörden vernommen werden, also auch künftig ein Jeder, welcher bei der kaiserlichen Reichshofkanzlei den Adel, oder einen höheren Stand zu nehmen gedenkt, solches vorher der Landesstelle, die es betrifft, anzeigen, und diese darüber ihren Bericht erstatten soll.

In dessen Folge wurde auch vermöge einer ausdrücklichen Allerhöchsten Entschließung dem Patente

vom 13. Hornung 1784, die nachträgliche Erklärung im Jahre 1787, dahin gegeben, daß jene k. k. Beamte und Unterthanen, welche seit obigem Befehle vom Jahre 1767, ohne landesfürstlicher Erlaubniß von einem fremden, mithin auch obschon comitivam majorem habenden Reichsstande geadelt wurden, in den Erbländern dafür nicht erkannt, folglich auch des privilegirten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden würden. Gleichwie nun Seine Majestät mißfällig zu vernehmen kamen, daß mehrere österreichische Unterthanen und selbst wirkliche Staatsdiener ohne Anfrage sich haben beigehen lassen, währenden fürgewesenen Interregnis, Standeserhöhungen bei den Reichsvikariaten ungeachtet des oberwähnten Gebotes vom Jahre 1767, anzusuchen, und Allerhöchstdieselben diesen Unfug um so weniger gestatten können, als dadurch von Seite der Reichsvikariate in die Exemptions-Privilegien der österreichischen Monarchie eingegriffen wird, und sogar vermöge der getroffenen Convenzien selbst von Seiner Majestät als Reichsoberhaupt, und Höchst dero Reichshofkanzlei, ohne vorläufiges Einverständniß mit der böhmisch österreichischen Behörde keinem österreichischen Unterthane eine Standeserhöhung ausgefertiget, und verliehen werden kann; so haben Se. Majestät ernstlich zu befehlen geruhet, daß keinem österreichischen Staatsbeamten und Unterthane, der, während des Zwischenreiches eine solche Standeserhöhung ohne vorläufiges Ansuchen und Einwilligung der vorgesetzten österreichischen Hofbehörde von einem Reichsvikariate erhalten hat, davon in Höchst dero Erbstaaten Gebrauch zu machen gestattet worden soll, und halten sie Se. Majestät bevor, wenn sohin dergleichen Partheien die nämlichen Standeserhöhungen höchsten Ortes ansuchen würden, vom Fall zu Fall nach Beschaffenheit der Umstände und Verdienste der Bittsteller zu bestimmen:

men: ob? und was ihnen an dem gewöhnlichen Taxenbetrage nachzulassen seyn dürfte? Hofdekret vom 7. Dezember 1792.

Es ist hervorgekommen, daß bürgerliche Individuen auf eine gesetzwidrige Art sich das Prädikat von, auch Edler von beilegen, sich mit Schild und Helmen gezierter Wappen auf ihren Siegeln bedienen, deren Mehrere sogar mit den wirklich bestehenden Familien-Wappen eine auffallende Aehnlichkeit haben, auch das wirklich Geadelte sich eines höheren Ranges als ihnen zustehet anmassen. Es bestehen zwar gegen diesen Mißbrauch mehrere Gesetze, welche nicht widerrufen worden sind, jedoch in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen.

Es werden daher nachstehende Gesetze wiederholt kund gemacht:

1) Das Reskript vom 13. Jänner 1681, mit welchem verordnet wird, daß Niemand ohne k. Konsens sich eines Prädikats oder Standesprärogativs anmassen, und die k. k. Prokuratur gegen die Dagegenhandelnden vorgehen soll.

2) Die Deklarazion vom 2. April 1681, mit welcher auf die Anmassung eines nicht gebührenden höheren Standes, dann gewisser Prärogative und Prädikate sowohl Geld- als im Falle des Unvermögens, Gefängnißstrafe bestimmt worden.

3) Die Pragmatik vom 26. September 1707 mit welcher die genaue Befolgung obiger Gesetze anbefohlen, und dem k. Prokurator aufgetragen wurde, auf jene Landeseinwohner wachsames Auge zu haben, welche ohne allerhöchstem Vorwissen oder Genehmigung sich der, von auswärts erlangter Prädie-

dikate und Standesprärogativen gebrauchen, mithin gegen solche fiskaliter einzuschreiten.

4) Das Hofdekret vom 18. Sept. 1708.

5) Das Hofdekret vom 7. März 1712, wodurch strenge verboten wird, daß sich ungeadelte Linien, einer geadelten Familie, der Prädikate und Prärogative (welche nur der geadelten Linie gebühren) bedienen, weil hieraus manche schädliche Verwirrung in den Rechten und Ansprüchen der Deszendenten entstehen.

6) Die Verordnung vom 20. Jänner 1765, durch welche der Mißbrauch von Bürgern und anderen Leuten wegen der, ohne Befugniß gebrauchenden, mit Schild und Helm gezierten Wappen abgestellet, und dessen Gebrauch bei unadelichen Personen, und ohne erlangter Konzession oder Wappenbrief untersagt wird.

Diese angeführten Gesetze sind zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und dabei Jedermann vor den hierin festgesetzten Strafen zu warnen. Verordnung vom 15. Feber 1805.

**) Nachfolgende Gesetze enthalten nähere Bestimmung über den Gerichtsstand der Geistlichkeit.

Da einer Seits die Seelsolger, welche Vergehungen halber von den geistlichen Behörden untersucht, und mit Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bei ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren bei den höchsten politischen Stellen häufige Beschwerde führen, dadurch aber zum Nachtheile des bischöflichen Anse-

sehens neue Untersuchungen nothwendig machen, anderer Seits nicht gestattet werden kann, daß sie, da sie mit den übrigen Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsetzet, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erkläret werden; so haben Se. Maj. folgende Vorschrift zur Beobachtung bei Untersuchung und Bestrafung der Kuartgeistlichkeit festzusetzen für nothwendig befunden:

Um zu wissen, wenn und welchen Antheil die politische Behörde an Untersuchung und Bestrafung der Geistlichen nehmen soll? kommt es darauf an: daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, und deren Bestrafung den Bischöfen zusteht, bestimmt, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung in Folge der Verordnung vom 17. März 1791 von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werden. In der Absicht muß

Erstens: jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters und Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen schuldig. Geistlicher Vergehungen, im eigentlichen Sinne des Wortes, macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die mindere oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden: zum Beispiele, wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder Ordnungswidrig verrichtet, wenn er die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet,

end-

endlich wenn er durch Hang zum Spiele und Trunke oder durch verdächtigen unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchenzensuren, und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

Zweitens: Durch Uebertretungen der Bürgerpflichten begeht der Geistliche politische oder Kriminalverbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschluße desselben, der politischen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zusteht.

Drittens: Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allezeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sodern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden; woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle? und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.

So wie nun die Bischöfe, vermöge ihres Hirtenamtes die unmittelbare Leitung der Seelsorge, und

der

der geistlichen Zucht obliegt; so sollen dieselben auch geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur innern Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun; wenn aber diese Vergehungen, durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht, zum Beispiel: auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulwesen und die Armenversorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmet wird; dann hören sie auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen oder politischen Behörde, und die Untersuchung derselben ist nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten. Welches überhaupt auch bei allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht. Dekret der Hofkanzlei vom 3. März 1792.

Die schweren Polizeiübertretungen des Klerus hat das Kreisamt selbst zu untersuchen, ohne hiezu eine

Obrig-

Obrigkeit zu delegiren. Regierungsdekret vom 19. Mai 1804.

Dem unadelichen katholischen und griechisch-katholischen Klerus ist die Entsagung der, ihnen höchst eingeräumten privilegirten Gerichtsbarkeit in keinem Falle zu gestatten. Hofdekret vom 26. Oktober 1804.

Seine Majestät geruhten zu bewilligen: daß die unadelichen Glieder der Augsburgischen und Helvetischen Konfession, welche die Ordinazion zum Predigtamte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden sollen. Justizhofdekret vom 17. Juni 1808 und Hofkanzleidekret vom 15. Mai 1808.

***) Nachstehende Verordnungen bestimmen näher, welche Personen zu immatrikulirten Mitgliedern der Universitäten und Lyzäen gehören.

Jede der vier Fakultäten, nämlich die Theologische, Juridische, Medizinische und Philosophische, hat nicht bloß aus dem Dekan und Professoren zu bestehen, sondern alle in Prag promovirte Doktoren, die es begehren werden, sollen der Fakultät in der sie den gradus doctoratus erhalten, einverleibt, in ein ordentliches Verzeichniß eingeschrieben, und ihnen in gedachter Fakultät, Sitz und Stimme eingeräumt werden. Hofdekret vom 12. Dezember 1760.

Auf eine geschehene Anfrage: ob jede, auf einer inländischen Universität, oder auf einem inländischen Lyzäum studirende Person, welche eines Verbrechens beschuldigt wird, dem Kriminalgerichte der Haupt-

stadt

stadt der Provinz zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben sey? und ob auf eine solche Person die Vorschriften der §§. 221, 304 und 446 des Gesetzbuches über Verbrechen Anwendung haben? wird zur künftigen Richtschnur bekannt gemacht: daß die §§. 221, 304 und 446 des 1. Theiles des Strafgesetzes nach ihrem Zusammenhange nur von solchen Personen, welche vermöge ihres Amtes oder ihrer Würde, als wahre bleibende Mitglieder einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyzäums zu betrachten sind, zu verstehen, folglich auf die obgleich immatrikulirte studirende Jugend nicht auszudehnen seyen. Justizhofdekret vom 4. Sept. 1807.

****) Nachstehende Gesetze bestimmen näher, welche Beamte für landesfürstliche Beamte zu halten sind.

Gelegenheitlich einer bei diesem Obergerichte geschehenen Anfrage: ob die Bankalisten gemäß des Gesetzbuches über Verbrechen überhaupt, oder welche als landesfürstliche Beamte anzusehen sind? wurde nach vorhergepflogenem Einverständnisse mit dem k. k. Gubernium befunden, daß von dem auf dem Lande zerstreuten Bankal- und Taback- dann Siegelgefällspersonale, nur jene als wirkliche k. k. Beamte anzusehen, und bei einer gegen sie einzutretenden Kriminaluntersuchung an den prager Magistrat einzuliefern seyen, welche mit einem förmlichen Anstellungsdekrete versehen sind, wogegen das mindere Aufsichtspersonale, das bloß mit einem Kreditiv seiner Stelle versehen ist, als bloße Gefällsdiener demjenigen Kriminalgerichte unterstehen, in dessen Bezirke sie sich ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, und betreten worden sind. Ver-

ordnung der k. k. Apell. in Böhmen vom 29. November 1804.

Die Tabakaufseher und Oberaufseher gehören nicht in die Reihe der Staatsbeamten, jedoch haben die Obrigkeiten über die Vollstreckung der gegen solche Leute durch Urtheil erkannten Arrest und andern Strafen mit der betreffenden Gefällsbehörde das vorläufige Einvernehmen zu pflegen, weil derlei Strafen die Individuen von Verrichtung ihrer Amtspflichten abziehen, und es sogleich nothwendig ist, daß die Gefällsbehörde dafür Sorge trage, den Nachtheil, der allenfalls dadurch für den Gefällsdienst erwachsen könnte, abzuwenden. Hofdekret vom 14. Juli 1807.

Ueber eine hierorts geschehene Anfrage, wird zur künftigen Richtschnur erklärt, daß ein Waisenverwalter einer Stiftungsfondsherrschaft nicht als ein landesfürstlicher Beamter betrachtet werden kann, weil das Aerarium solche Herrschaften jure privatorum zu Handen des Stiftungsfondes von der Staatsgüterverwaltung besorgen läßt, und daß daher als landesfürstliche Beamte nach dem Sinne des Strafges. nur jene betrachtet werden können, die in unmittelbaren Staatsdiensten stehen. Verordnung der k. k. Appell. in Böhmen, vom 15. Feber 1808.

Im Allgemeinen versteht man nach dem Sprachgebrauche unter einem Beamten denjenigen, welcher vermöge (unmittelbaren oder mittelbaren, öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Auf diesen Begriff ist unstreitig zur Entscheidung der Frage: ob jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurückzusehen. Vorzüglich sind dabei

bei die nähern Bestimmungen des Strafgesetzes selbst vor Augen zu haben. So kann sich vermöge derselben jeder Richter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, obschon er bei einem Patrimonial-Gerichte unmittelbar nur von dem Privat-Inhaber bestellt wird, und auch ein Advokat, der doch nur Privatgeschäfte zu besorgen hat, kann der Strafe dieses Verbrechens unterliegen. In zweifelhaften Fällen kann wohl auch eine Rücksprache mit der Behörde, welcher der Beschuldigte als Diener zunächst untersteht, über die Art seiner Verpflichtung nöthig seyn, doch kann es geschehen, daß ein solcher Diener, obschon er in Hinsicht auf Pensionirung oder andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet wird, sich dennoch vermöge der oben angegebenen Bestimmungen des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht. Hofdekret vom 9. November 1816.

Wenn ein Kontrollor in eine schwere Polizeiübertretung mit verflochten ist, so kann dieses Umstandes halber, indem ein Kontrollor in die höhere Kathegorie der Beamten gehört, nach dem §. 284 eine Delegation Statt finden. Hofdekret vom 28. November 1817.

Lehrer an öffentlichen ordentlichen Volksschulen sind als Staatsbeamte anzusehen, und ist das, wegen einer von demselben begangenen schweren Polizeiübertretung gefällte Strafurtheil der betreffenden Hofstelle zur Erkenntniß, ob die Entlassung vom Dienste einzutreten habe, vorzulegen. Regierungsverordnung vom 24. August 1820.

Uebrigens werden noch nachstehende, insbesonders hinsichtlich der Staatsbeamten erflossenen Gesetze hier beigefügt.

Se. k. k. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von den betreffenden peinlichen oder politischen Behörden zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende allerhöchste Entschließung zu fassen geruhet.

Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, deren Vergehen den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionirten nach sich ziehen. Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen, oder die begangene schwere Polizeiübertretung bei einem dienenden Beamten die Kassierung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bei und unter welcher der Pensionirte, damals als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe der obersten Justizstelle entscheiden. Hofdekret vom 19. März 1815.

Die mit Hofdekret vom 19. März d. J. bekannt gemachte höchste Vorschrift wegen Behandlung der eines Kriminalverbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig erkannten Staatsbeamten, haben seine k. k. Majestät nunmehr auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Wittwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder, in der Art auszudehnen befunden, daß sie bei derlei Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Kriminalverbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig gemacht haben vom Tage des Urtheils zu gelten haben solle.

Fer-

Ferner haben Se. Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Kriminalverbrechen, oder durch eine schwere Polizeiübertretung der Pension oder Provision verlustigt wird, dessen Weib und Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen, oder des Gemahls Verdienste gründet. Wenn aber die Wittwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen, so soll den letztern das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf. Hofdekret vom 22. Mai 1815.

Se. k. k. Majestät haben auf die Allerhöchstdenselben zur Entscheidung vorgelegte Anfrage, „welche schwere Polizeiübertretungen den dienenden Beamten seines Amtes, und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen?" Die unterm 19. März d. J. eröffnete dießfällige allerhöchste Entschließung dahin zu modifiziren geruhet, daß so wie der Kriminalrichter verbunden ist, bei Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, nach der allerhöchsten Entschließung vom 18. Hornung d. J. auch die politische Obrigkeit verpflichtet seyn solle, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizeiübertretung abgestraft werden, jedoch hätte die Landesstelle solche jedesmal mit ihren Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von welcher sodann nach der allerhöchsten Anordnung mit Beiziehung zweier Räthe, der k. k. obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen seye, ob gegen den schweren Polizeiübertreter der Verlust des Am-

tes,

tes, der Pension oder Provision zu verhängen sey, oder nicht. Hofdekret vom 26. November 1815.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni die Normalvorschrift, welche in schweren Polizeiübertretungsfällen wirklich dienender, oder pensionirter landesfürstlicher Beamter, das in Absicht auf Dienstesentlassung oder Pensionsverlust zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, auch auf alle ständischen Beamten, und jene der landesfürstlichen Städte und Märkte, und die denselben gleich gehaltenen freien Ortschaften ohne Ausnahme auszudehnen geruhet.

Hiernach sind die Länderstellen angewiesen, in Fällen, wo ein städtischer Beamter als schwerer Polizeiübertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihren Gutachten über Entlassung oder Pensionsverlust der k. k. Hofkanzlei vorzulegen. In schweren Polizeiübertretungsfällen ständischer Beamten hingegen, wird die Landesstelle die Anzeige des Urtheils dem ständischen verordneten Kollegium zur weitern, ebenfalls an die k. k. Hofkanzlei zu erstattenden gutächtlichen Aeußerung über Entlassung oder Pensionsverlust, mittheilen. Hofdekret vom 3. Juli 1816. Z. 10717.

Se. k. k. Majestät haben allerhöchst zu befehlen geruhet: daß in Zukunft die gegen Beamte, Pensionisten, und Provisionisten geschöpften Urtheile, den Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen sollen, sogleich mitzutheilen seyen. Hofdekret vom 16. Jänner 1819.

Der

Der Bankalgefällenadministrazion sind in jenen Fällen, wo es sich um die Wiederanstellung oder Entlassung eines wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretung abgeurtheilten Gefällsbeamten oder Gefällsdieners handelt, die verhandelten Akten mitzutheilen. Hofdekret vom 11. März 1819.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, und im Entgegenhalte der Hofkanzleiverordnung vom 14. April 1815, und vom 20. September 1819 ist der Zweifel entstanden, ob in den Fällen, wo es sich um die Untersuchung und Aburtheilung eines Beamten handelt, die den Beamten vorgesetzte Behörde, hierüber vor oder nach geschehener Schöpfung und Kundmachung des Urtheils an die höhere Stelle die Anzeige zu machen, und die Untersuchungsakten vorzulegen verpflichtet seye.

Hierüber hat die Hofkanzlei zu verordnen befunden: daß die Anzeige in Hinsicht eines wegen einer schweren Polizeiübertretung abgeurtheilten Staatsbeamten, Pensionisten oder Provisionisten dann zu erstatten seye, wenn das Urtheil in rem judicatam übergangen ist. Hofdekret vom 13. April 1820.

Ueber eine gemachte Anfrage hat die k. k. Hofkammer der Regierung zu bedeuten befunden: daß vermög Intimat der k. k. obersten Justizstelle vom 21. November 1807 mit Einverständniß der k. k. Hofkammer die Verfügung erlassen wurde, daß gegen die Postmeister wegen Vergehungen oder Gebrechen in Amtssachen, oder in ihren Postdiensten nicht eher eine Kriminaluntersuchung eingeleitet werden könne, als bis vorher das Kriminalgericht von der politischen Behörde angegangen werde.

In

In allen übrigen Fällen, wo sich ein Postmeister eines Verbrechens in Kriminali schuldig macht, habe das Kriminalgericht ohne Anfrage, und ohne die Bewilligung der politischen Behörde abzuwarten, nach dem §. 281 und 304 des Strafgesetzbuches I. Theils, gegen den Postmeister, so wie gegen jeden andern Beschuldigten vorzugehen, und nun sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit wegen Versehung des Postdienstes unverzüglich die Vorkehrung getroffen werden könne.

Uebrigens gehören die Postmeister, obschon sie beeidet sind, und Aerarialbeihilfen beziehen, wie auch wichtige Dienstpflichten versehen, im strengen Sinne nicht unter die Kathegorie der landesfürstlichen Beamten. Hofdekret vom 17. Jänner 1821.

Aus Anlaß einer Anzeige der Obersthofpostverwaltung, daß ein Postmeister, welcher der schweren Polizeiübertretung der Ehrenbeleidigung schuldig erkannt wurde, zu einem sechswochentlichen strengen Arreste verurtheilt, und dieses Strafurtheil nach Vorschrift des II. Theils des Strafgesetzbuches sogleich in Vollzug gesetzt worden seye, hat die k. k. Hofkammer ihrer unterm 17. Jänner l. J. erlassenen Weisung, daß gegen kaiserliche Postmeister wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen, in Amtssachen oder im Postdienste erst auf Anlangen der politischen Behörde, in allen übrigen Fällen aber ohne vorerst bei der politischen Behörde anzufragen, und ohne erst ihre Bewilligung abzuwarten, wie gegen jeden andern eines Verbrechens Beschuldigten eine Krimnaluntersuchung eingeleitet werden könne, die nachträgliche Bestimmung beigefügt, daß die Ausdehnung dieser Weisung auf schwere Polizeiübertretungen nicht anwendbar, noch nothwendig seye, weil durch unverzügliche Vollziehung

hung von Strafurtheilen bei Postmeistern, und vorzüglich, wenn damit eine Arreststrafe verbunden ist, für den allerhöchsten Dienst nachtheilige Folgen entstehen können.

In jedem solchen Falle ist daher hierüber die vorläufige Anzeige zu erstatten, damit wegen interimistischer Verwaltung des Postdienstes die nöthige Vorkehrung eingeleitet werden könne. Hofdekret vom 15. Mai 1821.

In Betreff der Hofdienerschaft bestehet noch nachstehende besondere Weisung.

Se. Majestät befehlen: daß, wenn einer von Höchstdero Hofdienern, ohne Unterschied des Ranges, wegen Schulden oder wegen Polizeivergehungen geklagt wird, die betreffende Behörde das Obersthofmarschallamt hiervon alsogleich zu verständigen habe. Hofdekret vom 31. August 1803.

Zu §. 285. I. Hauptstück.

Wem das Verfahren bei persönlicher Ausnahme zusteht? Delegirung. Vergleiche die §§. 379, 400.

Aus Gelegenheit eines sich hierlandes ergebenen Falles, wo ein von Seite eines k. Kreisamtes nach Maaßgabe des 284. und 285. §. des Strafgesetzes II. Theils zur Untersuchung einer schweren Polizeiübertretung delegirten Magistrate zugleich das Strafurtheil selbst entworfen, hat man der höchsten Behörde die hierortige Meinung unterlegt, daß nämlich nach dem Wortlaute des §. 284 den zur Untersuchung einer schweren Polizeiübertretung von den Kreis-

Kreisämtern delegirten Magistraten und Ortsgerichten nur die Untersuchung vorzunehmen, sodann aber sämmtliche Akten dem k. Kreisamte zur eigenen gesetzlichen Urtheilsschöpfung einzusenden haben. Da nun diese Ausdeutung der §§. 284 u. 285 die höchste Sankzion mittelst Hofkanzleidekrets vom 15. März l. J. erhalten hat; so wird dem k. Kreisamte solches zur Wissenschaft und genauer Beobachtung in vorkommenden Fällen anmit bekannt gemacht. Gub. Verordnung vom 6. Juni 1807. Gub. Z. 17815.

In Städten, wo Polizeidirekzionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, oder Ehrenbeleidigungen, welche der 1339. §. des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizeidirekzionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adelicher oder Nichtadelicher seye, zugewiesen; an flachem Lande, und in jenen Städten, wo keine Polizeidirekzionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadelichen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, wenn es aber Adeliche betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. Hofdekret vom 14. März 1812.

Bei der Verschiedenartigkeit des Verfahrens, welches die Kreisämter in jenen Fällen beobachten, die ihnen vermöge der §§. 284 und 285, des 2. Theils des Strafgesetzes zu untersuchen obliegen, hat die Hofkanzlei über eine gemachte Anfrage Nachstehendes verordnet:

Da der §. 285 des 2. Theils des Strafgesetzbuches bestimmt, daß gegen die in den vorhergehenden

den §. 284 benannten Personen das Verfahren bei dem Kreisamte eingeleitet werden solle, so folgt von selbst, daß nur das Kreisamt das Urtheil fällen, somit auch nur der Kreishauptmann oder dessen Amtsverweser, welche allein für alle Amtshandlungen des Kreisamtes verantwortlich sind, das Richteramt in diesen Fällen ausüben könne. Dieß gilt um so mehr, als nach dem weitern Inhalte eben dieses §. das Kreisamt wohl die Untersuchung delegiren kann, davon aber, daß es zugleich berechtiget wäre, die Schöpfung des Urtheils zu übertragen, dieser §. keine Erwähnung macht.

Dieser Bestimmung stehet weder der §. 379 noch der 381, entgegen, da das Kreisamt, wenn es auch zur Untersuchung einen Kreiskommissär, oder eine andere Obrigkeit delegirt, doch immer die eigentliche untersuchende Behörde bleibt, indem jene, welcher die Untersuchung aufgetragen wurde, nur in Namen des Kreisamtes handeln, der §. 381 aber im Allgemeinen zwar vorschreibt, daß zum Spruche des Urtheils unmittelbar nach geschlossenem Verhöre geschritten werden solle, jedoch beifügt, daß wenn dieß nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder anderer wichtiger Hindernisse wegen nicht thunlich ist, sogleich in der nächsten Zeit geschritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abstimmung nicht unterbrochen werden solle, das Kreisamt daher dieser gesetzlichen Bestimmung vollkommen Genüge leiste, wenn dasselbe, so wie es die ganz abgeschlossenen Untersuchungsakten erhält, unverweilt die Berathung und Schöpfung des Urtheils vornimmt. Hofdekret vom 15. Juli 1819.

Zu §. 286. I. Hauptstück.

Ausnahmen wegen Eigenschaft der Uebertretung. Vergleiche den §. 323, ad b. hinsichtlich der Sicherstellung der vorzunehmenden Untersuchung durch Verhaftung des Beschuldigten. Vergleiche den §. 349, wegen Sicherstellung der Untersuchung durch Verhaftung.

Die Regierung hat bei einem versuchten Selbstmorde, der Lokalbehörde die Untersuchung zu delegiren befunden, die Urtheilsschöpfung aber sich selbst vorbehalten. Regierungszirkulare vom 8. März 1804.

Die Verordnung vom 10. April 1810, vermög welcher hebräische Grabschriften vorläufig der Zensur bei den, in dem II. Theile des Strafgesetzes bemessenen Strafen unterzogen werden sollen, ist auch den Steinmetzern, Tischlern und allen Gewerbsleuten, die sich mit der Eingrabung oder Zeichnung dieser Grabschriften auf Stein, Blech, Eisen oder Holz befassen, mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß sie keine solche Grabschriften einzugraben oder zu mahlen oder zu zeichnen hätten, wenn der ihnen vorgelegte Entwurf mit der Zensursbewilligung nicht versehen ist. Ueber den Erfolg ist genau zu wachen, und in Uebertretungsfällen sich nach der Vorschrift des 286. §. des Strafgesetzbuches II. Theils zu benehmen. Da übrigens aus mehreren Kreisen dem Zensor gar keine Grabschriften vorgelegt werden, so scheint es, daß diese Verordnung umgangen werde, wodurch die Kreisämter die Ortsobrigkeiten bei eigener Verantwortung aufmerksam zu machen, und diese Gewerbsleute anzuweisen haben, die erhaltene Zensursbewilligung zu ihrer Bedeckung wohl zu verwahren. Präsidialverordnung vom 7. Juni 1813.

Aus Gelegenheit eines speziellen Falles wurde entschieden, daß die Landesstelle im Falle des 286. §. nicht berechtiget ist, in erster Instanz das Urtheil zu fällen, denn wenn gleich der §. 286. anordnet, daß in Fällen der Zensursübertretung die Anzeige sogleich an die Landesstelle erstattet, inzwischen aber dasjenige, was zur Sicherung der Untersuchung beitragen kann vorgekehrt werde, so kann die Absicht dieser vom Gesetze geforderten Anzeige nur darin liegen, damit die Landesstelle bei der Richtigkeit des Gegenstandes sogleich in die Lage gesetzt werde, jene Maaßregeln zu ergreifen, welche sie nebstdem in politischer oder polizeilicher Hinsicht angemessen findet, und die insbesondere bei Uebertretungen der Zensursvorschriften in Verhinderung der Verbreitung und allenfällige Aufgreifung der bereits im Umlaufe befindlichen unzensurirten Exemplare bestehen könne. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Landesstelle zur Gerichtsbehörde in erster Instanz aufgestellt wird, wozu sie in keinem Falle des Strafgesetzbuches II. Theil berufen, und in keinem Falle geeignet ist. Selbst in den im §. 407, dieses Strafgesetzbuches bemerkten wichtigsten schlimmen Polizeiübertretungsfällen, hat das Gubernium nach dem §. 406 nur das Recht das Urtheil zu verschärfen, folglich nicht in erster Instanz zu fällen. **Hofkanzleidekret vom 12. April 1821, Zahl 8732.**

Daraus, daß die Zensursgegenstände dem Oberstburggrafen als Polizeichef des Landes zugewiesen sind, läßt sich noch keineswegs die Schlußfolge ableiten, daß die Landesstelle berufen sey, über jene Zensursübertretungen, welche als schwere Polizeiübertretungen zu behandeln sind, das Urtheil in erster Instanz zu fällen, indem hier einzig und allein das Strafgesetz II. Theil als Norm vorgeschrieben ist, in welchem die Landesstelle nirgends zur Ge-

richts-

richtspflege erster Instanz aufgestellt wird. Weder der 286. noch der 407. §. solches begründen.

Der 286. §. stellt zwar die Uebertretung der Zensurvorschriften unter jene Fälle, in welchen bei dem Verfahren mit dem Beschuldigten eine Ausnahme Statt findet, er ordnet auch an, daß in Zensursübertretungsfällen die Anzeige sogleich an die Landesstelle erstattet, inzwischen aber alles dasjenige was zur Sicherstellung der Untersuchung beitragen kann, vorgekehrt werde. Allein der 285. §. nennt die Behörden, welchen das Verfahren in Ausnahmsfällen zusteht, worunter die Landesstelle nicht begriffen ist, und wenn der 286. §. weiters bestimmt, daß bei Zensursübertretungen die Anzeige sogleich an die Landesstelle erstattet werde; so kann die Absicht nur darin liegen, die Landesstelle bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sogleich in die Lage zu setzen, jene Maaßregeln ergreifen zu können, welche sie nebst dem in politischer oder polizeilicher Hinsicht angemessen findet.

Da übrigens der 406. §. ausdrücklich vorschreibt, daß die Landesstelle nur in den Fällen, wenn der Gegenstand geheime Gesellschaften, Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern und die in den §§. 62, 64, 69, aufgeführten Zensursübertretungen betrifft, die Macht hat, das Urtheil zu verschärfen, außerdem aber solches bloß entweder zu bestättigen oder zu mildern; so setzet diese Bestimmung offenbar ein Urtheil der Unterbehörde voraus, ein klarer Beweis, daß der Gesetzgeber die Landesstelle in keinem Falle als Gerichtsbehörde in erster Instanz berufen hat. Was endlich der 407. §. anordnet; die Urtheile der Landesstelle seyn in den eben bemerkten Fällen vorläufig an die oberste politische Behörde einzusenden; so unterliegt es, diesen

§.

§. mit dem vorgehenden 406. §. im Zusammenhange beurtheilet, keinem Zweifel, daß unter dem Ausdrucke Urtheile der Landesstelle nur solche verstanden werden, welche in den so eben erwähnten ausgenommenen Fällen, die Landesstelle verschärft, bestättiget oder gemildert hat. Der Umstand, daß der Unterrichter die Vorlegung der Urtheile über die in dem 57., 59. und 65. §. bemerkten schweren Polizeiübertretungen der Zensursvorschriften, an die Landesstelle dadurch vereiteln könne, wenn er die für diese Fälle bestimmte Geldstrafe von 200 fl. bis 500 fl. in einen Arrest unter drei Monaten nach Zulaß des §. 23 verwandeln, oder nach dem hierortigen Dekrete vom 8. Feber 1821, mit Anwendung des nämlichen §. auf eine geringere Geldstrafe in der Hauptstadt unter 50 fl. erkennen, und den überrestlichen Betrag einen mit Fasten verschärften Arrest substituiren würde, weil das Strafurtheil in beiden Fällen nicht jenen Grad der Größe der Strafe erreicht, in welchem solches vor der Kundmachung der Landesstelle vorgelegt werden muß; verschwindet in der Gänze, wenn der Begriff von der Ausmaaß oder Größe der Strafe, wovon der §. 26 spricht, von der Art der Strafe, wovon der §. 23 redet, sorgfältig geschieden wird.

Das hierortige Dekret vom 8. Feber 1821 enthält ausdrücklich: daß bei der Ausmaaß oder Bestimmung der Größe der Strafe, der Richter durch den 26. §. streng und in allen Fällen an die Vorschrift des Gesetzes gebunden, und nur in den durch die in den §§. 23, 24, 25, bezeichneten Fällen eine andere Strafart oder Verschärfung zu surrogiren berechtigt sey. Der Unterrichter ist daher in jenen Fällen, für welche die in dem Strafgesetze bemessenen Größe der Strafen jenen Grad erreichet, bei welchem nach dem §. 402, das Urtheil vor der Kundmachung der Landesstelle unterlegt werden

muß,

muß, durch die in den Fällen der §§. 23, 24, 25, ihm gestattete Surrogirung einer andern Strafart oder Verschärfung, von der Vorlegung des Strafurtheils an die Landesstelle vor der Kundmachung nicht enthoben. Hofkanzleidekret vom 23. August 1821.

Zu §. 287. I. Hauptstück.

Berechtigung der oberen Behörden in Ansehung der Delegirung. Vergleiche den §. 287.

Zu §. 288. I. Hauptstück.

Verfahren gegen sich der Untersuchung Entziehende. Vergleiche die §§. 320 ad a, 323 ad c, und 441, und siehe das bei §. 278 beigefügte Hofdekret vom 30. Oktober 1818.

Es liegt in der Natur der Sache so wie in der Bestimmung des §. 288 Strafgesetzes II. Theils, daß wenn ein schwerer Polizeiübertreter von der angefangenen Untersuchung sich entfernt, die Obrigkeit, in deren Bezirk das Vergehen begangen worden, den Thatbestand zu erheben, wogegen jene Obrigkeit, wohin sich der Entfernte begeben, oder wo derselbe domizilirt, die eigentliche Untersuchung zu verfolgen, und das Urtheil zu schöpfen habe. Sollten in einem solchen spezifischen Falle einige Umstände einer besondern örtlichen Erhebung benöthigen, die nicht anders als an einem bestimmten Orte vorgenommen werden können, so tritt der 289. §. ein, wo auch die Stellung des Uebertreters verlangt werden kann. Hiernach hat sich das k. Kreisamt in ähnlichen Fällen zu benehmen. Gubernialverordnung vom 23. August 1811. Gub. Zahl 29350.

Zu §. 289. I. Hauptstück.

Stellung zur Untersuchung.

Zu §. 290. I. Hauptstück.

Die Behörde der Polizeiübertretungen, aus welchen Personen sie bestehe? Vergleiche die §§. 276, und 399.

Zu §. 291. I. Hauptstück.

Eigenschaften des vorsitzenden Richters. Siehe das dem §. 283, beigefügte Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Februar 1809.

Da der 291. §. des zweiten Theiles des neuen Strafgesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, daß alle jene, welche das Richteramt über schwere Polizeiübertretungen zu führen haben, das 24. Jahr zurück gelegt haben müssen, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erwirken und beibringen, auch beeidet seyn sollen; so wird in Folge dieser höchsten Vorschrift jedermann, welcher für die Zukunft eine mit der Verwaltung des Richteramtes über dergleichen Polizeiübertretungen verbundene politische Anstellung sowohl in öffentlichen als Privatdiensten zu erhalten wünschet, hiermit angewiesen, sich bei dieser Landesstelle wegen Vornehmung der zur Erlangung des erwähnten Fähigkeitszeugnisses nothwendigen Prüfung gehörig zu melden; so wie auch keine Obrigkeit, Magistrat oder sonstige Güterverwaltung von nun an berechtiget ist, jenen Beamten, dem die Ausübung des gedachten Richteramtes obliegen soll, in einen solchen Dienst aufzunehmen; es sey denn, daß er sich hierzu geeignet ausgewiesen, daß ihm nach vorgenommener Prüfung bei der Landesstelle aus dem neuen Strafgesetze zur Füh-

Führung des Richteramtes über die schweren Polizeiübertretungen ertheilte Zeugniß sammt dem Taufscheine beigebracht hätte, und derselbe vor der wirklichen Dienstesantretung bei dem betreffenden Kreisamte eigends zur Ausübung dieses Richteramtes beeidigt worden wäre. Was hingegen die schon derzeit wirklich bestellten Amtsvorsteher und Beamten betrifft, so werden diese für dieses Mahl der Prüfung bei der Landesstelle enthoben, und es wird ihnen von Seite ihrer vorgesetzten Kreisämter insbesondere der Tag benennt werden, wenn sie sich daselbst zur Prüfung zu stellen haben. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804.

Den bereits angestellten Amtsvorstehern wird gestattet, die Prüfung aus dem Strafgesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen bei dem Kreisamte zu machen; die künftig anzustellenden Beamten aber haben sich zu dieser Prüfung bei der Landesstelle zu melden, da ohne derselben Niemand zur Ausübung des Richteramtes zugelassen wird. Regierungsverordnung vom 17. Jänner 1804.

Die Beeidung der Aktuare ist nach dem §. 291, nicht bei dem Kreisamte, sondern bei der Herrschaft von dem Oberbeamten vorzunehmen. Regierungsdekret vom 7. Februar 1804.

Die im neuen Strafgesetze §. 291, angeordnete Prüfung der, das Richteramt über Polizeiübertretungen begleitenden obrigkeitlichen Beamten, so wie die Beeidung derselben, und ihrer Aktuare kann an die Kreisämter übertragen werden. Das k. Kreisamt hat demnach, solches allgemein bekannt zu machen, jedoch in Folge eben der erwähnten höchsten Entschließung jene Beamten, welche von Seite ihrer praktischen Kenntnisse und Geschicklichkeit in Verwaltung ihres Amtes bereits bekannt

sind,

sind, und solches durch mehrere Jahre mit Zufriedenheit begleitet, bei der Prüfung mit aller Schonung zu behandeln, und die Prüfung nur auf wenige Fragen zu beschränken. Hofdekret vom 4. März und Verordnung vom 3. April 1804.

Zu dem Richteramte in schweren Polizeiübertretungen sind:

1) Die bereits angestellten, von dem königlichen Appellazionsgerichte sowohl, als von der Landesstelle geprüften Rathsmänner, wie auch jene Justiziäre, die mit dem Zeugnisse über zurückgelegte politische Prüfung sich auszuweisen im Stande sind, nicht zu prüfen, weil solche zur Verwaltung der Justiz und der politischen Gerichtsbarkeit für fähig anerkannt worden, und die im §. 291, anbefohlene Prüfung nur von Ungeprüften zu verstehen ist; daher sind nur bereits angestellte Justiziäre, die der politischen Prüfung bei der Landesstelle sich nicht unterzogen haben, und die Wirthschaftsbeamten, welche das Richteramt ausüben, von dem königlichen Kreisamte zu prüfen, und wenn selbe bestehen, ihnen die Fähigkeitsdekrete zu ertheilen.

2) Die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen auf den Dominien kann von einem ungeprüften Wirthschaftsbeamten nicht ausgeübt werden.

3) In jenen schutzunterthänigen Städten und Märkten, wo keine organisirten Magistrate sind, haben die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen auszuüben; solche Ortschaften aber, welche keine Dominikalobrigkeiten ha-

ben, müssen sich mit geprüften Individuen versehen. Verordnung vom 5. April 1804.

Aus Gelegenheit der von dem königlichen Kreisamte hierorts gemachten Anfrage, auf welche Art die über schwere Polizeiübertretungen das Richteramt ausübenden Beamten beeidet werden sollen, erhält das königliche Kreisamt im Anschluße ein Formular Nr. 1. *) nach welchem dasselbe derlei Beamte nach vorläufiger Prüfung aus dem Strafgesetze in die Eidespflicht zu nehmen hat, und zugleich ein anderes Nr. 2. **) für die Aktuarien mit dem Auftrage, dieses letztere den Wirthschaftsämtern bekannt zu machen, damit solche die Aktuarien hiernach beeidigen können. Verordnung vom 11. Mai 1804.

*) Formulare Nr. 1.

Eidesformel

für die Richter, welche die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizeiübertretungen ausüben.

Ihr werdet schwören einen Eid Gott dem Allmächtigen, auch bei eurer Ehre, Treue und gutem Gewissen geloben, daß ihr das euch anvertraute Richteramt in Ansehung der schweren Polizeiübertretungen nach eurer besten Einsicht mit aller Redlichkeit, Fleiß und Wachsamkeit ausüben, den Armen sowohl als dem Reichen nach den bestehenden oder noch ergehenden Rechten und Gesetzen gleiches unpartheiisches Recht ertheilen, hierin wie immer gearteten Rücksicht, die euch von dem Wege der Gerechtigkeit entfernen könnte Statt geben, die Verhafteten und Beschuldigten nicht anders als die Gesez-

setze ausweisen, behandeln, dann die Untersuchung und Aburtheilung der schweren Polizeiübertreter euch bestmöglichst angelegen seyn lassen, wie auch die Euch in geheim aufzutragende oder sonst euch als Richter obliegenden geheimen Geschäfte mit aller Verschwiegenheit genauest vollziehen, dann den euch unterstehenden Aktuar zur Befolgung seiner Schuldigkeit ohne persönlicher Rücksicht, mit Anstand aber auch mit Nachdruck anhalten, und überhaupt die Pflichten eines Vorstehers und Richters bestmöglichst erfüllen wollt.. Wo ihr zugleich Euch zu erklären und respektive zu verbinden habt, daß ihr dermal mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In = noch Auslande verflochten seyd, oder wenn ihr es auch wäret, euch allsogleich davon losmachet, noch fürs künftige in eine derlei geheime Verbindung unter was immer für einem Vorwande einlassen wollt."

Alles was mir anjetzt vorgelesen worden, und ich von Wort zu Wort deutlich verstanden habe, dasselbe gelobe und verspreche ich auf das genaueste zu befolgen und in Erfüllung zu bringen; so wahr mir Gott helfe! Amen.

**) Nr. 2.

Eidesformel

für die, bei den Richterämtern in Ansehung der schweren Polizeiübertretungen anzustellenden Aktuaren.

Ihr werdet schwören einen Eid Gott dem Allmächtigen, daß, nachdem ihr als Aktuar bei dem Richteramte in Ansehung der schweren Polizeiüber-

tre-

tretungen auf der Herrschaft oder dem Gute N. N. ernannt worden seyd, ihr all das, was euch von eurem vorgesetzten Herrn Richter, es sey zum Schreiben, Lesen, Registriren, oder sonst Namen habende Verrichtung auferleget oder anvertrauet wird, nirgends offenbaren, auch sonst euch in eurem Dienste treu, ehrbar, fleißig verhalten, und ohne Vorwissen eueres Herrn Richters keine Schriften, wie sie immer Namen haben, aus der Kanzlei geben, noch Jemanden offenbaren oder zu schreiben, sondern alles geheim und verschwiegen halten, euch auch nach dem Befehle eueres Richters richten, und ihm Gehorsam leisten, überhaupt alles das thun wollet, was einem getreuen, aufrichtigen und verschwiegenen Beamten zustehet und gebühret. Wo ihr zugleich euch zu erklären und eigentlich zu verbinden habt, daß ihr dermalen mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In = noch Auslande verflochten seyd, oder wenn ihr es auch wäret, euch sogleich davon losmachen, noch fürs Künftige in solche geheime Verbindung unter was immer für einem Vorwande einlassen wollet.

Alles, was mir jetzt vorgelesen worden, und ich von Wort zu Wort deutlich verstanden habe, dasselbe gelobe und verspreche ich auf das Genaueste zu befolgen und in Erfüllung zu bringen; so wahr mir Gott helfe!

Vorstehenden Eid hat N. N. an unten gesetztem Jahre und Tage in der Eigenschaft eines Aktuars im Beiseyn des Direktors oder Verwalters, oder aber der hiesigen Obrigkeit N. N. abgeleget. Amtskanzlei N. N. den

N. N.

In

In Wiederholung des Regierungszirkulars vom 7. Jänner 1804, wird verordnet: daß die neu angestellten noch ungeprüften Beamten ungesäummt zur Prüfung verhalten, und angewiesen werden sollen. 1tens: Bei der Landesstelle um Zulassung zur Prüfung, somit um Tag und Stundebestimmung dazu, dann aber 2tens: nach vollendeter Prüfung beim Kreisamte um Zulassung zur Beeidigung bittlich anzulangen. Regierungsverordnung vom 14. September 1807.

Für die Zukunft dürfen keine Prüfungsnachsichten aus dem II. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen ertheilt werden. Hofdekret vom 1. Mai 1819.

Zu §. 292. I. Hauptstück.

Unterordnung der politischen Behörde. Vergleiche §§. 455 und 456.

Da bei der Landesregierung, als der obern Behörde in schweren Polizeiübertretungen, ein eigenes Protokoll geführt wird, so müssen alle dahin einzusendenden Stücke auf dem Couvert mit der Aufschrift: „In schweren Polizeiübertretungsangelegenheiten“, bezeichnet werden. Regierungsverordnung vom 5. März 1804.

II. Hauptstück von Erforschung der schweren Polizeiübertretungen und Erhebung des Thatbestandes.

Zu §. 293. II. Hauptstück.

Wann die Gerichtsbarkeit auszuüben sey?

§. 26. Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichsten Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt dem Wilde nachstellen, solches fangen, oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubterweise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese, die zur Auffindung des corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen. Den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägerei durchaus untersagt.

§. 28.

§. 28. Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29. Im allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertreter, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 30. Daher auch das k. k. Oberstjägermeisteramt künftighin keine Jurisdikzion über Privatjagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über die sämmtlichen k. k. Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bei diesen die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu besorgen haben wird. Jagdordnung, kundgemacht mit Patent vom 28. Februar 1786.

Zu §. 294. II. Hauptstück.

Bei einem an die Obrigkeit gelangenden Rufe. Vergleiche den §. 277.

Zu §. 295. II. Hauptstück.

Aemtliche Anzeige. Berechtigung zur Anzeige. Vergleiche die §§. 40, g, 45, 46 und 364.

Zu §. 296. II. Hauptstück.

Anzeigen: mündliche, schriftliche.

Zu §. 297. II. Hauptstück.

Anonime Anzeigen. Vergleiche den §. 320, ad c.

Zu

Zu §. 298. II. Hauptstück.

Erhebung des Thatbestandes. Vergleiche die §§. 304 und 338.

Zu §. 299. II. Hauptstück.

Wer den Thatbestand zu erheben habe? Vergleiche die §§. 278, 282 bis 287.

Ueber die vorgekommene Anfrage: von wem das visum repertum an eine Person des Zivilstandes, an welcher von einem Militäristen ein Verbrechen begangen worden, aufzunehmen sey? haben Se. Majestät folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet:

1) Ist der Beschädiger offenbar eine Militärperson, der Beschädigte sey eine Zivil = oder Militärperson, so stehet die Erhebung der That nur allein dem Militärrichter zu; es wäre dann Gefahr am Verzuge, in welchem Falle die Erhebung der That, der Ortsobrigkeit obliegt, welche sohin das Erhobene, ohne weiters sich einzumengen, dem Militärrichter mitzutheilen hat.

2) Ist hingegen der Beschädiger offenbar eine Zivilperson, so hat auch nur der Zivilkriminalrichter, oder bei einschreitender Gefahr am Verzuge die politische Obrigkeit ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Beschädigten die That zu erheben. Der Militärrichter hat sich hier eben so wenig als der Zivilrichter im ersten Falle einzumengen; nur mag der Zivilrichter, wo der Verwundete, oder Ermordete eine Militärperson ist, das Faktum dem Regimentskommando zur Wissenschaft bekannt machen.

3) Ist der Thäter noch nicht bekannt, oder weiß man noch nicht, ob derselbe eine Zivil = oder Mili-

litärperson ist, so hat immer nur die Zivilkriminalbehörde als der ordentliche, nicht aber die Militärbehörde, als der privilegirte Richter die That zu erheben, und die Untersuchung vorzunehmen; erhellet sohin aus der Untersuchung die Militäreigenschaft des Thäters, so ist die Untersuchung abzubrechen, und der Verbrecher sammt dem was verhandelt worden ist, der betreffenden Militärbehörde zu übergeben. Justizhofdekret vom 24. Juni 1808.

Es ist öfters wahrgenommen worden, daß die ersten Kriminalbehörden, oder die, für besondere Fälle von dem Gesetze dazu berechtigten politischen Obrigkeiten bei der Erhebung des Thatbestandes die darüber aufzunehmenden Protokolle entweder gar nicht, oder nicht mit jener Genauigkeit veranstalten, welche im 2. Hauptstücke des Gesetzbuches über Verbrechen deutlich vorgezeichnet ist. Es werden daher allen untergeordneten Kriminal- und politischen Behörden, die gesetzlichen Vorschriften zur genauesten Beobachtung unter Verantwortung hiemit neuerdings wiederholet, denen zu Folge:

a) Nach den §§. 218 und 235 das Kriminalgericht in der Regel selbst die Erhebung der Beschaffenheit der That vorzunehmen, und die politische Obrigkeit nach dem §. 236 nur in dringenden Fällen das, was zur unverzüglichen Erforschung mit Rücksicht auf den §. 239 gehört, vorzukehren hat.

b) Es möge das Kriminalgericht oder die Ortsobrigkeit den Thatbestand erheben; so hat der die Erhebung leitende Beamte bis zur Beendigung des Augenscheines und des Geschäftes anwesend zu seyn, und sogleich an dem Orte der Erhebung selbst nach dem §. 246 darüber ein genaues Protokoll zu führen, auch die §. 237 vorgeschriebenen zwei Gerichtsper-

personen, oder sonst Vertrauen verdienende Personen bei der ganzen Verhandlung der Thaterhebung beizuziehen. Macht die Erhebung der That

c) die Beiziehung der Kunstverständigen nach dem §. 240 nothwendig; so muß in dem gerichtlichen Protokolle ersichtlich gemacht werden, daß die Kunstverständigen von dem Beamten, nach dem §. 241 entweder beeidet, oder des schon abgelegten Eides erinnert worden. Der von den Kunstverständigen gefertigte Befund (Wundzettel visum repertum) oder sonstige Beschreibung und Schätzung ist sonach als eine Beilage entweder sogleich, oder auf ihr Verlangen nachträglich dem Protokolle beizuschließen, oder auch von demselben nach dem §. 247 wenn sie hierzu bereit sind, mündlich ihre Anzeige und Gutachten in das Protokoll aufzunehmen.

d) Endlich ist das vollendete Protokoll der gepflogenen Thaterhebung nach dem §. 257 sammt den Beilagen zu schließen, und von allen Beisitzern zu fertigen. Justizhofdekret vom 10. Dezember 1808.

Aus Anlaß einer, von dem k. k. innerösterreichischen Generalkommando an den k. k. Hofkriegsrath gemachten Anzeige: daß sich zu wiederholtenmalen der Fall ergeben, daß mehrere von den Zivilkriminalgerichten verhaftete Verbrecher auf ihre bloße Angabe, daß sie Deserteurs seyen, ohne alle genommene Rücksprache, ohne weiters in das Staabsstockhaus zur Untersuchung und Aburtheilung abgeliefert worden sind, wodurch die nachträgliche Erhebung, die Unstatthaftigkeit ihrer Angabe sich bewährt hat, wird hiemit auf geschehenes Ansuchen des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. d. M. zur Vermeidung der, aus dem obbemeldeten Vorgange sowohl

wohl für das Militärärarium, als auch für die Justizpflege überhaupt entstehenden wesentlichen Nachtheile verordnet: daß die Zivilgerichte, die bei den Zivilkriminalgerichten insitzenden Verbrecher, welche sich für Deserteurs ausgeben, erst nach der vorläufig an das betreffende Generalmilitärkommando gemachten Anzeige, und von diesem eingeholte Erkundigung über die Wahrheit jener Angabe an das Militär abzuliefern haben. Justizhofdekret v. 15. Jänner 1814.

Zu §. 300. II. Hauptstück.

Wie bei Uebertretung, welche Merkmale hinterläßt?

Zu §. 301. II. Hauptstück.

Durch Augenschein. Vergleiche den §. 324.

Zu §. 302. II. Hauptstück.

Dabei nöthige Vorsichten.

Zu §. 303. II. Hauptstück.

Durch Beiziehung Kunst = und Werkverständiger. Vergleiche die §§. 365, 446.

Zu §. 304. II. Hauptstück.

Wann der Augenschein zu nehmen sey? Vergleiche die §§. 298 u. 299.

Zu §. 305. II. Hauptstück.

Vernehmung der Zeugen. Vergleiche die §§. 324, 335, 366, 367 und 497, hinsichtlich der Eigenschaften der Zeugen und ihrer Aussagen.

Zu §. 306. II. Hauptstück.

Wann dieselben außer dem Orte vorgenommen werden können? Vergleiche den §. 371.

Im Anschluße wird das Verzeichniß der in Ungarn und Siebenbürgen bestehenden Gerichtsbehörden mit Beisetzung ihrer Standörter, und der Poststazionen, von welchen sie die Briefe erhalten, zu dem Ende bekannt gemacht, um sich in den vorkommenden Amtsvorfallenheiten, mit ihnen in das unmittelbare Einvernehmen setzen zu können. Hofdekret v. 25. September 1789.

Es ist vorgekommen, daß sich in ereignenden Kriminal- oder andern Rechtsangelegenheiten, worin von den ungarischen Behörden Auskünfte zu erheben sind, an die Stuhlrichterämter der Privatgrundobrigkeiten verwendet worden. Nachdem nun aber von der kön. ungarischen Hofkanzlei die Erinnerung geschehen, daß ein solches Stuhlrichteramt kein öffentliches, sondern nur ein privatobrigkeitliches Amt sey, und daß dieses bloß in Angelegenheiten eigener Unterthanen zusammenberufen, und gehalten zu werden pflege; so ist den sämmtlichen Gerichts- und obrigkeitlichen Behörden zu bedeuten: daß sie sich in Fällen der gerichtlichen Angelegenheiten unmittelbar an die Komitate selbst, in deren Mittel eine solche Privatobrigkeit einverleibet ist, oder an die königlichen Freistädte, wenn sich der Fall in ihrer Gerichtsbarkeit ereignet, zu wenden haben. Justizhofdekret vom 10. Oktober 1793.

Ueber eine geschehene Vorstellung, daß von Seite der erbländischen Behörden, den königl. bayerischen ämtlichen Requisizionen, nicht immer jene schleunige Befriedigung geleistet werde, welche die Lage, und manchmal die Wichtigkeit des Geschäftes erfordert, wird (der Landesstelle) dem Appell. Gerichte aufgetragen: die untergeordneten Behörden dahin anzuweisen, daß sie den königl. bayerischen Behörden, in ämtlichen Requisizionen jene schleunige Befriedigung gewähren sollen, welche die erste Voraussetzung einer dauerhaften nachbarlichen Eintracht ist. Zugleich aber sind diese Behörden anzuweisen, von jeder solchen auswärtigen Requisizion nach Verschiedenheit des Geschäftes, entweder der Landesstelle, oder der Appellazion die genaue Anzeige zu erstatten, wo sodann diese Landesbehörden in mehr erheblichen oder einigem Bedenken unterliegenden Fällen, solche zur hierortigen Kenntniß zu bringen haben werden. Justizhofdekret vom 28. Feber 1807. Hofkanzleidekret vom 3. März 1807.

Namen der Gerichtsstellen.	Poststazionen, durch welche selbe ihre Briefschaften erhalten.	Standort.
Königliche Ungarische Septemviral-Hofgerichtstafel.	pr. Raab.	Ofen.
Königl. Ungarische Appellazions-Gerichtstafel.	detto.	detto.
Kön. Ungar. Fiumaner Gubernium.	Gratz.	Fiume.
— — Fiumaner Wechselgericht.	detto.	detto.
— — Fiumaner Stadtmagistrat.	detto.	detto.
Königl. Distriktualtafeln.		
Distriktualtafel diesseits der Donau.	pr. Preßburg.	Tyrnau.
detto. jenseits der Donau.	Oedenburg.	Günß.
dettc. diesseits der Theiß.	Preßburg Rudno.	Eperyes.
detto. jenseits der Theiß.	Ofen, Apony.	Debrezin.
Kroatische Distriktualtafel.	Oedenburg Warasdin.	Agram.
Land- oder Untergerichte.		
Abanywaaren mit Torner vereiniget.	pr. Preßburg, Neutra.	Kaschau.

Namen der Gerichtsstellen.	Poststazionen.	Standort.
Agramer.	pr. Oedenburg, Warasdin.	Agram.
Arader.	Ofen, Pest.	Arad.
Batscher mit Bodrog vereiniget.	Ofen, Szecso.	Baya.
Barscher.	Preßburg, Neutra.	Lewencz.
Beremger mit Ugoiser vereiniget.	Ofen, Erlau.	Beremgsüß.
Biharer.	Ofen, Debrezin.	Großwardein.
Borschoder.	Ofen, Erlau.	Mischkolz.
Csongrader mit Csanad und Bekes vereiniget.	Ofen, Pest, Szentes.	Szegvar.
Eisenburger.	Oedenburg.	Steinamanger.
Gömörer mit Kishonth vereiniget.	Preßburg, Neutra.	Rimaßambath.
Kramer, mit Komorner vereiniget.	Raab.	Totis.
Heveser.	Ofen.	Erlau.
Honther.	Preßburg, Neutra.	Kemencze.
Lyptauer, mit Arwenser vereiniget.	Preßb., Rosenberg.	Kubing.
Mamaroscher.	Ofen, Tokay.	Szigeth.
Neograder.	Preßburg, Neusohl, Gatsch.	Szugy.
Neutraer.	Preßburg.	Neutra.
Oedenburger.	detto.	Oedenburg.
Pester.	Ofen.	Pest.
Preßburger.	detto.	Preßburg.
Raaber mit Wieselburger vereiniget.	detto.	Raab.
Saboltscher.	Ofen, Erlau.	Nagy-Kallo.

Namen der Gerichtsstellen.	Poststazionen.	Standort.
Salader.	pr. Oedenb. Körmend	Szala egerszegh.
Sathmarer.	Ofen, Debrezin.	Nagy Karoly.
Scharoscher.	Preßburg.	Eperyes.
Schümeger.	Oedenburg, Günß.	Kaposwar.
Stuhlweißenburger	Ofen, Velencze.	Stuhlweißenburg
Temescher, mit Torontaler, und Kraschow vereiniget.	Ofen, Szegedin.	Temeschwar.
Tolner mit Baranyer vereiniget.	Oedenburg, Kanissa	Fünfkirchen.
Trentschiner.	Preßburg.	Trentschin.
Ungwarer.	Preßburg, Kaschau.	Ungwar.
Waradiner mit Kreuzer vereiniget.	Oedenburg.	Warasdin.
Wesprimer.	Raab.	Papa.
Werötzer mit Posegger und Syrmier vereiniget.	Oedenburg, Fünfkirchen.	Essek.
Zempliner.	Ofen, Tokay.	Satorallyayhely.
Zipser.	Preßburg.	Leutschau.
Zotienser mit Turozer vereinigt.	Preßburg, Neutra.	Neusohl.
Königl. Frei- und Bergstädte.		
Agram	pr. Oedenburg, Warasdin.	Agram.
Altsohl.	Preßburg, Neutra.	Altsohl.
Bartphem.	dtto. dtto.	Bartphem.
Bössing.	Preßburg.	Bössing.
Briessen.	Preßburg, Neutra.	Briessen.
Bukancz.	dtto. dtto.	Bukancz.

Bayerische Staatsbibliothek München

Namen der Gerichtsstellen.	Poststazionen.	Standort.
Debrezin.	pr. Ofen, Pest.	Debrezin.
Eisenstadt.	Laxenburg, Gr. Höflein.	Eisenstadt.
Eperyes.	Preßburg, Rudno.	Eperyes.
Fünfkirchen.	Oedenburg Kanissa.	Fünfkirchen.
Gran.	Raab, Dorogh.	Gran.
Günß.	Oedenburg.	Günß.
Karlstadt.	Oedenburg, Agram.	Karlstadt.
Karpfen.	Preßburg, Neutra.	Karpfen.
Kaschau.	dtto. dtto.	Kaschau.
Keeßmark.	Preßburg, Freistadt.	Keeßmark.
Komorn.	Raab.	Komorn.
Königsberg.	Preßburg, Neutra.	Königsberg.
Kaprinicz.	Oedenburg, Warasdin.	Kaprinicz.
Kremnitz.	Preßburg, Neutra.	Kremnitz.
Kreuz.	Oedenburg, Warasdin.	Kreuz.
Leutschau.	Preßburg, Rudno.	Leutschau.
Liebethen.	Preßburg, Neutra.	Liebethen.
Modern.	Preßburg, Sarpfö.	Modern.
Nagybania.	Ofen, Erlau.	Nagybania.
Neusatz.	Oedenburg, Essek, Peterwardein.	Neusatz.
Neusohl.	Preßburg, Neutra.	Neusohl.
Oedenburg.	Großhöflein.	Oedenburg.
Ofen.	Raab.	Ofen.
Pest	Ofen.	Pest.

Digitized by Google

Namen der Gerichtsstellen.	Poststazionen.	Standort.
Poschega.	pr Oedenburg.	Poschega.
Preßburg.	Preßburg.	Preßburg.
Raab.	dtto.	Raab.
Rusth.	Oedenburg.	Rusth.
Skt. Georgen.	Preßburg.	Skt. Georgen.
Stuhlweißenburg.	Ofen.	Stuhlweißenburg.
Schemnitz mit Dillen vereiniget.	Preßburg, Neutra.	Schemnitz.
Skalitz.	Preßburg, Holitsch.	Skalitz.
Szegedin.	Ofen, Pest.	Szegedin.
Szathmarnemethy.	Ofen, Nagy, Karoly.	Szathmar.
Temeschwar.	Ofen, Szegedin.	Temeschwar.
Theresienstadt.	dtto. dtto.	Theresienstadt.
Trentschin.	Preßburg.	Trentschin.
Tyrnau.	dtto.	Tyrnau.
Warasdin.	Oedenburg.	Warasdin.
Zeben.	Preßburg, Leutschau.	Zeben.
Zombor.	Ofen, Szegedin.	Zombor.
Schemnitz.	Preßburg, Neutra.	Schemnitz.
Schmölnitz.	Neutra, Schemnitz.	Schmölnitz.
Nagy banya.	Ofen, Erlau.	Nagy banya.
Orawicza.	Temeschwar.	Orawicza.
Szigeth.	Kaschau, Munkatsch.	Szigeth.

	Namen der Gerichtsstellen.	Poststazionen.	Standort.
	Im Großfürstenthum Siebenbürgen.		
Gericht. Oberlandesstelle.	Kön. siebenbürgisches Gubernium in judicialibus.	pr. Herrmannstadt.	Herrmannstadt.
Apell. Gericht.	Kön. siebenbürgische Apellazionstafel.	Herrmannstadt.	Herrmannstadt
	Kön. siebenbürgische Distriktualtafel.	pr. Klausenburg Maros-Vasarhely.	Klausenburg, Maros-Vasarhely.
Land- oder Komitatsuntergerichte.	Herrmannstädter.	pr. Herrmannstadt.	Herrmannstadt.
	Hunyader.	Deva.	Deva.
	Kukelberger.	Maros-Vasarhely.	Maros-Vasarhely
	Unterweißenburger	Nagy Enyed.	Nagy Enyed.
	Fogarascher.	Alsö Szomlat Falwa.	Fogarasch.
	Haramszeker.	Kronstadt.	Sepsy, Szent Györgii.
	Udwarhelyer.	Schäßburg.	Udwarhely.
	Koloscher.	Klausenburg.	Klausenburg.
	Lordaer.	Szasi Regen.	Szasi Regen.
	Inner Szolnoker.	Dees.	Dees.
	Mittel Szolnoker.	Zdah.	Zdah.

Seine Majestät haben in Absicht auf die Korrespondenz mit ausländischen Behörden zu entschließen befunden, daß den Gubernien, den Appellazionsgerichten, den Landrechten, und allen Kriminalgerichten, der Schriftenwechsel, mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung des wechselseitigen Ansinnens erlaubt seyn soll, in welchen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörden einschlagenden Gegenstand handelt, und wo nach dem Ermessen derselben, Gefahr auf dem Verzuge seyn kann, daß jedoch der Briefwechsel

a) mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden,

b) mit Behörden vom ungleichen Range, oder einer heterogenen Geschäftsverhandlung, und

c) zwischen den, ihnen untergeordneten Aemtern, und den Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen soll, den einzigen Fall der Noth, und wegen der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, weil die untergeordneten Aemter, als Kreisämter, Wirthschaftsämter, Magistrate, und Inspektorate, die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und derlei Angelegenheiten, zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1807. Justizhofdekret vom 26. September 1807.

Die königliche ungarische Hofkanzlei hat diesem obersten Gerichtshofe eröffnet, daß die Ursache, warum die Ersuchschreiben deutsch = erbländischer Behörden in manchen Fällen zu spät, oder auch gar

nicht

nicht erlediget werden, dem Umstande zuzuschreiben komme, daß in solchen Schreiben die Unterschrift, der Ort, von woher selbe kommen, wie auch die Namen derjenigen, die einer Untersuchung zu unterziehen sind, unleserlich, oder sonst nicht deutlich genug angegeben werden. Es ist daher sämmtlichen Zivil- und Kriminalgerichtsbehörden aufzutragen, daß sie derlei Ersuchschreiben reiner, mit aller Deutlichkeit, richtiger Angabe der Individuen, der Oerter, und der übrigen Daten zu verfassen, und so an die königlichen ungarischen Behörden zuzusenden beflissen seyn sollen. Justizhofdekret vom 20. Dezember 1811.

Um den vielfältigen Irrungen und Anständen vorzubeugen, welche in Beziehung auf die Zustellungen der von österreichischen Gerichten gegen französische, italienische, und illirische Unterthanen erlassenen Verordnungen oder Urtheilssprüche, und in Hinsicht der gerichtlichen Ansuchen um Exekuzion, Zeugenverhöre, und dergleichen bisher sich ergeben haben, wird dem Appellazionsgerichte zur weitern Verständigung der Unterbehörden bedeutet: daß derlei gerichtliche Vorkehrungen künftig in den ministeriellen Weg eingeleitet, daher von der betreffenden Behörde an diese oberste Justizstelle zur weitern Beförderung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei überreicht werden sollen. Justizhofdekret vom 27. November 1812.

Nachträglich zu der unterm 27. v. M. erlassenen Verordnung wird dem Appellazionsgerichte bedeutet: Es habe sich die Illirische Regierung zu einer Ausnahme von der Regel, nach welcher die Korrespondenz zwischen den beiderseitigen subalternen Justiz- oder Administrazionsbehörden, bloß durch die diplomatischen oder Konsularagenten geführet werden

den darf, dahin herbeigelassen: daß in allen dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, zwischen den angedeuteten Behörden eine unmittelbare Korrespondenz Platz greifen könne. Justizhofdekret vom 30. Dezember 1812.

Seine Majestät haben aus einem besondern Anlasse in Hinsicht der wechselseitigen Einvernehmung der Behörden zu verordnen geruhet, daß diejenige Behörde, von welcher die Einvernehmung ausgehet, ihre Ansichten und Vorschläge der Andern immer zuerst zu eröffnen habe. Hofkanzleidekret vom 31. Oktober 1817.

Die k. ungarische Hofkanzlei hat unterm 31. Oktober anher eröffnet, daß sich dieselbe aus den eingelangten Beschwerden der deutsch-erbländischen Gerichtsbarkeiten über die saumselige Beantwortung der bei den k. ungarischen Jurisdikzionen eingereichten Ersuchschreiben, die Ueberzeugung in mehreren Fällen verschafft habe, daß diese oft gerügte Unterlassung vorzüglich daher rühre, weil in solchen Ersuchschreiben die Namen der Personen um die es sich handelt, die Ortschaften wo selbe sich befinden sollen, oft auch die Gerichtsbarkeiten, an welche sich verwendet wird, unrichtig angegeben werden, daß ferner sich mehrmal an Ortsobrigkeiten gewendet wird, die mit keinem ordentlichen Magistrate versehen sind, und daher sich nicht zu benehmen wissen. Die unterstehenden Behörden sind anzuweisen, daß sie darauf bedacht seyen, die in der Frage stehenden Personen, Ortschaften und Gerichtsbehörden jedesmal genau und richtig anzugeben, übrigens aber mit ihren Ersuchschreiben nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten außer jenen der k. Freistädte, sondern vielmehr an die betreffenden Komitate, und in Fällen wo ihnen das Komitat selbst nicht bekannt wäre,

an-

an die k. ungarische Hofkanzlei sich zu wenden hätten, auf welche Art sie die verlangten Auskünfte zu deren unverzüglichen Erstattung die ungarischen Behörden wiederholt angewiesen worden sind, sicherer und geschwinder erhalten werden. Hofkanzleidekret vom 20. November 1817.

Da die Justizstelle erheischt, daß die aus dem Auslande an österreichische Gerichte unfrankirt einlaufenden Requisizionsschreiben in Partheisachen mit keiner inländischen Brieftaxe belegt werden, so hat man beschlossen, alle von ausländischen Justiz- oder Zivilbehörden für die Gerichtsstellen, Kreisämter, Magistrate und Landgerichte des österreichischen Kaiserstaates unfrankirten Requisizionsschreiben die schon durch ihre äußern Kennzeichen sich als ämtliche Briefe ankündigen, von den österreichischen Gränz- und Oberämtern als Dienstbriefe ohne Bezahlung eines Porto, und somit ohne dessen Zurechnung, für die Abgabe in der Kantirung behandeln zu lassen. Die dießfälligen aus solchen ausländischen Requisizionsschreiben für die Partheien erwachsenden Portobeträge, werden im Falle ihrer Einbringlichkeit im gerichtlichen Wege durch die Taxämter zum Besten des Portogefälls eingehoben und abgeführt werden. Hofkammerdekret vom 4. April, Justizhofdekret vom 2. Mai und Appellazionsverordnung vom 18. Mai 1818.

Ueber das Befugniß inländischer Gerichte, die Amtsgeschäfte mit fremden Behörden zu verhandeln, haben Se. k. k. Majestät durch höchste Entschließung vom 11. Mai 1818, folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

1) Gerichtsbehörden und Magistrate die aus mehreren geprüften Räthen bestehen, können sich in bürger-

gerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, selbst jene der Residenzstädte nicht ausgenommen, unmittelbar in das Einvernehmen setzen. Diese Vorschrift gilt auch für die Präturen des Lombardisch-Veneziani-schen Königreichs, und für die landesfürstlichen Land- oder Pfleggerichte in Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, den Inn- und Hausruckviertel.

2) Anderen Gerichten wird nur in Kriminalsachen, dann in Geschäften, wobei Gefahr am Verzuge eintritt, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln gestattet. Außer diesen beiden Fällen haben sie sich durch das Appellazionsgericht dahin zu verwenden.

3) Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges sind, wo nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, immer durch die Apellazionsgerichte einzuleiten.

4) In Ansehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit österreichischen Gerichten und die Annahme der Ersuchschreiben nur unter besondern Beschränkungen und Formen gestattet wird, soll die bisher übliche Art zu verhandeln, so lange beibehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständniß ein Anderes festgesetzt werden wird. Durch gegenwärtige Verordnung werden die Hofdekrete vom 1. August 1806, 26. September und 19. Dezember 1807, so wie das Zirkular des Appellazionsgerichtes zu Venedig vom 5. August 1815, und die Verordnung des Guberniums zu Mailand vom 22. Mai 1816, in soferne sie sich auf die Verhandlungen der Gerichte über bürgerliche und peinliche Rechtsangelegenheiten beziehen, außer Kraft gesetzt, dagegen sind die über die Auslieferung der Verbrecher ertheilten Vorschriften fernerhin genau zu beobachten.

ten. Hofdekret vom 4. und Verordnung vom 21. September 1818.

Zu §. 307. II. Hauptstück.

Wann sie an dem Orte selbst. Vergleiche die §§. 371, 447.

Zu §. 308. II. Hauptstück.

Erhebung des Thatbestandes bei Uebertretungen, welche keine Merkmahle zurücklassen. Vergleiche den §. 368.

Zu §. 309. II. Hauptstück.

Protokoll der Erhebung des Thatbestandes. Vergleiche den §. 327.

Zu §. 310. II. Hauptstück.

Die Aussagen der Kunst- und Werkverständigen.

Zu §. 311. II. Hauptstück.

Vernehmung der Zeugen und Aufnahme ihrer Aussager in das Protokoll. Vergleiche den §. 367, ad b. und §. 373.

Künftighin ist in allen Untersuchungsfällen überhaupt, wo böhmische Verhöre und Protokolle aufgenommen werden, von denselben jederzeit eine authentische deutsche Uebersetzung den Akten beizulegen. Verordnung vom 8. April 1812.

D. XXII. Wenn einer krumm oder lahm wäre, und die Amtsleute fänden, daß solches ohne Betrug vorgewendet worden, und die zur Eidesleistung gewöhnlichen Solemnitäten von dem Zeugen nicht vollzogen werden könnten; so soll der, oder die, sitzend, oder liegend den Eid allerdings abgeben, wie es von den

Amts-

Amtsleuten angeordnet werden möchte. Landesordnung vom 10. Mai 1627.

Es wird in vim pragmaticae verordnet, daß von nun an alle Jene, welche in einem der k. k. Erblande mit der Landmannschaft Herren- oder Ritterstandes beehret sind, nicht allein in demjenigen Lande, wo sie wirkliche Landleute wären, sondern auch in allen übrigen Erblanden, ob sie schon dort selbst der Landmannschaft sich nicht zu erfreuen haben, in causa tertii — exceptis Criminalibus — ihre Attestata oder Aussagen ohne körperlichem Eide, bloß nur sub fide nobili bestättigen können. Hofdekretet vom 17. Jänner 1755.

§. 163. Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daum und die zwei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halten, er sey ein Geistlicher oder Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson.

§. 164. Niemand soll anders schwören, als: so wahr mir Gott helfe; nur bei den Juden soll der bißher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden. Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. Vierzehntes Kapitel.

Wer die Befreiung vom Zeugeneide anverlangt, hat hierüber auf Andringen desjenigen, dem an Ablegung des Eides gelegen ist, das ausdrückliche landesfürstliche Privilegium darzuthun. Hofdekret vom 20. Juni 1782.

Die Geistlichkeit, wenn sie in einer Zeugenschaft auftritt, ist allerdings zum Eide zu verhalten. Hofdekret vom 11. September 1784.

§. 15.

§. 15. Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides, von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht und Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzustellen, und zuförderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Wiederrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens, auf das Nachdrücklichste zu Gemüthe zu führen.

§. 16. Endlich ist dem Schwörenden die, auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzte Strafe ausdrücklich vorzusagen, und er mit bescheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen.

§. 17. Nach diesen Erinnerungen, und dem, von der Parthei erfolgten Entschluße ist die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorschrift der Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen, daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präsidium vorgesprochen werde, und während der Eidesablegung das gesammte anwesende Personale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens und der, für diesen Religionsakt gebührenden Ehrerbietung betrage.

§. 18. Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides, und Erinnerung an die auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bei dem zu verbleibenden, was nur erst §. 15 erwähnt worden. Die Eidesablegung selbst aber hat folgendermassen zu geschehen.

§. 19. Es ist nämlich das jüdische Gesetzbuch, d. i. eine Toro, wovon die sämmtlichen Gerichtsinstan-

zen ein Exemplar sich zu verschaffen, und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dieser vom Präsidium anzureden: Ich beschwöre Euch bei dem einigen, allwissenden und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Toro Moyses auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen, ob dieses das Buch ist, darauf ein Jude einem Christen, oder Juden einen rechtlichen, verbindlichen Eid ablegen kann, und soll?

§. 20. Sollte der Jude des Lesens nicht kundig seyn, so ist die Tagsatzung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kundigen, und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejahet er aber die Wirklichkeit der Toro, so fährt das Präsidium fort: Wisset, daß wir Christen eben denselben, einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr anbetet, gleichfalls anbeten, und außer ihm keinen Gott erkennen; dieß sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor eurem Gotte eines falschen Eides entschuldigt, weil ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötter hält, ableget. Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbeten, einen wahrhaften, unverfälschten Eid zu schwören, schuldig seyd, wie eure Religion und Gesetzbuch euch lehren, daß die Häupter (Nesiim) des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gibon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten. Ich frage euch daher nochmals: glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegenwärtig einen falschen, betrüglichen Eid ablegen würdet?

§. 21. Wenn der Jude diese Frage bejahet, wird so fortgefahren: Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Arglist und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhinein gegen denselben vor jemand protestiret, und solchen für ungültig erkläret zu haben, nunmehr den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet?

§. 22. Wenn nun auch dieses bejaht wird, ist in der Toro das 3. Buch Moyses Leviticum am 26. Kapitel aufzuschlagen, und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse, und dem folgenden dieses Kapitels anzulegen, und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen: Adonai, einziger, allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Toro gegeben hast, ich rufe deinen heiligen unaussprechlichen Namen zum Zeugen, und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun soll, zu bestättigen, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sey ich aller Verheißungen beraubt, welche du denen, so deine Gebote beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesetzes auf die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bei diesem Eide betrüglich, und mein Herz falsch ist: so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll weder an der Erlösung des Messias noch an dem versprochenem Erdreiche des heiligen Landes Theil haben! auch verspreche und betheure ich bei dem

ewi-

ewigen unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden noch andern Menschen jemals verlangen oder annehmen will.

§. 23. Hierauf folget die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusetzen, von dem Präsidium vorzusagen, und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist:

„Ich N. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einmengung oder Gebrauch einer Arglist, Betruges oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schenkung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft, oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestättigen könne, daß (hier folget der Gegenstand des Eides), wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeit, und verflucht seyn, und alle Flüche, die in der Toro geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll mir die unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beistand in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht gesagt habe, dann helfe mir Adonoi, der wahre einzige Gott, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde! —

§. 24. Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalte der Formel, und die geschehene Meineidserinnerung sind in das Gerichtsprotokoll genau einzutragen. Allgemeine Gerichtsinstrukzion vom 9. September 1785. II. Abtheilung, 4. Abschnitt. Von dem Benehmen der ersten Instanzen bei Eiden.

Der

Der von den Wundärzten bei der medizinischen Fakultät abgelegt werdende Eid, berechtiget selbe keineswegs, bei öffentlichen Gerichtsfällen, als beeidete Wundärzte, oder mit der Klausel unter obhabender Eidespflicht Attestate auszustellen, wie solche aus der, in dem Sanitätspatente vom Jahre 1770 enthaltenen Juramentsformel für Wundärzte erhellet; denn dieserwegen werden auch die eigends bestellten Kreis- und Wundärzte bei ihrer Abstellung in besondere Eidespflicht genommen; mithin müssen alle übrigen Wundärzte wo sie ein öffentliches, gerichtliches Zeugniß zu erstatten haben, immer für den sie betreffenden Fall zuförderst einen Eid ablegen, wie es ohnehin bei den meisten Gerichtsstellen üblich ist. Verordnung des k. k. Gubernium in Böhmen vom 23. November 1786.

Ueber die ständischen Beschwerden in politischen Justiz- und Kriminalsachen, wird dem Gubernium bekannt gemacht: ad 14. die von den Ständen angesuchte Befreiung von eidlichen Erhärtungen der Zeugenschaft, findet nicht Statt. Hofdekret v. 28. Oktober 1791.

Die Ablegung des Eides bei jenen, die mahomedanischer Religion sind, hat auf nachstehende Art zu geschehen. Dem schwörenden Mahomedaner ist der aufgeschlagene Koran, worauf derselbe eine Hand zu legen hat, vorzulegen, und von demselben der Eid mit Emporhaltung des einzigen Zeigefingers der andern Hand gegen den Himmel, nach der beigeschlossenenen Formel, abzulegen. Bei Gott, bei Gott, bei Gott! bei den vier heiligen Büchern, dem Pentateucho, Psaltorio, Evangelio und dem Koran, bei dem Islawitischen Glauben schwöre ich. Hierauf folgt das, was eigentlich durch den Eid zu bekräftigen ist. Hofdekret vom 9. Mai 1806.

In

In Kriminalfällen ist der Eid von den jüdischen Religionsgenossen mit den für das Zivilverfahren in der allgemeinen Instrukzion vom 9. September 1785 §. 19 und 20, und dem Hofdekrete vom 24. November 1787 N. 748 vorgeschriebenen Feierlichkeiten aufzunehmen, wobei die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verboten ist. Hofdekret vom 19. September 1806.

Da aus Gelegenheit der von dem k. k. Zensor der hebräischen Sprache über ein und andere Gebrechen bei Abnahme des Eides von Juden, in Hinsicht auf die Tora eingebrachten Anzeige, damit die Gerichtsbehörden auf den Endzweck der Eidesabnahme aufmerksam gemacht würden, um nicht durch Urkunde, wie die zur Abnehmung des Eides zu gebrauchende Tora beschaffen seyn müsse, diesen Endzweck zu verfehlen, von dem k. k. Appellazionsgerichte zu bemerken befunden worden ist, daß es bereits schon vermög den frühern Einverständnissen mit dem k. k. Gubernium vom 19. April 1798, und 8. Hornung 1799 eine übereingekommene Sache ist, daß, so wie es nach dem 19. §. der Gerichtsinstrukzion I. Theils verordnet ist, die Gerichte sich eine gedruckte Tora beischaffen, selbe sich nicht ohne Wahl und Uebersicht des hebräischen Translators und Zensors von einzelnen Juden beilegen, sondern bei gedachtem Translator, der für einen hinlänglichen Verlag und für die Bestättigung der Aechtheit gesorgt hat, abnehmen sollen. Den Dominien sind nicht nur allein folgende, von dem hebräischen Translator und Zensor in Vorschlag gebrachten Maaßregeln zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen, sondern es wird auch angeordnet:

1) Denen Kreis- und Gemeindrabbinern das Anmaßliche einer Bestättigung von jüdischen Gesetz-

buchsexemplarien, Tora genannt, mittelst ihrer Unterschrift in Hinkunft zu untersagen.

2) Denen obrigkeitlichen Justizämtern und Landmagistraten zur Beseitigung des Unfugs, die auf Pergament geschriebene Tora aus den Synagogen zu dem gerichtlichen Akte einer Eidesabnahme von Juden herbei holen zu lassen, oder gedruckte Toras von Juden zu erborgen, aufzutragen, die im §. 19 der Gerichtsinstrukzion ohnedieß verordneten und bereits verlegten, mit der Bestättigung des k. k. Zensors und Translators in hebraicis, und des israelitischen Oberjuristen Lazar Flekeles versehene Toras beizuschaffen.

3) Die Aemter und Magistrate zu verhalten, sich binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist über den Besitz der Tora sicher auszuweisen. Appellazionsnote an die Kreisämter vom 26. Oktober 1807.

Den k. Kreisämtern wird aufgetragen, jene Ortsgerichte, welche sich in dem Besitze der, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Tora nicht befinden, zur schleunigsten Beischaffung derselben zu verhalten, dieselben dießfalls an den Zensor der hebräischen Sprache Karl Fischer nach Prag anzuweisen, und sich seiner Zeit von dem pünktlichsten Befolge zu überzeugen. Gub. Verordnung vom 6. April 1810.

Se. Majestät haben über Anfrage: wie sich in den Fällen, wenn jemand von der Sekte der Memnonisten nach dem Gesetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen sey? zu verordnen geruhet; daß solchen Religionspartheien, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen

gen ihre feierliche Versicherung so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, die mit ihren Religionsgrundsätzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen, sondern statt derselben sich mit ihrer vor Gerichte, nach vorläufiger Ermahnung, bei der in den Gesetzen auf Meineid bestimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden und mit einem Handschlage zu bestättigenden Versicherung zu begnügen sey. Hofdekret vom 10. Jänner 1816.

Zu §. 312. II. Hauptstück.

Auch die Beschädigten sind zu vernehmen. Vergleiche die §§. 324, 325, d. 341 und 370.

§. 1293. Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden am Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den Jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

§. 1294. Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines Andern, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkührlich, oder unwillkührlich zugefügt. Die willkührliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen, theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt.

§. 1295. Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der

Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn.

§. 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkömmt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sey.

§. 1331. Wird Jemand an seinem Vermögen vorsetzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines andern beschädigt; so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schaden vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung, oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Werth der besondern Vorliebe zu fordern berechtiget.

§. 1332. Der Schade, welcher aus einem mindern Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte,

te, ersetzt. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 313. II. Hauptstück.

Vorlesung des Protokolls.

Zu §. 314. II. Hauptstück.

Zusätze, wie sie zu machen? Unterschreibung des Protokolles und von wem es zu unterfertigen sey? Vergleiche den §. 346.

III. Hauptstück

von

Untersuchung

des

Beschuldigten und dem Verhöre.

Zu §. 315. III. Hauptstück.

Wann die Untersuchung vorzunehmen ist? Rechtlicher Verdacht. Vergleiche den §. 331.

Es ist über die Frage: ob Staatsbeamte, wegen ihrer Amtshandlungen von dem Zivilrichter belanget werden können; von der k. k. obersten Justizstelle, einverständlich mit der k. k. Hofkommission in

in Gesetzsachen eröffnet worden; es sey in den Gesetzen gegründet: 1) daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden können; und 2) daß daher der Zivilrichter sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen gegenwärtig halten, schon solche Klagen, welche gegen Staatsbeamten ihrer Amtshandlungen wegen eingebracht werden, sogleich zurückweisen müssen. Hofkammerdekret vom 4. April 1806.

Es wurde bei Untersuchung einer schweren Polizeiübertretung von Seite der geklagten Parthei eine Inzidenzbeschwerde, gegen die Statthaftigkeit der Untersuchung wider dieselbe erhoben; worüber sowohl der Unterrichter, als auch die Regierung im Rekurswege erkannte.

Da diese Beschwerde ihren Zug bis an die k. k. Hofkanzlei nahm, so hat dieselbe mittelst Dekret vom 4. Februar erinnert, daß diese im Laufe der Untersuchung erhobene Inzidenzbeschwerde, da sie nicht gegen Bedrückungen oder gegen das richterliche Benehmen gerichtet, sondern über die Statthaftigkeit der Anschuldung und Untersuchung geführt worden ist, nicht geeignet war, mit Unterbrechung der Untersuchung zur abgesonderten Verhandlung und förmlichen Entscheidung in allen Instanzen gebracht zu werden, weil die Beurtheilung über die Statthaftigkeit der Anschuldigung wesentlich zur Kompetenz und eigentlichen Bestimmung des untern Untersuchungsrichters gehört, der ohnehin von Amtswegen auf alle zu Gunsten des Geklagten sprechenden Behelfe Rücksicht zu nehmen hat, weil ferner dem Letzteren unbenommen ist, in dem Rekurse gegen das geschöpfte Urtheil alle Einwendungen vorzubringen, die er nicht nur gegen das Urtheil, sondern auch gegen die Statthaftigkeit der Anschuldigung, und gegen die Rechtmässigkeit

des

des Verfahrens geltend zu machen glaubet, und weil durch Zulassung des Zuges solcher Inzidenzbeschwerden die Hemmung, und nicht selten die Vereitlung der Untersuchung der Willkühr des Geklagten überlassen bliebe. Hofdekret vom 4. Feber 1820.

Zu §. 316. III. Hauptstück.

Woraus dieser entstehen könne? Vergleiche den §. 360.

Zu §. 317. III. Hauptstück.

Die Beurtheilung wird im Allgemeinen dem Ermessen des Richters überlassen. Besondere Regeln zur Beurtheilung dazu. Vergleiche den §. 360.

Zu §. 318. III. Hauptstück.

Erste Regel. Vergleiche den §. 360.

Zu §. 319. III. Hauptstück.

Zweite Regel. Vergleiche den §. 360.

Zu §. 320. III. Hauptstück.

Welcher rechtliche Verdacht noch zur persönlichen Untersuchung zureiche.
Ad b. Vergleiche die §§. 69, 362, ad a, b, und c.
Ad c. Vergleiche den §. 357
Ad g. Vergleiche die §§. 360, 369.

Zu §. 321. III. Hauptstück.

Wann der Beschuldigte vorzufordern? Vergleiche den §. 349.

Zu §. 322. III. Hauptstück.

Wann zu stellen. Vergleiche den §. 349.

Zu

Zu §. 323. III. Hauptstück.

Wann mit Verhaftung vorzugehen sey?

Ad a. Vergleiche die §§. 318. 223, 224.

Ad b. Vergleiche die §§. 339, dann 280 hinsichtlich der Reisenden; §. 286, bezüglich der Sicherstellung der Untersuchung, dann den §. 349.

Ad c. Vergleiche den §. 288.

Ad d. Vergleiche den §. 254.

Ad e. Vergleiche den §. 163.

Ad f. Vergleiche die §§. 51, 52, 55, 72.

Arrest- und Schlüßgelder haben sowohl bei Kriminal-Verbrechen, als politischen Uebertretungen und Vergehen ganz aufzuhören. Hofdekret v. 5. März 1787.

Der ehemals übliche Bezug, welcher bei Einziehung und Entlassung eines Arrestanten unter dem Namen, Ein- und Auslaßgeld eingehoben worden, kann dermalen nicht mehr statt finden. Hofdekret vom 27. Oktober 1789.

Das Strafgesetz enthält keine Anordnung über den Verhaft und die Verpflegung der wegen einer schweren Polizeiübertretung beschuldigten Inquisiten, weil dieselben nach den §§. 321 und 322 auf freiem Fuße in die Untersuchung gezogen, und nur in den, im §. 323 angeführten Fällen in Verhaft genommen werden sollen. Da die Verhaftung keine widerrechtliche Handlung, sondern ein widriges zufälliges Ereigniß ist, so giebt dieselbe dem Untersuchten kein Recht zur Forderung des Unterhalts von der Obrigkeit, wenn er sich denselben selbst verdienen kann; und in dieser Hinsicht können die Inquisiten in schweren Polizeiübertretungen allerdings

dings unter den folgenden Einschränkungen und Vorsichten zur Arbeit angehalten werden:

a) Daß diese Arbeit dem Zwecke der Untersuchung nicht nachtheilig;

b) daß sie so beschaffen sey, wie sie der Inquisit gewöhnlicher Weise verrichtet hat, nämlich: daß er zu keiner ungewohnten, erniedrigenden oder seiner Gesundheit nachtheiligen Arbeit verhalten werde;

c) daß sie nicht öffentlich, noch in dem Hause in Gesellschaft mit berüchtigten Personen oder Abgeurtheilten Sträflingen oder Züchtlingen gefordert werde, (vergleiche den §. 442) und

d) daß der Ertrag der Arbeit ganz auf die Person der arbeitenden Inquisiten verwendet werde. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß die kleinen Dienste im Arreste selbst, welche zur Reinlichkeit und Ordnung gehören, auch von den Inquisiten verhältnißmäßig gefordert werden können. **Hofkanzleidekret vom 22. August 1811.** Vergleiche die §§. 11 und 12.

Die wegen schweren Polizeiübertretungen Beschuldigten, können während des Untersuchungsverhaftes zur Arbeit angehalten werden, um sich ihren Unterhalt zu erwerben. **Hofdekret vom 22. August 1811.**

Zu §. 324. III. Hauptstück.

Das Verhör ist sogleich vorzunehmen. Vergleiche die §§. 301, 305, 312.

Zu §. 325. III. Hauptstück.

Zweck des Verhöres.

Ad b. Vergleiche den §. 340.
Ad c. Vergleiche den §. 337.
Ad d. Vergleiche die §§. 312, 324, 341, 370, 397 c, und §. 398.

Zu §. 326. III. Hauptstück.

Es soll ununterbrochen fortgesetzt werden.

Zu §. 327. III. Hauptstück.

Verfassung des Protokolls. Vergleiche die §§. 309, 315 bis 320.

Zu §. 328. III. Hauptstück.

Vorschrift in Ansehung des Verhöres: Ermahnung an den zu Untersuchenden. Vergleiche den §. 330.

Zu §. 329. III. Hauptstück.

Vorfragen.

Zu §. 330. III. Hauptstück.

Wann der Untersuchte zu antworten sich weigerte, oder Ausflüchte suchte. Vergleiche die §§. 328 und 344, dann siehe die Anmerkung bei §. 11.

Wenn der zu Untersuchende durch hartnäckiges Läugnen und durch Unwahrheiten die Untersuchung zu verzögern sucht — so kann der Arrest während der Untersuchung nach §. 344 auch mit Züchtigung verschärft werden. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. Zahl 19725.

Zu §. 331. III. Hauptstück.

Die Ursache der Untersuchung nicht zu wissen vorgäbe. Vergleiche den §. 315.

Zu §. 332. III. Hauptstück.

Die That läugnete.

Zu §. 333. III. Hauptstück.

Fortsetzung der Fragen.

Zu §. 334. III. Hauptstück.

Worauf bei den gegenwärtigen Antworten zu sehen, wie bei einem wahrgenommenen Widerspruche sich zu benehmen. Vergleiche den §. 344.

Zu §. 335. III. Hauptstück.

Wann er im Läugnen beharret. Vergleiche den §. 372.

Zu §. 336. III. Hauptstück.

Wann der Untersuchte zum Geständnisse schreitet. Vergleiche den §. 352. ad d.

Zu §. 337. III. Hauptstück.

Wann sich Theilnehmer zeigen. Vergleiche den §. 325. ad c.

Zu §. 338. III. Hauptstück.

Wann andere Uebertretungen und Umstände hervorkommen. Vergleiche den §. 298.

Zu §. 339 III. Hauptstück.

Welche vielleicht als Anzeigen zu einer Kriminaluntersuchung angesehen werden können. Vergleiche den §. 323. ad b. wegen Verhaftung des Beschuldigten aus Vorsicht gegen die Vereitlung der Untersuchung, und den §. 349, wegen Sicherstellung der Untersuchung durch Verhaftung des Beschuldigten.

Wenn an die politische Behörde, das Kreisamt oder die Landesstelle, ein politisches Strafurtheil zur Bestättigung gelanget, bei dem man aus den gepflogenen Untersuchungsakten erachtet, der Fall sey zur Kriminalverhandlung geeignet gewesen, kommt es darauf an, ob der Kriminalrichter bereits eingeschritten sey oder nicht? In dem Falle, wo der Kriminalrichter noch nicht eingeschritten ist, kann das Kreisamt oder die Landesstelle die sämmtlichen Akten der politischen Behörde, die das politische Strafurtheil gefällt hat, mit dem Befehle zurückschicken, die Sache an den Kriminalrichter gelangen zu lassen, damit er entweder, wenn er die That zur Kriminalverhandlung geeignet findet, mit der gesetzmässigen Aburtheilung vorgehe, oder bei einem vorkommenden Bemerken, die Belehrung von dem Kriminalobergerichte einhole. Wäre aber der Kriminalrichter bereits dahin eingeschritten, daß er die Sache zum Kriminalverfahren nicht geeignet erkannte; so soll das Kreisamt oder die Landesstelle, die es hieran nicht wohl geschehen zu seyn erachteten, die Sache unmittelbar an das Kriminalobergericht gelangen lassen, damit dieses entweder die Bestättigung, daß die Sache wirklich nicht zum Kriminale gehöre, ertheile, oder bei entdecktem Fehler des Kriminalgerichtes die Akten demselben mit dem Auftrage zu seiner pflichtmässigen Amtshandlung mittheile. Hofdekret vom 13. November 1788.

§. 276.

§. 276. Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Kriminalgerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

§. 277. In solchen Fällen, und überhaupt, sobald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie auch ohne eine Erinnerung des Kriminalgerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Kriminalgerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern, obliegen wird.

§. 281. Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldigt worden ist, soll in der Regel in Kriminalverhaft genommen werden. Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 3. Sept. 1803. II. Abschnitt.

Dem k. k. Appell. Gerichte wird zur Richtschnur bedeutet: den Polizeibehörden stehet unstreitig das Recht zu, den Verbrechen wider den Staat heimlich nachzuspüren, und nur darin geht man von dem Gesetze ab, wenn von Seite der Polizeibehörden nicht bloß Nachspürungen vorgenommen, sondern auch dann — wenn hinlängliche Anzeigungen zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens vorhanden sind, die Sache nicht an die ordentlichen Kriminalge-

gerichte zur gesetzlichen Amtshandlung übergeben, und wenn in den vorläufigen Nachforschungen ein Verfahren beobachtet wird, welches sodann wegen unterlaufenen Illegallitäten das eigentliche gerichtliche Verfahren mehr erschweret als befördert.

Dahero werden unter einem die politischen Behörden angewiesen: bei der gesetzlichen Verordnung des 2. Abschnittes, 2. Hauptstückes des neuen Strafgesetzes zu verbleiben, mithin die legale Erhebung der Thatbeschaffenheit — außer den Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet — künftig den dazu bestellten Kriminalgerichten zu überlassen, und ihnen auch die Verhafteten, sobald die Anzeigungen zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens zureichen, zu übergeben. Justizhofdekret vom 4. Dezember 1807.

Zu §. 340. III. Hauptstück.

Die Behörde hat auch alles zu erheben, was zur Rechtfertigung des Verhörten oder Verminderung der Schuld beitragen kann.

Zu §. 341. III. Hauptstück.

Die Fragen sind auf die Mittel zur Entschädigung oder Genugthuung zu richten. Vergleiche die §§. 312, 325, ad d. 370, 397, ad c. und 398.

§. 548. Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, gehen nicht auf den Erben über. B. G. B. vom 1. Juni 1811.

§. 1323.

§. 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens, ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sey. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu § 342. III. Hauptstück.

Das Verhör ist mit Anständigkeit und Gelassenheit aufzunehmen. Vergleiche die §§. 312, 325, ad d. 370, 397, ad c. und 398.

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen straffällig befundene Unterthanen sich erlaubten Schimpfworte, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: Daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und hiedurch selbst das Ansehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens auf das strengste zu verbieten sey. Hofkanzleidekret vom 11. Feber 1811. Justizhofdekret vom 8. März 1811.

Zu §. 343. III. Hauptstück.

Ohne Bedrohungen, Vorspieglungen, oder Verheißung. Vergleiche den §. 352. ad b.

Zu §. 344. III. Hauptstück.

Wann der Verhörte die Untersuchung zu verzögern oder irre zu führen suchte. Vergleiche die §§. 19, und 334. Siehe die Regierungsverordnung vom 9. Mai 1821, ad §. 330.

Zu §. 345. III. Hauptstück.

Wie die Fragen und Antworten in das Protokoll einzutragen sind.

Zu §. 346. III. Hauptstück.

Wie die Antworten des Verhörten aufzunehmen sind? Vergleiche den §. 314.

Zu §. 347. III. Hauptstück.

Abermalige Ablesung und Unterzeichnung des Protokolles.

Zu §. 348. III. Hauptstück.

Wann das Verhör in einer Sitzung nicht beendiget werden kann?

Zu §. 349. III. Hauptstück.

Wie für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöre in Ansehung des Verhörten vorzugehen sey. Vergleiche die §§. 286, dann 323, ad b. und 339 wegen Sicherstellung der Untersuchung durch Verhaftung des Beschuldigten.

IV. Hauptstück von rechtlichen Beweisen.

Zu §. 350. IV. Hauptstück.

Rechtlicher Beweis. Vergleiche die §§. 351, 376, 377.

Zu §. 351. IV. Hauptstück.

Durch Geständniß, oder Ueberweisung. Vergleiche den §. 356.

Zu §. 352. IV. Hauptstück.

Beschaffenheit des Geständnisses als Beweis der That;
Ad a. Vergleiche den §. 276.
Ad b. Vergleiche den §. 343.
Ad d. Vergleiche den §. 336, und bei dem Schlusse dieses Paragraphes, §. 355.

Zu §. 353. IV. Hauptstück.

Beschaffenheit der erschwerenden Umstände.

Zu §. 354. IV. Hauptstück.

Zu §. 355. IV. Hauptstück.

Wie ein Geständniß entkräftet werden könne?

Zu §. 356. IV. Hauptstück.

Rechtlicher Beweis durch Ueberweisung. Vergleiche die §§. 351, und 354.

Zu §. 357. IV. Hauptstück.

a) Aus gegen ihn zeugenden eigenhändigen;
Ad c. Vergleiche den §. 359.
Ad d. Vergleiche den §. 320.

Zu §. 358. IV. Hauptstück.

oder andern, und welchen, Urkunden? Vergleiche den §. 364.

Wenn die Geistlichkeit sich weigern sollte, auf Verlangen der Hals- und Landgerichte, Tauf- Todten- und Trauscheine auszufolgen, sind zwei Gerichts- oder andere ehrliche Männer mit dem, ihnen mitzugebenden schriftlichen Auftrage zu dem Pfarrer, oder Pfarrverweser zu senden, um von ihm den nöthigen Schein zu begehren, allenfalls auch das Tauf- Sterb- oder Trauungsbuch selbst einzusehen oder zur gerichtlichen Einsicht abzufordern. Bei dessen Verweigerung haben die Kommissäre das betreffende Buch mit sich zu nehmen, und der Obrigkeit zu überbringen, welche aus dieser Matrikel einen beglaubten Auszug des Alters, Todfalles, oder des Eheschlußes verfassen, und dann dieselbe dem Pfarrer wieder zurückstellen wird. Würde der Pfarrer die Matrikel verbergen, so sind demselben seine zeitlichen Einkünfte so lange zu sperren, bis er den beglaubten Schein, oder nach Umständen das Buch selbst zur Einsicht herausgegeben, und die aus solcher unbilligen Verweigerung erwachsenen Unkosten ersetzt haben wird. **Hofdekret vom 22. März 1765.**

Für

Für öffentliche Urkunden sind zu halten a) jene Schriften welche landtäfliche, gerichtliche, und andere landesfürstliche, oder ständische, beeidigte und zur Ausstellung derlei Urkunden eigends berechtigte Beamte in Amtssachen; b) eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigends berechtigten Diener ebenfalls in Amtssachen errichten; c) die von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigends berechtigten Personen errichteten, und mit der, in jedem Lande üblichen Legalisirung versehenen Schriften; d) die Wechselproteste der gehörig genommenen Notarien; e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführet worden sind; f) die Tauf- Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer. Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781.

Nach dem Buchstaben der Gerichtsordnung gehören unter die öffentlichen Urkunden keine andere Notariatsinstrumente, als die Wechselproteste. Hofdekret vom 22. Juli 1788.

Da die Gerichtsordnung §. 112, vorschreibt, daß nur diejenigen Urkunden für Oeffentliche gehalten werden sollen, welche entweder eine Obrigkeit, oder ihre, zur Ausübung obrigkeitlicher Handlungen beeidigten, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigends berechtigten Diener in Amtssachen errichten; so verordnen Seine Majestät, daß diejenigen Beamten, welche von den Obrigkeiten zur Ausstellung solcher Urkunden berechtiget werden, besonders dazu in Eid und Pflicht genommen werden sollen. Hofdekret vom 22. Juli 1784.

Die Tauf- Trau- und Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände, worüber sie eigends errichtet sind, nicht aber über die einfließenden auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände. Hofdekret vom 15. Jänner 1787.

Allen jenen Instrumenten, welche von eigends berechtigten Beamten über Urkunden, welche sich in Archiven, Registraturen oder sonstig öffentlichen Aemtern befinden, ordentlich ausgestellet werden, ist der volle Glaube beizumessen. Hofdekret vom 7. Oktober 1793.

Ueber die Frage: wie weit die Polizeibeamten, zum Eide verhalten werden können, wird zur Richtschnur bedeutet: daß in Folge des §. 129, des Kriminalgesetzes nur von jenen Beamten, welche zur Ausstellung der Amtszeugnisse berechtiget, und dazu eigends beeidiget sind, die Beeidigung der Zeugenschaft nicht gefordert werden könne. Hofdekret vom 23. Feber 1797.

Zur Behebung der Zweifel, die über den Sinn der in dem ersten Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen §. 178. unter d. enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird zu Folge höchster Entschließung vom 19. August v. J. hiemit erkläret:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betruges.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestättigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Bestättigung beigefügt; so ist jede, an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges. Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1819.

Zu §. 359. IV. Hauptstück.

Ueberweisung aus dem Verhörs-Protokolle. Vergleiche den §. 357, ad c.

Zu §. 360. IV. Hauptstück.

b) Aus zusammentreffen der Umstände. Vergleiche den §. 400.

Zu §. 361. IV. Hauptstück.

Was dabei überhaupt zu beobachten?

Zu

Zu §. 362. IV. Hauptstück.

Welche Umstände besonders zur Ueberweisung dienen?

Ad a. Vergleiche den §. 69 und 320 ad b.

Ad b. Vergleiche den §. 69 und 330 ad b.

Ad c. Vergleiche den §. 69 und 320 ad b.

Zu §. 363. IV. Hauptstück.

c) Durch Zeugniß, worauf dabei Rücksicht zu nehmen? Vergleiche die §§. 366, 367.

Zu §. 364. IV. Hauptstück.

Zeugniß eines beeidigten Beamten. Vergleiche die §§. 295, 323, ad a. und 358.

Zu §. 365. IV. Hauptstück.

Zeugniß der Kunst- oder Gewerbsverständigen. Vergleiche den §. 303.

Zu §. 366. IV. Hauptstück.

Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen. Vergleiche die §§. 369. 374.

§. 141. Eben also sind verwerfliche Zeugen:

a) alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie;

b) Mann und Frau.

c) Jene, welche in der nämlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde bestellet waren, oder noch sind;

d)

d) Jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben. Doch können die in diesem Paragraphe benannten Zeugen zur Ergänzung des Beweises in allen Fällen zugelassen werden, in welchen der Beweisführer selbst zum Erfüllungseide zugelassen werden würde.

§. 142. Bedenklich, aber nicht verwerflich sind:

a) Die Geschwisterkinder, und jene die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind.

b) jene, die ihm im nämlichen Grade verschwägert sind.

c) Ein Dienstbothe für seinen Dienstherrn, oder für seine Dienstfrau, so lange er in Diensten ist.

d) Ein Jude für einen Juden gegen einen Christen.

e) Jene, die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben.

f) Jene, die zwar das zwanzigste Jahr erreicht haben, jedoch über etwas aussagen sollen, was sich ereignet hat bevor sie zwanzig Jahre alt waren.

g) Jene, welche mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben. Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. XIV. Kapitel. Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.

§. 31. Sollte der Referent bei einem zugetheilten Stücke wahrnehmen, daß ihn eine, dem Chef der Behörde unbekannt gewesene Verflechtung mit

dem

dem Geschäfte oder der Parthei hindere, das Referat auf sich zu nehmen; so hat er am nächsten Rathstage dem Vorsitzenden den Anstand zu eröffnen, damit dieser nach Erforderniß der Sache einen andern Referenten ernenne. I. Abtheilung. 4. Abschnitt der Instrukzion für die Gerichtsstellen vom 9. September 1785.

§. 62. Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben:

a) wenn das Geschäft seine Gemahlin,

b) wenn es einen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie,

c) ein Geschwisterkind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtschaft noch näher Verbundenen;

d) einen, ihm in dem nämlichen Grade Verschwägerten;

e) seinen Mündel, oder Pflegevertrauten, (curandum.)

f) oder eine Parthei angehet, mit der er in großer Feindschaft lebet.

g) Nicht minder in Angelegenheiten, in denen vielleicht er einer Parthei als Rechtsfreund gedient hat.

h) Wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden oder Nutzen zu gewarten hat.

Da-

Daher soll der Rath, den solche Umstände betreffen, wenn das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Eröffnung machen, damit ihm die Abtretung gestattet werde. Außer diesen Fällen soll ein Rath nur bei besonders wichtigen, und gegründet befundenen Ursachen beseitiget, hierin aber durch das Anlangen der Parthei dem Gutbefinden des Vorsitzenden nie vorgegriffen, und jedesmal mit wenigen Worten in dem Protokolle die Ursache der Beiseitesetzung angezeigt werden. I. Abtheilung. 5. Abschnitt der Instrukzion für die Gerichtsstellen vom 9. September 1785.

Jedem Präsidi und Rathe der Justizbehörden soll bei Eid und Pflicht, ja selbst bei Kassazionsstrafe aufgelegt seyn, daß wenn ein Geschäft einer solchen Parthei zum Vortrage kömmt, mit welcher der Eine oder der Andere in einer Aktiv = oder Passivforderung verflochten ist, der Präses sich des Vorsitzes, und so auch der Rath des Beisitzes und der Stimme zu enthalten habe, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe der Schuld groß, oder klein sey. Hofdekret vom 8. Februar 1786.

Der Justizrath kann als Referent, oder Votant in allen jenen Angelegenheit nicht einschreiten, wo er dem Vertreter der Rechtssache in jenem Grade verwandt ist, in welchem Grade die Verwandtschaft mit der Parthei selbst, ihn von Intervenirung in der Rechtssache nach dem §. 62, des I. Theiles der Gerichtsinstrukzion ausschließen würde. Hofdekret vom 4. Mai 1787.

Durch Hofdekret vom 21. März d. J. wurde verordnet: daß jener, der in einem Geschäfte außergerichtlich einen Einfluß gehabt, und mittel = oder unmittelbar in die Errichtung einer Urkunde gewirkt hat,

hat, worüber in der Folge ein Streit entsteht, das Richteramt nicht verwalten sollte. Diese Verordnung kann auf jene Fälle nicht ausgedehnt werden, wo der Richter aus seinem Richteramte Einfluß in ein Geschäft nehmen mußte, aus dem sohin ein Streit entsteht. Hofdekret vom 27. Juni 1793.

Nachdem das Gesetz in dem Verfahren über schwere Polizeiübertretungen bei ihrem minder schädlichen Einfluße auf der öffentlichen und Privatwohlfahrt die Aussage von Mitschuldigen als eine Beweisart nicht aufgenommen hat; so findet die Anwendung des 410. und 411. §. des Strafgesetzes I. Theils nach welchem bei Kriminalverbrechen die Aussagen der Mitschuldigen als Beweisart gelten können, bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht statt. Hofkanzleidekret vom 16. Jänner 1812. Hofzahl 466.

Zu §. 367. IV. Hauptstück.

Erfordernisse einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugen-Aussagen. Vergleiche im §§. 369, 373, und 374.

Zu §. 368. IV. Hauptstück.

Rechtliche Ueberweisung bei Uebertretungen, wovon keine Merkmahle zurückgeblieben sind. Vergleiche den §. 308, und siehe eine Ausnahme in Hinsicht der Zahl der Zeugen bei §. 364.

Zu §. 369. IV. Hauptstück.

Wann die Aussage eines Zeugen den Beweis herstellt.

Zu §. 370. IV. Hauptstück.

Vergleiche die §§. 312, 324, 325, d) 341, 397, c) und 398.

Zu §. 371. IV. Hauptstück.

Abhörung des in einem andern Bezirke sich aufhaltenden Zeugen. Vergleiche die §§. 305, 306, 307.

Zu §. 372. IV. Hauptstück.

Vorlesung der Zeugen-Aussage. Vergleiche die §§. 308 bis 314.

Zu §. 373. IV. Hauptstück.

Abhörung mehrerer Zeugen. Vergleiche die §§. 311, 367, ad b).

Zu §. 374. IV. Hauptstück.

Vergleiche die §§. 366, 367.

Zu §. 375. IV. Hauptstück.

Befugniß des Verhörten bei der Entgegenstellung.

Zu §. 376. IV. Hauptstück.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit. Vergleiche die §§. 350, 385.

Zu §. 377. IV. Hauptstück.

Wann weder Schuld, noch die Schuldlosigkeit als rechtlich erwiesen anzusehen. Vergleiche die §§. 350, 386.

V. Hauptstück
von der
Aburtheilung.

Zu §. 378. IV. Hauptstück.

Bei jeder Untersuchung ist ein Urtheil zu schöpfen. Siehe den §. 425.

Zu § 379. IV. Hauptstück.

Wer das Urtheil zu fällen habe? Vergleiche den §. 282, 285 und 290. Siehe das Hofkammerdekret vom 15. März und Gubernialverordnung vom 6. Juni 1807 bei §. 285.

Zu §. 380. V. Hauptstück.

Vergleiche den §. 399, wegen weiterer ämtlicher Zuziehung zweier Beisitzer. Siehe das bei §. 283 beigefügte Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Februar 1809.

Sämmtliche Ortsgerichte sind auf die Befolgung des 5. Hauptstückes des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen II. Theils §§. 380, 381, 382 und 383, mit dem Beisatze anzuweisen, daß bei Einsendung eines Strafurtheiles, dieses mag im Zuge der ansuchenden Urtheilsbestättigung, oder im Wege des Rekurses geschehen, immer auch das, über die Berathschlagung der Urtheilsschöpfung aufzunehmende Protokoll als eine Ergänzung der Untersu-

chungs-

chungsakten miteinzubringen sey. Verordnung vom 20. Dezember 1804.

Um die Vorschrift des §. 288 des Strafgesetzes in Beziehung der zwei Beisitzer aus der Gemeinde bei den Kriminaluntersuchungen zu realisiren, haben Se. Majestät Folgendes zu befehlen geruhet: jedes Kriminalgericht hat die Zahl der Beisitzer, welche zu den bei ihm gewöhnlich vorkommenden Kriminaluntersuchungen nöthig sind, zu bestimmen. Dasselbe hat diese Beisitzer gemeinschaftlich mit dem Magistrate seines Standortes aus allen Klassen seiner Einwohner mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, des ansässigen Adels, der landesfürstlichen Beamten, und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen: daß sie christlicher Religion, 24 Jahr alt, vom gutem Beimuthe, des Lesens und Schreibens, soviel als ihre Unterschrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gemeinde vorgeht, und was von den Aussagen zu Protokoll genommen worden, abzugeben fähig seyen.

Die Auswahl hat in jenem Maaße zu geschehen, damit die erforderliche Anzahl der Beisitzer aus der Gemeinde stets gedeckt sey, und damit dieser Beizug zu den Inquisizionen nicht dem nämlichen Individuum mit zu vielem Abbruche an seinem häuslichen Wirthschafts- und Gewerbsgeschäfte, zu beschwerlich falle.

Die nach diesen Vorschriften zu Beisitzern gewählten Individuen sind von dem Magistrate mit Beilegung der kriminalgerichtlichen Bestimmung, oder der sonstigen Bemerkungen dem Kreisamte anzuzeigen, sie sind von dem Kreisamte zu bestättigen, und nach erfolgter Bestättigung zu dieser Verwendung

mit

mit Dekreten zu bestellen. Dabei sind sie über die Obliegenheiten, welche sie bei dieser Bestimmung nach dem Gesetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bei dem Kriminalgerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Insaß des Kriminalgerichtsortes, hat sich dieser unentgeldlichen Verwendung, soweit nicht besondere, von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für dieselben einschreiten, durch unbestimmten längeren Zeitraum und Jahre zu widmen, und ist auch durch angemessene Zwangsmittel dazu zu verhalten, wie entgegen durch die Zusicherung, daß seine fleißige Verwendung dabei verdienstlich angesehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältnisse eine billige Auswechslung derselben gestatten, wo sodann durch die, in der obengedachten Art zutreffende Auswahl anderer Individuen derselben Plätze ersetzet werden sollen.

Werden solche Beisitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche das Zutrauen des Publikums auf ihre Unbefangenheit, und natürliche gesunde Beurtheilung für sich haben, und welche also die Zuversicht geben, das von den geprüften Räthen ordentlich berichtigt vorgetragene Faktum, und dessen richtige Anwendung auf das Strafgesetz begreifen zu können; so sind diese, wo die Organisazion des Kriminalgerichts nicht fünf geprüfte Räthe zur Urtheilsschöpfung verschaffet, zur Ausfüllung der zwei abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beizuziehen.

Im Abgange so geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Appell. Gericht sich damit zu behelfen, daß dasselbe aus der Klasse der im Orte befindlichen jüngern Advokaten, nach ihrer Anzahl ei-

ni-

nige bestimmte, welche verbunden seyn sollen, sich wechselweise als Stimmführer bei den Aburtheilungen der Kriminalgerichte nebst den geprüften Räthen durch 3 Jahre gebrauchen zu lassen, und den dießfälligen Sitzungen, wechselweise auf Vorruffung beizuwohnen, wozu sie auch beeidet werden sollen. Eine gleiche Aushilfe, wenn sie erforderlich wird, ist sich aus der Klasse derjenigen zu verschaffen, welche zu einer Kriminalrichters- oder Beisitzersstelle, oder zu einer Zivilrathsstelle zu gelangen wünschen, und sich zur dießfälligen Prüfung vorbereiten, und sind dieselben zur Verwendung bei den Kriminalaburtheilungen, und bei der dießfälligen Stimmführung zu verhalten. Auch jubilirte, landesfürstliche oder städtische Beamte, in soweit sie nach ihrem Alter und Kräften noch billig anwendbar sind, sind hierzu zu verwenden, und wo alle diese Aushilfen nach der Lokalität des Ortes nicht Rath zu schaffen vermöchten, ist die Vorschrift des §. 419 des Strafgesetzes in Absendung der geschlossenen Kriminalakten zur Urtheilsschöpfung an das Kriminalgericht der Hauptstadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organisirung der Kriminalgerichte der Verlegenheit von selbst abhelfen wird. Justizhofdekret vom 19. Dezember 1806.

Da der 380. §. des Strafgesetzes II. Theils seinem Sinne gemäß nur auf das platte Land angewendet werden kann, so muß bei dem Magistrate der Hauptstadt das von dem Untersuchungskommissär gutächtlich zu entwerfende Urtheil in der Rathssitzung erwogen, hierüber der Rathsbeschluß gefaßt, und sodann solches erst zur Kundmachung und Vollstreckung gebracht werden. Hofkanzleidekret vom 8. Juni 1807.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekretes vom 16. Juli l. J. H. Z. 23661, haben Se. Majestät über eine hohenorts vorgekommene, und der allerhöchsten Würdigung unterzogene Anfrage: „ob die der Verhandlung in schweren Polizeiübertretungen zugezogenen zwei Beisitzer ein Stimmrecht haben, und von welcher Wirkung dasselbe anzusehen sey?" mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. Nachstehendes anzuordnen geruhet: Den in Folge des 380. §. des Strafgesetzbuches der Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizeiübertretung beizuziehenden zwei Beisitzern aus der Gemeinde des Untersuchungsortes, habe allerdings eine entscheidende Stimme zu gebühren, und es sey die Art, wie bei der Berathschlagung vorzugehen ist, in den folgenden §§. des 5. Hauptstückes II. Theils hinreichend bestimmt, so, daß Allerhöchstdieselben keine weitern Erläuterungen hierwegen nothwendig finden, und nur auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften genau zu halten sey. Gubernialdekret vom 21. August 1819. Gub. Z. 36656.

Aus Anlaß einer speziellen Anfrage, ob auch bei organisirten, aus geprüften Räthen bestehenden Magistraten die im §. 380 des Strafgesetzbuches in schweren Polizeiübertretungen angeordnete Beiziehung von zwei Gemeindbeisitzern zur Urtheilsschöpfung Statt zu finden habe! — haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1819 anzuordnen geruhet, daß nach der Analogie des Justizhofdekrets vom 19. Dezember 1806 Hofzahl 794 die bei den Untersuchungen über schwere Polizeiübertretungen beizuziehenden zwei Gemeindbeisitzer nur in jenem Falle auch der Urtheilsschöpfung beizuziehen sind, wenn bei der untersuchenden politischen Behörde kein Gremium von drei geprüften Polizeirichtern zur Urtheilsschöpfung vorhan-

handen ist. Hofkanzleidekret vom 27. Dezember 1819. Hofzahl 40730, und Gubernialdekret vom 7. Jänner 1820, Sub. Z. 296.

Zu §. 381. V. Hauptstück.

Zu welcher Zeit. Siehe die Verordnung vom 20. Dezember 1804, bei §. 380.

Zu §. 382. V. Hauptstück.

Berathschlagungspunkte.

Ad b. Vergleiche die §§. 387 bis 391 und 395.

Ad c. Vergleiche den §. 392. Siehe die Verordnung vom 20. Dezember 1804, bei §. 380.

Zu §. 383. V. Hauptstück.

Siehe die Verordnung vom 20. Dezember 1804, bei §. 380.

Zu §. 384. V. Hauptstück.

Untersuchung der rechtlichen Beweise.

Zu §. 385. V. Hauptstück.

Urtheil auf Schuldlossigkeit. Vergleiche die §§. 376, 410, 413, 436.

Zu §. 386. V. Hauptstück.

Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise. Vergleiche die §§. 377, 410, 437, 449, b).

Zu §. 387. V. Hauptstück.

Auf Verurtheilung. Vergleiche die §§. 382, b), 410, 449, a).

Zu §. 388. V. Hauptstück.

Erschwerende Umstände. Vergleiche die §§. 395, 397, a).

Zu §. 389. V. Hauptstück.

Fortsetzung. Vergleiche die §§. 395, 397, a).

Zu §. 390. V. Hauptstück.

Mildernde Umstände.

Ad a. Vergleiche den §. 4 und 30, b).
Ad b. Vergleiche die §§. 395, 397, a), und 432.

Zu §. 391. V. Hauptstück.

Erhebung der erschwerenden oder mildernden Umständen. Vergleiche die §§. 353, 395.

Zu §. 392. V. Hauptstück.

Bestimmung der Strafe. Vergleiche die §§. 382, c), und 397, b).

Zu §. 393. V. Hauptstück.

Bei Uebertretungen verschiedener Art.

Es hat sich der Fall ergeben, daß während der Hofrekurs eines zur Arreststrafe verurtheilten schweren Polizeiübertreters aus dem lomb. venez. Königreiche anhängig war, derselbe sich einer Uebertretung des Verbots des Waffentragens schuldig machte, und gleichfalls zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde.

Als er nun mit dem wider die erstgenannte Arreststrafe ergriffenen Hofrekurse, abgewiesen wurde, entstand die Frage: ob er beide Arreste abgesondert auszustehen habe, oder ob in einem solchen Falle

nach

nach dem 393. §. des II., und respektive §. 28 des I. Theils des St. G., nur eine, und zwar die höchste Strafe zu verhängen wäre?

Se. k. k. Majestät haben über einen hierwegen von der k. k. Hofkanzlei nach gepflogener Rücksprache mit dem obersten Gerichtshofe und der Justizgesetzgebungshofkommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 15. v. M. die Auslegung des §. 28 I., und des §. 393 II. Theils des St. G., in der Art zu genehmigen geruhet, daß ein solcher Uebertreter die auf jede der begangenen Uebertretungen festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe, weil nämlich diese §§. sich nur auf jene Uebertretungen der Gesetze beziehen, die einen Gegenstand derselben Untersuchung bildeten, weil das eine Urtheil bereits geschöpft und dem Inquisiten kundgemacht war, und weil endlich er selbst durch Mangel an Aufrichtigkeit Ursache war, daß der eine Richter von dem Bestande der weiters anhängigen Untersuchung keine Kenntniß erhielt. Hofkanzleidekret vom 10. Feber, Zahl 1603, und Gubernialverordnung vom 28. Feber 1822.

Zu §. 394. V. Hauptstück.

Gattung der Strafe.

Zu §. 395. V. Hauptstück.

Bestimmung des Grades der Strafe. Vergleiche die §§. 388 bis 391.

Zu §. 396. V. Hauptstück.

Inhalt des Urtheiles.

Zu §. 397. V. Hauptstück.

Fortsetzung.

Ad a. Vergleiche die §§. 283 bis 390.
Ad b. Vergleiche den §. 392.
Ad c. Vergleiche die §§. 312, 384, 325. d. 341, 370, 398 und 451. Siehe das bei §. 17 angehängte Regierungsdekret vom 29. November 1804.

Ueber eine Anfrage: „ob nicht den untern Behörden aufzutragen wäre, gleich nach kundgemachtem Urtheile den Sträfling zur Vermeidung nachheriger Entschuldigungen mit der Unwissenheit von der ihm zugestandenen Wohlthat des Rekurses, und über die bestimmte Frist, und vorschriftmässige Einleitung desselben zu belehren, wurde verordnet, daß dem Urtheile über schwere Polizeiübertretungen jedesmal ausdrücklich die Rekursfrist nach Verschiedenheit der in dem 6. Hauptstücke des 2. Abschnittes des neuen Gesetzbuches verzeichneten Fälle beizufügen, und die Partheien dießfalls umständlich zu belehren seyen. Hofdekret vom 18. Mai 1804.

Der Magistrat (in Wien) hat sich die Vermögensverhältnisse des Inquisiten von Amtswegen ausweisen zu lassen, um nicht inconsequente Urtheile und Strafbestimmungen zu schöpfen, welche zu Rekursen Anlaß geben. Regierungsverordnung vom 7. September 1810.

Zu §. 398. V. Hauptstück.

In Ansehung des Ersatzes oder der Entschädigung. Vergleiche die §§. 312, 324, 325, d. 341, 370, 397 und 451. Siehe auch das bei §. 397 beigefügte Regierungsdekret vom 7. September 1810.

Die k. k. oberste Justizstelle hat gemäß eines mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen gefaßten

ten Beschlusses sämmtliche Appellazions-Gerichte der erbländischen Provinzen angewiesen: daß die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 aufgestellte allgemeine Erklärung der Wiener Währung auch auf den im ersten Theil des Strafgesetzes vorkommenden Ausdruck Wiener Währung, und auf alle nach diesem Gesetze seit der Kundmachung des erwähnten Patentes nach zu beurtheilenden Straffälle in Ausmessung sowohl des Schadenbetrages, als der davon abhängenden Strafe anzuwenden sey. Hiernach sind auch die der Landesstelle untergeordneten Behörden in Hinsicht auf die politischen Straffälle anzuweisen. Hofkanzleidekret vom 24. April 1811.

§. 335. Der unredliche Besitzer ist verbunden, nicht nur alle, durch den Besitz einer fremden Sache erlangten Vortheile zurückzustellen; sondern auch diejenigen, welche der verkürzte erlangt haben würde, ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine, in den Strafgesetzen verbotene Handlung zum Besitze gelanget ist, erstrecket sich der Ersatz bis zum Werthe der besonderen Vorliebe.

§. 337. Hat der unredliche Besitzer einen Aufwand auf die Sache gemacht; so ist dasjenige anzuwenden, was in Rücksicht des, von einem Geschäftsführer, ohne Auftrag gemachten Aufwandes in dem Hauptstücke von der Bevollmächtigung verordnet ist.

§. 368. Wird bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe oder anderen Verhältnissen, einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte

schöp-

schöpfen können; so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

§. 1293. Schade, heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden an Vermögen, Rechten, oder seiner Person zugefüget worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

§. 1295. Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefüget hat, zu fordern, der Schade mag — durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursachet worden seyn.

§. 1301. Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden, können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl. oder auch durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben.

§. 1302. In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den, durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsetzlich zugefügt worden ist, oder wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen; so haften Alle für Einen, und Einer für Alle, doch bleibet demjenigen, welcher den Schaden ersetzet hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

§. 1304. Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so

so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnißmässig, und wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen.

§. 1307. Wenn sich Jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzet hat; so ist auch der in demselben verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bei dem Beschädiger veranlasset hat.

§. 1314. Wenn Jemand einem bekannten Verbrecher Aufenhalt gibt; so haftet er dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des, durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Person verursachten Schadens.

§. 1315. Eben so haftet derjenige, welcher wissentlich eine solche gefährliche Person zu einem Geschäfte bestellet, für den Schaden, welchen ein Dritter hierdurch erlitten hat.

§. 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzet, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung, wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstrecket, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines, aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadlos-

loshaltung zu fordern, berechtiget. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkömmt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten ist.

§. 1325. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327. Erfolget aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzet werden.

§. 1328. Wer eine Weibsperson verführet, und mit ihr ein Kind zeuget, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllet die übrigen, in dem dritten Hauptstücke des ersten Theiles festgesetzten Vaterspflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen, oder als eine schwere Polizeiübertretung bestrafet werde, enthält das Strafgesetz.

§. 1329. Wer Jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privatgefangennehmung oder vorsetzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freiheit beraubet, ist verpflichtet dem Verletzten die vorige Freiheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freiheit nicht mehr verschaffen; so muß er dessen Weibe, und Kindern, wie bei der Tödtung Ersatz leisten.

§. 1330. Wenn Jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade, oder Entgang des

Gewinnes verursachet worden ist, so ist er berechtiget, Schadloshaltung, oder volle Genugthuung zu fordern.

§. 1331. Wird Jemand an seinem Vermögen vorsetzlich, oder durch auffallende Sorglosigkeit eines andern beschädiget; so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade vermittelst einer, durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung, oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursachet worden ist, den Werth der besondern Vorliebe zu fordern berechtiget.

§. 1332. Der Schade, welcher aus einem mindern Grade des Versehens, oder der Nachlässigkeit verursachet worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzet.

§. 1333. Das Recht zum Schadenersatze muß in der Regel wie jedes andere Privatrecht bei dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten; so trifft ihn auch die verhängte Strafe.

Die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehört auch in diesem Falle, in sofern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte, oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Zivilgerichte.

§. 1340. Diese Behörden haben in dem Falle, als sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber nach den, in diesem Hauptstücke ertheilten Vorschriften zu erkennen. Wenn aber der Ersatz des Schadens, nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrücken, daß dem Beschädigten die Entschädigung

im

im Wege Rechtens zu suchen, vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch in Kriminalfällen, dem Beschädigten, und in anderen Fällen beiden Theilen dann vorbehalten, wenn sie mit der von der Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollten.

§. 1489. Jede Entschädigungsklage erlischt nach drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden; so verjährt sich das Klagerecht nur nach dreißig Jahren. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Se. Majestät hat den §. 398 2. Theils des Strafgesetzbuches, und den §. 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin abändern befunden, daß wie bisher schon in Kriminalfällen, zukünftig auch bei schweren Polizei-Uebertretungen gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung, der Rechtsweg nur den Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn solle. Hofdekret vom 7. April 1821. Zahl 9061, und Gubernialverordnung vom 28. April 1821.

Se. k. k. Majestät haben über die vorgekommene Anfrage, wie sich der Zivilrichter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Zivilprozesses bis dahin zu verschieben habe, durch allerhöchste

Ent-

Entschließung anzuordnen geruhet: „Es ergebe sich schon aus den, durch das allgemeine Strafgesetzbuch I. Theils §. 522 bis 525 und II. Theils §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung, abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Kriminalrichters, oder der politischen Behörde, bei den Zivilgerichten nicht angebracht werden können.“

Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte P rson eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeiübertretung, auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine, zur Einleitung der Untersuchung hinreichende, rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, in sofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Zivilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgültig; so hat zwar der Zivilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Akten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeiübertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen. **Hofkanzleidekret vom 26. März d. J. Z. 8309 und Gubernialverordnung vom 24. April 1821.**

Zu

Zu §. 399. V. Hauptstück.

Abfassung des Urtheiles. Vergleiche den §. 380 wegen der früheren Amtshandlung der Beisitzer, und siehe die dort befindlichen Verordnungen.

Zu §. 400. V. Hauptstück.

Urtheile, die dem Kreisamte mitzutheilen sind. Vergleiche die §§. 11, 14, 16, 282, 285, 360 bis 362 dann §. 412. Siehe das bei §. 283 beigefügte Hofkammerdekret vom 15. Februar 1809.

Das Strafmilderungsrecht der Kreisämter hat nur in dem, im §. 400 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches angegebenen Fällen einzutreten, wo das Kreisamt bei den Vorstehern der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen, und deren Urtheile zu bestättigen hat. Regierungsverordnung vom 3. März 1805.

Die obrigkeitlichen Erkenntnisse, in sofern sie auf Feld- und Gartendiebereien Beziehung haben, sind künftig an die Kreisämter zur Amtshandlung einzusenden, und haben die Obrigkeiten in den Straftabellen, welche sie in schweren Polizeiübertretungen vorzulegen verbunden sind, für die Feld- und Gartendiebereien eine eigene Rubrik zu eröffnen. Hofdekret vom 8. Februar 1813.

Zu §. 401. V. Hauptstück.

Was das Kreisamt damit vorzunehmen habe? Vergleiche die §§. 412, 416, 418, 430, 456.

Ueber Anfrage: in welchen Fällen eigentlich den Kreisämtern von Amtswegen das Milderungsrecht ei-

einer von der Orts-Präfektur erkannten Polizeistrafe zustehe? — wird, um den Mißdeutungen des eigentlichen Sinnes der §§. 430, 401, und 411, des neuen Polizeistrafgesetzes zuvorzukommen, der Landesstelle zur eigenen Richtschnur und Belehrung sämmtlicher ihr untergeordneten Kreisämtern hiermit folgende erläuternde Weisung ertheilt: Bei der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen so vielen Ortsobrigkeiten zu überlassen, fanden Seine Majestät räthlich, diese kleinen Behörden unter eine nähere und unmittelbare Aufsicht zu stellen, welche den etwa unterlaufenden Fehlern und Gebrechen noch eher Einhalt zu thun fähig wäre, als die Urtheile zur Vollstreckung gekommen, oder die Sache in den die Entscheidung immer verlängernden Gang des Rekurses geleitet worden. Zu dieser Aufsicht sind die Kreisämter nach ihrem Verhältnisse zu den Obrigkeiten und außergerichtlichen Angelegenheiten vorzüglich geeignet befunden worden. Indessen mußte bei Bestellung dieser Aufsicht auch darauf gesehen werden: daß die Kreisämter dadurch nicht dem allgemeinen Jurisdikzionssysteme zuwider zu einer urtheilenden Behörde erwüchsen, sich also auf dem offenen Lande bei schweren Polizeiübertretungen eine vierte Instanz eindrängte; daher sind die Kreisämter lediglich auf die Verrichtung der Aufsicht beschränkt, und ist demselben ausdrücklich nur das Eingesehen zur Formel vorgeschrieben, nirgends aber eine Bestättigung noch irgend eine Abänderung der obrigkeitlichen Urtheile eingeräumt. Lediglich in den Fällen des §. 430, wurden sie zu einer Milderung der von der Obrigkeit erkannten Strafen berechtiget; weil die Gesetzgebung bei diesem an sich unerheblichen Fällen den Partheien den Umtrieb eines förmlichen Rekurses zu ersparen, zuträglich fand. Aber eine solche Milderung ist sodann ein Vorgang von Amtswegen nicht auf Rekurs

der Partheien, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, sondern der allgemeinen Vorschrift gemäß nur an die Landesstelle gehen, eine reformatorische Entscheidung nur von dieser erlassen werden kann. Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1807.

Zu §. 402. IV. Hauptstück.

Urtheile, die der Landesstelle einzusenden sind. Vergleiche die §§. 9, 10, 12, 16, 17, 21, 24, 48, 90 und 430. Siehe das dem §. 283 beigefügte Hofkammer-Präsidialdekret vom 15. Februar 1809, und das ad VI. beigefügte Hofkanzleidekret vom 21. April 1808.

Die Zurückkunft solcher Individuen, welche nicht wegen schweren Polizeiübertretungen, sondern bloß aus Polizeirücksichten aus einem Orte abgeschoben wurden, ist nicht als eine schwere Polizeiübertretung anzusehen, daher zur Vorlegung an die Regierung nach dem §. 402 nicht geeignet. Regierungsdekret vom 24. Februar 1804.

Wenn ein auf gesetzliche Abschaffung, lautendes Urtheil, von der Regierung nach dem §. 402 bestättigt wird, und der Abgeschobene nach der Hand wieder zurückgekehrt ist, so bedarf das neue Urtheil keiner Bestättigung der Landesstelle mehr. Regierungsdekret vom 29. Februar 1804.

Bei dem gleichförmigen Benehmen aller übrigen Länderstellen über den §. 402 des II. Theils, wegen Einsendung der den Länderstellen zur Bestättigung unterliegenden Urtheile in schweren Polizeiübertretungen, ist um so weniger hierlandes anders zu verfahren, als das politische Strafgesetz bei dem vorgeschriebenen Geschäftsgange alles in seiner Ordnung beläßt, wo eine Abweichung nicht ausdrücklich vorge-

geschrieben ist. Eine solche Vorschrift aber finde sich nirgends in Ansehung der Korrespondenz der politischen Obrigkeiten, die bisher nur durch das Kreisamt geführt werden konnte. Es ist also klar, daß dieses noch ferner, wie in allen andern Angelegenheiten also auch in solchen Straffällen, die ohne Obereinsicht der Länderstellen nicht in Vollzug gesetzt werden sollen, ungeändert zu verbleiben habe. Hievon werden ausgenommen, die Haupt = und Residenzstadt, und in den Provinzen jene Hauptstädte, in welchen die Länderstellen ihren Sitz haben, deren Magistrate solche Urtheile unmittelbar an die Landesstelle einzureichen haben, um die, durch deren Einschickung mittelst der Kreisämter sich ereignen könnende Verzögerung zu beseitigen. Hofdekret v. 8. Mai, und Gubernialverordnung vom 9. Juni 1806, Z. 17123.

Bisher haben die meisten Wirthschaftsämter und Magistrate ihre Berichte über Strafurtheile, worüber ein Rekurs ergriffen wird, unmittelbar an die Landesstelle eingesendet, und dadurch nicht selten zu nachträglichen Berichtsabforderungen Anlaß gegeben.

Sämmtlichen im Kreise befindlichen politischen Obrigkeiten und Magistraten ist daher zur genauesten Befolgung aufzutragen: die hierortige Verordnung vom 9. Juni 1806, N. 17123, vermög welcher die Urtheile über schwere Polizeiübertretungen, welche vor ihrer Bekanntmachung der Landesstelle vorgelegt werden müssen, immer mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle einbegleitet werden sollen, von nun an auch bei der Einbegleitung der Rekurse, welche die Partheien gegen die Urtheile der politischen Obrigkeiten an die Landesstelle ergreifen, genau zu beobachten, theils um die unmittelbare

Kor=

Korrespondenz der Wirthschaftsämter und Magistrate mit der Landesstelle zu vermeiden, theils um unnöthigen Schreibereien durch nachträgliche Berichtsabforderungen vorzubeugen, weil die politischen Obrigkeiten ihren dießfälligen Einbegleitungen nicht selten ein oder anderes wichtiges Aktenstück beizulegen unterlassen; und theils, damit das Kreisamt, an welches ohnedieß die hierortige Erledigung der Rekurse gelangt, bereits in der Kenntniß des Gegenstandes sich befinde, und bei der Einbegleitung jene Umstände, die auf Lokalverhältnisse Bezug haben, und von den politischen Obrigkeiten nicht hinreichend dargestellt worden sind, der Landesstelle in seinem Einbegleitungsberichte näher aufkläre. Verordnung vom 26. Juli 1811. Z. 29808.

Se. k. k. apostolische Majestät haben anzuordnen geruhet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig auch bei den Taxübertretungen auf dem Lande das auf den Gewerbsverlust gefällte Strafurtheil nicht mehr, wie es durch das, mit Zirkularverordnung vom 29. Dezember 1808 bekannt gemachte Hofdekret vom 21. Dezember 1808 vorgeschrieben wurde, der unmittelbaren Bestättigung des Kreisamtes, sondern nach dem §. 402 des II. Theils des Strafgesetzbuches jener der hohen Landesstelle zu unterziehen sey. Hofresoluzion vom 10. Hofkanzleidekret vom 18. August und Gubernialverordnung vom 16. September 1813. Nr. 33361.

Der 402. §. des St. G. II Theils bestimmt, daß Urtheile, wodurch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe abgeändert wird, vor ihrer Bekanntmachung mit den sämmtlichen Akten der Landesstelle zugeschickt werden müssen, der 402. §. schreibt vor, daß die Landesstelle hierbei den Gang

der

der Verhandlung und das geschöpfte Urtheil in Erwägung zu ziehen, und wenn sie bei der Verhandlung wesentliche Gebrechen entdecket, die auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben, die Akten der Behörde mit der zweckmässigen Belehrung und der Verordnung zurückzusenden habe, sich bei der abermaligen Einsendung der Akten zu erklären, ob sie bei ihrem schon geschöpften Urtheile beharren, oder ob, und wie sie es abzuändern finden. Nach dem klaren Inhalte dieses §. hat daher die Vorschrift desselben nicht bloß bei wahrgenommenen Gebrechen in der Untersuchung, sondern bei Gebrechen in der Verhandlung überhaupt einzutreten, welche letztere nebst der Untersuchung auch in dem Fürgange bei der Aburtheilung selbst bestehet, wo die Unterbehörde nach Maaßgabe des 382. §. die Frage, ob ein rechtlicher Beweis der Uebertretung vorhanden sey, die gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden oder mildernden Umstände dann die Gattung und den Grad der zu bemessenden Strafe in genaue Erwägung zu ziehen hat. Findet die Landesstelle bei Einsicht der Akten, daß die Unterbehörde bei der Berathung über die Aburtheilung die erschwerenden und mildernden Umstände nicht gehörig abgewogen, den Grad der Zurechnung unrichtig beurtheilt, und somit nach irrigen Voraussetzungen die Abänderung der in dem Gesetze bestimmten Arreststrafe, in eine Geldstrafe ausgesprochen hat, so sind dieß Gebrechen in der Verhandlung, welche auf die Schöpfung des Urtheils einen wesentlichen Einfluß haben, wo der 403. §. des St. G. II. Theils seine Anwendung hat. Das wird zur Nachachtung mit dem Beisatze bedeutet, daß die Einsendung derlei Urtheile ihren guten Grund habe, damit die Landesstelle die Unterbehörde bei Zurücksendung der Urtheile auf die begangenen Gebrechen aufmerksam macht, sie ordnungsmässig be-

 lehrt,

lehrt, und die neuerliche Erklärung, ob sie bei dem geschöpften Urtheile beharren, oder aber wie sie es abzuändern glaube, absordere, zumal der Landesstelle nach der Tendenz des 457. §. die Macht zusteht, Vernachlässigungen und Gesetzwidrigkeiten zu ahnden. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818.

Zu Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 8. Mai 1806 ist angeordnet worden, daß die Urtheile über schwere Polizeiübertretungen, welche nach Weisung des 402. §. des Strafgesetzbuches II. Theiles vor ihrer Bekanntmachung der Landesstelle vorgelegt werden müssen, immer nur mittelst des k. Kreisamtes einbegleitet werden sollen, und mit Gubernialverordnung vom 26. Juli 1811 ist diese Anordnung auch auf die Berichte der Dominien und Magistrate, mit welchen dieselben die Rekurse der Partheien gegen die Urtheile der politischen Obrigkeiten an die hohe Landesstelle einbegleiten, ausgedehnt worden, um theils dadurch die unmittelbare Korrespondenz der Wirthschaftsämter und Magistrate mit der Landesstelle zu vermeiden, und unnöthigen Schreibereien durch nachträgliche Abforderungen vorzubeugen, weil die politischen Obrigkeiten ihren dießfälligen Einbegleitungen nicht selten ein oder das andere wichtige Aktenstück beizulegen unterlassen, theils aber damit das k. Kreisamt, an welches ohnedieß die hierortige Entscheidung der Rekurse gelanget, bereits in der Kenntniß des Gegenstandes sich befindet, um bei der Einbegleitung jene Umstände, welche auf das Lokalverhältniß Bezug haben, und von den politischen Obrigkeiten nicht hinreichend dargestellt worden sind, der Landesstelle in seinem Einbegleitungsberichte näher aufkläre. Nachdem aber diesen zwei Verordnungen sehr viele Dominien und Magistrate zuwider handeln, und sowohl wie vor der

Kund-

Kundmachung vorzulegende Urtheile als auch die von den Partheien ergriffenen Rekurse mit Uebergehung des k. Kreisamtes unmittelbar an die Landesstelle einsenden und dadurch nur zur Vermehrung der so lästigen Schreiberei Anlaß geben; so werden den Dominien und Magistraten die beiden obangeführten Verordnungen ins Gedächtniß zurückgeführt, und auch zur Vorbeugung jeder Uebertretung derselben sämmtlichen Postämtern mitgegeben, bei dem Umstande, wo nach dem 444. §. des Strafgesetzbuches II. Theils die Schriften bei Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen von Postporto befreit sind, von nun an von Dominien und Magistraten keine an die Landesstelle gerichteten mit der Aufschrift in schweren Polizeiübertretungen versehene Amtspackete anzunehmen, weil die politischen Behörden in Zukunft alle derlei Amtsschriften nur mittelst der Kreisämter vorzulegen haben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß diese Anordnung die Annahme der an die Landesstelle gerichteten Rekurse gegen die Urtheile der politischen Behörden über schwere Polizeiübertretungen von Seite der Partheien, welche ohnedieß keine Postportobefreiung genießen, nicht hindert. Gub. Verordnung vom 11. Juni 1818.

Bei einem vorkommenen Falle ist entschieden worden; daß die Landesstelle bei Urtheilen, welche nach dem §. 402 zur Bestättigung vorgelegt, von derselben aber mit abgesonderten Erklärung „ob die Behörde bei ihrem geschöpften Urtheile beharre" zurück geschickt, und worüber von der untern Behörde erklärt worden, daß sie dabei stehen bleibe, eine Delegazion zur Schöpfung eines andern Spruches, ohne deßhalb die ganze Untersuchung zu reassumiren, anordnen könne. Hofkanzleidekret vom 16. März 1821.

Zu §. 403. VI. Hauptstück.

Wie die Landesstelle damit vorzugehen habe?

Zu §. 404. VI. Hauptstück.

Fortsetzung.

Zu §. 405. VI. Hauptstück.

Fortsetzung.

Zu §. 406. VI. Hauptstück.

Befugniß der Landesstelle in Ansehung des Urtheiles. Vergleiche die §§. 413, 414. Siehe das dem §. 283 beigefügte Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Feber 1809.

Zu §. 407. VI. Hauptstück.

In welchen Fällen die Urtheile an die oberste politische Behörde gehören. Vergleiche die §§. 17, 70, und den §. 431. Siehe das dem §. 283 beigefügte Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Feber 1809.

Zu §. 408. VI. Hauptstück.

Bekanntmachung der Urtheile. Vergleiche die §§. 416, 433 bis 437.

Dem Urtheile über schwere Polizeiübertretungen ist jedesmal die Rekursfrist nach Verschiedenheit der, in dem 6. Hauptstücke des II. Abschnittes des Strafgesetzbuches verzeichneten Fällen beizufügen, und die Parthei dießfalls umständlich zu belehren. Hofdekret vom 18. Mai 1804.

VI. Haupt-

VI. Hauptstück von dem Rekurse, und Nachsuchen um Begnadigung.

Zu §. 409. VI. Hauptstück.

Rekurs. Vergleiche den §. 428. Siehe das dem §. 283 beigefügte Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Feber 1809.

Se. Majestät haben der Landesstelle die Begnadigung bei politischen Strafen eingeräumt und begnehmiget, daß der wegen verhängter politischer Strafe gemeldete Rekurs die Vollziehung des Strafurtheils hemme, folglich den sogenannten effectum suspensivum nach sich ziehe. Hofdekret vom 27. Dezember 1787.

Der Rekurs im politischen Wege soll dann eine einhaltende Wirkung (effectum suspensivum) haben, wenn durch den Vollzug des geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Rekurses für den Rekurrenten ohne Frucht und Wirkung seyn würde; hingegen kann die einhaltende Wirkung nicht Platz finden, wo durch den Verzug der Parthei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung, welcher der Rekurs genommen wird, ein keinen Ersatz zuzehender Nachtheil zuwachsen würde, oder

wo

wo es um eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung und vorzüglich um solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat. Hofdekret vom 2. März 1799.

Ueber eine in Beziehung auf das neue Strafgesetz von schweren Polizeiübertretungen geschehene Anfrage: Ob nicht den Unterbehörden aufzutragen wäre, gleich nach kundgemachtem Urtheile den Sträfling, zur Vermeidung nachheriger Entschuldigungen mit der Unwissenheit, über die ihm zugestandene Wohlthat des Rekurses und die bestimmte Frist, dann vorschriftmäßige Einleitung desselben zu belehren, wurde beschlossen: daß allerdings jedesmal dem Urtheile über schwere Polizeiübertretungen die Rekursfrist nach Verschiedenheit der in dem sechsten Hauptstücke des zweiten Abschnittes des neuen Gesetzbuches verzeichneten Fälle beizufügen, und die Parthei dießfalls umständlich zu belehren sey. Hofkanzleidekret vom 18. Mai 1804.

Den Partheien sind die Rekursformalitäten bei Kundmachung des Urtheils mündlich bekannt zu machen. Regierungsdekret vom 17. Februar 1808.

Zu §. 410. VI. Hauptstück.

Worüber er ergreiffen werden kann. Vergleiche die §§. 355. bis 387.

Zu §. 411. VI. Hauptstück.

Wohin er zu gehen habe. Siehe bei §. 402, die Gubernialverordnung vom 26. Juli 1811, und bei §. 491, das Hofdekret vom 30. Juli 1807.

Zu

Zu §. 412. VI. Hauptstück.

An die Landesstelle. Vergleiche die §§. 400, 401.

Es haben bisher manche Behörden, je nachdem sie eine richtige Ansicht der §§. 412, 414 und 418, des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen hatten, oder nicht, den Rekurs gegen jene Urtheile, welche von der politischen Obrigkeit gefällt, durch diese von Amtswegen der Landesstelle vorgelegt, und von dieser bestättiget worden sind, ohne weiters mit dem Bedeuten abgewiesen, es finde kein Rekurs statt, weil bereits zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, während andere den Rekurs zuließen, und die weitere Verhandlung einleiteten.

Die Vorlegung der Urtheile von Amtswegen an die Oberbehörde ist deßwegen angeordnet, weil die Staatsverwaltung in bedeutendern Fällen, selbst wenn der Verurtheilte sich nicht beschweren sollte, die möglichste Beruhigung hinsichtlich des Vorganges sich verschaffen will.

Will aber der Verurtheilte rekurriren; so kann ihm deßhalb die Wohlthat des Rekurses nicht entzohen werden.

Ein Urtheil, welches um zu gelten der höheren Bestättigung bedarf, ist noch kein selbstständiges Urtheil, sondern ist erst als ein Urtheil zu betrachten, wenn die höhere Bestättigung erfolgt.

Man kann daher nicht sagen, daß wenn diese erfolgt ist, zwei gleichlautende Urtheile vorliegen; dieß wäre der Fall, wenn über den Rekurs des Verurtheilten die Bestättigung erfolgt wäre.

Um

Um daher ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, wurde verordnet, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höheren Bestättigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Rekurs anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinaus zugeben, um die in der gehörigen Zeit eingebrachte Rekursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Rekurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren, und zu entscheiden hat. Hofkanzleidekret vom 13. Mai l. J. Hofzahl 5687, und Gubernialkundmachung vom 25. Juni 1819. Gub. Zahl 28494.

Zu §. 413. VI. Hauptstück.

An die politische Hofstelle. Vergleiche die §§. 385, 386, 406, 407.

Zu §. 414. VI. Hauptstück.

Gegen welche Urtheile der Rekurs nicht Statt hat. Siehe das dem §. 412, beigefügte Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1819, dann vergleiche die §§. 406, 407.

Die Bestättigung eines Urtheils erster Instanz von der Landesstelle, sie mag über einen ergriffenen Rekurs, oder aus gesetzlicher Veranlassung geschehen seyn, gestattet keinen weitern Rekurs mehr. Hofdekret vom 18. Mai 1805.

Zu §. 415. VI. Hauptstück.

Wer zum Rekurse berechtiget ist? Vergleiche den §. 428.

In dem 415. §. II. Theils des allgemeinen Strafgesetzes ist bestimmt enthalten: daß zur Ergreifung des Rekurses an die höhere Behörde nur der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenosse, sein Vormund, die Obrigkeit für die Unterthanen, der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen, und der Dienstherr oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde berechtigt seyn; in den §§. 416 und 418 ist ausdrücklich vorgesehen: daß der Rekurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit ohne weitere Einsicht oder Bestättigung vollziehen darf, wenn das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; außerdem aber allemal längstens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen 3 Tagen eingebracht werden muß, daß sofort der Rekurs gegen Urtheile, die einer höhern Bestättigung zu unterziehen sind, binnen 3 Tagen anzumelden und binnen den folgenden acht Tagen der Rekursschritt einzubringen sey; in dem 419. §. daselbst wird eben so ausdrücklich im Gesetze erklärt; daß nach Verlaufe dieser besagten Fristen ein Rekurs nicht weiter Statt finde, so wie in dem §. 428 darauf, daß die Begnadigung, Milderung oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe auch nur von denjenigen, welche zum Rekurse berechtiget sind, und ebenfalls in der zum Rekurse bestimmten Frist nachgesucht werden könne.

Da aber, dieser so bestimmten gesetzlichen Vorschriften ungeachtet, gegenwärtig noch immer sowohl bei dieser Landesstelle, als auch bei den betreffenden un-

untern Behörden in schweren Polizeiübertretungs-Angelegenheiten häufig dergleichen zum Theile ganz unförmliche, zum Theile wegen verstrichener Frist ganz zweckwidrige Rekurse und Begnadigungsgesuche eingereicht werden, die schon bei der ersten Ansicht als offenbar unstatthaft auffallen, aber nichts desto-weniger, wenn sie einmal eingereicht sind, so wie jedes andere Aktenstück doch der ordentlichen und umständlichen Behandlung unterzogen werden müssen, und so die Behörden zu vielen nur Zeit verderbenden Schreibereien, so wie die Partheien zu zudringlichem, wenn gleich vergeblichem Sollizitiren der Erledigung dieser Gesuche veranlassen; so wird zu deren um so gewisseren Hintanhaltung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht: daß künftighin dergleichen Rekurse und Begnadigungsgesuche, welchen die in Eingangs erwähnten §§. 415, 416, 418, 428, des II. Theils des neuen allgemeinen Strafgesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften und Form fehlen, und die sohin nach dem 419. §. des II. Theils des allgemeinen Strafgesetzes selbst als ganz unstatthaft erklärt sind, nach der dießfalls den betreffenden Einreichungsprotokollen ertheilten Weisung nicht mehr angenommen, für jeden Fall aber als unstatthaft lediglich verworfen, und den betreffenden Partheien über solche gar kein Bescheid mehr ertheilt, sondern diese Eingaben lediglich den Akten werden beigelegt werden. Verordnung der Niederösterr. Regierung vom 19. Mai 1804.

Ueber den vorgekommenen Fall, ob eine Stiefmutter für ihr Stiefkind in einer schweren Polizeiübetretungsangelegenheit rekurriren könne, hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 30. September 1819, die von der Regierung geäußerte Ansicht zu bestättigen befunden, nämlich: daß, nachdem die

Stiefeltern nach den verwandtschaftlichen Verhältnissen in alle Rechte und Verbindlichkeiten der leiblichen Eltern treten, eben so wie diesen, auch jenen der Berufungsweg für ihre Stiefkinder, als vollkommen in dem Geiste des §. 415 des 2. Theils des Strafgesetzbuches gegründet, offen stehe. **Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1819.**

Zu §. 416. VI. Hauptstück.

Rekursfrist bei Urtheilen, die sogleich vollzogen werden. Vergleiche die §§. 428, 438. Siehe das bei §. 412 befindliche Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1819.

Ueber die aus Anlaß eines speziellen Falles vorgekommenen Fragen:

1tens: Welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der Hofrekurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen zu gelten habe? nämlich, ob jene, welche der 416. §. des St. G. B. II. Theils festgesetzt, oder aber die, welche in dem 418. §. desselben Strafgesetzbuches bemessen ist? dann

2tens: Ob in jenen Fällen, wo das über eine schwere Polizeiübertretung geschöpfte Erkenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle ohne irgend einer Abänderung bestättiget worden, daher schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, der verurtheilten Parthei dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz offen gelassen werden müsse, oder ob nach der Analogie des 414. §., der bei zwei gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, Gnadenwerber bei vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweisen seyen? haben Se. Majestät unterm 23. Juli 1819 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen

geruhet: „In Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hofrekurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen ist nach dem 418. §. des St. G. B. II. Theils zu benehmen.“

Ueber die zweite Anfrage finde Ich zu bestimmen, da, wo der Weg des Rekurses über Strafurtheile gegen schwere Polizeiübertretungen offen ist, dann über Urtheile, welche nach dem 407. §. von der politischen Hofstelle ergangen sind, ist auch jener der Gnade unverschränkt, und kann der letzte mit dem ersten zugleich, oder für sich allein, immer jedoch nur in der gesetzlichen Frist ergriffen werden. Hofkanzleidekret vom 8. August 1819. Hofzahl 25312. Gubernialkundmachung vom 27. August 1819. Gub. Zahl 38732.

Zu §. 417. III. Hauptstück.

Diese Frist kann nach Umständen verlängert werden. Vergleiche die §§. 428, 438.

Zu §. 418. III. Hauptstück.

Rekursfrist gegen Urtheile, die an das Kreisamt gehen. Vergleiche die §§. 400, 401, 402, 408, 438, und 456. Siehe das bei §. 416 beigefügte Hofkanzleidekret vom 8. August, und Gubernial-Verordnung vom 27. August 1819.

Zu §. 419. III. Hauptstück.

Erlöschung der Rekursfrist. Vergleiche die §§. 428. 438.

Zu §. 420. III. Hauptstück.

Was dem Rekurrenten von der Obrigkeit mitgetheilt werden soll. Vergleiche §. 428.

Mit Hofdekret vom 22. September 1798 ist gelegenheitlich verordnet worden, daß bei Untersuchung po-

politischer Verbrechen niemand die Einsicht der aufgenommenen Untersuchungsakten zu gestatten sey, um so weniger aber Abschriften der aufgenommenen Zeugenverhöre ausgefolgt werden sollen. Verordnung vom 15. Mai 1800.

Wenn entweder ex officio, oder auf erhaltene Denunziazion über Urkunden, die bei Justiz-Kriminal- oder politischen Behörden, Administrazionen und Aerarialämtern in wirklicher Amtshandlung sich befinden, eine Nachsuchung vorzunehmen ist, kann zwar das Aufsichtspersonale der Taback- und Siegelgefällen-Administrazion die Einsicht der Originalurkunden geziemend ansuchen, demselben aber in keiner Art gestattet werden, die Originale selbst, so lange sie zur Justiz-Kriminal-oder politischen Verhandlung noch erforderlich sind, aus den Akten wegzunehmen, sondern dieselben haben, wenn es Umstände heischen, davon stempelfreie, authentische Abschriften zu verlangen, und auf diese, ihre weiteren Untersuchungen, und Einvernehmungen der Partheien, die es betrifft, fortzusetzen, da die Produzirung der Originale nur dann erst nothwendig ist, wenn die geschöpfte Nozion vor Gericht justifizirt werden muß, und dann erst von den betreffenden Behörden verlangt werden können. Jene stempelfreien authentischen Abschriften sollen daher auf solches Ansuchen dem Taback- und Stempelgefälls-Personale, von den Behörden unweigerlich ausgefolgt, die in den Akten zurückbehaltenden Originalurkunden aber, nach beendigten Amtsgeschäften der Taback- und Siegelgefällenadministrazion zu ihrem Amtsgebrauche übergeben werden. Hofdekret vom 20. Oktober 1803.

Wenn von Partheien Abschriften von Protokollen über ämtliche Kommissionsverhandlungen verlanget wer-

werden; so kommt bei dergleichen Kommissionsprotokollen überhaupt der wesentliche Unterschied zu beobachten: ob sie bloß ämtliche Erfahrungen, oder ob sie rechtliche Erklärungen, und eingegangene Verbindlichkeiten von Partheien unter sich enthalten.

Von den Ersteren, welche bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Partheien keine Abschriften; die Abschriften von den Letzteren aber, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, können denselben auf ihr Verlangen nicht wohl versagt werden. Hofkanzleidekret vom 18. April 1807.

Seine Majestät haben jede Mittheilung von Aktenstücken an Partheien sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze, und Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt, und unter Strafe der Dienstesentlassung auf das Strengste mit dem Beisatze zu verbiethen geruhet: daß die Partheien, welche ein, oder das andere Aktenstück in Abschrift zu bekommen, oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einsicht, bei der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sey, oder nicht: Wonach alle öffentliche Aemter, und jeder einzelne Beamte sich genau zu richten wissen werden. Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810 und Justizhofdekret vom 19. Jänner 1811.

Ueber eine Anfrage wegen Ausfolglassung einer Abschrift des geschöpften Straferkenntnisses wurde entschieden:

Es

Es unterliege keinem Anstande, daß dem, wegen einer schweren Polizeiübertretung Verurtheilten, oder denjenigen, welche das Recht haben, dagegen den Rekurs zu ergreifen, auf Ansuchen nebst den Beweggründen auch eine Abschrift des Urtheils mitgetheilt werde, da nach dem §. 420 des II. Theils des Strafgesetzbuches auf Verlangen sogar die Beweggründe des Urtheils mitgetheilt werden müssen. Es könne daher um so weniger einem Anstande unterliegen, das Urtheil selbst in Abschrift hinaus zu geben.

Da jedoch bei Urtheilen der Landesstelle der Fall eintreten könne, daß dieselbe in ihren Erkenntnissen nebst dem, gegen den Beschuldigten gefällten Urtheile auch noch Weisungen an den Unterrichter zur Belehrung für künftige Fälle beifügt, so verstehe es sich von selbst, das nur das Urtheil, in so weit es den Beschuldigten trifft, auf sein, oder derjenigen Ansuchen, welche zu einem Rekurse berechtigt sind, hinauszugeben ist. Hofdekret vom 7. Oktober 1819.

Zu §. 421. VI. Hauptstück.

Wie der Rekurs ergriffen werden kann.

Zu §. 422. VI. Hauptstück.

Benehmen der Obrigkeit bei mündlichen Rekursen.

Zu §. 423. VI. Hauptstück.

Fortsetzung. Siehe bei dem §. 402 die Gubernialverordnung vom 26. Juli 1811.

Zu §. 424. VI. Hauptstück.

Rekurs gegen Urtheile der Landesstelle.

Zu §. 425. VI. Hauptstück.

Vorschrift für die Behörde, wohin der Rekurs gelanget. Siehe das V. Hauptstück des Verfahrens, welches von der Aburtheilung handelt.

Zu §. 426. VI. Hauptstück.

Wirkung des Rekurses. Vergleiche den §. 429.

Zu §. 427. VI. Hauptstück.

Wenn bei Rekursen der Verhaft in die Strafzeit eingerechnet wird?

Wegen Einrechnung des Detenzions-Arrestes in die Strafe bei schweren Polizeiübertretungen wurde verordnet: Da die gesetzlich bestimmte Bestrafung immer mit der Uebelthat in einem gewissen Verhältnisse stehen muß, so darf auch der Richter, wie überhaupt das Maaß keiner, — durch das Gesetz verhängten Strafe überschreiten, auch insbesondere bei Zurückkehrung des Arrestes die Dauer desselben nicht über die gesetzliche Anordnung verlängern. Eine solche Verlängerung kann entweder durch die That des Untersuchten, oder durch den Gang der Untersuchung veranlaßt werden. Nimmt der Untersuchte den Rekurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheils, so wird nach dem §. 427, der Untersuchungsverhaft eingerechnet, wird aber das Urtheil der untern Behörden nicht gemildert, so findet auch eine Einrechnung nicht statt, weil die Verlängerung des Verhaftes, dem, wie alsdann angenommen wird, ungegründet Rekurrirenden zur Schuld und Last fällt.

Dem

Dem Untersuchten fällt auch alsdann die Verlängerung zur Schuld, wenn er die Beendigung der Untersuchung durch sein längeres oder sonstiges Ausbeugen in Beantwortung der Fragen selbst verzögert, und eben so kann auch von einer Einrechnung des Verwahrungsverhaftes keine Frage seyn, wenn die Wichtigkeit des Vorfalles, und die Eigenschaft der Uebertretung selbst eine längere Untersuchung fordert.

Da übrigens eine allgemeine Anordnung für jeden einzelnen Fall wegen unbestimmbarer Mannigfaltigkeit nicht möglich ist, so wird es der Einsicht der Oberbehörden überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände auch die Einrechnung des Verwahrungsarrestes zu beurtheilen. Hofdekret vom 20. Mai 1805.

Zu §. 428. VI. Hauptstück.

Wer die Begnadigung nachsuchen könne, und in welcher Frist? Vergleiche die §§. 415 bis 420.

Wenn ein Begnadigungsgesuch abgewiesen wurde, so sind die Wiederholungen ad acta zu legen. Regierungsdekret vom 13. Feber 1804.

Zu §. 429. VI. Hauptstück.

Wirkung des Nachsuchens um Begnadigung. Vergleiche den §. 426.

Zu §. 430. VI. Hauptstück.

Berechtigung der Behörden in Ansehung der Milderung und Erlassung der Strafe. Vergleiche den §. 456, und siehe das bei §. 401 beigefügte Hofdekret vom 30. Juli 1807.

Bei der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen so vielen Ortsobrigkeiten

ten zu überlassen, fanden Se. Majestät räthlich, diese kleinen Behörden unter eine nähere und unmittelbare Aufsicht zu stellen, welche den etwa unterlaufenden Fehlern und Gebrechen noch eher Einhalt zu thun, fähig wäre, als die Urtheile zur Vollstreckung gekommen, oder die Sache in dem, die Entscheidung verlängernden Gang des Rekurses geleitet worden. Zu dieser Aufsicht sind die Kreisämter nach ihrem Verhältnisse zu den Obrigkeiten vorzüglich geeignet befunden worden; indessen mußte bei Bestellung dieser Aufsicht auch darauf gesehen werden, daß die Kreisämter dadurch nicht den allgemeinen Jurisdikzionssystem entgegen, zu einer urtheilenden Behörde erwachsen, und sich also auf dem offenen Lande bei schweren Polizeiübertretungen eine vierte Instanz nicht eindränge. Daher sind die Kreisämter lediglich auf die Verrichtung der Aufsicht beschränkt, und ist denselben ausdrücklich nur das „Eingesehen" zur Formel vorgeschrieben, nirgends aber eine Bestättigung, noch irgend eine Abänderung der obrigkeitlichen Urtheile eingeräumt. Lediglich in den Fällen des §. 430 werden sie zu einer Milderung der von den Obrigkeiten erkannten Strafe berechtiget, weil die Gesetzgebung bei diesen an sich unerheblichen Fällen den Partheien den Umtrieb eines förmlichen Rekurses zu ersparen, zuträglich fand; aber eine solche Milderung ist sodann ein Vorgang von Amtswegen, nicht auf einen Rekurs, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, sondern nur an die Landesstelle gehen, und eine reformatorische Entscheidung nur von dieser erlassen werden kann. Hofdekret vom 15. August 1807. Gubernialverordnung vom 31. August 1807. Nro. 27369.

Zu §. 431. VI. Hauptstück.

Gnadenwerbungen, die dem Landesfürsten selbst vorzulegen sind.

Zu §. 432. VI. Hauptstück.

Worauf die politischen Behörden bei Begnadigung zu sehen haben. Vergleiche den §. 390.

In Hinkunft ist über jedes Strafnachsichtsgesuch die Direkzion des Strafhauses über das Verhalten des Sträflingsvorläufig zu vernehmen, und sohin erst zum Erkenntnisse, ob derselbe einer Begnadigung würdig sey, oder nicht, zu schreiten. Hofdekret vom 29. November 1811.

VII. Hauptstück

von

Kundmachung,

und

Vollstreckung des Urtheiles.

Zu §. 433. VII. Hauptstück.

Kundmachung und Vollstreckung der Urtheile. Vergleiche den §. 408.

Zu §. 434. VII. Hauptstück.

Ort der Kundmachung. Vergleiche die §§. 51 bis 56, 254, 257 bis 260 und 440.

Zu §. 435. VII. Hauptstück.

Fortsetzung, und wie die Kundmachung geschieht.

Zu §. 436. VII. Hauptstück.

Bei einem schuldlos Erklärten. Vergleiche den §. 385.

Auch gegen einen schuldlos Erkannten kann die Untersuchung in dem Falle wieder aufgenommen, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grunde die Verurtheilung erwarten läßt. Hofdekret vom 28. Juli 1808.

Zu §. 437. VII. Hauptstück.

Bei Aufhebung der Untersuchung aus Mangel der Beweise. Vergleiche den §. 386.

Zu §. 438. VII. Hauptstück.

Vollstreckung des Urtheiles, wann, sogleich? wann, sie zu verschieben? Vergleiche die §§. 15, 16, 23 ad c. 416 bis 419, wegen der zum Rekurse bestimmten Frist. Siehe das Hofdekret vom 4. Februar 1803 bei dem §. 16.

Eine mittelst Urtheiles zu einer bestimmten Zeit zuerkannte, an dem Sträflinge zur bestimmten Zeit Krankheitswegen nicht vollziehbare Züchtigung kann allerdings zu einer andern Zeit, nach gehobenem Hindernisse während der Dauer der Strafe nachgeholet werden; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß das Gericht oder das Aufsichtspersonale sich über-

überzeugen müsse, daß die Züchtigung entweder wegen der Folgen der Krankheit, oder wegen der vielleicht zu nahe bevorstehenden wiederkehrenden Züchtigung, der Gesundheit des Sträflings nicht nachtheilig, oder eine unnütze Härte seyn würde, in welchem Falle darüber hinaus zu gehen ist. Hat aber der Sträfling seine Strafzeit vollstreckt; so kann von einer solchen nachträglichen Züchtigung in keiner Art mehr eine Frage seyn. Hofdekret vom 19. Juli 1811. Siehe daß bei §. 16. angehängte Hofdekret vom 4. Februar 1803.

Zu §. 439. VII. Hauptstück.

Fortsetzung.

Zu §. 440. VII. Hauptstück.

Ort der Vollstreckung.

Zu §. 441. VII. Hauptstück.

Benehmen gegen einen Verurtheilten Flüchtigen. Vergleiche die §§. 17, 47 ad a. und b. §. 70 und 288.

Ueber eine vorgelegte Frage: welche Ausdehnung der §. 441. des II. Theils des Strafgesetzbuches bei so mannigfaltigen in diesem §. nicht ausgedrückten Arten der Entweichung sowohl hinsichtlich der Steckbriefe als der Personsbeschreibungen leiden dürfe, hat die Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Hofkommission in Gesetzsachen entschieden, daß zwischen Steckbriefen und Personsbeschreibungen allerdings ein Unterschied gemacht werden müsse, da erstere nur bei Kriminalverbrechen gegen Flüchtige von der Kriminalgerichtsbarkeit nach Maaßgabe des §. 485. des I. Theils, letztere aber bei schweren Polizeiübertretungen von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des §. 441 des II. Theils ausgefertigt werden müssen, und bei letzteren, Steckbriefe niemals Platz greifen können.

Die

Die Beschränkung der Personsbeschreibung auf eine geringere Anzahl von Fällen seye eine Folge der nothwendigen Unterscheidung zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, welche die Gesetzgebung, wie sie die Gränzlinie von beiden durch die Abstuffung der Strafen auffallend bezeichnet habe, auch bei dem Verfahren — nicht aus dem Gesichte verlieren konnte. Indessen handle der erwähnte §. 441 nur bei gerichtlichen Vorgängen, und könne daher nach seinen darauf eingeschränkten Gegenstand bloß politischen Vorkehrungen nirgends in den Weg treten, noch weniger aber stehen Kundmachungen vermißter Personen, verlorner Kinder, und dergleichen, mit dem erwähnten §. in einigen Zusammenhang, die, wie bisher unbedenklich erlassen werden können. Hofdekret vom 20. Mai 1804.

Die Polizeihofstelle hat eröffnet: sie habe aus vielfältigen Verhandlungen Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Steckbriefe zur Anhaltung und Auffindung flüchtiger Verbrecher von den Kreisämtern äußerst langsam an die Obrigkeiten, und von diesen an die Gemeinden verbreitet werden, wodurch der Zweck der Steckbriefe ganz verloren gehe, und der Flüchtling Muße genug gewinne, sich der, ihn verfolgenden Polizeiaufsicht in Schlupfwinkeln, oder anderen Gebiethen zu entziehen; auch gerathe der Inhalt dieser Steckbriefe nach der Hand so sehr in Vergessenheit, daß der Verbrecher nach einiger Zeit wieder an den Orten, wo er beschrieben oder verfolget ward, zu erscheinen pflege, ohne Gefahr zu laufen, angehalten zu werden.

Die Landesstelle hat daher die Kreisämter auf die schleunige Beförderung der Steckbriefe an die Obrigkeiten wiederholt aufmerksam zu machen. Hofkanzleidekret vom 13. Juni 1808.

Zu

Zu §. 442. VII. Hauptstück.

Vorschrift der in Ansehung der zum Arreste Verurtheilten: der Unmündigen. Vergleiche die §§. 11, 12, 29, 30 und 31, siehe das dem §. 323 beigefügte Hofdekret vom 22. August 1811 ad lit c.

Zu §. 443. VII. Hauptstück.

Vorschrift in Ansehung der Familie des Sträflings. Vergleiche den §. 23. b).

§. 269. Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Kurator oder Sachwalter zu bestellen.

§. 270. Dieser Fall tritt ein: bei Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (§. 225); oder, die in einem besonderen Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bei erklärten Verschwendern, bei Ungebornen; zuweilen auch die Taubstummen; bei Abwesenden und bei Sträflingen.

§. 279. Einem zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher, ist ein Kurator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde.

§. 280. Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nämlichen Vorsicht und nach den nämlichen Grundsätzen auch den Kurator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäf-

schäftes zu thun, welche zu einem andern Gerichtsstande gehören; so hat dieser Gerichtsstand auch den Kurator zu ernennen. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Um eine Einheit in dem Verfahren bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern in allen Provinzen zu erzielen, ist die Weisung erlassen worden, daß sich bei derlei Entlassungen vollkommen nach jenen Grundsätzen zu benehmen sey, welche in Folge allerhöchster Entschließung vom 9. August 1815 bei dem wiener Strafhause in Anwendung stehen, wornach nur jene nach der Strafzeit austretenden Sträflinge, In- oder Ausländer, bei welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, mittelst Schubes an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern, alle übrigen hingegen mittelst gebundener Marschroute von der Polizeibehörde dahin zu instradiren sind, in beiden Fällen aber die Obrigkeit, wohin der Sträfling gelangen soll, drei Wochen vorher unter Mittheilung der vorgeschriebenen Notiztabellen hievon zu verständigen ist. Hofkanzleidekret vom l. M., H. Z. 2970, und Gubernialdekret vom 16. Feber 1820, Gub. Z. 7616.

VIII. Haupt-

VIII. Hauptstück von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen.

Zu §. 444. VIII. Hauptstück.

Die dießfällige Gerichtsbarkeit ist unentgeldlich. Taxe und Ersatz.

Weil ein Postamt sich geweigert hat, ein in schweren Polizeiübertretungssachen von Amtswegen aufgegebenes Schreiben postportofrei anzunehmen, und dafür das Porto zuwider des §. 444 im II. Theile des neuen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen abforderte; so werden sämmtliche hierländige Postämter auf diesen §., vermög welchen diese Briefschaften von der Portogebühr ganz befreit sind, gehörig aufmerksam gemacht. Verordnung vom 27. April 1804.

Da nach dem 8. Hauptstücke §. 444 II. Theils des neuen Strafgesetzbuches alle Handlungen der politischen Behörde bei schweren Polizeiübertretungen von Amtswegen zu vernichten sind, und dafür außer den, in den §§. 449 und 450 angeführten Fällen weder Taxe noch Ersatz gefordert werden darf, hierunter aber die Reiseauslagen und Zehrungskosten nicht begriffen sind, so kann auch in solchen

Fäl-

Fällen, wo der Richter auf eine Anzeige wegen schweren Polizeiübertretungen außer seinem Aufenthaltsorte, die Untersuchung in einem jedoch in seiner Jurisdikzion liegenden Orte vornehmen muß, und der Beschuldigte nach der Untersuchung als unschuldig erklärt wird, keine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bei dem Anzeiger gefordert werden. Wornach das sich hierwegen hierorts angefragte Wirthschaftsamt von dem k. Kreisamte mit dem Beisatze zu bescheiden ist, daß dasselbe künftig seine Anfragen nicht unmittelbar hierorts, sondern bei dem k. Kreisamte, als bei der demselben vorgesetzten ersten Stelle zur Einbegleitung anher einzubringen habe. Verordnung vom 17. August 1804.

Es sind zwar alle Behörden, welche die Postportofreiheit genießen, bei ihren ämtlichen Sendungen auf den Postwagen von Entrichtung der Portogebühr befreit; da aber dennoch hierunter einige Gebühren eintreten, welche nicht der fahrenden Postanstalt zu Guten kommen, sondern wie jene 3 kr., welche bei der Auf- und Abgabe für jedes vom Amte auszustellende gedruckte Rezepisse (wenn sich nicht das Amt oder die Behörde der selbst zu verfassenden Rezepissen bedient) den Beamten oder Postmeistern zur Bestreitung der dießfälligen Papier- und Druckkosten zu entrichten sind; oder jene Gebühr, welche für das Abladen, und für die Transportirung von dem Hauptzollamte bis zur Postwagensaufgabe an die zollämtlichen Träger bezahlt werden muß. Da diese baaren Auslagen aber der Postwagenanstalt nicht aufgebürdet werden können, so sind die Behörden dahin anzuweisen, daß sie diese Gebühren, wovon erstere zur Sicherzeit des Auf- und Abgebers dienet, und vorschriftmäßig be-

besteht, selbst berichtigen. Hofkammerdekret vom 16. Mai 1805.

Dem Scharfrichter ist die von der obersten Justizstelle mit Dekret vom 18. November 1803 bemessenen Taxe von 7 fl. 30 kr. für die Verscharrung eines Selbstmörders, und zwar: da der Selbstmord kein Verbrechen, sondern eine schwere Polizeiübertretung ist, wornach diese Taxe nicht aus dem Kriminalfonde bezahlt werden kann, in der Regel stets aus dem Vermögen des Selbstmörders, bei erwiesener Unvermögenheit desselben aber nach dem §. 449 aus den Gemeindrenten zu erfolgen. Gubernialverordnung vom 9. Juli 1818, Gub. Z. 29524.

Von der Entrichtung des Briefporto sind die Personen, welche die in der 1. Abtheilung des Verzeichnisses sub lit. A. und B. genannten Dienstchargen bekleiden, auf zweierlei Art frei, und zwar: a) Unbeschränkt sowohl in der Dienst- als Privatkorrespondenz fürs In- und Ausland. b) Beschränkt fürs Inland sowohl in der Dienst- als Privatkorrespondenz. Jenen Personen, welchen die Postportofreiheit ohne alle Beschränkung zugestanden ist, sind in der 1. Abtheilung sub lit. A. und jene, welche die Postportofreiheit beschränkt zu genießen haben, sind in eben der 1. Abtheilung sub lit. b. dieses Verzeichnisses genannt, und alle haben hiebei die Verpflichtung auf sich, sowohl über die Auf- als Abgabe ihrer Briefschaften, die bisher üblichen Einschreibbüchel zu führen. Am ersten Blatte eines jeden Einschreibbuches, muß das Siegel beigedruckt werden, welches die portofreie Person auf jeder zur Post aufgegebenen Brief beizudrücken pflegt, sodann müssen jene Briefe darin eingetragen werden, die mit diesem Siegel versehen, zur Aufgabe gebracht wer-

werden, oder die unter der Adresse der portofreien Person zur Abgabe einlangen. Hiebei wird den Postämtern zur Pflicht gemacht:

1) Keine andere Briefe in diese Einschreibbüchel zur Aufgabe anzunehmen, als jene, welches mit dem gleichen Siegel geschlossen sind, welche in dem vorgedachten Einschreibbuche beigedruckt ist.

2) Für die Briefe, für welche nach der Entschließung die Entrichtung des halben Porto Statt findet, die eingehobenen Taxgebühren in den Briefkarten ordnungsmäßig unter der Rubrick den Frankirten einzutragen, und gehörig in Verrechnung zu bringen. Die Führung dieser Einschreibbücher hat jedoch, wie es sich von selbst versteht, bei jenen Briefschaften zu unterbleiben, die von Seiner Majestät dem Kaiser und allen einzelnen Gliedern der allerhöchsten Familie zur Aufgabe gesendet werden, oder an Höchstdieselben mittelst der Post eintreffen. Die 2. Abtheilung dieses Verzeichnisses enthält die Behörden, Aemter und einzelne öffentlichen Anstalten, welche in der Korrespondenz unter sich von der gleich baaren Entrichtung des Briefporto befreiet sind, und über die Auf- und Abgabe ihrer Briefschaften eigener Postjournale zu führen haben. Nach diesem Grundsatze wird es nunmehr nicht nur von der Entrichtung der Postporto-Pauschalien welche einige Behörden bisher gezahlt haben, sondern auch von der gleich baaren Berichtigung des Briefporto bei allen jenen Behörden abkommen, die in diesem Verzeichnisse aufgeführt sind, zugleich wird die Einleitung getroffen, daß der in den eingeführten Post-Journalien vorgemerkte Postporto von diesen Behörden dem Postgefälle erst nach buchhalterischer Liquidirung und nach Verlaufe eines jeden Vierteljahrs ersetzt werde. Die Amtskorre-

spon-

spondenzen der verzeichneten Behörden und Aemter müssen a) mit dem Amtssiegel geschlossen seyn, und b) auf den Kouvert die Behörden und Aemter, von welcher die Aufgabe geschieht, mit dem Zusatze ex officio (oder von Amtswegen) vorgemerkt werden; gehört die Aufgabs-Behörde unter diejenigen Stellen, welchen die Postportofreiheit nur in einigen Dienstangelegenheiten gestattet ist, so muß c) der Gegenstand der Korrespondenz in wenigen Worten auf dem Kouverte angedeutet werden. Die Führung der Postjournalien findet auf die bisher übliche Art Statt. Bei der Aufgabe sind die ämtlichen Briefschaften mit der tariffmäßigen Brieftaxe zu bezeichnen, und in das Abgabspostjournal nur nach den Stücken und dem Gewichte einzustellen. Bei der Abgabe kommt jedoch in das Abgabsjournal nebst den Stücken und Gewichte auch der taxmäßig berechnete Postporto einzutragen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß für die offiziose Korrespondenz, da hiefür kein Porto eingehoben wird, auch die Aufrechnung der Brieftaxe in den Briefkarten nicht Platz greifen kann. Außer diesen Postjournalien werden die Postämter über die in Frage stehende Korrespondenz sowohl die Summarienbögen als auch die Postscheine B. auf die bisher übliche Art zu verfassen haben, und sich angelegen seyn lassen, daß darin die korrespondirende Behörde oder Parthei genau benannt, und beide, diese Dokumente sobald sie von der korrespondirenden Behörde gefertiget sind, an die Hofpostbuchhaltung, und zwar die Summarien monatlich, und die Postscheine vierteljährig eingesendet werden. Die Hofpostbuchhaltung ist übrigens angewiesen, über den auf diese Weise kontirten Briefporto eigene Ausweise abgesondert nach Verschiedenheit der korrespondirenden Behörden, dann der einzelnen Verwaltungszweige zu verfassen, und dieser Hofstelle zu dem Ende zu

unterlegen, um die Vergütung des aufgerechneten Porto zum Behufe des Postgefälls entweder durch Quittungsverwechslung, oder mittelst baaren Abfuhr veranlassen zu können. Damit aber die Beilegung der Privatbriefe in die Amtspakete verhindert, und das schon so oft wiederholte Verbot der Briefschwärzungen dieser Art mit allem Nachdrucke gehandhabet werde, hat man beschlossen, nicht nur jene Beamten oder jenes Individuum, welches den im Amtspackete vorgefundenen Brief übernommen, und in das Amtspaket beigeschlossen hat, im 1ten Betretungsfalle zum Erlage eines zehnfachen, im 2ten Uebertretungsfalle eines zwanzigfachen tariffmäßigen Portobetrages zum Besten des Postgefälls zu verhalten, und im 3ten Falle aber jeden derselben zu einer empfindlichen Strafe zu ziehen, deren Bestimmung sich diese Hofstelle von Fall zu Fall vorbehält. Die Landesstelle, so wie auch jede andere Behörde hat sowohl dem Expedits- als auch dem Protokollsdirektor oder überhaupt denjenigen Beamten, unter deren Aufsicht die Sigillirung und Eröffnung der Amtspackete zu geschehen pflegt, dieses erneuerte Verbot in Erinnerung zu bringen, und die Chefs aller Staatsbehörden werden aufgefordert, die Amtspackete sowohl vor ihrer Absendung in das Postamt, als auch bei Einlangung derselben aus dem Postamte, durch einen hierzu bestimmten Beamten ihres Mittels von Zeit zu Zeit in Gegenwart des Expedits- oder Protokollsdirektors eröffnen, und sich von demselben die etwa vorgefundenen Privatbriefe mittelst eines eigenen Berichtes zu dem Ende vorlegen zu lassen, um solche sodann dieser Hofstelle übermachen zu können. Nach diesen über die Briefschwärzungen dieser Art festgesetzten Bestimmungen ist sich genau zu benehmen, und die übrigen Behörden, welche diese Anordnung bei Mittheilung des Anfangs gedachten Tableau bekannt

ge-

gemacht wird, aufzufordern, zur Vermeidung dieser Gefällsbeeinträchtigungen auch Ihrerseits werkthätig mitzuwirken. Diesem zu Folge muß nach der Zirkularverordnung vom 10. April 1817. §. 4. Lit. b. für jene Briefe, welche von Partheien an portofreie Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden, die Briefgebühr gleich bei der Aufgabe entrichtet, und der aufgegebene Brief bei der Abgabe Franko, das ist, ohne Abnahme eines Porto an den Adressaten hinausgegeben werden. Um jedoch für die Zukunft dem Korrespondenten, welche an portofreie Personen und öffentliche Behörden schreiben, eine Erleichterung in der Bezahlung der Brieftaxe zu verschaffen, haben Seine Majestät der Kaiser über einen aller unterthänigsten Vortrag der kais. königl. allgemeinen Hofkammer, die im vorgedachten Paragraphe jener Zirkularverordnung enthaltene Vorschrift dahin abzuändern geruhet, daß die Briefe, welche an Portofreie Personen oder an öffentliche Behörden, Aemter, und an einzelne öffentliche portofreie Anstalten zur Post gebracht werden, nicht mehr frankirt, sondern für solche vom 1. Hornung 1819 angefangen) bei der Aufgabe die Postgebühren nur zur Hälfte der tariffmäßigen Brieftaxe entrichtet werden sollen; wobei sodann die Zustellung eines derlei Briefes an die portofreie Person oder Behörde noch ferner wie bisher ohne Abnahme oder Aufrechnung eines Porto Statt zu finden hat. Dagegen erstreckt sich diese Begünstigung der Halbfrankatur nicht auf jene Briefschaften, welche von Postporto befreiten Individuen oder Behörden, an nicht befreite Personen abgesendet werden, und für welche die Briefgebühr, wie die erwähnte Zirkularverordnung vorschreibt, noch ferner bei der Abgabe des Briefes nach dem vorgeschriebenen Taxtariffe zu bezahlen kömmt. Diejenigen Personen, Behörden, Aemter, dann jene öffentliche Anstal-

stalten, welchen die Postportofreiheit, oder die Befreiung von der gleich baaren Entrichtung des Porto für die Zukunft zugestanden wird, sind in dem beiliegenden Tableau verzeichnet. Hofkammerdekret vom 4. November, und Verordnung vom 18. Dezember 1818.

Verzeichniß

der Personen, Behörden, Aemter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. österreichischen Landen die Befreiung von den Briefpostgebühren zu genießen haben.

I. Abtheilung.

Von Personen.

A.

Diejenigen, welche die Postportofreiheit ohne alle Beschränkung, das ist, sowohl in der Dienst- als Privatkorrespondenz für das In- und Ausland genießen.

Seine Majestät der Kaiser und alle einzelnen Glieder der Allerhöchsten Familie.

a) Von den obersten Hofämtern.

Der erste oberste Hofmeister Seiner Majestät des Kaisers.

Der oberste Kämmerer.

Der oberste Hofmarschall.

Der

Der oberste Stallmeister.

Der oberste Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin.

Die oberste Hofmeisterin Ihrer Majestät der Kaiserin.

Der oberste Hofmeister Seiner kaiserl. königl. Hoheit des Kronprinzen.

b) Vom Staats- und Konferenzministerium.

Die Staats- und Konferenzminister.

Die Staats- und Konferenzräthe.

c) Vom geheimen Kabinete Seiner Majestät.

Der geheime Kabinetsdirektor.

Die geheimen Kabinetssekretäre.

d) Von den Hofbehörden.

Die Präsidenten der Hofstellen und Hofkommissionen.

e) Von den Länderbehörden.

Die Gouverneurs und Länder-Chefs.

B.

Diejenigen, für welche die Postfreiheit nur für das Inland beschränkt ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privatkorrespondenz erstrecket.

a) Von den Hofbehörden.

Der Hof- und Vizekanzler.

Die Vizepräsidenten bei den Hofstellen.

b) Von den Länderstellen.

Der General-Militär-Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Ems, und der kommandirende General in jedem anderen Lande.

Die Präsidenten der Zivil- und Militärappellazionsgerichte.

Die Präsidenten der Landrechten, das ist, der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz.

Die Vizepräsidenten bei den Länderstellen.

Der Primas Regni Hungariae.

Index Curiae in Ungarn.

Der Banus Croatiae.

Tavernicus in Ungarn.

Der ungarische Hofkammerpräsident.

Der siebenbürgische Thesaurikus.

Per-

Personal in Ungarn als Präses der königlichen Tafel.

Präses der königlichen Tafel in Siebenbürgen.

Der Vizepräsident der königlichen ungarischen Hofkammer.

Die Obergespäne und Administratoren der Obergespanschaftswürden in Ungarn, Kroazien und Slavonien, dann in Großfürstenthum Siebenbürgen.

Der Erzbischof in Wien.

Der oberste Hof- und Generallandenpostmeister sammt seiner Familie.

Der erste Leib- und Protomedikus Seiner Majestät des Kaisers.

Der Burgpfarrer.

Geistliche Mendicantes primae Classis, als Kapuziner, Franziskaner, Barmherzige Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

II. Abtheilung.

Von Behörden, Aemtern und einzelnen öffentlichen Anstalten.

a) Von den obersten Hofämtern.

Obersthofmeisteramt mit den demselben untergeordneten Aemtern als:

Hofmobiliendirekzion.

Hofgartendirekzion.

Hofzahlamt.

Hofkontrolloramt.

Die Hofwirthschaftsoffizen.

Obersthof- und Landjägermeisteramt.

Generalhofbaudirekzion.

Hofbibliothek.

Gradekommanden.

Oberstkämmereramt und das demselben untergeordnete geheime Kammeralzahlamt, dann

die Schatzkammer.

Die vereinigten Naturalienkabinete, dann

das Münz- und Antikenkabinet.

Obersthofmarschallamt.

Oberststallmeisteramt und die demselben untergeordneten Hofgestütte.

Zu Koptschan in Ungarn.

Zu Kladrub in Böhmen.

Dann zu Prostanek und Lippiza in Illyrien.

Die

Die Ordenskanzleien, namentlich:

Des Ordens des goldenen Vließes.

Des Militär-Marie-Theresien-Ordens.

Des Ungarischen St. Stephan-Ordens.

Des Leopold-Ordens.

Des Ordens der eisernen Krone.

Des Sternkreuz-Ordens.

b) Von den Hofbehörden.

Sämmtlichen Hofstellen und Hofkommissionen.

c) Von den Länderbehörden.

Sämmtliche Länderstellen.

Kreisämter und Delegazionen in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche.

Landesfürstliche Bezirkskommissariate in Illyrien.

Landesfürstliche Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg.

Präturen und Cancellarie del Censo in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche.

Präturen in Dalmazien.

Gespanschaften (Komitate) in Ungarn und Siebenbürgen.

Königliche Städte in Ungarn und Siebenbürgen.

Hafenämter.

Stadthauptmannschaften.

Polizeidirekzionen.

Zensursbehörden und Bücherrevisionsämter in den Provinzen.

Provinziallandeskommissariate.

Strassenbaudirekzionen.

Die Septemviral-Tafel in Ungarn.

Die königliche Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.

Die Banal-Tafel in Kroazien.

Die Gerichtstafeln in Ungarn, Kroazien und Siebenbürgen.

Sämmtliche Zivil- und Militärappellazionsgerichte.

Sämmtliche landesfürstliche Gerichtsbehörden erster Instanz.

Magistrate und Landgerichte nur in Kriminalangelegenheiten und schweren Polizeiübertretungen, dann bei Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellazionsgerichte.

Ungarische Hofkammer.

Siebenbürgisches vereinigtes Kammeral- und montanistisches Thesauriat.

Die Zollgefällenadministrazionen, Inspektorate und dreisigstämter mit allen ihren untergeordneten Aemtern, als: Zoll-Legstätte und Wegmauthämter.

Sämmtliche Gefällsdirekzionen und Administrazionen und Finanzintendenzen, mit den ihnen unterstehenden Salz- und anderen Aemtern, und bei dem Lottogefälle, die Lottokolekturen in der ämtlichen Korrespondenz mit ihren Administrazionen.

Die Staats- und Ungarische Kammeralgüteradministrazionen.

Die Verwaltungen der politischen Fonde sowohl in den deutschen Provinzen als in Ungarn.

Kammeral-, Dreisigst-, Salz- und Forst-Inspektorate in Ungarn und Siebenbürgen.

Sämmtliche landesfürstliche Haupt- und Provinzialkassen.

Oberste Hofpostamtsverwaltung, dann alle Provinzialoberpostverwaltungen und Postämter.

Postwagensdirekzion und sämmtliche Postwagensexpedizionen in den Provinzen.

Dikasterialgebäudeinspekzion.

Generalhoftaxamt mit allen Provinzialtaxämtern

Hof-

Hofkammer-Archiv.

Zivilbaudirekzion.

Banko-, Brücken- und Wasserbauämter.

Direkzion der Domänen, Tax- und Stempel- und der vereinigten Gefälle in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche.

Hof- und sämmtliche Provinzialkammerprokuratoren.

Caus. Reg. Directorat in Ungarn.

Fiskaldirektorat in Siebenbürgen.

Hof- und Staatsaerarialdruckerei.

Seidenbauinspektorat.

Fabrikeninspekzion.

Sämmtliche k. k. Ararialfabriken.

Haupt- und Provinzialmünzämter.

Generalland- und Hauptmünzprobierämter.

Sämmtliche Bunzirungsämter.

Bergwerks-Verlags- und Produktenverschleißdirekzion und Faktorei in Wien.

Bergämter und Berggerichtssubstituzionen.

Oberstkammergrafenamt zu Schemnitz.

Gold-

Gold- und Silber-Einlösungsämter.

Bergdirekzion und Distriktualberggerichte.

Eisenguß und Aerarialhammerwerke.

Hofkriegsarchiv.

Justiznormalienkommission.

Aktenuntersuchungskommission.

Haupt-Genieamt und Artilleriehauptzeugamt.

Sämmtliche Generalkommanden, dann Regiments-Stadt- und Festungskommanden.

Militärgränzkommanden.

Generalquartiermeisterstaab.

Oberstes Schiffamt.

Direkzion der Militärkirchenangelegenheiten.

Militärverpflegsämter, Approvisionirungsmagazinsämter.

Judicium militare mixtum.

Oberkriegs- und Feldkriegskommissariate.

Kontumazämter.

d) Von den öffentlichen Anstalten.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende Schul- und Bildungs-

an-

anstalten, dann Konsistorien, Vikariate und Dekanate in Schulsachen, in der Korrespondenz mit Behörden.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Strafhäuser, dann alle öffentliche wohlthätige Anstalten, als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Versatzämter.

Nach der bisherigen Uebung sind bei Rekursen in schweren Polizeiübertretungsangelegenheiten Berichtstaxen aufgerechnet worden. Bei dem Umstande, daß dieses Verfahren der bestimmten Weisung des §. 444. des II. Theils des Strafgesetzbuches zuwider läuft, fand sich die Niederösterr. Landesregierung dießfalls zu einer Anfrage an die k. k. Hofkanzlei bewogen, in deren Folge im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer verordnet wurde, daß nach Vorschrift des §. 444. des II. Theils des Strafgesetzbuches alle Handlungen der politischen Behörde in Ansehnng schwerer Polizeiübertretungen von Amtswegen zu verrichten, und daß daher die Schriften bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit von Stempel, und, wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frei seyen, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Befreiung sich auf die Rekursschriften, welche von den Verurtheilten in der gesetzlichen Frist überreicht werden, eben so wie auf die hierüber zu erstattenden Berichte, und die hierauf erfolgende Erledigung erstrecket. **Hofdekret vom 26. Dezember 1819. Hofzahl 54375 und Gubernialdekret vom 10. Februar 1820. Gubernialzahl 1963.**

Zu §. 445. VIII. Hauptstück.

Leistung der Fuhren.

Zu

Zu §. 446. VIII. Hauptstück.

Zeugnisse der Aerzte Wundärzte, Wehmütter und Kunstverständigen.
Vergleiche dem §. 303.

Es ist die Frage aufgeworfen worden; ob in den Fällen des §. 528. I. Theils des Strafgesetzes und §. 446. II. Theils desselben, auch dem Kreissanitätspersonale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Personals gehörig betrachtet, von Amtswegen, gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können; — dann ob jenen Individuen statt der im Gesetzbuche ausgedrückten Kost — nicht die charaktermäßigen Diäten zu bewilligen wären? Hierüber hat man festzusetzen befunden: daß dem Kreissanitätspersonale in den Fällen jener zwei §§. die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser §§. nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind. Hofdekret vom 24. Dezember 1818 und Gubernialverordnung vom 17. Juni 1819. Zahl 1716.

Zu §. 447. VIII. Hauptstück.

Vom Taglohne lebende Zeugen. Vergleiche den §. 305 und 307.

Zu §. 448. VIII. Hauptstück.

Bothengänge.

Zu §. 449. VIII. Hauptstück.

Vorauslagen der Gebühren, und Recht zum Ersatze.

Da die §§. 534, 536 und 537 bestimmt festsetzen, wer die Kosten in Kriminalfällen, wenn sie von dem

Un=

Angeschuldeten, oder dem Abgeurtheilten nicht eingebracht werden können, zu übernehmen, und zu tragen habe, auch in den §. 449, 450 und 451, eben so deutlich ausgesprochen ist, wer die Kosten in schweren Polizeiübertretungen, wenn der Angeschuldete nicht schuldig befunden, oder der Abgeurtheilte dieselben zu ersetzen, außer Stande ist, zu übernehmen habe; so wird der Landesstelle über die gestellte Frage bedeutet: daß, so wie in Kriminalfällen der Kriminalfond die uneinbringlichen Vorauslagen und Verpflegskosten tragen muß, eben so die untersuchende politische Obrigkeit die uneinbringlichen Vorauslagen und Verpflegungskosten übernehmen müsse. Hofdekret vom 6. Februar 1812.

Es ist die Frage vorgelegt worden: Wer dann, wenn eine andere Obrigkeit bei einer schweren Polizeiübertretung zur Untersuchung delegirt, und der Beklagte durch Urtheil Schuldlos erklärt wird, die aufgelaufenen Untersuchungskosten zu tragen habe? Es handelt sich hier eigentlich um die Beantwortung zweier Fragen.

a. Wer in Delegazionsfällen die Kosten der Gerichtsbarkeit zu tragen habe? und

b. ob den Anzeiger, oder den ab Instantia losgesprochenen Beschuldigten die Gerichtskosten zum Ersatze aufzulegen sind.

Ad a. Die erste Frage ist durch die bestehende allgemeine Bestimmung als entschieden anzusehen. Der §. 449 des Strafgesetzes II. Theils sagt ausdrücklich: Daß die untersuchende politische Obrigkeit (das ist die zur Untersuchung gesetzlich berufene) die Gerichtskosten zu tragen habe; folglich muß sich in Ansehung dieser Kosten immer an jene Obrigkeit gehalten werden, in deren Bezirke die Uebertretung ver-

verübt worden ist, und welche daher in der Ordnung die Untersuchung vorzunehmen gehabt hätte, wenn nicht aus anderweiten Rücksichten die Delegazion für nothwendig erkannt worden wäre. Die delegirte Obrigkeit repräsentirt bloß für diesen Untersuchungsfall die gesetzlich zur Untersuchung bestimmte; es ist daher billig, daß diese letztere wenigstens die mit der Untersuchung verbundenen Auslagen bestreite, wenn sie von der Mühe sie selbst zu führen, enthoben wird.

Was die zweite Frage betrifft, so hat in solchen Fällen die analoge Anwendung des §. 536. des Strafgesetzbuches I. Theils zur Richtschnur zu dienen, welcher befiehlt, daß der Beschuldigte, wenn er für schuldlos erkannt wird, von dem Ersatze der Kosten losgezählt werden, und der Anzeiger nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlaßt worden wäre, um den Ersatz der Kosten belangt werden solle.

Jedoch kann diese analoge Anwendung nicht auch auf die aus Irrthum zur Klage verleiteten Anzeigen ausgedehnt werden, wenigstens in so ferne dieser streng erwiesen ist, weil der Milde der Gesetzgebung jene strenge Zumuthung nicht entspricht, indem bei dieser nur immer böser Wille, und Ueberlegung vorausgesetzt werden müßte. Hofdekret vom 5. Oktober 1815.

Zu §. 450. VIII. Hauptstück.

Ersatz für die Verpflegung des Verhafteten. Vergleiche die §§. 11, 12 und die dort befindlichen nachträglichen Vorschriften. Siehe das dem §. 283 beigefügte Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Februar 1809.

Den Schubspersonen ist jene Verpflegsgebühr in baarem Gelde und nach jenen Bestimmungen zu er-

erfolgen, wie solche dem Hofkanzleidekrete vom 12. November 1812 gemäß, in Beziehung auf die Kriminalarrestanten bekannt gemacht worden sind, welche Bestimmung auch bei den, wegen schweren Polizeiübertretungen Verhafteten ihre Anwendung finden.

Hiebei ist aber die Vorsicht den Schubsobrigkeiten und Landgerichten zu empfehlen, daß dem Schubsbegleiter der Verpflegsbetrag zu übergeben kömmt, und daß der Begleiter sich über die richtige Abgabe desselben eben so, wie über die verläßliche Ablieferung des Schüblings bei gesetzlicher Ahndung auszuweisen hat.

Das obbenannte Hofdekret vom 12. November 1812 verordnet einverständlich mit der obersten Justizstelle in Betreff der Verpflegung der Kriminalarrestanten:

1tens: Jedes Landgericht ist verpflichtet, jenen, bei demselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313. des Strafgesetzbuches I. Theils zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brod, und eine warme Speise nach dem Inhalte desselben §. abzureichen.

2tens: Ueber die Frage, worin diese warme Speise zu bestehen, und in welcher Quantität täglich abzureichen seye, hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem Appellazionsgerichte, und mit Zuziehung einiger Aerzte Berathung zu pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß als Vorschrift hinaus zu geben.

3tens: Den Kreisämtern wird zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Befehle zu wachen,

chen, und entdeckte Uebertretungen dem Appellazionsgerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4tens: Den Landgerichten wird einstweilen das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von 5 kr. täglich, in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, den, auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorschrift des §. 539. gehörig den Akten beigelegt werden. Hofdekret vom 6. Juli 1815.

Man ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß für die Zukunft überhaupt in Fällen, wo Militärarrestanten in Zivilarresten verpflegt werden, die Vergütung dieser Verpflegung nach der für jene vom Zivile gesetzlich bestehenden Ausmaaß von Seite des Militärärariums, an die Zivilbehörden geleistet, und so umgekehrt, wenn Zivilarrestanten in Militärarresten erhalten werden, die denselben vorgeschossene Verpflegung nach der Militärausmaaß, an die Militärbehörden von Seiten der Zivilgerichte ersetzt werden müsse. Indem man die Landesstelle hiervon in die Kenntniß setzt, und zu einem genauen Einverständnisse mit dem Geralkommando in dieser Hinsicht anweiset, ist zugleich den Berichtsbehörden zu bedeuten, strenge darauf zu sehen, daß jeder Inquisite oder Verbrecher, der sich als Deserteur meldet, sobald er als solcher von den Militärbehörden wirklich anerkannt wird, sogleich an die Militärgerichte sammt einem Ausweise der an denselben verabreichten Verpflegung übergeben werde. Hofkanzleidekret vom 22., und Gubernialverordnung vom 29. November 1815.

Nach=

Nachdem der Landesstelle mit Hofkanzleidekrete vom 9. November 1815 bekannt gemachten Uebereinkommen, ist in Fällen, wo Militärarrestanten in Zivilarresten verpflegt werden, die Vergütung der Verpflegskosten nach der für jene vom Zivile gesetzlich bestehende Ausmaaß von Seite des Militärärariums an die Zivilbehörden zu leisten, und so umgekehrt, wenn Zivilarrestanten in Militärarresten verwahrt werden, die denselben verabreichte Verpflegung nach der Zivilausmaaß von den Zivilbehörden den Militärbehörden zu ersetzen. Da jedoch nebst den eigentlichen Verpflegskosten noch andere Auslagen auf Medikamente, Bothenlöhne, Diäten, Reisespesen, Bekleidung u. dgl. sich ergeben können; so wird der Landesstelle im Nachhange zu dem vorerwähnten Hofdekrete bedeutet, daß nach einem nachträglichen Uebereinkommen mit dem Hofkriegsrathe die Auslagen auf Medikamentenkosten für die Zivil- und Militärarrestanten eben so, wie die eigentlichen Verpflegskosten gleich unmittelbar zwischen den betreffenden Zivil- und Militärbehörden ausgeglichen und wechselseitig vergütet werden können. Soviel aber die übrigen in solchen Fällen allenfalls vorkommenden Auslagen auf Bothenlöhne, Diäten, Reisespesen, Bekleidung, u. dgl. betrifft, so hat die Vergütung derselben immer erst nach vorher zu pflegendem gemeinschaftlichen Einverständnisse zwischen der Landesstelle und dem Generalkommando, und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Kostenberechnung gegenseitig statt zu finden. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818.

Zu §. 451. VIII. Hauptstück.

Wann kein Ersatz Statt habe? Vergleiche den §. 397 ad c, und 398.

IX. Haupt-

IX. Hauptstück

von der

Leitung der Gerichtsbarkeit

über

schwere Polizeiübertretungen,

und der allgemeinen Aufsicht darüber.

Zu §. 452. IX. Hauptstück.

Besondere Registraturen dieser Gerichtsbarkeit: ihre Einrichtung. Vergleiche den §. 458.

§. 100. Die eingereichten Stücke, welche den Partheien oder Stellen nicht zurückgegeben werden, wie auch die Verhandlungsakten, nachdem die Expedizion abgelaufen, werden in der Registratur beigelegt, und heißen alsdann Registratursakten. Diese sind in abgetheilten Faszikeln in Folioformate aufzubehalten, und die Faszikel nach den Materien einzutheilen. Jedes Stück eines jeden Faszikels, das aufbehalten wird, ist von außen mit der Nummer des Faszikels, zu dem es gehört, und mit der Nummer, nach welcher es darin einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein in der Registratur aufbewahrtes Exhibitum mehrere Beilagen, so ist jede mit der Numer des Exhitums, wozu sie gehört, zu be-

zeichnen, und dann auf dem Exhibitum selbst anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe beigelegt worden.

1) Jene Dominien und Magistrate, welche ihre Registraturen nicht schon vollständig, und gut eingetheilt haben, haben sich bei Reponirung der Akten genau nach beigehender Registraturmanipulazionsinstrukzion, welche ohne Beschwerlichkeit auch von den kleinsten Dominien beobachtet werden kann, zu benehmen. Verordnung vom 22. August 1799.

Die Registratursordnung dienet zum Behufe der Wirthschaftsämter und Magistrate, um bei Gegenständen, welche schon vormals verhandelt worden, die verhandelten Akten sogleich finden zu können. Die Hauptrücksicht dabei ist also: die verhandelten Akten auf eine solche Art zu reponiren, daß man sie, sobald man sie benöthiget, sogleich findet; da man aber auch überzeugt seyn muß, alle über den betreffenden Gegenstand verhandelte Akten beisammen zu haben, so ist dießfalls eine Kontrolle der richtigen Reponirung nöthig.

Um die Reponirung den Wirthschaftsämtern und Magistraten bei dem wenigen Kanzleipersonale zu erleichtern, so ist dieselbe auf folgende Art vorzunehmen:

1) Jedes Stück, welches bei dem Wirthschaftsamte oder Magistrate einkömmt, muß vorschriftmässig ohnehin in das, nach beiliegendem Muster zu führende Einreichungs = oder Geßzionsprotokoll

lit.

lit. A. eingetragen werden, und erhält dadurch seinen Nrum. exhibiti.

Dieser Nrus. exhib. ist nun auf das Aktenstück zu schreiben, und sodann denselben der Nrus. des Faszikels, in welchem es reponirt wird, nachzusezzen, z. B. Jakob Vogel — beschwert sich wegen ihm zuviel aufgelegter Robot; so wird dieses Aktenstück in den Faszikel der Robotsbeschwerden, der z. B. Faszikel 3. seyn mag, hinterlegt, und auf das Aktenstück aufgeschrieben Faszikel 3. Um aber, da in derlei Faszikeln mehrere einzelne Klagen vorkommen, jede einzelne Klage, so wie man sie braucht, sogleich wieder finden zu können, so hat jede dieser Klagen wieder einen sub Nrum. des Faszikels zu bekommen, der ebenfalls auf das Aktenstück vorzumerken ist; so wäre im obigen Beispiele, wenn des Jakob Vogels Beschwerde die 10. Robotsbeschwerde wäre, welche bei dem Wirthschaftsamte vorkäme, dieser Beschwerde der sub Nrus. des Faszikels 10. anzumerken. Dieses ist die einfachste Art der Reponirung.

Die Kontrolle der Reponirung besteht in folgenden:

Jeder Faszikel hat seinen Elenchum nach dem anschlüssigen Formulare lit. B. in welchem die Geßzionsprotokollsnumern, die in demselben reponirt sind, vorgemerkt seyn müssen, und es muß daher, so oft ein Aktenstück reponirt wird, der Geßzionsprotokolls Nr. des neuen Aktenstückes in den Elenchum eingetragen werden, daher die in dem Faszikel bei Gebrauche desselben vorkommenden Nr. nur mit dem Elenchum verglichen werden dürfen,

 wo

wo man sodann gleich sehen wird, ob dieselben alle richtig reponirt sind. Eben so muß 2) ein Hauptrepertorium über die sämmtlich reponirten Akten geführt werden. Dieses Repertorium ist nach dem Alphabet zu führen, und es müssen alle erste Aktenstücke, die über einen Gegenstand vorkommen, nach ihrem Schlagworte unter den Buchstaben, wohin sie gehören, eingetragen, und ihnen der Nrus. des Hauptfaszikels und Subfaszikels beigesetzt werden; z. B. käme obige Klage des Jakob Vogel entweder unter dem Buchstaben V. wegen des Namens des Klägers, oder unter dem Buchstaben K. wegen des Gegenstandes der Klage einzutragen, und in der separirten Kolonne der Nrus. des Haupt- und Subfaszikels beizusetzen.

Alle über diesen nämlichen Gegenstand verhandelte spätere Akten brauchen sodann in dem Hauptrepertorium nur mit dem Nrus. exhib., welchen sie im Geßzionsprotokolle erhalten haben, bei dem ersten Nrus. aufgeführt zu werden, wie es das beiliegende Formular Lit. C. des weitern ausweiset.

Anmerkung.

1) In der ersten Rubrik hat die Zahl von Nr. I. anzufangen, und bis Ende jeden Jahrs ununterbrochen fortzulaufen. Mit Ende Dezembers aber ist das Einreichungsprotokoll abzuschließen, einzubinden und bei der Registratur aufzubewahren.

2) Die sechste und letzte Rubriknumer des Registratursfaszikels ist erst bei der wirklichen Faszi-

Lit. A.

Einreichungs = oder Geßzionsprotokoll, der Herrschaft N. Wirthschaftsamtes oder des Stadt N. Magistrats.

Jahr.		Von wem die Stücke eingelangt, und deren Gegenstand.	Was über jedes Stück veranlaßt worden.	Monat.	
Zahl der Stücke	Tag der Einlangung.			Tag d. Erledigung.	Nr. des Registratursfaszikels.
1	1	N.	N.	—	—
2	1	N.	N.	—	—

zikulirung der Akten ausfüllen. Damit aber bei der Registrirung gleichförmig manipulirt, und Aktenstücke, die zu einem Aktenkonvolute gehören, nicht von einander getrennt, oder wohl gar in verschiedenen Faszikeln hinterlegt werden; so hat sich jedes Wirthschaftsamt und Magistrat eine eigene Faszikeleintheilung über alle bei denselben vorkommende Gegenstände zu entwerfen, und solche beim Amte wohl aufzubewahren, damit bei einer sich ergebenden Veränderung des, das Einreichungsprotokoll, und Registratur führenden Individuums dessen Nachfolger gleich wissen möge, in welchem Faszikel ein oder der andere Gegenstand zu hinterlegen sey.

3) Bei jenen Wirthschaftsämtern und Magistraten, wo die Geschäfte häufiger vorkommen, und die Gegenstände bereits in die 7 Hauptmaterien, als: Publicum, Judiciale, Diaetale, Militare, Camerale, Contributionale und Commerciale eingetheilt sind, und jede Materie ihre untergetheilten Faszikel hat, ist in der letzten Rubrik nebst der Numer des Registratursfaszikels auch die Materie, zu welcher der Faszikel gehört, anzusetzen, und solche gleichfalls auf dem Aktenstücke anzumerken, z. B. Jakob Vogels Robotsbeschwerde Kontribuzion 3. auf dem Aktenstücke Contributionale Fasz. 3. sub Nr. 10.

Anmerkung.

1) Ist eben die Zahl des Faszikels, zu welchem der Elenchus gehört, und bei jenen Wirthschaftsämtern und Magistraten, wo die Gegenstände in die 7 Hauptmaterien eingetheilt sind, auf die Mate-

Lit. B.

Elenchus des Faszikels 3.

Sub Numer des Faszikels nach chronologischer Ordnung.	Inhalt der Stücke.	Numer des Einreichungs-oder Geßzionsprotokolls nach der Ordnung wie sie in demselben gelaufen.
1	Wenzel Hallauk Robotreluizion . . .	6. 10. 16. 20. 63. 92.
2	Johann Arnoldi do.	16. 22. 50. 62. 93. 114.

Google

terie anzusetzen, z. B. Robotsbeschwerden wäre der 3. Faszikel, so wird oben angesetzt, Elenchus des Faszikels 3., da wo die Gegenstände aber in die Materien eingetheilt sind: Elenchus des Faszikels Contributionale 3.

2) Muß der Elenchus so lange, als nicht ein Registratursabschnitt geschieht, ununterbrochen nach chronologischer Reihe der Geschäfte fortgeführt, und dem Faszikel, zu welchem er gehört, beigelegt werden. In der folgenden Registratursabtheilung aber hat sodann in der ersten Rubrik die Subnumer wie die von Nr. I. anzufangen, und ununterbrochen fortzulaufen.

Anmerkung.

Alle diese Beschwerden können auch zur Erleichterung des Aufsuchens unter dem Buchstaben R. Robot, wegen des Gegenstandes mitgetragen werden, und auf die nämliche Art sind alle übrige bei einem Amte vorkommende Gegenstände zu behandeln.

2) Bei jenen Wirthschaftsämtern und Magistraten, wo die Gegenstände in die 7 Hauptmaterien eingetheilt sind, muß in der dritten Rubrik zu der Numer des Faszikels auch die Materie angesetzt werden, z. B. Vogels Jakob Robotsbeschwerde. Contributionale 3. 10.

Das Hauptrepertorium muß so lange ununterbrochen fortgeführt werden, bis ein Registraturs-

ab-

Lit. C.

Hauptrepertorium,

über alle an das N. Wirthschaftsamt oder N. Magistrat gelangte Akten, und bei selben verhandelte Geschäfte.

Gegenstand.	Numer des Einreichungs- oder Geßzionsprotokolls nach der Ordnung wie sie in denselben gelaufen.	Numer des Faszikels, in welcher die Stücke zu finden.	Sub-Numer des Faszikels, unter welcher jedes Stück zu finden.
A.			
Arnoldi Johann Robotsbeschwerde.	16. 22. 50. 62. 93. 114.	3.	5.
H.			
Hallauk Wenzel Robotreluzion.	6. 10. 16. 20. 63. 92.	3.	2.

abschnitt geschieht, und kann nöthigenfalls zwei Abtheilungen enthalten, davon die erste A. bis M. und die letzte von N. bis Z. fortzulaufen hat, bei einem Registratursabschnitte aber ist derselbe abzuschließen, einzubinden, und bei derjenigen Registratursabtheilung, zu welcher er gehört, aufzubewahren.

§. 101. Die Referatsbogen, und die Expedizionskonzepte sind nach den Numern zu legen, die Exhibiten in dem Einreichungsprotokolle haben, und ist jedem Referatsbogen sogleich der dazu gehörige Expedizionsbogen beizuschließen, die übrigen Registratursakten werden in die Faszikel, zu denen sie gehören, in chronologischer Ordnung beigelegt.

§. 102. Die Faszikel sind nicht zu einer unbehandelbaren Größe anwachsen zu lassen. Wenn also der Faszikel zu groß würde, ist er in mehrere abzutheilen, die nämliche Numer beizubehalten, und von außen anzumerken, von welcher Numer angefangen der Faszikel die Akten enthält.

§. 103. Ueber die Generalien, und Normalien ist ein eignes Buch zu halten, in welches dieselben sämmtlich einzutragen sind. Hierüber ist ein genaues Register zu führen, und darin der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung anzumerken. Die übrigen Registratursakten haben nur ein Repertorium, das auf eine zweifache Art einzurichten ist: nach dem Namen beider Partheien, welche die Akten betreffen, und nach dem Gegenstande des Geschäftes. Beide Folgen sind ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen. Wenn auf eine Parthei, oder

ein

ein Geschäft mehrere Registratursakten Beziehung haben, so sind zu dieser Parthei, oder diesem Gegenstande des Geschäftes alle Numern der Registratursakten, die dahin gehören, in steter Fortsezzung beizufügen. Daher ist bei jeder Rubrik der erforderliche Raum zu lassen, um wenn es nöthig ist, eine mehrere Anzahl von Numern nachtragen zu können. Damit aber dieses Repertorium wegen seiner Größe nicht zu unbehandelbar werde, sind jedem Buchstaben zwei abgesonderte Ternionen zu widmen, in deren einem die Eintragung nach dem Namen der Parthei, und in dem andern nach dem Gegenstande des Geschäftes geschehen soll.

§. 104. Dem Vorsitzenden, dem Untervorsitzenden und Räthen sollen auf Verlangen die Akten aus der Registratur verabfolgt werden: doch den Räthen nur diejenigen, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen.

1) Da es schon manchmal geschehen ist, daß bei Beförderung oder Austritt eines Individuums von der Stelle, wo er gedienet, viele ihm zugetheilte Akten in Verlust gerathen, oder so viele noch unerledigte Akten vorgefunden worden sind, daß der Nachfolger entweder mehrere Jahre mit der Aufarbeitung zubringen mußte, oder solche gar zulezt in Vergessenheit gekommen, der Dienst aber hiedurch in einem oder andern Falle immerhin benachtheiliget werden mußte; so haben Se. k. k. Majestät zur Hintanhaltung eines künftigen derlei unordentlichen Benehmens Folgendes festzusetzen geruhet:

Erstens: Wenn ein Rath wegen Beförderung, Jubilirung, oder aus einer andern Ursache aus dem

Gre-

Gremium der Stelle austritt, so sey ihm der Austritt nicht eher zu gestatten, bis er nicht alle ihm zugetheilte Akten aufgearbeitet, und sich zugleich beim Präsidium durch den Schein der Registratur ausgewiesen hat, daß derselbe alle Kanzleiakten, die ihm von Zeit zu Zeit zugestellet worden, richtig der Registratur übergeben habe, doch finde die Aufarbeitung der rückständigen Akten bei solchen Individuen nicht statt, die aus der Ursache, weil sie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubiliret werden müssen, wie ein solches sich von selbst verstehe.

Zweitens: Wenn ein Individuum der Stelle mit Tod abgeht, so hätte die Registratur alsogleich ein Verzeichniß der Akten, so bei den Registraturen in Rückstand haften, zu verfassen, und dem Präsidium zu überreichen, welches sich die Rückerhaltung der rückständigen Akten unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat.

Drittens: Müsse darauf feste Hand gehalten werden, daß keinem Individuum vom ersten bis zum letzten, künftig aus der Registratur ohne Rezepisse Akten herausgegeben werden; die Referenten hätten daher ihre aus der Registratur erhobenen Akten an dieselben wieder gegen Zurückstellung ihres Rezepisses abzugeben, die Expedizion aber ohne Vorakten dem Präsidium pro superrevisione zuzuschicken; jedoch sey der Registratur aufzutragen, daß selbe die von dem Referenten zurückgestellten Priora in so lange uneingetheilt auf einem besondern Tische aufbewahren solle, bis die Expedizionen, zu welchen sie beigelegt waren, in die Registratur selbst gelangen, damit solchergestalt, wenn etwa das Präsidium bei der Revision nach der Einsicht der Vorakten bedür-

dürfe, solche ohne vielen Umtrieb, und ohne ein neues Zusammensuchen gleich von dem separirten Tische weggenommen, und dem Präsidium vorgelegt werden mögen. Hofdekret vom 16. Oktober 1786.

2) Sämmtliche Magistratsräthe sind auf das Hofdekret vom 16. Oktober 1786, welchem gemäß keinem Rathe der Austritt eher zu gestatten ist, bis er nicht alle ihm zugetheilte Akten aufgearbeitet hat, aufmerksam zu machen, um sie vor den unangenehmen Folgen, die sonst immer derlei eigenmächtiger Austritt nach sich ziehen würde, zu warnen. Verordnung vom 13. Dezember 1793.

§. 105. Auch den Sekretären ist gestattet, die in ihre Expedizionen einschlagenden Akten mit Vorwissen des Vorsitzenden und mit obiger Vorsehung aus den Registraturen zu erheben. Außer diesen ist keinem Gerichtsindividuum und um so weniger einem Fremden ohne Einwilligung des Präsidiums nicht nur kein Stück zu verabfolgen, sondern auch nicht einmal in der Registratur eine Einsicht in die Akten zuzulassen.

§. 106. Wenn aus der Registratur an jemand von denen, die dazu berechtiget sind etwas erfolgt wird, soll sogleich in dem Faszikel, aus welchem das Stück genommen worden, ein eigener Bogen gelegt, und auf diesen geschrieben werden, an wen, und an welchem Tage die Erfolglassung geschehen; welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stück zurückgelangt, wieder zu kassiren ist. Auch haben die, welche Akten aus der Registratur nehmen, einen Empfangsschein auszustellen. Dabei ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darein

jede

jede Erfolglassung genau einzutragen, von dem Registrator von Zeit zu Zeit nachzusehen, und nach Verlaufe eines jeden Monats von den bei jedem Rathe befindlichen Registratursakten ein schriftliches Verzeichniß dem Vorsitzenden vorzulegen, mit der Anmerkung des Tages, an welchem das Stück aus der Rigistratur gekommen: damit dieser bei nächster Rathssitzung die Ursache der Zurückhaltung erhebe, und wenn keine Ursache da ist, die ungesäumte Zurückstellung veranlasse.

§. 107. Ueber die den Partheien auf gerichtliche Bewilligung zurückerfolgten Aktenstücke hat sich die Registratur jederzeit mit einem Erfolgscheine zu versehen.

§. 108. Mit Ende jeder Woche hat der Registrator dem Einreichungsprotokolle die Numern der Exhibiten anzuzeigen, worüber die Akten in die Registratur beigelegt worden; bei jedem Stücke ist der eigentliche Tag der Beilegung, und die Bezeichnung, unter der es in der Registratur aufbewahrt, und aufzufinden ist, anzumerken.

§. 109. Der Registrator hat die an ihn gelangenden Expedizionen wodurch Berichte, und Auskünfte abgefordert worden, oder über welche der Stelle nach einiger Zeit eine weitere Ueberreichung geschehen solle, mit Anmerkung der hiezu bestimmten Frist auszuzeichnen, und mit Ende eines jeden Monats bei dem Einreichnungsprotokolle Punkt für Punkt nachzusehen, ob der ämtliche Bef hl vollzogen worden. Die entdekten Rückstände hat er alsdann mit dem zu jedem Stücke beigerückten Referenten sogleich der Stelle anzuzeigen, damit durch den Referenten der Vortrag zur angemessenen Betreibung geschehe, und die

die Befolgung solcher Aufträge nicht in Vergessenheit gerathe.

§. 110. Bei Stellen, denen verschiedene Geschäfte zugleich anvertraut, oder die mit Landesstellen vereiniget sind, wo also die Registratursakten nach den verschiedenen Bestimmungen abgesondert gehalten werden müssen, ist zwischen den Registranten eine überdachte Eintheilung zu treffen, daß sich wechselweise mehrere in den sämmtlichen Registratursgeschäften ausbilden, und die zu dem Dienste nothwendigen Kenntnisse erwerben.

§. 111. Wo das Registraturs- und Kanzleipersonale bei Appellazionsgerichten, Landrechten, und Länderstellen vermischt zu dienen hat, können zwar einige vorzüglich den Geschäften dieser oder jener Stelle zugewiesen werden, niemals aber Ausschliessungsweise, sondern immer so, daß zwischen ihnen stets gewechselt, und dadurch theils der Begriff eines, jeder Stelle besonders eigenen Personals ganz vertilgt, theils das Personale durchaus in allen Kenntnissen der Geschäfte unterrichtet und in Stand gesetzt werde, sich wechselweise zur Aushilfe zu dienen, und vorzüglich da verwendet zu werden, wo die Arbeit häufiger oder dringender ist.

§. 112. Die Registratur ist eigentlich für die Beilegung der Akten gewidmet, welche bei der Stelle aufzubewahren sind. Daher dem Vorsitzenden einer Stelle nur über diejenigen Geschäfte seine Privatregistratur zu halten frei steht, welche ihm etwa, um sie allein, und in geheim zu behandeln, zugekommen, mithin in keine Dikasterialverhandlung gezogen worden sind. Neunter Abschnitt der

I. Abtheilung der allgemeinen Gerichtsinstrukzion vom 9. September 1785.

Zu §. 453. IX. Hauptstück.

Führung eines allgemeinen Nachsuchungsprotokolls. Vergleiche den §. 458.

Zu §. 454. IX. Hauptstück.

Führung der Jahrestabelle. Vergleiche die §§. 458, 459, und siehe das Hofdekret vom 8. Feber 1813 bei §. 400.

Jeder aus einem Strafarreste entlassene Verbrecher oder schwere Polizeiübertreter, ist vor seiner Entlassung in den Hauptstädten den Polizeibehörden, auf dem Lande aber den Dominien, wo der Sträfling sich aufzuhalten willens, oder genöthiget ist anzuzeigen. Hofdekret vom 17. Oktober 1811.

Es ist nöthig befunden worden, rücksichtlich der einkommenden und abzuführenden Strafgelder aus den schweren Polizeiübertretungen eine beruhigende Kontrolle mit Vermeidung aller weitläufigen Schreibereien einzuführen, welche darin zu bestehen hat, daß die Obrigkeiten in den Ausweisen über die verhandelten schweren Polizeiübertretungen, welche sie ohnehin jährlich an die Kreisämter einsenden müssen, den Betrag der verhängten Geldstrafe, und die geschehene Abfuhr derselben an das Armeninstitut bei jedem Vergehen anmerken, und diese Ausweise von den Pfarrern unterfertigen lassen, welche die Armeninstitute leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt worden sind. Regierungsverordnung vom 17. April 1813.

Die

Name des Kreises.	Gegen die Sicherheit des Staatsbandes.					
	Durch Theilnahme an geheimen Gesellschaften.	Durch Ablauf.	Durch Uebertretungen der Druckergesetze.	Durch Verleitung zur Auswanderung.	Durch Aufvieglung.	Durch Beleidigung der …
Zusammenziehung						
Im Entgegenhalte der schweren Polizeiübertretungen v. Solarjahre mit						
Zeigt sich im Jahre eine Vermehrung . . . . Verminderung						

Digitized by Google

Die Polizeihofstelle hat der Hofkanzlei die Bemerkung mitgetheilt, daß nach den Wahrnehmungen der Polizeibehörden die meisten Mitschuldigen, und besonders die Rädelsführer von den seit mehreren Jahren sich ergebenen räuberischen Anfällen, Diebstählen und Einbrüchen, vorzüglich in der Residenz solche Leute waren, welche bereits früher als Verbrecher in den Strafhäusern abgestraft, und wieder entlassen wurden, oder solche, die aus dem Auslande als Vagabunden, oder abgestrafte Verbrecher in ihre Heimath zurückgewiesen worden sind.

Um diesen Unfug zu steuern, und das Begehen von neuen Verbrechen soviel möglich zu verhüten, oder wenigstens die Verbrecher sicherer zu entdecken, ist den Dominien aufgetragen worden, die dießfalls bestehenden Vorschriften und anbefohlenen Verfügungen zur Evidenzhaltung der aus den Straförtern nach ausgestandener Strafe austretender Verbrecher und schweren Polizeiübertreter, derer Nutzen sich bereits bewährt hat, genau zu beobachten, und zur allenfälligen Kontrolle vierteljährige Ausweise über solche Individuen zu verfassen, und selbe mit Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahrs an das Kreisamt einzusenden. Hofdekret vom 3. September 1816.

Die Kreisämter werden angewiesen, künftighin bei Vorlegung des jährlichen Ausweises über die untersuchten und abgeurtheilten Verbrechen und schweren Polizeiübertreter, auch die vermuthlichen Ursachen der Zunahme der Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen in ein oder der andern Klas-

Klasse gutächtlich aufzuführen. Hofdekret vom 31. August 1818.

In Ansehung der jährlichen Ausweise über die die im Laufe des Jahrs untersuchten und abgeurtheilten schweren Polizeiübertreter wurde verordnet, daß es zwar bei der bisherigen jährlichen Einsendung dieser Uebersichtstabelle zu verbleiben habe, daß jedoch in Betreff der Form Nachstehendes zu beobachten sey:

Es kommen nämlich diese Ausweise für die Zukunft nicht bloß summarisch, sondern auch in einer vergleichenden Methode abzufassen, so zwar, daß aus der Zusammenstellung der im Laufe des Jahres sich ergebenen schweren Polizeiübertretungen jeder Gattung unter einer Rubrik nicht nur die am meisten in Schwung gehenden schweren Polizeiübertretungen, sondern auch durch die Gegeneinanderhaltung der im verflossenen Jahre Statt gefundenen Gesetzübertretungen die Abnahme und Zunahme derselben ersehen werden könne. Diesen Tabellen sind überdieß, wie solches bereits mit Hofdekret vom 31. August 1817 angeordnet wurde, die Bemerkungen über die Gründe der Abnahme und Zunahme der schweren Polizeiübertretungen, so wie die wirksamsten Mittel, dieselben hintanzuhalten und zu vermindern, in einer eigenen Kolumne beizufügen. Die nach dieser Weisung verfaßten Uebersichtstabellen sind zwei Monate nach dem Ende eines jeden Militärjahrs der Hofkanzlei vorzulegen. Hofdekret vom 21. Dezember 1818. Hofzahl 29147. Gubernialdekret vom 16. Jänner 1819. Gubernialzahl 763.

Für die mit dem Hofdekrete vom 21. Dezember 1818 angeordneten Zusammenstellung der im Verlau-

laufe des Jahres vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen ist nicht das Militär = sondern das Solarjahr anzunehmen; daher diese Ausweise auch längstens binnen drei Monaten nach Verlaufe des Solajahres der Landesstelle einzusenden sind. Hofkanzleidekret vom 30. April 1819.

Im Anschluße wird den k. Kreisämtern das vorgezeichnete Formular, wornach die mit Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1819, Zahl 763 angeordneten summarischen Ausweise, über die im Verlaufe eines jeden Jahrs vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen zu verfassen sind, zugestellt. Hofkanzleidekret vom 8. Mai Hofzahl 8479 Gubernialdekret vom 12. Mai 1819. Gubernialzahl 20673.

Mit Bezug auf die Gubernialverordnungen vom 16. Jänner 1819. Zahl 763 und vom 12. d. M. Zahl 20673, wegen jährlicher Verfassung der summarischen Ausweise, über die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen schweren Polizeiübertretungen wird den k. Kreisämtern nachträglich bedeutet: daß für die Zusammenstellung, der im Verlaufe des Jahrs vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen, nicht das Militär = sondern das Solarjahr anzunehmen sey, weshalb diese Ausweise auch längstens binnen zwei Monaten nach Verlaufe des Solarjahres der Landesstelle vorzulegen sind. Hofkanzleidekret vom 30. April 1819. Hofzahl 3820. Gubernialdekret vom 24. Mai 1819. Gubernialzahl 23035.

Zu §. 455. IX. Hauptstück.

Oberaufsicht führende Behörden: Länderstellen; oberste politische Behörden.

Zu §. 456. IX. Hauptstück.

Kreisämter, in wiefern sie Aufsichtsführer sind. Vergleiche die §§. 292, 400, 401, 418 und 430.

Zu §. 457. IX. Hauptstück.

Worin in Oberaufsicht bestehe.

Zu §. 458. IX. Hauptstück.

Worauf die Kreis- und Provinzreferenten bei Bereisungen zu sehen? Augenblickliche Abhilfe. Vergleiche die §§. 11, 12, 20, 452 bis 454.

Zu §. 459. IX. Hauptstück.

Berichte.

Da die Vermehrung einzelner Verbrechen, als jene der Religionsstörung, des Mordes, und der Leibesfruchtabtreibung, der vorherrschenden Immoralität und der Vernachlässigung der Erziehung und des Religionsunterrichtes dann der Nichthandhabung der Polizeivorschriften wesentlich zugeschrieben wird; so werden zur Steuerung des Einflusses, welchen vernachlässigte Erziehung und überhandnehmende Immoralität auf den Volkscharakter äußern, möglichst zu steuern, die Konsistorien unter Einem aufgefordert, vor allem nachdrücklich dahin zu wirken daß die Erziehung der Jugend durch zweckmäßigen Unterricht in den Schulen, und durch das Bestreben der Geistlichkeit, den Kirchenkindern überhaupt moralisch religiöse Grundsätze beizubringen, und sie von ihren Verpflichtungen gegen den Staat und die Mitbürger gehörig zu belehren, gut geleitet werde, und die k. Kreisämter erhalten bei dem Umstande, wo die Nichthandhabung der Polizeivorschriften, und die Arbeitslosigkeit, sie mag

schon aus mangelnder Gelegenheit zum Erwerbe, oder aus Hang zum Müssiggange entspringen, oft die Quellen der ärgsten Verbrechen sind, oder solche wenigstens befördern den Auftrag, die unterstehenden Aemter und Magistrate ernstlich zur genauesten Befolgung der Polizeivorschriften, insbesondere aber zur strengsten Aufsicht auf paß- und erwerbslose Menschen mit dem Beisatze anzuweisen, daß allenthalben nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse, in soweit es möglich ist, die Einleitung zu treffen sey, daß sich die ärmere Volksklasse durch Arbeit ihren Lebensunterhalt sichern könne. Hofkanzleidekret vom 1. Juli Hofzahl 19888 und Gubernialdekret vom 16. August 1819 Gubernialzahl 36934.

Digitized by Google

Inhalt
des
zweiten Theiles.

Zweiter Abschnitt:
Von dem Verfahren bei schweren Polizeiübertretungen.

Seite

Erstes Hauptstück: Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizeiübertretungen. §. 276 — 292. 9

Zweites Hauptstück: Von Erforschung der schweren Polizeiübertretungen, und Erhebung des Thatbestandes. §. 293 — 314. 88

Drittes Hauptstück: Von Untersuchung des Beschuldigten, und dem Verhöre. §. 315 — 349. 117

Viertes Hauptstück: Von rechtlichen Beweisen. §. 350 — 377. 129

Fünftes Hauptstück: Von der Aburtheilung. §. 378 — 408. 140

Sechstes Hauptstück: Von dem Rekurse, und Nachsuchen um Begnadigung. §. 409 — 432. . 165

Sie-

Inhalt.

Seite

Siebentes Hauptstück: Von Kundmachung, und Vollstreckung des Urtheiles. §. 433 — 443. . 179

Achtes Hauptstück: Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen. §. 444 — 451. 185

Neuntes Hauptstück: Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber. §. 452 — 459. 209

Alphabetisches Register

über sämmtliche

Gesetze und Erläuterungen

zu dem

Handbuche

des

österreichischen Gesetzes

über

schwere Polizeiübertretungen,

erſten und zweiten Theils.

Digitized by Google

A.

Abänderung von, der Strafe, mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Schuldigen. Bei §. 23. I. S. 96., dann bei §. 25. das Hofkanzleidekret vom 8. Hornung 1821. Seite 99.

— von, der Geld- in Arreststrafe, §. 23. I. S. 96.

— findet bei Fabriks- oder größeren Gewerbsbesitzern nur in äußerst wichtigen Fällen statt. Bei §. 23. I. Cirkular der nied. österreichischen Regierung vom 3. September 1812. Seite 97.

— des Arrestes des ersten Grades, in eine Geldstrafe. §. 24. I. Seite 98.

— diese unterliegt der Bestättigung der Landesstelle. Bei §. 402. II. Hofdekret vom 14. Mai 1818. S. 162.

— des Arrestes ersten Grades in Hausarrest. §. 25. I. S. 98.

— der Aussagen eines Beschuldigten, wie sie zu protokolliren. §. 346. II. S. 128.

— der Urtheile über Rekurs kann nie auf eine Verschärfung der Strafe abgehen. §. 425. II. S. 176.

Abdecker. Haltung und Mastung des Schweinviehes, dann der Verkauf des Fleisches unter Konfiskazionsstrafe untersagt. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1788. Seite 537., dann §. 155. I. Patent vom 7. Mai 1761. S. 538., dann Hof-

kanzleidekret vom 16. Mai, kundgemacht mit Verordnung vom 1. Juli 1811. S. 542.
Abdruck, der erste Probe =, von Landkarten und Kupferstichen ist der Censurs = Behörde vorzulegen. Bei §. 57. I. Hofdekret vom 7. Mai 1813. S. 190.
Abgeordnete des Richters der Obrigkeit. S. Beamte, Diener obrigkeitliche.
Abgeschaffte, aus Polizei = Rücksichten, deren Rückkehr ist keine schwere Polizei = Uebertretung. Bei §. 402. II. Regierungsverordnung vom 24. Februar 1804. S. 158.
— oder **Abgeschobene** wenn selbe zurückkehren, bedarf das neue Urtheil keine Bestättigung der Landesstelle mehr. Bei §. 402. II. Regierungs= Verordnung vom 29. Februar 1804. S. 158. s. auch Abschaffung.
Abkürzung der Strafzeit aus Rücksicht auf die schuldlose Familie. Bei §. 25. I. S. 96. Das Hofkanzleidekret vom 8. Hornung 1821. S. 98.
Ablesung der Protokolle und Verhörung, wann und wie vorzunehmen. §§. 313, 346, 347, 380, 382. II. S. 117, 128, 140 und 145.
Ablieferung zur, müssen die Fuhren durch Vorspann ohne Entgeld geleistet werden. §. 445. II. S. 202.
— des Verurtheilten an den Strafort. §§. 434, 440. II. S. 180 und 181.
— eines sich der Untersuchung Entziehenden bei schweren Polizei = Uebertretungen. §§. 288, 289. II. S. 181.
— eines schweren Polizei = Uebertreters, gegen welchen Anzeigungen eines Verbrechens beim Verhöre vorkommen. §. 339. II. S. 124.
— wann die, eines schweren Polizei = Uebertreters zur Kundmachung des Urtheils an einem andern Orte zu geschehen habe. §§. 434, 440. II. S. 180 und 181.

Ablieferung des Fleisches von Seite der Wasenmeister kann nach den bestehenden Vorschriften nicht abgegangen werden. Bei §. 155. I. Hofkanzleidekret vom 14. September 1818. S. 543.

Abnahme und Zunahme der schweren Polizei-Uebertretungen wie ersichtlich zu machen. §. 454. II. S. 224.

Abreißen angeschlagener Patente, Verordnungen, u. s. w. §. 74. I. S. 221.

Abschaffung. Der Umstand der Verehelignng ist nicht stets an und für sich allein, sondern nur bei dem Zusammentreffen mehrerer Umstände als ein Grund zur Nachsicht der Abschaffung anzunehmen. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 12. April 1805. S. 82.

— Ob solche gegen verdächtige müßige, oder dem Staate gefährliche Militärüberläufer aus den Erblanden statt finde. Bei §. 81. I. Verordnung vom 14. November 1806. S. 260.

— über die abgeschafften Fremden, sind ordentliche Tabellen zu verfassen. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 9. September 1808. S. 83., dann Justizhofdekret vom 26. Jänner 1809. S. 83.

— die, von dem Kriminalgerichte in Antrag gebrachten erwerblosen Fremden, ist genau vollzuziehen. Bei §. 17. I. Verordnung der nied. österr. Regierung vom 15. April 1813. S. 85.

— Es soll von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen außer Landes verwiesen wird, hievon die betreffende Landesstelle von dem Appellazionsgerichte in die Kenntniß gesetzt werden. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 30. Oktober 1818. S. 88. Welche Anordnung auch auf die politischen Obrigkeiten ausgedehnt wurde. Bei §. 17. I. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 21. Jänner 1819. S. 88.

— der ausländischen Sträflinge aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staats, nach überstan-

dener Strafzeit ist sowohl dem Gränzamte, als auch der ausländischen Ortsobrigkeit und der Landesstelle anzuzeigen. Hofdekret vom 30. September 1813. I. S. 85.

Abschaffung der betretenen Vagabunden findet in das Ausland nur dann statt, wenn entweder durch Erhebung, oder durch Urkunden erwiesen vorliegt, daß der abzuschaffende, dortige Unterthan sey. Bei §. 17. I. Verordnung vom 6. April 1817. S. 86.

— dem Urtheile bei schweren Polizei-Uebertretungen, muß die Ursache der Abschaffung beigesetzt werden. Bei §. 17. I. Regierungsdekret vom 29. November 1804. S. 82.

— der ohne Bewilligung verehelichten Juden aus den sämmtlichen Provinzen. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 4. September 1817. S. 87.

Abschriften von Urkunden die bei Justiz-, Kriminal-, oder politischen Behörden in Amtshandlung sich befinden; wann dem Aufsichtspersonale der Tabak- und Siegelgefällsadministrazion zu ertheilen. Bei. §. 420. II. Hofdekret vom 20 Oktober 1803. S. 173.

— sind von Untersuchungsakten nicht zu gestatten. Bei §. 420. II. Verordnung vom 15. Mai 1800. S. 173.

— wann von Kommissionsprotokollen der Parthei ertheilt werden könne. Bei §. 420. II. Hofkanzleidekret vom 18. April 1807. S. 174.

— von Aktenstücken, oder Aktenstücke selbst, an Partheien außer den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, ist unter Strafe der Dienstentlassung auf das Strengste verboten. Bei §. 420. II. Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810. S. 174.

— von Urtheilen und schweren Polizei-übertretungen können den Rekurirenden ertheilt werden. Bei

§. 420. II. Hofdekret von 7. Oktober 1819. S. 175.
Absicht, auch ohne böse, werden schwere Polizei-Uebertretungen begangen. §. 5. I. S. 48.
Absud der Mohnköpfe als Heilmittel oder als Mittel zur Stillung der Kinder, verboten. Bei §. 130. I. die Verordnung vom 1. Juli 1802, und erneuert mit Verordnung vom 6. November 1813.
Achtung, Beschuldigung zur Verminderung der bürgerlichen, sind als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln. Bei §. 236. I. Regierungsverordnung vom 8. Mai 1806. S. 755.
Acten, siehe Akten.
Actuar der Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen ausübt, muß beeidet seyn. Bei §. 291. II. Regierungsdekret vom 7. Februar 1804. S. 82., dann Hofdekret vom 4. März 1804. S. 83., endlich Verordnung vom 11. Mai 1804. S. 84. For. Nr. 2.
Adelige-Frauen-Verein. Bei §. 39. I. ad d. Vorschriften hierüber kundgemacht mit Hofdekret vom 26. September 1816. S. 155.
Adelige unterliegen wegen schweren Polizei-Uebertretungen außer den Hauptstädten, dem Kreisamte. §. 284. II. S. 53. Wer zum adelichen Gerichtsstande gehört, S. alldort die Verordnungen, als Landesordnung vom 10. Mai 1627. S. 55. Landesordnungsdeklarazion vom 1. Februar 1640. Hofdekret vom 28. September 1654. Hofdekret vom 8. März 1787. S. 55. Patent vom 4. Oktober 1627. Hofdekret vom 18. September 1708. Hofdekret vom 13. Februar 1784. S. 56. Hofdekret vom 27. April 1784. Hofdekret vom 23. Oktober 1784. Hofdekret vom 6. August 1787. S.

57. Hofdekret vom 7. September 1792. S. 59. und Verordnung vom 15. Februar 1805. S. 60.

Adeligen bei, steht die Untersuchung und Bestrafung der körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, oder Ehrenbeleidigungen in Hauptstädten, den Polizei-Direktionen, wo aber keine sind, und auf dem Lande dem nächsten Kreisamte zu. Bei §. 163. I. Hofkanzleidekret vom 14. März 1812. S. 570.

Administrator eines Hauses, hat die Veränderungen der Bestandnehmer gehörig anzuzeigen. Bei §. 78. a. I. Verordnung der nied. österr. Regierung vom 1. Dezember 1791. S. 245., dann bei §. 78. e. I. die Verordnung vom 26. August 1805. S. 250, und die Kundmachung der Stadthauptmannschaft zu Prag, vom 16. Jänner 1819. S. 251.

Advokaten besondere Vorschriften in Rücksicht der, bei §. 284. II. Hofdekret vom 12. Dezember 1760., dann Justizhofdekret vom 4. September 1807. S. 64 und 65.

Aeltern Unterlassung der Aufsicht über ihre Kinder. Bei §. 130. I. Verordnung vom 31. Jänner 1792. Verordnung vom 15. Mai 1800; Verordnung vom 9. Dezember 1800. S. 483.

— Mißhandlung gegen ihre Kinder. Bei §. 144, 145, 166, 167 und 178 des a. B. G. B. vom 1. Junius 1811.

— Entwendungen zwischen, und Kindern, hiebei finden die gesetzlichen Befreiungen auf die Theilnehmer nicht statt. Bei §. 213. I. Hofdekret vom 11. Juli 1813. S. 652.

— dieses gilt auch bei Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern und Geschwistern. Bei §. 213. Hofdekret vom 20. November 1817. S. 652.

Aeltern sind wegen des Bettelns ihrer Kinder strafbar. Bei §. 264. I. Justizhofdekret vom 19. April 1811. S. 829.

— können den Rekurs für ihre Kinder ergreifen. Bei §. 415. II. Verordnung der nied. österr. Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170., worunter auch die Stiefältern verstanden werden. Bei §. 415. Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1819. II. S. 171.

Aemtern, von öffentlichen, ausgestellte Zeugnisse bedürfen keiner eidlichen Bestättigung. Bei §. 358. II. Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1788, dann das Hofdekret vom 22. Juli 1784. II. S. 131. ferner Hofdekret vom 7. Oktober 1795 und Hofdekret vom 23. Februar 1797. S. 132.

Aemter und Behörden, dann Personen und einzelne öffentliche Anstalten, die in k. k. österreichischen Landen die Befreiung von den Briefportogebühren zu genießen haben. Bei §. 444. II. Hofkammerdekret vom 4. November und Verordnung vom 4. Dezember 1818. S. 192.

Aenderung. S. **Abänderung**.

Aerzte als Kunstverständige, müssen ihr Gutachten unentgeldlich abgeben. Doch gebühren ihnen die Diäten von Amtswegen. Bei §. 446. II. Hofdekret vom 24. Dezember 1818 und Gubernialverordnung vom 17. Juni 1819. S. 203.

— besondere Vorschriften in Rücksicht der Gerichtsbarkeit. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 12. Dezember 1760 und Justizhofdekret vom 4. September 1807. S. 65.

— unbefugte, Ausübung der Arzneikunde. Bei §. 98. I. Gesundheitsordnung, 1ter Theil, 1te Instrukzion, vom 2. Jänner 1770, dann die alldort befindlichen Gesetze von S. 310 bis 333.

Aerzte haben sich in ihren Arznei-Vorschriften keiner neuen wechselnden Benennungen der pharmazeutischen Präparate zu bedienen. Bei §. 108. I. Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1820. S. 381.
— Vernachlässigung der Kranken. Bei §. 113. I. 1te Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. S. 388., dann Amtsunterricht für Kreisärzte, kundgemacht mit Hofdekret vom 28. November 1785. Seite 385.
— promovirte Instrukzion, die in den k. k. Erbstaaten die Prax ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind. Bei §. 98. I. Instrukzion vom J. 1808.
— in Tyrol und Voralberg promovirte wie in Ansehung der Praxausübung zu behandeln. Bei §. 98. I. Hofkanzleidekret vom 12. September 1816. S. 329.
— zu Pavia und Padua promovirte, wie solche in Ansehung der Prax-Ausübung zu behandeln. Bei §. 98. I. Hofkanzleidekret vom 13. Oktober 1816. S. 330. und Hofdekret vom 25. November 1816. S. 331.
Aerzten ist die Ausübung der Praxis von Magistraten und Dominien nicht zu gestatten, bevor sich diese nicht mit ihren Diplomen bei dem königl. Kreisamte ausgewiesen haben. Bei §. 98. I. Gubernialverordnung vom 26. Juni 1820. S. 333.
— nur jene, können das Landesphisikat erlangen, die sich durch mehrere Jahre in einem allgemeinen Krankenhause gebrauchen ließen. Bei §. 98. I. Hofkanzleidekret vom 28. Februar 1814. S. 328.
— die nicht im Gerichtsorte wohnen, haben für ihr Gutachten die Vergütung von Fuhr und Kost oder statt dessen die Diäten zu verlangen. Bei §. 446. II. Hofdekret vom 24. Dezember

1818. und Gubernialverordnung vom 17. Juni 1819. S. 263.

Afterbestandgeber haben die Veränderungen der Miether oder Bettgeher gehörig anzuzeigen. Bei §. 78. ad a. I. Verordnung der nied. österr. Regierung vom 1. Dezember 1791. S. 245., dann bei §. 78. ad e. I. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 16. Jänner 1819. S. 245.

Agenten bei Hofe, die sich eines nach der Instrukzion strafbaren Fehltrittes schuldig machen, sind mit Hausarrest zu bestrafen. Bei §. 13. I. Hofdekret vom 4. Oktober 1798. S. 76.

Agiotiren mit Gelde, diesfalls gefällte Urtheile, sind der Landesstelle vorzulegen. Bei §. VI. der Einleitung, das Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 21. August 1806. S. 20.

— mit Gelde, die Verordnung vom 21. August 1806. ist nie auf das untersagte Agiotiren mit Kupfermünze zu beziehen. Bei §. VI. der Einleitung, Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 28. September 1806. S. 21.

— mit Scheidemünze, ob als eine schwere Polizei-Uebertretung zu betrachten, und zu bestrafen sey. Bei §. VI. der Einleitung. Hofkanzleidekret vom 21. April 1808. S. 21.

Akademiker, in schweren Polizei-Uebertretungsfällen, sind zur Untersuchung und Aburtheilung der Stadthauptmannschaft der Provinz, auf dem Lande aber, dem Kreisamte nicht zu übergeben. Bei §. 284. II. Justizhofdekret vom 4. September 1807. S. 65. S. auch Studierende.

Akten-Stücke oder Abschriften an Partheien außer den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen mitzutheilen, unter der Strafe der Dienstentlassung auf das Strengste verboten. Bei §. 420. II. Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810. S. 174.

Akten, wo böhmische Verhöre und Protokolle vorkommen, ist jederzeit eine authentische deutsche Uebersetzung beizulegen. Bei §. 311. II. Verordnung vom 8. April 1812. S. 106.

— Einsicht, des Rekurses wegen, kann Niemanden gestattet werden. Bei §. 420. II. Verordnung vom 15. Mai 1800. S. 173. Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810 und Justizhofdekret vom 19. Jänner 1811. S. 174.

Alter das, von zurückgelegten 24 Jahren ist zum Richteramte erforderlich. Bei §. 291. II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. S. 81.

— vom 11. bis zum vollendeten vierzehnten Jahre begründet die Zurechnung eines Verbrechens zur schweren Polizei-Uebertretung. Bei §. 4. I. Strafgesetz über Verbrechen vom 5. September 1803. §. 2. S. 47.

— der Unmündigkeit nahendes. Bei §. 4. I. der 21. §. des a. B. G. B. vom 1. Juni 1811. S. 47.

Almosen-Austheilung an wandernde Handwerksbursche aus dem Armeninstitute, verboten. Bei §. 261. I. Hofdekret vom 26. April 1786. S. 807. Hofdekret vom 25. August und Verordnung vom 7. September 1786. S. 808. Hofdekret vom 5. und Verordnung vom 21. September 1786. S. 808.

— bei Sammlung der, für das Armeninstitut sind nur verschlossene Büchsen zu gebrauchen. Bei §. 261. I. Verordnung vom 23. Juli 1789. S. 817.

Almosensammeln das, ist weder in den Kirchen noch auf den Strassen zu gestatten. Bei §. 261 I. Verordnung vom 25. Februar und 21. März 1754. S. 755. Verordnung vom 9. Februar 1787. S. 758.

Almosensammeln das, und öffentliche Sammelbriefe sind unter gemessenen Strafen verboten. Bei §. 261. I. Patent vom 10. September 1773. S. 756. Verordnung vom 27. September 1785. S. 758. Gubernialverordnung vom 16. Juli 1805. S. 760. Verordnung vom 5. Dezember 1809. S. 767. Auch s. **Armeninstitut** und **Versorgungsanstalten**, dann **Betteln**.

Alte, oder auch neu scheinende, bereits gebrauchte Kleidungsstücke aus Frankreich und Italien in die k. Staaten einzuführen, gänzlich untersagt. Bei §. 148, I. Hofkanzleidekret vom 12. Jänner und Verordnung vom 7. März 1805. S. 534.

Amme mit einer schädlichen oder ansteckenden Krankheit. §. 132. I. S. 485.

— Gebrauch des Absudes der Mohnköpfe zur Stillung der Kinder, oder als Heilmittel verboten. Bei §. 130, I. Regierungsverordnung vom 1. Juli 1802, und Verordnung vom 6. November 1813. S. 484.

Amt, in einem öffentlichen, stehende Beamte unterliegen wegen schwerer Polizei-Uebertretungen außer den Hauptstädten, dem Kreisamte. Bei §. 284, II. sub * * * * stehende Gesetze. S. 65 bis 73.

Amtshandlung ist bei schweren Polizei-Uebertretungen von Amtswegen zu verrichten. Bei §. 444, II. Verordnung vom 17. August 1804. S. 185, dann Hofdekret vom 26. Dezember 1819. S. 202.

— wie jene, welche Beamte oder Behörden einer ordnungswidrigen, beschuldigen, und sich Schmähungen erlauben, zu behandeln sind. Bei §. 254, I. Hofdekret vom 30. Dezember 1807. S. 732. und Hofdekret vom 21. Jänner 1808. S. 754.

Amtssiegel, Strafe gegen das Verfertigen derselben, ohne ämtlichen Auftrag, und sollen selbe

mit Um- und Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken. Bei §. 85, I. Hofkanzleidekret vom 14. Jänner 1816, dann Hofdekret vom 23. August 1820. S. 273.

Amtsverlust, der, als Strafe. Bei §. 10, I. die Anmerkung *). S. 52, dann die hierauf Bezug nehmenden Gesetze. Justizhofdekret vom 12. März 1792, Hofdekret vom 11. März 1796. S. 54. Polizeihofverordnung vom 11. April 1804. Höchstes Kabinetschreiben vom 30. Dezember 1806. S. 55. Justizhofdekret vom 7. August 1812. Hofkanzleidekret vom 19. März 1815. S. 56. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815. Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1815. S. 57. Hofkanzleidekret vom 26. November 1815. S. 58. Hofkanzleidekret vom 3. Juli 1816. Hofkanzleidekret vom 29. Jänner und Justizhofdekret vom 20. Februar 1818. Justizhofdekret vom 1. August 1818. S. 59, dann siehe auch Beamte.

Amtswegen von, sind alle Verhandlungen bei schweren Polizei-Uebertretungen zu verrichten. Bei §. 444, II. Verordnung vom 17. August 1804. S. 185, und Hofdekret vom 26. Dezember 1819. S. 202.

Amtszeugnisse sind rechtliche Beweise. Bei §. 358, II. Allgem. G. O. vom 1. Mai 1781, dann Hofdekret vom 22. Juli 1784. S. 131. Hofdekret vom 7. Oktober 1785, und Hofdekret vom 23. Februar 1797. S. 132.

— als solche sind die Notariatsurkunden, außer den Wechselprotesten nicht anzusehen. Bei §. 358, II. Hofdekret vom 21. Juli 1788. S. 131.

Andacht- und Gebetbücher sind allemal von der Zensurirung vorläufig dem betreffenden Erz- oder Bischofe oder Konsistorium zur Einsicht und allenfälligen Erinnerung mitzutheilen. Bei §. 57, I. Hofkanzleidekret vom 21. Juli 1814. S. 191.

Anhaltung wie sie bei jenen, welche wegen schwerer Polizei-Uebertretungen sich dem Verfahren entziehen, Statt finde. Bei §. 288, II. Gubernialverordnung vom 23. August 1811. S. 80.
— der wandelnden, mit Gift handelnden Krämer. Bei §. 118, I. Verordnung vom 7. Jänner 1762. S. 421.
— der in feuergefährlichen Oertern Tobak Rauchenden. Bei §. 202, I. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634.
— jener, die verdächtige Gold- und Silberwaaren, Juwelen, zum Kaufe anbiethen. Bei §. 222, I. Hofdekret vom 16. Jänner 1819. S. 657.
Anheimsagung der Gewerbe, in wie weit den Polizei-Gewerbsleuten zu gestatten sey. §. 21. I. Hofkanzleidekret vom 10. April 1817. S. 93. Hofkanzleidekret vom 5. Mai 1820. S. 93.
Anhetzen eines bösartigen Thieres als Veranlassung einer Beschädigung. Bei §. 146. I. Stadtrecht vom 16. Oktober 1789. Lit. S. 3. S. 526.
Ankündigung. S. Kundmachung.
Anmeldung des Rekurses, Bestimmung der Frist. Bei §. 202. I. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634, dann bei §. 416. II. Hofkanzleidekret vom 8. August 1819. S. 172.
— um Begnadigung, wann solche abgewiesen wurde, ist die Wiederholung ad acta zu legen. Bei §. 428. II. Regierungsdekret vom 13. Februar 1804. S. 177.
Ansiedlung, wodurch die Staatsbürgerschaft erworben wird, geschieht durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, in Gewerb und 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt. Bei §. 2. I. §. 29. des A. B. G. vom 1. Juni 1811. S. 34.

Ansiedlung, Ausnahme hievon, hinsichtlich der aus deutschen Provinzen nach Ungarn, oder aus Ungarn in die deutschen Provinzen eingewanderten Unterthanen. Bei §. 2. I. Hofkanzleidekret vom 1. Februar 1816. S. 35, dann Hofkanzleidekret vom 18. September 1817. S. 35.

— durch den bloßen Betrieb einer freien Beschäftigung oder durch die Bestandnahme eines Schankes wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben. Bei §. 2. I. Hofkanzleidekret vom 16. Jänner 1817. S. 37.

— Nur durch Uebernahme der Militärdienste als Offizier keineswegs als obligater Mann wird die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Bei §. 2. I. Hofkanzleidekret vom 29. Jänner 1818. S. 39.

— Erläuterung dieser Vorschrift in Betreff der Offiziere die Ausländer sind. Bei §. 2. I. Hofkanzleidekret vom 29. September 1818. S. 40.

Anstalten gegen öffentliche, schwere Polizei-Uebertretungen, Beleidigung der Wache. Bei §. 72. I. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 221.

— Mißhandlung von Patenten, Verordnungen. §. 74. I. S. 221.

— Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung. §. 75. I. S. 225.

— Beschädigung von Schleußen, Brücken, Dämmen, dann der Alleebäume. Bei §. 76. I. Verordnung vom 21. Februar 1805. S. 225, dann Verordnung vom 26. Dezember 1806. S. 232. endlich der Obstbäume. Hofdekret vom 28. Oktober 1806. S. 232.

— Beschädigung der aufgestellten Warnungszeichen, insbesonders, der bei der angeordneten Mappirung errichteten Kennzeichen oder Monumente. Bei §. 77. I. Hofdekret vom 15. Dezember 1806. S. 233.

Anstalten, Aufnahme der Gesellen ohne Kundschaft. S. bei §. 79. I. Gubernialverordnung vom 27. September 1805. S. 252. und Gubernialverordnung vom 28. Dezember 1820. S. 255.
— der wundärztlichen Subjekte dann der Apotheker. Ebendas. Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1819. S. 253. dann insbesonders hinsichtlich der chirurgischen Subjekte, die keinen Lehrbrief besitzen, und die, die vorgeschriebene Kundschaft nicht haben. Bei §. 79. I. Gubernialverordnung vom 12. November 1819. S. 254.
— Beförderung der Reisenden ohne Postzettel. Bei §. 80. I. Hofkanzleidekret vom 29. Juli 1813. S. 256. und Hofdekret vom 29. Juli 1813. S. 257.
— gegen Rückkehr der Abgeschafften. Bei §. 81. I. dießfalls angeführte Gesetze, von Seite 258 bis 271.
— Vergolden der Münzen. Bei §. 83. I. Patent vom 6. August 1759, erneuert durch Verordnung vom 20. März 1792. S. 272. der gangbaren und außen Kurs gesetzten Münzen. Ebendas. Hofdekret vom 8. November 1793. und Hofdekret vom 21. Oktober 1813. S. 272.
— unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Bei §. 84. I. Hofdekret vom 2. Juni 1807. S. 272.
— öffentliche, Behörden, Aemter und Personen, die in den k. k. österreichischen Ländern die Befreiung von den Briefportogebühren zu genießen haben. Bei §. 444. II. Hofkammerdekret vom 4. November, und Verordnung vom 18. Dezember 1818. S. 182.
Anständigkeit mit, und Gelassenheit sollen die Verhöre aufgenommen werden, und der Richter soll sich des Beschimpfens des Untersuchenden enthalten. Bei §. 342. II. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1811. S. 127.

Ansteckende Krankheit, Strafe bei unterlassener Vertilgung der Geräthschaften des an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen, in welcher Beziehung die Einfuhr aller alten Kleidungsstücke aus Frankreich oder Italien und andern Ländern verboten ist. Bei §. 148. I. Hofkanzleidekret vom 12. Jänner 1808 S. 534. Weitere Verordnung in Bezug auf die Militärspitäle. Ebendas. Hofkanzleidekret vom 18. September 1816. S. 535.

Ansteckenden, mit einer venerischen Krankheit behafteten Schanddirnen, wenn sie wissentlich ihr unzüchtiges Gewerbe fortsetzen; daher verdächtige Weibspersonen im Betretungsfalle ärztlich zu untersuchen sind. Bei §. 254. Gubernialverordnung vom 4. November 1807. S. 750. S. auch **Lustseuche.**

Antiquar= Buchhändlerordnung. Bei §. 64. Patent vom 18. März 1806. S. 201. und Ordnung für das Gremium der Buchhändler und **Artiquare** S. 205.

Antwort dem Untersuchungsrichter geben, ist Jedermann verbunden; nur sind Juden an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern. Bei §. 279. II. Justizhofdekret vom 17. Jänner 1818. S. 23.

Antworten. Verfahren, bei der Weigerung des Beschuldigten zu. Bei §. 330. II. Regierungs=Entscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.

Anverwandte. S. **Eltern, Geschwister, Minderjährige** und **Verwandte.**

Anwendung die, des gegenwärtigen Gesetzbuches auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle von Verbrechen und schweren Polizei=Uebertretungen, wie sie zu geschehen habe. Kundmachung vom 3. September 1803. S. XII., dann Zirkular vom 11. November 1803. S. 5. Hofdekret vom 20. Dezember

1803. S. 6. Justizhofdekret vom 24. März 1804. S. 7. Justizhofdekret vom 3. Dezember 1806. S. 8.

Anwendung von, des Strafgesetzes über schwere Polizei = Uebertret. nach Orts= und persönlichen Umständen. §. 7. I. S. 48.

Anzeige wer zur, der Verbrechen und schweren Polizei = Uebertretungen verpflichtet. §. 295. II. S. 89.

— In Hinsicht eines wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilten Staatsbeamten, Pensionisten oder Provisionisten ist dann zu erstatten, wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 3. Juli 1816. Hofdekret vom 16. Jänner 1819. S. 70. Hofdekret vom 13. April 1820. S. 71.

— in Betreff der wegen einer schweren Polizei = Uebertretung verurtheilten Postmeister. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 7. Jänner 1821. S. 72. Hofdekret vom 15. Mai 1821. S. 73.

— wegen der Hofdienerschaft in vorstehenden Fällen an das Hofmarschallamt zu erstatten. Ebendas. Hofdekret vom 31. August 1803. II. S. 73.

— Unterlassung der österreichischen Unterhanen von Erhalt des Aufnahms = Diploms in gelehrte auswärtige Gesellschaften. Bei §. 40. I. Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1815.

— Unterlassung der, der Wohnungsveränderungen von Bestandgebern. Bei §. 78. ad e. I. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag am 16. Jänner 1819. S. 245.

— einer unehelich Schwangeren von ihrer Entbindung mit einem todten Kinde. Bei §. 94. I. die Verordnung vom 22. Februar 1799. S. 291. Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1808. S. 292, und Verordnung der k. böhm. Appellation vom 16. Dezember 1811. S. 293.

Anzeige der falsch oder schlecht bereiteten Arzneien von Aerzten an die Obrigkeit. Bei §. 104. I. Hofdekret vom 24. März 1783. S. 378.
— von verbotenen oder verdächtigen Gewehren. Bei §. 126. I. Patent vom 25. Februar 1754. S. 433. Hofdekret vom 2. September 1796 und vom 11. August 1798. S. 433. Erneuerter Verbot wegen tragen verdächtiger Waffen. Ebendas. Hofdekret vom 15. Dezember 1815. und Gub. Präsidial = Verordnung vom 21. Dezember 1820. S. 435.
— von Bestellung der Windbüchsen. Bei §. 126. I. Hofdekret vom 30. September 1802. S. 434.
— des Feuergefährlichen von Rauchfangkehrern. Bei §. 184. I. Feuerlöschordnung vom 7. September 1782. §. 33 und 34. S. 607., dann bei §. 135. I., dann §. 27. I. dann Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.
— einer entstehenden Feuersbrunst. Bei §. 184. I. dann §. 32. der Feuerlöschordnung für das Land. S. 595 und §. 38. jener für die Städte vom 7. September 1782. S. 608.
— unrichtige, der Zeit bei der Todtenbesichtigung, wo jemand gestorben ist. Bei §. 129. I. befindliche Vorschriften. S. 439 bis 454. S. Todtenbeschau.
— einer heftigen Sinnenverwirrung bei einem Menschen an die Gesundheitsaufsicht. Bei §. 140. I. Verordnung vom 25. August 1797. Verordnung vom 6. November 1801. S. 504.
— nähere Bestimmung, wohin diese Anzeige zu machen sey. Bei §. 140. I. Hofdekret vom 14. Juli 1807. S. 505. In Betreff der Ordensgeistlichen. Hofdekret v. 8. Juli 1783 S. 505.
— in das Generalkommando, wenn Invaliden ihres Traktaments verlustigt werden sollen. Bei §. 10.

I. Hofdekret vom 6. August 1800. S. 60. Hofdekret vom 20. November 1800. S. 91. Bestimmung der Vorschrift in welchen Fällen sie selbes verlieren. Bei §. 10. I. Hofdekret vom 31. Jänner 1822. S. 61.

Anzeige an die betreffende Hofstelle, wenn Beamte, Pensionisten oder Provisionisten wegen einer schweren Polizei = Uebertretung abgestraft werden. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 26. November 1815. S. 58.

— Ausdehnung dieser Vorschrift auf ständische und städtische Beamte, in landesfürstlichen Städten und Märkten. Ebendaf. Hofdekret vom 3. Juli 1816. S. 59.

Anzeiger dem, eines verbotenen Spieles, fällt ein Drittheil der Geldstrafe zu. Bei §. 266. I. Patent vom 1. Mai 1784 S. 829. §. 5. der allda beigefügten Verordnung vom 23. September 1795. S. 833. Verordnung vom 27. November 1817. S. 840. §. 3.

Anzeigungen rechtliche und Beweise, hat der Untersuchungsrichter von Amtswegen Rücksicht zu nehmen. Bei §. 315. II. Hofdekret vom 4. Februar 1810. S. 119.

— eines unbekannten Verbrechens, wenn bei dem Verhöre vorkommen, wie sich zu benehmen. Bei §. 339. II. Verordnung vom 13. November 1788. S. 124. dann die §§. 276, 277, 281 des Strafgesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 125., dann Justizhofdekret vom 4. Dezember 1807. S. 126.

Apotheker Instrukzion vom Jahre 1808. Bei §. 100. I. S. 350.

Apotheker = Ordnung über. Hofkanzleidekret vom 29. Junius 1815 kundgemacht am 18. Mai 1816. Bei §. 100. I. S. 356. **)

Apotheker. Verkauf verbotener Arzneimittel. Strafe des Eigenthümers der Apotheke. Bei §. 100. l. Verordnung vom 8. November 1763. S. 333. §. 2, 5, 10. der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. S. 334. Hofdekret vom 17. September 1772. S. 335., dann die fernern Verordnungen bis 377.
— Strafe des Provisors. §. 102. l. S. 377.
— Strafe des Gesellen. §. 103. l. S. 377.
— falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien. Bei §. 104. l. Hofdekret vom 24. März 1783. S. 378.
— Verwechslung oder unrichtige Ausgabe der Arzneien. §. 108. l., zu welchem Behufe sich die Aerzte keiner wechselnden Benennungen pharmazeutischer Präparate zu bedienen haben. S. alldort Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1820. S. 381.
— Vorsichten bei dem Giftverkaufe. Bei §. 119. l. Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1818. S. 429., dann bei §. 120. l. Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1808. S. 431.
— dürfen nicht die Geheimnisse eines Kranken ausbringen. §. 244. l. S. 739.
— Geräthe von feinem Silber verfertigte, sind von der Einlieferung befreit. Bei §. 189. l. Hofkammerdekret vom 8., und Gubernial-Verordnung vom 20. März 1810. S. 550.
Arbeit, zu solcher sind die jüdischen Arrestanten an ihren Sabbath und übrigen Feyertägen nicht zu verhalten. Bei §. 19. l. Hofdekret vom 3. August 1790. S. 90, und Hofdekret vom 30. Oktober 1790. S. 90.
— schwerere und öffentliche Gemeinde-Arbeit gehört unter die Verschärfungen der Arreststrafe. Bei §. 19. l. Hofdekret vom 27. Mai 1786. S. 89, dann Verordnung vom 18. Oktober 1787.

Arbeit, Fälle in welchen dieselbe zu verhängen. §. 71. l. S. 215. §. 152. S. 536. §. 154. S. 538. §. 203. S. 635 und §. 205. S. 637.
— und Privatdienste, zu herrschaftlichen sind die Sträflinge nicht zu verwenden. Bei §. 11. l. Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1808. S. 66.
— eine angemessene, ist mit der Bestrafung der Unmündigen zu verbinden. §. 31. l. S. 102.
— in, Gesellen ohne Kundschaft aufnehmen, Strafe. Bei §. 79. l. Gubernialverordnung vom 27. September 1805. S. 252.
Armenfonde zugefallene Geldstrafen sind laut Hofdekret vom 15. März 1811 in Wiener Währung zu bemessen und zu berichtigen. Bei §. 8. ad a. l. Hofkanzleidekret vom 27. April und Gubernialverordnung vom 19. Mai 1811. S. 49.
— dem, des Ortes verfallen die Strafen an Geld, Waaren, Feilschaften und Geräthe §. 9. l. S. 50.
— die Einbringung der Strafgelder ist vom Fiskus bei erfolgtem Beschlage des Vermögens bevor zur Veräußerung der Realität geschritten wird, durch Versteigerung der entbehrlichen Mobilienstücke zu versuchen. Bei §. 9. l. Justizhofdekret vom 31. Jänner 1800. S. 51.
— Nur dem Anzeiger eines verbotenen Spieles fällt ein Drittheil der Geldstrafe zu §. 266 l. Patent vom 1. Mai 1784. S. 831.
— über die, diesem Fonde zugefallenen Geldstrafen sind gehörige Ausweise von Pfarrern unterfertigt in den Ausweisen über die verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen beizufügen. Bei §. 9. l. Verordnung vom 17. April 1813. S. 51.
Armen-Institut und Versorgungs-Anstalten. Hieraus Almosen Ansuchende, haben sich lediglich an ihre Pfarrer und Armenväter zu verwen-

den. Bei §. 261. l. Hofdekret vom 6. November und Verordnung vom 6. Dezember 1784. S. 757.

Armen-Instituts-Verfassung und Errichtung. Bei §. 261. l. Hofdekret vom 26. November 1784. S. 785.

— — soll in allen Städten und auf allen Herrschaften auf gleichen Fuß eingeführt werden. Bei §. 261. l. Verordnung vom 19. August 1785. S. 791. Hofdekret vom 18. November 1786. Hofdekret vom 26. Mai und Verordnung vom 14. Juni 1787. S. 809. Verordnung vom 17. Dezember 1789. S. 819.

Armen-Institute, aus selben ist an wandernde Handwerksburschen kein Almosen auszutheilen. Bei §. 261. l. Hofdekret vom 26. April 1786. S. 807. Hofdekret vom 25. August und Verordnung vom 7. September 1786. S. 808. Hofdekret vom 5., und Verordnung vom 21. September 1786. S. 808. Verordnung vom 17. Dezember 1789. S. 819.

— aus selben ist an Mendikanten und an auswärtige durch Feuer Verunglückte, oder an arme in der Lehre befindlichen Waisen kein Almosen auszutheilen. Bei §. 261. l. Hofdekret vom 5., und Verordnung vom 21. September 1786. S. 808.

— auf Almosen, aus selben haben arme Militär-Waisen, die nicht zur Versorgung in die Militär-Versorgungshäuser unterbracht werden können, vollen Anspruch. Bei §. 261. Hofdekret vom 5. April 1788. S. 810.

— und Versorgungsanstalten über aller Art, welche jährliche Eingaben und Entwürfe verfaßt werden sollen. Bei §. 261. l. Hofdekret vom 24. Mai 1788. S. 810. Verordnung vom 23. April 1789. Hofdekret vom 29. Mai

1789. S. 817. Verordnung vom 6. July 1807.

Armen-Institut auf Almosen haben auch Arme ohne Unterschied, die am Orte den 10jährigen Aufenthalt für sich haben, einen Anspruch. Bei §. 261. I. Hofdekret vom 18. April 1789. S. 816.

— Bei Almosensammlungen für das Armen-Institut sind jederzeit verschlossene Büchsen zu gebrauchen. Bei §. 261. I. Verordnung vom 23. Juli 1789. S. 817.

— ist ohne Unterschied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben desselben eingesetzt wird, dabei von Entrichtung aller Taxen mithin der Sterbtaxen gänzlich befreit. Bei §. 261. I Hofdekret vom 30. Jänner 1792. S. 821.

— Rechnungen und Inventarien wie zu verfassen. Bei §. 261. I. Hofdekret vom 21. Jänner 1792. S. 820. Verordnung vom 12. März 1796. S. 821. Verordnung vom 13. März 1800. S. 822.

Arrest, wann das Urtheil auf die Strafe der Landesstelle vorzulegen. Bei §. 402. II. die Regierungsverordnung vom 24. Februar 1804. dann vom 29. Februar 1804. S. 158. Hofdekret vom 8. Mai 1806. S. 159. Hofkanzleidekret vom 18. September 1813. S. 160. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 162. Gubernialverordnung vom 11. Juni 1818. und Hofkanzleidekret vom 16. März 1821. S. 163.

— wegen Weigerung zu antworten, oder offenbarer Unwahrheiten. Bei §. 330. II. Regierungs-Entscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.

— bei längerem, ist für die Familie des Sträflings zu sorgen. Bei §. 443. II. Die §§. 267. 270. 279 und 280. des allgem. B. G. B. vom 1. Juni 1811. S. 184.

Arreste ordentliche sind herzustellen, und bei Kreisbereisungen darauf fürzusehen. Bei §. 12. l. Verordnung vom 23. Juni 1808. Seite 26.

Arrestanten von Zivil- in Militärarresten Verpflegung, wie die Vergütung zu leisten. Bei §. 450. Hofkanzleidekret vom 22. November 1815 und Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 208. S. Militär.

Arreststrafe angemessene, ist gegen jene Juden zu verhängen, welche die mit Gubernialverordnung vom 12. September 1811 ausgemessene Geldstrafe von 5 fl. nicht erlegen können. Bei §. 23. l. Gubernialverordnung vom 29. Juli 1820. S. 97.

— soll bei Fabriks- oder größeren Gewerben nur in äußerst wichtigen Fällen in eine Geldstrafe verändert werden. Bei §. 23. l. Regierungsverordnung vom 3. September 1812. S. 97.

— des ersten Grades, wann solche nach Umständen in eine Geldstrafe oder in Hausarrest verändert werden könne. Bei §. 25. l. Hofkanzleidekret vom 8. Hornung 1821. S. 99.

— kann insbesonders rücksichtwürdigen Umständen und Verhältnissen, jedoch nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden. Bei §. 14. l. Hofdekret vom 26. Dezember 1807. S. 77., dann bei §. 25. l. Hofdekret vom 8. Hornung 1821. S. 98.

— bei derselben finden keine Strafmaschinen, als Brecheln statt. Bei §. 8. ad h. l. Hofdekret vom 9. Juli 1787 und Hofdekret vom 10. Nov. 1791. S. 50.

— Dauer derselben, und ist solche auf Uebertretungen der in Zoll- Salz- und Tabak-Sachen nicht auszudehnen. Bei §. 77. Hofdekret vom 30. August 1805. S. 77.

Arsenik. S. Gift. Hüttenrauch.

Arzneien geschwärzte, betretene, wie zu behandeln. Bei §. 100. I. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1819. S. 345. und Hofkanzleidekret vom 8. März 1821. S. 349.

— welche von Apothekern, und welche von chemischen Fabriken verkauft werden dürfen. Bei §. 100 I. Hofdekret vom 26. März 1818. sammt Verzeichnisse. I et II. S. 341.

Arzneivorschriften in den, haben sich die Aerzte keiner andern als der in den Provinzial-Pharmakopöe enthaltenen Benennungen der Arzneimittel zu bedienen. Bei §. 108. I. Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1820. S. 381.

Arzneimittel Verkauf von Marktschreiern, Quacksalbern und dergleichen Vagabunden. Bei §. 100. I. Verordnung vom 10. August 1781. S. 335. Verordnung vom 24. Mai 1782. S. 336. Verordnung vom 16. Februar 1784. Verordnung vom 16. Februar und 17. März 1784. S. 336. Hofdekret vom 9. März 1786. S. 337. Verordnung vom 9. September 1793. Verordnung vom 8. Mai 1794. S. 338.

— Verkauf außer den Apotheken ohne vorläufige besondere Bewilligung von der Behörde, ist den Materialisten verboten. S. bei §. 100. I. Verordnung vom 8. November 1763. S. 333. §. 10. der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. S. 335. Hofdekret vom 17. September 1772. S. 335. Verordnung vom 9. September 1793. Verordnung vom 28. Mai 1798. S. 338. Verordnung vom 6. August 1807. S. 339. Hofdekret vom 6. Juli 1816. S. 340. Hofdekret vom 8. April 1816. S. 341.

— **Taxordnung und Vorschriften für Apotheker. Bei §. 104. I. Hofdekret vom 24. März 1783. dann Hofdekret vom 2. August 1819. S. 380.**

dann §. 226. I. Gubernialkundmachung vom 29. Dezember 1820. S. 680.

Arzneien und Präparate welche nach den für den Verkauf der Gifte bestehenden Vorschriften verwahrt zu halten. Bei §. 119. I. Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1818. S. 430.

Assekuranz-Anstalten ausländischen, ist der Beitritt den österreichischen Unterthanen nicht gestattet. Bei §. 40. I. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 166.

Atzungsgebühr für den Beschuldigten im Verhafte, wann und wie der Ersatz Statt finde, dann wer sie zu tragen habe. S. bei §. 449. II. Hofdekret vom 6. Februar 1812. S. 204.

— bei einer zur Untersuchung delegirten Obrigkeit. Ebendas. Hofdekret vom 5. Oktober 1815. S. 205.

Aufbewahrung genußbare Waaren in Gefäßen, welche denselben eine schädliche Eigenschaft mittheilen können. Bei §. 156. I. In Beziehung auf Wein-Negozianten. Gubernialverordnung vom 12. Juni 1802. S. 543. Hofdekret vom 25. Jänner 1821. S. 345. Auf Bearbeitung der Käse. Verordnung vom 20. Juni 1805. S. 544. Rücksichtlich des Gebrauchs messingener und kupferner Gefäße. Zirkular der nied. österr. Regierung vom 15. September 1821. S. 545.

— unterlassene, der geladenen Gewehre. Bei §. 127. I. Verordnung vom 3. September 1797. und vom 2. August 1802. S. 438.

— der Untersuchungsakten, und wie solche zu geschehen habe. S. bei §. 452. II. angeführten §§. aus der gerichtlichen Instrukzion vom 9. September 1785. S. 209.

Aufbiethungen der jüdischen Brautleute sind vor der erfolgten Gubernialehehimmelsaufstellungsbe=

willigung nicht vorzunehmen. Bei §. 252. I. Verordnung vom 20. Jänner 1820. S. 748.

Aufhebung findet auch im Allgemeinen bei schweren Polizei - Uebertretungen nicht statt. Siehe als Ausnahme bei §. 22. I. in Betreff der Mißhandlungen und Ehrenbeleidigungen befindliche Hofdekret vom 28. Jänner 1808. S. 44. dann Hofdekret vom 3. Februar 1820. S. 95.

— bei, der Untersuchung, wie es mit dem Ersatze der Gebühren zu halten sey. Uebrigens hat die uneinbringliche Vorauslage und Verpflegsgebühr die untersuchende politische Obrigkeit zu tragen. Bei §. 449. II. Hofdekret vom 6. Februar 1812. S. 204. Ausnahme in Betreff der zur Untersuchung delegirten Obrigkeit. Ebendas. Hofdekret vom 5. Oktober 1818. S. 450.

Auflaufe bei selben hat die Polizeiwache das auflaufende Volk gleich bei seinem Entstehen zu zerstreuen. Bei §. 51. I. Hofdekret vom 4. September 1804.

— wer sich dessen schuldig mache. Strafe. §. 51. I. S. 168.

— Strafe der Mitschuldigen. §. 52. I. S. 169.

— Pflicht des Hausvaters bei einem. §. 35. I. S. 169.

— Strafe des Hausvaters im Uebertretungsfalle und derjenigen, die sich bei bestehendem Verbote vom Hause entfernen. §. 54. I. S. 169.

— Strafe der Wiedersetzlichkeit gegen die Beamten und die Wache. §. 55. I. S. 169.

Aufschub der mittelst eines Urtheiles zu einer bestimmten Zeit vollzuziehenden Züchtigung, und wann solche vollzogen werden könne. Bei §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181.

— der Züchtigung der Weibspersonen während ihrer monatlichen Reinigung. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 4. Februar 1803. S. 79.

Aufseher der, bei einem Baue, soll sich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen lassen. Bei §. 133. l. dann §. 15. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499. und §. 187. l. S. 621.

Aufsicht, Unterlassung der, bei Kindern, und denen, die ihnen gleich zu halten sind. Bei §. 130. l. Verordnung vom 31. Jänner 1792. Verordnung vom 15. Mai 1800. dann Verordnung vom 9. Dezember 1800. S. 483.

Aufsperrhacken der Ankauf und Verkauf ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Bei §. 217. l. das Hofdekret vom 18. Dezember 1812. S. 655.

Aufwieglung der Unterthanen, wer sich derselben schuldig mache, Strafe. Bei §. 71. l. Hofkanzleidekret vom 21. Dezember 1803. S. 216. dann das Hofkanzleidekret vom 31. Jänner 1804. S. 216.

Augenschein unterlassener, bei Anzeige einer entdeckten Feuergefährlichkeit. §. 193. l. S. 623. dann §. 27. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

Ausbesserung und Verfertigung verbothener oder verdächtiger Gewehre. Bei §. 126. l. Patent vom 23. Februar 1754. Hofdekret vom 2. September 1796. Hofdekret vom 11. August 1798. S. 433. Hofdekret vom 30. September 1802. S. 434. und Hofdekret vom 21. November 1815. S. 435.

Ausgleichung zwischen dem Beschädigten und dem Thäter hebt die Strafe des Letztern nicht auf. Ausnahme hinsichtlich der Mißhandlungen und Ehrenbeleidigungen. Bei §. 22. l. Hofdekret vom 28. Jänner 1808. S. 94. und Hofkanzleidekret vom 3. Februar 1820. S. 95.

— welche vor gerichtlicher Entdeckung des Diebstahles oder der Veruntreuung durch Gutmachung des

Schadens geschehen ist, macht eine Ausnahme. Bei §. 216. I. Justizhofdekret vom 14. November 1793. S. 653. Erläuterung der Justizgesetzgebungskommission vom 5. Oktober 1804. S. 654.

Ausgleichung von einem andern geleistete, zum Behufe des Thäters gewährt diese Ausnahme nicht. Bei §. 216. I. Erläuterung der Justizgesetzgebungskommission vom 22. Oktober 1805. S. 654.

— eine ähnliche Ausnahme gilt für den schuldigen Ehegatten, bei Mißhandlungen unter Eheleuten. §. 171. I. S. 572.

Aushauen und Verkauf des Stechviehes aller Gattung ist jedem ohne Unterschied, auswärtigen und hiesigen Einwohnern unter Beobachtung der Polizei- und Marktvorschriften taxfrei gestattet. Bei §. 155. I. Hofkanzlei-Dekret vom 16. Mai kundgemacht mit Verordnung vom Juli 1811. S. 542.

Ausländer Uebertretungen der, im Inlande, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze abzuurtheilen. Bei §. 2. I., dann §. 2. des a. B. G. B. vom 1. Juni 1811. S. 35.

— Von der Abschaffung der aus sämmtlichen Provinzen wegen Verbrechen oder in Polizei-Rücksichten, dann schweren Polizei-Uebertretungen haben die politischen Obrigkeiten gleich den Kriminalgerichten, und die Kreisämter immer der Landesstelle vom Fall zu Fall in Kenntniß zu setzen. Bei §. 17. I. Justizhofdekret vom 30. Oktober 1818. S. 88. Hiedurch ist es von der Einsendung der vierteljährigen Verzeichnisse der außer Land geschafften Fremden abgekommen. Bei §. 17. I. Regierungspräsidial-Dekret vom 22. Jänner 1819. S. 88.

— Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern soll den Gränzämtern, ihrer Obrigkeit und der Landesstelle angezeigt werden. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 30. September 1815. S. 83.

Ausländer sind auf ihre bloße Angabe in die angegebenen ausländischen Geburtsörter nicht abzuschaffen, sondern sich daselbst mit den betreffenden Behörden in Einvernehmen zu setzen. Bei §. 17. I. Verordnung vom 6. April 1817. S. 86.

— wenn sie geheime Gesellschaft vom Auslande her errichten oder dazu anwerben, Strafe bei ihrer Betretung. §. 49. I. S. 168.

— die im Auslande eine schwere Polizei-Uebertretung begangen, und sich deßhalb in das österreichische Gebieth flüchten, sind als Einwanderer zu behandeln. Bei §. 2. I. Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1812. S. 41.

Ausländische durch künstliche Zubereitung nachgemachte Weine abzusetzen, unter Strafe verboten. Bei §. 156. I. Hofdekret vom 7. Dezember 1811. S. 544.

— **Assekuranz-Anstalten** ist der Beitritt den österreichischen Unterthanen nicht gestattet. Bei §. 40. I. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 166.

Aus- und Einlaßgelder bei Arresten findet nicht mehr statt. Bei §. 323. II. Hofdekret vom 27. Oktober 1789. S. 120.

Auslieferung eines Ausländers, der in einem fremden Staate sich eines Polizei-Vergehens schuldig gemacht, findet nicht statt. Bei §. 2. I. Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1812. S. 43.

Ausspielen der Zinn- und anderer Waaren ist unter Konfiskazionsstrafe der betretenen Waare insbesonders auf den Jahrmärkten verboten. Bei §. 266 I. Hofkanzleidekret vom 30. März und Verordnung vom 16. April 1804. S. 836.

Ausrufen von Flugblättern ist mit Erlaubniß der Behörde gestattet. Bei §. 64. I. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1816. S. 195., dann bei §. 65. I. Hofdekret vom 4. Jänner 1815. S. 205.

Aussage der Mitschuldigen, ist bei schweren Polizei-Uebertretungen als eine Beweisart nicht aufgenommen. Bei §. 266. l. Hofkanzleidekret vom 16. Jänner 1812. S. 138.

Ausschweifungen und auffallender Umgang mit einer verehelichten Person, ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Bei §. 245. l. Regierungs-Dekret vom 24. Februar 1804. S. 740.

Ausstellung bei öffentlicher, hat es als Verschärfung der Arreststrafe im zweiten Grade bei den Polizei-Gewerbsleuten fortan zu verbleiben. Bei §. 19. l. Hofkanzleidekret vom 14. Juli 1811. S. 91.

Auswanderer, wer als solcher zu betrachten. Bei §. 2. l., den §. 1. des Auswanderungspatents vom 24. Mai 1785. S. 46.

— als solcher ist derjenige anzusehen, der sich in fremde Kriegs-, oder Zivildienste begiebt, in ein ausländisches Kloster eintritt, häuslich sich in fremde Länder niederläßt. Dann die Verehelichung einer Weibsperson im Auslande. Bei §. 2. l., den §. 2. des Auswanderungspatents vom 24. Mai 1785. S. 46.

— bei, welche Verfügungen das Gesetz, als Vorsatz nicht mehr zurückzukehren, erklärt. Bei §. 2. l. §. 3. des Auswanderungspatents vom 24. Mai 1785. S. 47.

— Einberufung, ist jedesmal auf Anlangen des Kreisamtes der Landesstelle mittelst eines öffentlichen Ediktes zu veranlassen. Bei §. 2. l. Hofdekret von 24. Mai 1785. S. 44.

Auswanderung Verleitung zur, Strafe. §. 70. l. S. 214.

— durch welche Handlungen jemand den Argwohn der Auswanderung erwecket. Bei §. 2. l. die §. 19 und 21 des Auswanderungspatents vom 24. Mai 1785. S. 45.

Auswanderungsstrafe besteht nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat. Bei §. 2. I. den §. 27. des Auswanderungspatents vom 24. Mai 1785. S. 45.

— von dieser sind jedoch junge Leute, die vor 20 Jahren auswandern, und nach der Hand freiwillig zurückkehren, diejenigen, welche sich über ihre Entfernung zureichend rechtfertigen ausgenommen, und diejenigen, die aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit auswandern, und vor der bestimmten Frist von selbst zurückkehren, mit einem kurzen Arrste zu bestrafen. Bei §. 2. I., dann §. 28. des Auswanderungspatents vom 24. Mai 1785. S. 46.

Auswanderungs-Untersuchung ist in der Hauptstadt von der Landesstelle, und in den übrigen Städten und auf dem offenen Lande, von den Kreisämtern vorzunehmen. Bei §. 2. I. dann §. 33. des Auswanderungspatents vom 24. Mai 1785. S. 46.

Auswanderungs-Urtheil in welchen Fällen die Bestättigung bei Hof einzuholen. Bei §. 2. I. Hofdekret vom 24. Mai 1785. S. 46.

Ausweise über die schweren Polizeiübertretungen, wie zu verfassen. Bei §. 454. II. Hofdekret vom 31. August 1818. Hofdekret vom 21. Dezember 1818. S. 226.

— die sind nach dem Solar-Jahre zu verfassen. Bei §. 454. II. Hofdekret vom 30. April 1819. S. 227.

— summarische, über die im Laufe eines jeden Jahres vorgefallene schwere Polizei-Uebertretungen, sind nach bestimmtem Formular zu verfassen. Bei §. 454. II. Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1819. S. 227.

Ausweise über schwere Polizei = Uebertretungen, den sollen die Ursachen der Ab = und Zunahme beigesetzt werden. Bei §. 454. II. Hofkanzleidekret vom 31. August 1818. S. 225.

— über abgeschaffte Fremde sind nach vorgeschriebenen Tabellen zu verfassen. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 9. September 1808. S. 83. dann Justizhofdekret vom 20. Jänner 1809. S. 83.

— über abgeschaffte fremde Verbrecher sind von Fall zu Fall von dem Appellazionsgerichte der betreffenden Landesstelle zu übermachen. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 30. Oktober 1818. S. 88.

— über abgeschaffte fremde Uebertreter der schweren Polizei = Ubertretungen, sind von Fall zu Fall von der politischen Obrigkeit den Kreisämtern vorzulegen. Bei §. 17. I. Regierungs = Präsidial = Verordnung vom 21. Jänner 1819. S. 88.

B.

Baches, Verunreinigung eines, der eine Ortschaft zum Trunke oder zum Gebräue dient mit Aas, oder dem Fleische vom gefallenen Viehe u. s. w. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1788. S. 537.

Baden außer den dazu bestimmten Orten ist auf das schärfste verboten. Bei §. 93. I. Hofdekret vom 7. November 1782. S. 288. Verordnung vom 7. Juni 1784. S. 289. Verordnung vom 5. Juli 1787. Verordnung vom 29. Juli 1796. S. 290. Verordnung vom 23. Juni 1804. S. 290 und Regierungs = Zirkular = Verordnung vom 8. August 1807. S. 290.

Bäcker, für die, sind schärfere Strafen zu bestimmen. Bei §. 226. I. Hofdekret vom 28. März 1804. S. 665.

Bankaladministrazion, der, sind die Untersuchungsakten über abgeurtheilte Bankal-Gefällen-Beamten und Diener mitzutheilen. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 11. März 1819. S. 71.

Bankalisten, welche unter ihnen für landesfürstliche Beamten anzusehen seyn. Bei §. 284. II. Appellazions-Verordnung vom 29. November 1804. S. 66.

Bauaufseher sollen sich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen lassen. §. 25. der Verordnung vom 7. September 1815. Bei §. 133 I. S. 498.

Baue, bei einem, Unterlassung der Vorschriften. Bei §. 133. I. Die Verordnung vom 7. September 1815. S. 491.

Bauführung ohne einen Baumeister, und ohne vorläufige Feuerbeschau. Bei §. 133. I. die Verordnung vom 7. September 1815. S. 491. dann bei §. 190. I. Magistratualkundmachung vom 19. Juli 1821. S. 622.

Baumaterialien, mit, die Strassen zur Nachtzeit ohne Erlaubniß, und beleuchtete Laternen nicht zu verstellen. §§. 4., 13., 14., und 18., der bei §. 35. I. beigefügter Polizeiordnung vom 25. Juni 1787. S. 105.

Baumeister ist bei zu besorgendem Einsturze eines Hauses unverzüglich zur Besichtigung herbeizurufen. §. 134. I. S. 501.

— Strafe bei dem Einsturze eines Gerüstes oder Gebäudes. §§. 136. 137. I. S. 503.

— wenn sich dabei grobe Unwissenheit zeigt. §. 138. I. S. 503.

— Strafe bei einem Baue wider die Vorschrift der Löschordnung. §. 185. 186. I. S. 621.

Baumfrüchte, Diebstahl an, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. Bei §. 210. I. der 155. §. des Strafgesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 642.

Beamte. Wer nach dem Sprachgebrauche, darunter verstanden werde. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 9. November 1816. S. 67.

— als Staatsbeamte sind Lehrer an öffentlichen ordentlichen Volksschulen anzusehen. Bei §. 284. II. Regierungsverordnung vom 24. August 1820. S. 67.

— öffentliche, und die im Dienste der Grund- oder Ortsobrigkeit selbst stehen, unterliegen wegen schweren Polizei-Uebertretungen außer den Hauptstädten dem Kreisamte. Siehe den §. 284. des II. Theils sub ****) angeführten Verordnungen. S. 65.

— pensionirte, verlieren bei Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen, welche den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustiget machen, auch ihre Pension. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 19. März 1815. S. 56.

— provisionirte mindere Staatsbeamte verlieren bei Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen gleichfalls ihre Pension. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815. S. 56.

— Tabakaufseher und Oberaufseher gehören nicht in die Reihe der Staatsbeamten. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 14. Juli 1807. S. 66.

— Charakter eines öffentlichen k. k. Polizei- oder sonstigen Beamten oder Dienersannahme, auch ohne an sich unerlaubte Absicht, ist unter Strafe verboten. Bei §. 88. I. Kundmachung zu Prag vom 29. April 1808. S. 276. Hofkanzlei-Präsidial-Dekret vom 29. März 1816.

S. 279. Regierungsintimazion vom 15. April 1816. S. 281.

Beamte, welche ohne Eid vollen Glauben verdienen? Wann und in wiefern ihre Zeugnisse als rechtliche Beweise gelten. Siehe bei §. 358. II. Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und das Hofdekret vom 12. Juli 1784. S. 131. Hofdekret vom 7. Oktober 1793 und vom 23. Februar 1797. S. 132.

— Bestrafung jener, die sich in ihren Amtsverrichtungen thätige Beleidigungen erlauben. Bei §. 86. I. Hofdekret vom 16. Februar 1793. S. 274. Hofdekret vom 2. März 1809. Hofkanzleidekret vom 8. März 1811. S. 275 und Hofdekret vom 3. September 1812. S. 276.

— bei welchen schwere Polizei-Uebertretungen den Verlust des Amtes nach sich ziehen, hängt von der Beurtheilung der Hofstelle mit Beiziehung zweier Justiz-Hofräthe ab. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 26. November 1815. S. 58.

— Ausdehnung dieser Verordnung auch auf ständische und jene der landesfürstlichen Städte und Märkte.

— Bei §. 10. Hofkanzlei-Dekret vom 3. Juli 1816. S. 59.

— Unterlassung der Anzeige einer ihnen bekannten geheimen Gesellschaft. §§. 40. g. 44 bis 46. I. S. 167.

— denen das Richteramt über schwere Polizei-Uebertretungen anvertraut wird, haben sich sogleich zur Prüfung und Beeidigung zu melden. Bei §. 291 II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. Regierungsverordnung vom 17. Jänner 1804. Regierungsdekret vom 7. Februar 1804. S. 82. Hofdekret vom 4. März 1804. S. 83. Verordnung vom 5. April 1804. Verordnung vom 11.

Mai 1804. S. 84. Regierungsverordnung vom 14. September 1807. S. 87.

— Unfolgsamkeit gegen die öffentlichen, bei einem Auflaufe. §. 55., 56. I. S. 169.

— wörtliche oder thätige Beleidigung öffentlicher in Amtssachen, wann, wie ein Verbrechen, und wann als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen. Bei §. 72. I. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 220.

— gegen, kann der Verlust des Dienstes auf bestimmte Zeit, oder für beständig erkannt werden. Bei §. 10. I. beigefügte Gesetze und Erläuterungen. S. 52 bis 59.

Beamten, sich für einen öffentlichen auch ohne unerlaubte Absicht ausgeben, und in dieser Hinsicht sich der Uniform anmassen, ist verboten. Bei §. 88. I. Kundmachung vom 29. April 1808. Hofkanzlei-Präsidial-Dekret vom 29. März 1816. S. 279.

— wann die Urtheile über die mit denselben in schweren Polizei-Uebertretungen abgeführten Untersuchung der betreffenden Behörde vorzulegen sind. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 16. Jänner 1819. S. 70. Hofdekret vom 13. April 1820. S. 71.

Beamter als landesfürstlicher, ist ein Waisenverwalter einer Stiftungsfondsherrschaft nicht zu betrachten, und wer als Beamter betrachtet werden könne. Bei §. 284. II. Appellazionsverordnung vom 15. Februar 1808. S. 66.

Bedürfnisse, Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums. Bei §. 227. I. Allgemeines Zunftspatent vom 16. November 173 .

Beeidung der das Richteramt über schwere Polizei-Uebertretungen ausübenden Beamten. Bei §. 291. II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner

1804. Regierungsverordnung vom 17. Jänner 1804. Regierungsdekret vom 7. Februar 1804. S. 82. Hofdekret vom 4. März 1804. S. 83. Verordnung vom 5. April 1804. Verordnung vom 11. Mai 1804. S. 84., dann Regierungsverordnung vom 14. September 1807. S. 87.

Beerdigung eines Selbstmörders. Bei §. 92. Gubernial-Verordnung vom 15. Mai 1807. S. 288.

— Veranlassung einer frühern, durch unrichtige Anzeige des Todfalles. Bei §. 129. I. die hinsichtlich der Todtenbeschau sub *) angeführten Gesetze. S. 439 bis 454. S. auch **Todtenbeschau.**

Befreiung, die, von den Briefportogebühren, welchen Personen, Behörden, Aemtern, und einzelnen öffentlichen Anstalten in den k. k. österr. Landen solche zusteht. Bei §. 444. II. Hofkammerdekret vom 4. November, und Verordnung vom 18. Dezember 1818. S. 192.

Befreiungen, den Kindern und Familiengliedern in dem §. 2. ad d. und 168. des I., dann §. 213. des II. Theils des Strafgesetzes zugestandene, sind auf fremde Theilnehmer nicht auszudehnen. Bei §. 215. I. Justizhofdekret vom 11. Juni 1813 und Hofdekret vom 20. November 1817. S. 652.

Befugnisse und Rechte, Verlust der, als Strafe. Siehe bei §. 10. I. die hinsichtlich des Gewerbsverlustes beigefügte Hofkanzleidekret vom 21. Februar 1804 und Hofkanzleidekret vom 11. März 1805. S. 65. dann des §. 226. I. angeführte Hofkanzleidekret vom 21. Februar 1804. S. 661. Hofdekret vom 28. März 1804. S. 666. Verordnung vom 4. März 1804. Seite 670. Hofdekret vom 11.

März 1805. S. 670. Hofkanzleidekret vom 2. Oktober 1813. S. 676. Regierungsverordnung vom 16. Juni 1820. S. 679. und Hofdekret vom 27. April 1821. S. 682.

Befugnisse bei dem Drucke, Verkaufe oder der Verbreitung von Büchern ꝛc. gegen die Censursgesetze. §. 57. I. S. 170. §. 58. I. S. 192.

— Wenn diese Werke zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereichen. § 62. I. S. 195.

— bei ohne Erlaubniß veranlaßtem Ausrufe von Gebeten, Liedern, Kriegsnachrichten. Bei § 64. I. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1816. S. 195.

— bei gestochenen Blättern, in den oben genannten Fällen. Bei §. 68. I. Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1813. S. 209.

— im Falle der unbefugten Haltung eines Preß- oder Stoßwerkes bei wiederholter Uebertretung. §. 84. I. dann das Hofdekret vom 2. Juni 1807. S. 272.

— bei Unwissenheit der Aerzte und Wundärzte. §§. 111., 112., I. Seite 387.

— bei dem Giftverkaufe von dazu unberechtigten Handelsleuten. §§. 116., 117. I. S. 421.

— bei dem Giftverkaufe von Apothekern ohne obrigkeitlichen Schein, und mit Unterlassung des vorgeschriebenen Vormerkbuches. §§. 120., 121. I. S. 431.

— gegen Baumeister bei dem Einsturze eines Gerüstes oder Gebäudes, wodurch jemand getödtet oder schwer verwundet wird. §. 137. I. S. 503.

— beim Fleischverkaufe von einem nicht nach Vorschrift beschaueten Viehe §. 153. I. S. 538.

— Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art. §§. 157., 158. I. S. 546 und 547.

Digitized by Google

Befugnisse Fälschung der Zinngeschirre mit Blei. §. 159. I. S. 547.
— gegen, Bau= Maurer= oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln. §. 186. I. S. 621.
— gegen Töpfer, Klempner, Blechschmiede, Schlossermeister in eben diesem Falle. §. 188. I. S. 621.
— gegen Kaufleute, oder Krämer, welche einen größern Vorrath von Schießpulver, als durch die Löschordnung gestattet ist, halten, oder den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmässig verwahren. §. 195. I. S. 623.
— gegen Schlosser und Feuerarbeiter, welche Dietriche verfertigen, Schlösser aufsperren rc. §. 217. I. S. 654.
— gegen Trödler und Hausierer, welche von Unmündigen kaufen. §. 220. I. S. 656.
— bei dem Betruge im Maaße und Gewichte, oder in der Eigenschaft. §. 226. I. S. 657.
— gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen sich weigern. §. 230. I. S. 689. §. 232. I. S. 716.
— gegen Gast= oder Schenkwirthe, welche zur Unzucht Gelegenheit geben. §. 260. I. S. 753.
— das Urtheil hierüber ist der Landesstelle zuzusenden. §. 402. II. S. 158.
Begnadigungs= Gesuche sind vorläufig der Direkzion des Strafhauses über das Verhalten des Sträflings zur Einvernehmung zuzumitteln. Bei §. 432. II. Hofdekret vom 29. November 1811. S. 179.
Begnadigung wer solche, und wann anzusuchen habe. §. 428. II. Seite 177.
— das Gesuch um, hat die Wirkung, daß mit Vollstreckung der Strafe insofern eingehalten werden

muß, als sonst die Gnadenwerbung vereitelt würde. Bei §. 409. II. Hofdekret vom 27. Dezember 1787. S. 165. Hofdekret vom 2. März 1799. S. 166.

Begnadigung welche Behörden zur Milderung oder Erlassung der Strafe berechtiget seyn. Bei §. 430. II. Hofdekret vom 15. August 1807. S. 178.

— bei, worauf die politischen Behörden zu sehen haben §. 432. II. S. 179.

— in Wucherstrafen, wem dieselbe zustehe. Bei §. 233. I. Hofdekret vom 27. August 1817. S. 729.

Begrabung. S. Beerdigung.

Behörden, Aemter, einzelne öffentliche Anstalten und Personen, die in k. k. österreichischen Landen die Befreiung von Briefportogebühren zu genießen haben. Bei §. 444. II. Hofkammerdekret vom 4. November, und Verordnung vom 18. Dezember 1818. S. 192.

— haben alle Handlungen in schweren Polizei-Uebertretungen von Amtswegen zu verrichten. §. 444. II. S. 185. sammt den dort angeführten Gesetzen, bis S. 202.

— einer besondern, sind die wucherischen Verträge zugewiesen. Bei §. 233. Wucherpatent vom 2. Dezember 1803. S. 717.

— die Uebertretungen der Pestanstalten zugewiesen. Bei §. 147. I. Patent vom 21. Mai 1805. S. 527.

— Militär, ist auch die Aburtheilung der Uebertretungen der Pestanstalten zugewiesen. Bei §. 147. I. Hofdekret vom 8. Juni 1805. S. 532.

Bekenntniß, im aufrichtigen, wenn der Beschuldigte begriffen, ist das Verhör nicht zu unterbrechen. §. 336. II. S. 123.

Bekenntniß, welche Eigenschaften es haben müsse, um einen rechtlichen Beweis herzustellen. §§. 325. — 354. II. Seite 129.

Beleidigung, wörtliche, oder thätige einer Civil- oder Militärwache, oder eines Beamten in Dienstsachen. Bei §. 73. I. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 221.

— eine thätige, von Seite eines Beamten, wie zu bestrafen. Bei §. 86. I. Hofdekret vom 16. Februar 1793. S. 274. Hofdekret vom 2. März 1809. S. 275. Hofkanzleidekret vom 8. März 1811. S. 275. Hofdekret vom 3. September 1812. S. 276.

— an einem öffentlichen Orte eines Seelsorgers, ist nicht nach den Reskripten vom 16. Juli und 23. September 1768 und vom 17. Juni 1775, sondern als schwere Polizei - Uebertretung zu behandeln. Hofdekret vom 14. Jänner 1819. Bei §. 241. I. S. 738.

Bemerkungen, wie die, der Zeugen bei Vorlesung des Protokolls, nachzutragen und zu bestättigen. §. 314. II. S. 117.

— wie dieses bei des Verhörten zu geschehen habe. §§. 346., 347. II. S. 128.

Berathschlagung, von der, bei der Urtheilsschöpfung bei der Untersuchungsbehörde. §§. 381 bis 395. II. S. 145 bis 147.

Beraubung eines Grabes, wie zu bestrafen. Bei §. 210. I. Hofdekret vom 18. Mai 1805. S. 645.

Berauschung, in der, verübte Verbrechen, sind nach Umständen als schwere Polizei - Uebertretungen zu bestrafen. Bei §. 3. I. Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 3. September 1803. §. 2. S. 47.

Berggerichten steht die Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei - Uebertretungen der

Bergbeamten und Bergleute keineswegs zu. Bei §. 276. Hofkanzleidekret vom 28. Mai 1812. S. 16.

Berichtstaxen dürfen bei Rekursen in schweren Polizei-Uebertretungen nicht aufgerechnet werden. Bei §. 444. II. Hofdekret vom 26. Dezember 1819 und Gubernial-Verordnung vom 10. Februar 1820. S. 202.

Beschädigte Vernehmung bei Erhebung des Thatbestandes. Siehe bei §. 312. II. die angefügten §§. des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. vom Schadenersatze §§. 1293 bis 1295., 1323., 1324., 1331 und 1332. S. 115.

Beschädigten nur dem, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger ist wegen des Ersatzes oder der Entschädigung, wie bisher schon in Kriminalfällen, so auch künftig in schweren Polizei-Uebertretungen der Rechtsweg vorbehalten. Bei §. 398. II. Hofdekret vom 7. April 1821. S. 154.

Beschädigung muthwillige, öffentlich angeschlagener Patente. §. 74. I. S. 221.

— aufgestellter Laternen zur öffentlichen Beleuchtung, Strafe. §. 75. I. S. 225.

— an Brücken, Schleußen, Dämmen, Strafe. §. 76. S. 225.

— der auf Anhöhen aufgestellter Kennzeichen bei der angeordneten Mappirung ist auf das Schärfste untersagt. Bei §. 77. I. Hofkanzleidekret vom 15. Dezember 1806. S. 233.

— willkührliche und muthwillige, der Alleen und im Freien gepflanzten Bäume. Bei §. 76. I. Verordnung vom 21. Februar 1805. Verordnung vom 26. Dezember 1806. Hofdekret vom 28. Oktober 1806. S. 232.

Beschädigung durch Verstellung der Strassen zur Nachtszeit mit Wägen, Fässern §§. 174., 177. I. S. 576.

— durch Herabwerfen von Fenstern ꝛc. oder Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten. §. 178. I. S. 577. dann Verordnung vom 8. März 1783. S. 578. dann die §§. 1318 und 1319 des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811.

— durch Ausreißen der ohne Aufsicht im Freien stehenden bespannten Wägen, oder Pferde ohne Bespannung. §. 182. I. Seite 585.

— durch Unterlassung der Ausstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen. Bei §. 133. I. den 8. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 501.

— durch Unterlassung der Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes eines Gebäudes, und dessen Erfolgung. Bei §. 133. I. Verordnung vom 7. September 1815. §. 9. S. 495. dann den §. 134. I. S. 501.

— durch unbefugtes, oder verwahrlostes Halten schädlicher Thiere §§. 142 bis 146. I. S. 525 und 526.

Beschäftigung der Verhafteten während der Untersuchung. Bei §. 323. II. Hofkanzleidekret vom 22. August 1811 und Hofdekret vom 22. August 1811. S. 121.

Beschau. Unrichtige Anzeige bei der Todten. Bei §. 129. I. Hinsichtlich der Todtenbeschau unter *) angeführten Gesetze. S. 439 bis 454. Siehe auch **Todtenbeschau.**

Beschimpfungen und Mißhandlungen öffentliche eines Seelsorgers was bei der Aburtheilung insbesondere zu beobachten. Bei §. 241. I. Hofdekret vom 14. Jänner 1819. S. 738.

Beschimpfungen der Sträflinge von Seite der Beamten im Laufe der Geschäftsverhandlungen verboten. Bei §. 86. I. Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1811. S. 275.

Beschreibung der Person, findet gegen Flüchtige in schweren Polizei-Uebertretungsfällen, keineswegs aber Steckbriefe Platz. Bei §. 441. II. Hofdekret vom 20. Mai 1804. S. 182.

— von, flüchtiger Thäter. Bei §. 441. II. Hofdekret vom 20. Mai 1804 und Hofkanzleidekret vom 13. Juni 1808. S. 182.

Beschuldigung, ungegründete, von Verbrechen, schweren Polizei-Uebertretungen oder andern, die bürgerliche Achtung vermindernden Handlungen. Bei §. 234. I. Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 3. September 1803. §. 188. Seite 731. sammt Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungskommission vom 8. Oktober 1807. S. 731.

Beschwerde in Unterthanssachen muß ausdrücklich den Namen des Schriften-Verfassers, dessen Stand, Wohnort und Numer des Hauses enthalten. Bei §. 71. I. Hofdekret vom 16. August 1790. Seite 215. Hofkanzleidekret vom 21. Dezember 1803. S. 216.

Bestandgeber müssen die Veränderungen der Bestandnehmer gehörig anzeigen. Bei §. 78. I. Instrukzion der königlichen u. Leibgedingstädte vom 2. März 1651. §. 28. S. 234. Verordnung des Staats- und Polizeiministerium vom 25. März 1801. S. 238. Bei §. 78. ad a. I. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Dezember 1791. S. 245. Bei §. 78. ad e. I. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250 und Kundmachung der königl. Stadthauptmannschaft zu Prag am 16. Jänner 1819. S. 251.

Bestättigung, welche Urtheile der höhern Behörden unterliegen. §. 400. II. S. 156. §. 407. II. S. 164.

Betrug als schwere Polizei-Uebertretung ist der Salzverkauf über den Tariffpreis zu bestrafen. Bei § 211. I. Hofdekret vom 2. September 1817.

— jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde ist das Verbrechen des Betrugs. Bei §. 211. I. Hofdekret vom 17. Mai 1819. S. 650.

— Ausstellung der falschen Zeugnisse der Fabrikanten und Weber, daß eine Waare von ihnen verfertigt ist, ist nach Beschaffenheit der Umstände als Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen. Bei §. 211. I. Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 5. Dezember 1820. S. 650.

— im Maaß und Gewichte. Siehe die bei §. 226. I. angeführten Gesetze und Verordnungen. S. 657 bis 682.

Betrügereien, welche, schwere Polizei-Uebertretungen seyn? Strafe. Bei §. 211. Siehe die §§. 161., 163., 178., 179. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 648.

Betteln, mehrmaliges, bei bestehenden Versorgungs-Anstalten. Siehe die bei §. 261. I. theils wegen Abstellen des Bettelns theils über die Armenversorgungsanstalten angeführten Gesetze. S. 754 bis 828.

— mit Verstellung von körperlichen Gebrechen. §. 263. I. S. 828., dann bei §. 261. I. Hofdekret vom 27. August 1773. S. 756.

— der Kinder. §. 264. I. Seite 828.

— zum, Herleihen der Kinder. §. 265. S. 829.

— ist auf keinen Fall zu gestatten, und die Bettler und Vagabunden in ihre Geburtsörter zu schie-

ben. Bei §. 261. I. Verordnung vom 16. Jänner 1761. S. 755. Verordnung vom 9. Dezember 1785. S. 759. Verordnung vom 9. Mai 1808 S. 761. Präsidial = Verordnung vom 17. August 1816. S. 762. Hofkanzleidekret vom 13. April 1817. S. 764. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 7. Mai 1817. S. 267.

Betteln und das ungestümme Almosenfordern ist den Zuchthaussträflichen nicht zu dulden. Bei §. 261. I. Verordnung vom 12. Februar 1784. S. 757. Verordnung vom 7. Jänner 1803. S. 760.

— der gebrechlichen Soldaten, Invaliden und anderer Leute in Soldaten = Montour ist strenge hintanzuhalten. Bei §. 261. I. Verordnung vom 17. Juni 1812. Hofkanzleidekret vom 5. Oktober 1814. S. 268. Verordnung vom 19. Oktober 1814. S. 769. Präsidial = Verordnung vom 1. Juli 1816. S. 770. Hofkanzleidekret vom 11. September 1816. S. 771.

Bettelpässe dürfen Niemanden ertheilt werden. Bei §. 261. I. Patent vom 10. September 1773. S. 756. Verordnung vom 27. September 1785. S. 758. Gubernialverordnung vom 16. Juli 1805. S. 760. Verordnung vom 5. Dezember 1809. S. 761.

Bettler krüppelhafter, öfters auch um das Mitleiden zu erwecken, geflissentlich als preßhaft gestaltende Bettler sind nicht zu dulden, und zur gehörigen Untersuchung zu ziehen. Bei §. 261. Hofdekret vom 27. August 1773. S. 756.

Beurlaubtes Militär, welcher Gerichtsbarkeit solches unterstehe. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 9. September 1803. S. 36. und Hofdekret vom 19. November 1803. S. 37.

Beweggründe des Urtheils sind den zum Rekurse berechtigten Personen binnen 24 Stunden auszufolgen. Bei §. 412. II. Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1819. S. 168, dann bei §. 400. II. Hofdekret vom 7. Oktober 1819. S. 175.

Beweismittel wegen vorgefundener neuer, kann die Untersuchung eines schuldlos Erkannten wieder aufgenommen werden. Bei §. 436. II. Hofdekret vom 28. Juli 1808. S. 180.

Beisitzer aus Gemeinden bei Kriminal-Untersuchungen worauf bei der Wahl zu sehen. Bei §. 380. II. Hofdekret vom 19. Dezember 1806. S. 143.

— bei der Urtheilsschöpfung in schweren Polizei-Uebertretungen nach der Analogie des Hofdekrets vom 19. Dezember 1806 beizuziehen. Bei §. 380. Verordnung vom 20. Dezember 1804. S. 141. Hofkanzleidekret vom 27. Dezember 1819. S. 145.

— auch ungeprüften aus der Gemeinde zur Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizei-Uebertretung gebührt ein entscheidendes Stimmenrecht, es sind aber nur Großjährige zur Berathung beizuziehen. Bei §. 380. II. Hofkanzleidekret vom 16. Juli und Gubernialverordnung vom 21. August 1819. S. 144.

— wann selbe zur Urtheilsschöpfung selbst bei organisirten Magistraten beizuziehen. Bei §. 380. Hofkanzleidekret vom 27. Dezember 1819. S. 145.

Beziehen das, neuer Häuser oder Gewölbe ohne vorläufige Erlaubniß. §. 139. I. S. 503. dann bei §. 133., I. den §. 31. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 500.

Bier, Verfälschung. §. 156 bis §. 158. I. S. 543. dann bei §. 226. I. Verordnung vom 19. Juni 1818 S. 677.

Bilder Druck, Verkauf oder Verbreitung gegen die Censursgesetze. §§. 57 bis 68. I. S. 170 bis 207.
— Kupferstiche und Landkarten aller ist nicht die Handzeichnung, sondern auf Gefahr des Verlegers der erste Probeabdruck der Zensur vorzulegen. Siehe bei §. 57. Hofdekret vom 7 Mai 1813. S. 190.
— und Schmähbilder die nach den bestehenden Censurs-Regeln auf Persönlichkeit hinauslaufen, sind auf keinen Fall zum Drucke zuzulassen. Bei §. 237. Hofdekret vom 21. Jänner 1797. S. 735.

Bildlicher Darstellungen, Pasquille Mittheilung an andere ist strenge zu bestrafen. Bei §. 278. Hofdekret vom 30. November 1792. S. 736.

Billard- Kegelspiel das, wird verboten. Bei §. 266. I. Regierungsverordnung vom 18. Mai 1804. S. 836.

Biribis, das Spiel, wird als ein Hazard-Spiel verboten. §. 266. I. Hofdekret vom 25. Juni 1819. S. 841.

Blauen an, sogenannten Montägen sollen sich die Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, dann an den aufgehobenen Feyertägen, der Arbeit eigenmächtig nicht entziehen. Bei §. 227. I. Hofdekret vom 13. Juli 1786. S. 683. Verordnung vom 13. Februar 1800. Verordnung vom 26. Dezember 1818. S. 684. und Verordnung vom 20. Jänner 1821. S. 686.

Blätter, einzelner, Druck, Verkauf oder Verbreitung gegen die Censursgesetze. Siehe die bei §. 57. I. angehängten Gesetze. S. 170.

Blei mit, gefälschte Koch- oder Eßgeschirre verfertigen, verzinnen und verkaufen; so wie auch das Hausiren mit Zinnwaaren verboten. Bei §. 159. I. Patent vom 26. Oktober 1770. Hofdekret

vom 8. Juli 1775. Verordnung vom 9. August 1776. Hofdekret vom 5. August 1784. S. 548. Hofdekret vom 26. Oktober 1784. Verordnung vom 9. September 1794. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

Blödsinnige über, Vernachlässigung der Aufsicht. §. 130. I. S. 483.

Blutsverwandte wer darunter verstanden werde. Bei §. 213. I. die §§. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. §§. 40., 42., 91., 143 und 763. S. 650.

Böhmisch aufgenommenen Verhören und Protokollen, ist jederzeit eine authentische deutsche Uebersetzung den Akten beizulegen. Bei §. 311. II. Verordnung vom 8. April 1811. S. 106.

Bösartiger Thiere Vernachlässigung, daher muß das Schwarzwild (Wildschweine) nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gesicherten Thiergärten gehalten werden. Bei §. 142. I. Jagdordnung vom 28. Februar 1786. S. 525.

Brandwein, Verfälschung des, §§. 156 bis 158. I. S. 543.

Brautleute jüdische sind vor der erfolgten Gubernialehehimmelsaufstellung nicht aufzubiethen. Bei §. 252. I. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1820. S. 748.

Brecheln und sonstige Strafmaschine sind abgeschafft. Bei §. 8. ad h. I. Hofdekret vom 9. Juli 1787. und Hofdekret vom 10. November 1791. S. 50.

Brennbare Materialien, wo aufzubewahren. §. 196. I. S. 627.

Brennende Kohlen nicht in verschlossenen Zimmern zu unterhalten. Bei §. 89. ad a. I. Regierungs = Zirkular vom 10. März 1808. S. 282.

Brennholz und große Holzvorräthe sind in Städten außer der Stadtmauer zu verlegen. Bei §. 197. I. Verordnung vom 15. Mai 1794. S. 627.

— Behältnisse für, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. Bei §. 199. I. §. 11. der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1792 und §. 28. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 629.

Briefportogebühren-Befreiung, welchen Personen, Behörden, Aemtern und einzelnen öffentlichen Anstalten in den k. k. österreichischen Landen zustehet. Bei §. 444. II. Hofkammerdekret vom 4. November und Verordnung vom 18. Dezember 1818. S. 192.

Briefporto ist in schweren Polizei-Uebertretungsfällen nicht abzufordern. Bei §. 444. II. Verordnung vom 27. April 1804. S. 185.

Briefwechsel mit geheimen Gesellschaften. §§. 40 und 42. I. S. 166.

— bei Ausländern, zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften, und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen. §§. 47. e. und 48. I. S. 168.

— wenn sie dadurch vom Auslande her wirken, Strafe bei ihrer Betretung §. 49. I. S. 168.

Brixen und Zillerthale, dann dem Amte Vils. Kundmachung des neuen Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. I. Hofdekret vom 20. Juli 1816. S. 15.

Brod, soll aus gutem ächten unverfälschten Korn und gewichtvoll ausgebacken werden. Bei §. 226. I. Verordnung vom 16. März 1789. S. 658. Verordnung vom 1. April 1790. S. 658. Verordnung vom 26. Jänner 1792. S. 659. Verordnung vom 16. August 1800. S. 161. Gubernialverordnung vom 4. März 1805. S.

670. Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1808. S. 673. Hofkanzleidekret vom 6. November 1810. S. 675. Hofkanzleidekret vom 13. Oktober 1816. S. 677.

Brücke Abwerfung oder muthwillige Beschädigung. §. 76. I. Seite 225.

— vor einer hölzernen, müssen Fackeln ausgelöscht werden. §. 204 bis 206. I. Seite 657., dann der 16. Absatz, der bei dem §. 36. I. angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1757. S. 112.

Brunnen sind mit einem wenigstens zwei und ein halb Schuh hohen Geländer zu versehen. Bei §. 152. I. Verordnung vom 13. März 1789. S. 537 und Verordnung vom 9. September 1792. S. 538., dann bei §. 183. I. Verordnung vom 5. September 1817. S. 586.

Brunnen-Verunreinigung durch Aas oder Einwerfen vom Fleische und dergleichen ist allgemein verboten. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1788. S. 536.

Buchdrucker müssen die mit Imprimatur versehenen Manuskripte nach deren Abdrucke sorgfältig aufbewahren. Bei §. 61. I. Hofdekret vom 4. November 1798. S. 193.

— Uebertretungen der Censurs-Gesetze. Bei §. 57. I. Hofdekret vom 22. Februar 1795. S. 173. sammt der Beilage *) Hofkanzleidekret vom 28. Juni 1798. S. 181 und vom 5. Oktober 1798. S. 181. Ministerialschreiben vom 21. Oktober 1803. S. 183.

Buchdruckereien, Winkel-, sind verboten. Bei §. 69. I. Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1792. S. 210.

Bücher-Censur. Bei §. 57. I. Hofdekret vom 22. Februar 1795. S. 173. sammt der Beilage *) dann die Vorschrift zur Leitung des

Zensurwesens und für das Benehmen der Zensoren, vom 10. September 1810. S. 189.

Bücher-Censur ist dem aufgestellten Studien-Direktor zuzutheilen. Bei §. 57. I. Hofdekret vom 6. März 1803. S. 181. Erläuterung dieser Vorschrift mit Hofdekret vom 16. Juni 1803. S. 182., dann bei §. 64. I. Finanzhofdekret vom 6. März 1789. S. 193.

Bücher-Druck Außer Landes der vorher der inländischen Zensur nicht vorgelegten Schrift verboten. Bei §. 57. Hofkanzleidekret vom 28. Juni 1798 und 5. Oktober 1798. S. 181.

Bücherhandel zu dem verbotenen, gehört auch ohne Berechtigung die Haltung der Leihbibliothek. Bei §. 64. I. Regierungserkenntniß vom 15. Februar 1821. S. 205.

Bücher-Verkauf und Verbreitung wider die Zensurs-Gesetze und das Hausieren mit Büchern verboten. Bei §. 64. I. Verordnung vom 15. November 1798. S. 194. den Juden insbesonders verboten. Verordnung vom 27. Dezember 1798. S. 194. Präsidialverordnung vom 21. Dezember 1809. dann Hofkanzlei-Dekret vom 4. Jänner 1816. S. 195. und Regierungsverordnung vom 4. November 1817. S. 196.

Bücher über die Getauften, Getrauten und Todten, gelten bei schweren Polizei-Uebertretungen als rechtliche Beweise dessen, was sie enthalten. Bei §. 558. II. Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1788. S. 131. Hofdekret vom 15. Jänner 1787. S. 132.

Buchhändler jüdische, unter welchen Vorsichten auf den Jahrmärkten zu dulden. Bei §. 64. I. Verordnung vom 15. November 1798. S. 194.

Buchhandel, Buchdruckerei und Antiquare für, bestehende Ordnung. Bei §. 64. I. Patent

vom 18. März 1806. S. 201. dann Regierungserkenntniß vom 15. Februar 1821. S. 205.

Bunzirung von der, der feinen Zinnwaaren, hat es abzukommen, und die Gefäße worin Speis und Trank, oder Medizin für Menschen verfertigt oder aufbewahrt werden, sollen von feinem Zinn verfertigt werden. Bei §. 159. I. Hofdekret vom 8. Juli 1775. S. 548. Hofdekret vom 26. Oktober 1784. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

C.

Censur der Bücher, welche Fälle in Rücksicht auf diese schwere Polizei-Uebertretung seyn:

a) Druck oder Verkauf der Bücher oder Kupferstiche ohne Censur. §. 57. I. Siehe dann die dort hinsichtlich der Zensur angeführten Gesetze, von Seite 170. bis Seite 192.

Censur. Strafe, und worauf dabei zu sehen ist. §. 58. I. S. 192.

— bei Kupferstichen und Landkarten ist der erste Probe-Abdruck der Censur vorzulegen, und jeder andere vor der Censursbewilligung gemachte Abdruck unterliegt der gesetzlichen Strafe. Bei §. 57. I. Hofdekret vom 7. Mai 1813. S. 190.

— b) Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes, dessen Verbreitung im Lande oder auswärts. §. 59. I. S. 192.

— Strafe im Allgemeinen. §. 60. I. S. 192.

— Strafe, wenn von der Censur weggestrichene Stellen oder Wörter wieder aufgenommen, oder Zusätze gemacht werden, zu diesem Behufe sind die

mit Imprimatur versehene Manuskripte zusammenzuheften und aufzubewahren. Bei §. 61. I. Hofdekret vom 14. November 1798. S. 193.

Censur Verschärfung der Strafe, wenn ein solches Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht. §. 62. I. S. 193.

— wann eine solche Uebertretung in ein Verbrechen übergehe. §. 63. I. S. 193.

c) Hausiren, unbefugter, geheimer Handel mit Büchern oder andern gedruckten Sachen. §. 64. I. S. 193. Solches ist insbesonders den Juden verboten. Bei §. 64. I. Verordnung vom 15. November 1798. und vom 27. Dezember 1798. S. 194.

— d) ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc. Bei §. 64. I. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1816. S. 195. Bei §. 65. I. Hofdekret vom 4. Jänner 1815. S. 205. und Hofdekret vom 1. September 1804. S. 206.

— Strafe gegen den Buchdrucker oder Buchhändler. §. 66. I. S. 206.

— Strafe jener, die ausrufen. §. 67. I. S. 206.

— alles in Hinsicht der Censur Gesagte, bezieht sich auch auf gestochene Blätter, Kupferstiche, und treten dabei die nämlichen Strafen ein. Bei §. 68. I. Hofdekret vom 9. Februar 1793. S. 207. Hofkanzleidekret vom 13. September 1798. S. 208. Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1813. S. 209.

— Haltung von Winkel-Buchdruckereien, oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze, dann der Steindruckerei. Bei §. 69. I. Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1792. S. 210. Hofdekret vom 31. Jänner 1793. S. 211. In Betreff der Steindruckerei insbesonders, die Verord-

nung der niederösterreichischen Regierung vom 10. Dezember 1816. S. 212. Hofkanzleidekret vom 10. Oktober 1817. S. 212. Kommerzhofkommissionsdekret vom 12. Mai 1818. S. 214 und Hofkanzleidekret vom 12. September 1819. S. 214.

Censur das Verfahren hierüber gehört außer den Hauptstädten dem Kreisamte.

— das Urtheil aber unterliegt der Bestättigung der obersten politischen Behörde. §. 407. b) II. S. 164.

— unterliegen die jüdischen Grabschriften. Bei §. 68. I. Präsidialverordnung vom 10. April 1810. S. 208. ingleichen alle andern übrigen Grabschriften. Bei §. 68. I. Präsidialverordnung vom 7. Juni 1813. S. 209.

Chemie-Doktoren Kreirung an der Universität zu Wien und Prag gestattet. Bei §. 98. I. Studienhofkommissionsdekret vom 30. Juli 1813. S. 328.

Clerus, der, ist in schweren Polizei-Uebertretungen von dem Kreisamte zu untersuchen, ohne hiezu eine Obrigkeit zu delegiren. Bei §. 284. II. Regierungsdekret vom 19. Mai 1804. S. 64.

— wegen Vergehungen Bestrafung, wann und welchen Antheil die politische Behörde nehmen soll. Bei §. 284. II. Hofkanzleidekret vom 3. März 1792. S. 63.

— unadelicher katholischen und griechisch-katholischen ist die Entsagung der privilegirten Gerichtsbarkeit keineswegs gestattet. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 26. Oktober 1804. S. 64.

— der augsburgischen und helvetischen Konfession, welche die Ordinazion zum Predigeramte erhalten haben, ist der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen. Bei §. 284. II. Justizhofdekret vom

17. Juni 1808. und Hofkanzleidekretazion vom 15. Mai 1808. S. 64.

Coculi indici, (Fischkörner) deren Verkauf wird verboten. Bei §. 115. Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1819. S. 418.

Controllor, der, gehört unter die höhere Cathegorie der Beamten, und kann eine Delegazion in einer schweren Polizei-Uebertretung Statt finden. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 28. November 1817. S. 67.

D.

Dachzimmmer, Anlage, ohne Baumeister und Feuerbeschau. §. 190. I. S. 622., dann bei §. 133. I. Verordnung vom 7. September 1815. §. 14. S. 496.

Damm, an Flüssen und Bächen muthwillige Beschädigung. §. 76. I. S. 225.

Dauer, die, der Arreststrafe erstreckt sich von 24 Stunden bis auf 6 Monate. §. 14. I. S. 77.

— der Arreststrafe in Zoll- Salz- und Tabaksachen, ist bei Bestrafung der Polizei-Uebertretungen nicht nach dem neuen Strafgesetze zu bemessen, sondern sich dießfalls an die Hofdekrete vom 4. Juni 1789 und 27. Dezember 1793 zu halten. Bei §. 14. I. Hofdekret vom 30. August 1805. S. 77.

Degen und Dolche künstlich verborgener, Ausbesserung, Verfertigung und Tragung verboten. Bei §. 126. I. Patent vom 23. Februar 1754. Hofdekret vom 2. September 1796 und Hofdekret vom 11. August 1798. S. 435.

Degenstöcke sind außer Verkehr gesetzt, und deren Verfertigung verbothen. Bei §. 126. I. Patent vom 25. Februar 1754. Hofdekret vom 2. September 1796. Hofdekret vom 1. August 1798. S. 433. Hofdekret vom 21. November und Gubernialverordnung vom 15. Dezember 1815. und Gubernial-Präsidialverordnung vom 21. Dezember 1820. S. 435.

Degentragen ist den Handwerksgesellen, Jungen, auch sämmtlichen in Livree stehenden Bedienten verboten. Bei §. 126. I. Hofdekret vom 27. September 1753. S. 436.

Delegation zur Schöpfung eines andern Spruchs, wann solche statt finde. Bei §. 402. II. Hofkanzleidekret vom 16. März 1821. S. 163.

Delegirung erstreckt sich im Allgemeinen auf die Untersuchung, keineswegs aber auf die Urtheilsschöpfung. Bei §. 285. II. Verordnung vom 6. Juni 1807. S. 74.

— wer bei der, die Untersuchungskosten zu tragen hat. Bei §. 449. II. Hofdekret vom 5. Oktober 1815. S. 205.

Diäten, wann solche bei schweren Polizei-Uebertretungsfällen dem Kreissanitätspersonale gebühren. Bei 446. II. Hofdekret vom 24. Dezember 1818. und Gubernial-Verordnung vom 17. Juni 1819. S. 203.

Diebstahl nach zweimaliger Bestrafung, ist ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen. Bei §. 210. I. der 156. §. des Strafgesetzbuchs über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 642. Regierungsdekret vom 10. Februar 1804. S. 642. Appellazionsverordnung vom 23. März 1804. S. 643. Justizhofdekret 5. Oktober 1804. S. 645.

— an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über 5 fl. am Werthe ent-

wenden wollte, wann als ein Verbrechen und unter welchen Umständen als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen. Bei §. 210. I. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 645.

Diebstahl. Strafe der Theilnahme. §. 215. I. S. 653.

— die Straflosigkeit des, tritt ein, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die Vergütung eines gestohlenen Guts geleistet worden. Bei §. 216. I. Justizhofdekret vom 14. November 1793. und Erläuterung der Justizgesetzgebungshofkommission vom 5. Oktober 1804. S. 654. Diese Vorschrift findet nicht statt, wenn ein anderer zum Behufe des Thäters den aus einem Diebstahle oder Veruntreuung entstandenen Schaden vergütet hat. Erläuterung der Justizgesetzgebungshofkommission vom 12. Oktober 1805. S. 654.

— geringerer, unter Ehegatten, Eltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushältung leben, in wiefern er als eine schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln sey, Strafe. §. 213. I. S. 656.

— wann die Theilnahme daran eine schwere Polizei-Uebertretung sey? Bei §. 214. I. Siehe den 165. und 166. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 653.

— an Beerdigten im Grabe, wie zu bestrafen. Bei §. 210. I. Hofdekret vom 18. Mai 1805. S. 646.

— zur Nachtzeit ist strenger zu bestrafen, als wenn er unter gleichen Umständen bei Tage verübt worden wäre. Bei §. 210. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 27. August 1804. S. 644.

— Eigenmächtiges Sammeln und Abnahme der Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen wird ebenfalls als eine schwere Polizei-Uebertretung an-

gesehen und bestraft. Bei §. 210. II. Hofdekret vom 23. Juni 1808. S. 647.

Diener. Wörtliche oder thätige Beleidigung in Dienstsachen, wann wie ein Verbrechen, und in welchem Falle als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen. Bei §. 72. I. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 221.

— öffentliche, sind zur Anzeige der Uebertretungen, die sie verhindern sollten, verbunden. §. 295. II. S. 89.

— müssen sich in Dienstverrichtungen thätiger Beleidigungen, Beschimpfungen enthalten. Bei §. 86. I. Hofdekret vom 8. März 1811. S. 275.

— bei Hofe Sr. Majestät, wenn solche Schulden oder wegen Polizeivergehungen geklagt wurden, ist hievon sogleich das Obersthofmarschallamt zu verständigen. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 31. August 1803. S. 73.

Dienstbothen. S. Dienstgesinde.

Dienstentlassung haben jene Staatsbeamte zu gewärtigen, welche trotz ihres Eides in alte und neue geheime Gesellschaften treten. Bei §. 38. I. Höchstes Kabinetsschreiben vom 17. Dezember 1812. S. 151.

— der zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Beamten können die politischen Hofstellen und Länderstellen den ansuchenden Beamten ertheilen. Bei §. 10. I. Justizhofdekret vom 1. August 1818. S. 59.

Dienstentlassungs-Anträge für Beamte sind immer von Fall zu Fall der hochstelligen Würdigung und Entschließung vorzulegen. Bei §. 20. I. Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1815. S. 57. Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1815. S. 57. Hofkanzleidekret vom 29. Jänner und Justizhofdekret vom 20. Februar 1818. S. 59.

Dienstgeber dürfen nicht das Recht der häuslichen Zucht bis zu Mißhandlungen ausdehnen. Bei §. 173. I. den 28. 31. und 41. §. der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782., dann §§. 48. 52. 53. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 576.

— müssen zur Beseitigung der Feuersgefahr mit den nothwendigen Laternen versehen seyn. §. 201. I. S. 629.

— sind berechtigt für ihr Dienstgesinde den Rekurs zu ergreifen, und die Begnadigung nachzusuchen. Bei §. 415. II. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170., dann §. 428. II. S. 177.

Dienstgesinde, gegen, findet bei schweren Polizei-Uebertretungen die Strafe der körperlichen Züchtigung Statt. Bei §. 15. I. Hofdekret vom 19. September 1818. S. 79.

— das, weiblichen Geschlechts darf zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung nicht körperlich gezüchtiget werden. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 4. Februar 1803. S. 79.

— das, weiblichen Geschlechts ist mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur von Personen ihres Geschlechts, und mit Beseitigung aller männlichen Zuseher zu züchtigen. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 24. April 1812. S. 80. Hofkammerdekret vom 4. August 1813. S. 80 und Gubernialverordnung vom 22. Juli 1819. S. 81.

— darf von dem Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen nichts entziehen. Bei §. 149. 150. I. S. 535.

— wird durch das Gesetz gegen Mißhandlungen von den Gesindehältern geschützt. Bei §. 173. I. die §§. 28. 31 und 41. der Stadtgesindord-

nung vom 1. Dezember 1782 und §§. 48. 52. 53. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 628. Bei §. 199. I. den §. 11. der Dienstbothenordnung vom 1. Dezember 1782 und §. 28. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 629.

Dienstgesinde darf nicht in einer Scheuer, einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, Heu oder andern brennbaren Materialien, ein offenes Licht gebrauchen. Siehe wie vorstehend.

— der Gast- oder Schenkwirthe, welches zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, ist wie die Kuppler zu bestrafen. Bei §. 260. I. die Verordnung vom 15. März 1781. S. 754.

— welches eine minderjährige Tochter, oder minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehret, Strafe §. 249. I. S. 743.

— gleiche Strafe tritt ein, wenn eine in einer Schenke dienende Weibsperson einen minderjährigen Sohn oder Anverwandten zur Unzucht verleitet. §. 250. I. S. 743.

— von dem, thätige Verletzung der schuldigen Ehrerbiethung gegen die Dienstherren. Bei §. 269. I. den §. 9 der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782 und §. 3. 42. 43. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 844.

— Diebstahl an seinen Dienstgebern, wenn er mehr als 5 fl. beträgt ist ein Verbrechen. Bei §. 210. I. den 156. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen, vom 3. September 1803. S. 642.

— und Handwerksgesellen, ist außer dem Kegelspiele nicht erlaubt, ums Geld zu spielen oder zu

wetten. Bei §. 266. I. Verordnung vom 23. September 1795. §. 8. S. 833. Verordnung vom 23. Februar 1804. §. 2. S. 834. Verordnung vom 17. November 1817. §. 2. S. 838.

Dienstherren haben die Pflicht auf sich, für ihre Dienstbothen wenn diese erkranken, Sorge zu tragen. Bei §. 114. Gesindordnung kundgemacht mit Patent vom 1. Mai 1810. S. 397.

Dienst-Unfähigkeit, diese darf in dem gegen einen Staatsbeamten gefällten Urtheil nicht berührt werden. Bei §. 10. I. Justizhofdekret vom 12. März 1792. S. 54, dann Hofdekret vom 11. März 1796. S. 54.

— eines Staatsbeamten ist keine nothwendige Folge des gegen denselben gefällten Strafurtheils. Bei §. 10. I. Hofkammerdekret vom 16. Juli und Justizhofdekret vom 7. August 1812. S. 56. Ausdehnung dieser Vorschriften auf pensionirte Staatsbeamten, dann die provisionirte mindere Staatsdiener und Wittwen. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 9. März 1815. S. 56. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815. S. 57. Hofkanzleidekret vom 26. November und Gubernialverordnung vom 15. Dezember 1815. S. 58. Ferner weitere Ausdehnung dieser Vorschriften auf ständische Beamten, und auf jene der landesfürstlichen Städte und Märkte. Hofkanzleidekret vom 3. und Gubernial-Verordnung vom 20. Juli 1816. S. 59.

Dietriche, Verfertigung für unbekannte Personen, so wie deren Ankauf und Verkauf verbothen. Bei §. 217. I. Verordnung vom 31. Dezember 1786. Hofdekret vom 18. Dezember 1812. S. 655.

Dispensation, ohne, von Ehehindernissen, eine Ehe schließen. Siehe die bei §. 252. angeführten

Gesetze. Patent vom 16. September 1785. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 6. Mai 1813. S. 745. Verordnung vom 16. August 1810. S. 747. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1820 und Gubernialverordnung vom 31. März 1820. S. 748.

Doctoren der Chemie Kreirung an der Universität zu Prag und Wien gestattet. Bei §. 98. I. Studienhofkommissionsdekret vom 30. Juli 1813. S. 328.

Domestiken und besonders herrschaftlichen Jägern ist das Tragen des Port d' Epées und Hutquasten verbothen. Bei §. 126. I. Verordnung vom 16. Juli 1802. und Hofdekret vom 5. März 1805. S. 457.

Dorfrichter sollen zwischen den Dieben und Beschädigten keine Vergleiche treffen, die Schuldigen selbst mit Streichen züchtigen, oder mit einer Geldbuße belegen, und sodann entlassen. Bei §. 277. II. Verordnung vom 16. März 1802. S. 19.

Drohung eine laute, von Schlägen, an einem öffentlichen Orte. §. 241. I. S. 736.

— mit gewaltsamen Mitteln, muß bei dem Verhöre vermieden werden. Bei §. 343. II. Hofkanzleidekret vom 1. Februar 1811 und Justizhofdekret vom 8. März 1811. S. 127.

Druck von Büchern, einzelnen Blättern und Kupferstichen. S. Censur.

Druckschriften auf allen, ohne Ausnahme hat der Name des Verlegers, sammt dem Verlagsorte zu erscheinen. Bei §. 57. I. Gubernialkundmachung vom 5. Oktober 1810. S. 192.

E.

Ehe, unter nicht erfüllter Zusage der, geschehene Verführung und Entehrung. Bei §. 251. I. §. 1328 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 744.

— Eingehung einer gesetzwidrigen ohne Dispensazion. Bei §. 252. Patent vom 16. September 1785. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 8. Mai 1813. S. 745. Verordnung vom 16. August 1810. S. 747. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1820 und Gubernialverordnung vom 31. März 1820. S. 748.

Ehe. Zwang der Kinder zu einer nichtigen. Bei §. 253. I. die §§. 49. 52. 144. 145. 149. 178. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 750.

Ehebruch, dessen Strafe. Wann das Weib strenger zu bestrafen sey. Bei §. 247. die §§. 67. 94. 109. 115. 116. 135. 136 und 158 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 743.

— Wann die Untersuchung gegen den, Statt habe? §. 248. I. S. 743.

— Unzucht, als Gewerbe bei verheiratheten Personen, ist strenger, als bei unverheiratheten zu bestrafen, auch wenn von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. §. 255. I. S. 753.

Ehegatte. Strafe der gegenseitigen Mißhandlung. Die bei §. 171. I. angeführten §§. als 90. 91. 92. 109. 115. und 116 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 574.

Ehegatten, Entwendungen zwischen, wann zur Strafe zu ziehen. §. 213. I. S. 650.

Ehegatten können einer für den andern den Rekurs ergreifen. Bei §. 415. II. Regierungsverordnung vom 19. Mai 1804. S. 171.
— und auch die Begnadigung ansuchen. §. 428. II. S. 171.
Ehehindernisse, mit Verschweigung der bekannten gesetzlichen ohne Dispensazion geschlossene Ehe. S. die bei §. 252. I. in Ehesachen angeführten Gesetze. S. 747 und 748.
Ehrenbeleidigungen begreifen in sich auch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens. Bei §. 234. I. den 188. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. dann Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 8. Oktober 1807. S. 731.
— in Schmähschriften, bildlichen Schilderungen u. s. w. Bei §. 237. I. S. 735. S. Pasquille und Schmähschriften.
— in, verwirket jener Strafe, der Pasquille, Manifeste verbreitet, und andern mittheilt. Bei §. 238. I. Hofdekret vom 30. November 1792. S. 736.
— dabei eintretende erschwerende Umstände. §. 239. 240. I. S. 736.
— zu, werden noch gezählt: Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Strasse, an öffentlichen Orten. §. 241. I. S. 736.
— Vorwürfe über die ausgestandene, oder erloschene Strafe. Bei §. 242. I. den 204. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 739.
— Ausbringung der Geheimnisse von Seite der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, bei Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind. §. 243 und 244. I. S. 739.
— einfache, thätige Privat-Injurien, widerrechtliche Kränkung der Freiheit, welche das Strafgesetz we-

der als Verbrechen, noch schwere Polizei-Uebertretung erklärt, wem hierüber die Behandlung und Erkenntniß zusteht. Bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 568. dann §§. 1325 und 1339. des bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 569. Hofkanzleidekret vom 14. März 1812. S. 570.

Ehrenbeleidigungen können nur auf Begehren des Beleidigten und nicht von Amtswegen bestraft werden. Bei §. 22. I. Hofdekret vom 28. Jänner 1808. S. 94. und Hofkanzleidekret vom 3. Februar 1820. S. 95.

— in Satzschriften sind abgesondert von den Justizgegenständen, als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln. Bei §. 236. I. Regierungsdekret vom 8. Mai 1806. S. 755.

— gegen Beamte und Behörden. S. Amtshandlung.

Ehrerbiethung, die Verletzung des Verhältnisses der, erschwert Ehrenbeleidigungen. §. 239. I. S. 736.

— thätige Verletzung von Dienstleuten gegen Dienstherren. Bei §. 269. I. den 9. §. der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782, und §. 3, 42 und 43. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 844.

Eicheln in obrigkeitlichen Waldungen ohne Erlaubniß abnehmen und sammeln, wird als ein zu schweren Polizei-Uebertretungen gehöriger Diebstahl angesehen und bestraft. Bei §. 210. I. Hofdekret vom 23. Juni 1808. S. 647.

Eid, dessen Abnehmung bei denen zu dem Richteramte fähig Erklärten. Bei §. 291. II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. Regierungsdekret vom 7. Februar 1804. S. 82. Hofdekret vom 4. März 1804. S. 83. Verordnung vom 5. April 1804. Verordnung vom 11. Mai 1804 nebst Formular

der Eidesformel N. 1. und Nr. 2. S. 86. Regierungsverordnung vom 14. September 1807. S. 87.

Eid durch, sind die Aussagen der verhörten Zeugen zu bestättigen; Inhalt des Zeugeneides. Bei §. 311. II. Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. S. 107. Allgemeine Gerichtsinstrukzion vom 9. September 1785. §. 15, 16, 17. S. 108. §. 24. S. 111.

— mit Berufung auf den Amtseid abgelegtes Zeugniß eines Polizeibeamten, wann es volle Glaubwürdigkeit habe. Bei §. 364. II. Hofdekret vom 25. Februar 1797. S. 132.

— wie solcher von jüdischen Religionsgenossen abzunehmen. Bei §. 311. II. Allgemeine Gerichtsinstrukzion vom 9. September 1785. §§. 18 bis 24. S. 108. Hofdekret vom 19. September 1806. S. 113.

— kann wegen schwerer Polizei-Uebertretungen von den Zeugen nur in wichtigern Fällen gefordert werden. Bei §. 311. II. Hofdekret vom 17. Jänner 1755. S. 107. Hofdekret vom 11. September 1784. S. 107.

— wie solcher von mahomedanischen Religionsgenossen abzunehmen. Bei §. 311. II. Hofdekret vom 9. Mai 1806. S. 112.

— von den Dienst- oder Gerichtspersonen. Bei §. 291. II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. S. 82. Regierungsdekret vom 7. Februar 1804. S. 82. Hofdekret vom 4. März und Verordnung vom 3. April 1804. S. 83. Verordnung vom 11. Mai 1804. S. 84. und Regierungsverordnung vom 14. September 1807. S. 87.

— wie solcher von der Sekte der Memnonisten abzulegen kommt. Bei §. 311. II. Hofdekret vom 10. Jänner 1816. S. 115.

Eidesformel für Wundärzte. Bei §. 98. I. Hofkanzleidekret vom 17. Dezember 1814. S. 323.

Eigenschaften erforderliche, zur Ausübung des Richteramtes. Bei §. 291. II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. S. 82. Regierungsdekret vom 7. Februar 1804. Hofdekret vom 4. März 1804. S. 83. Verordnung vom 5. April 1804. S. 84. Verordnung vom 11. Mai 1804. S. 84. Regierungsverordnung vom 14. September 1807, und Hofdekret vom 1. Mai 1819. S. 87.

Einlaß- und Auslaßgeld bei Arrestanten findet nicht mehr statt. Bei §. 323. II. Hofdekret vom 27. Oktober 1789. S. 120.

Einrechnung der Frist des Rekurses in die Strafzeit, wann sie statt finde. Bei §. 427. Hofdekret vom 20. Mai 1805. S. 177.

Einschläfern und Magnetisiren, dann der Verkauf des magnetisirten Wassers verboten. Bei §. 183. I. Präsidialverordnung vom 9. April 1815. S. 586 und Präsidialverordnung vom 1. Juni 1818. S. 587.

Einsicht der Untersuchungsakten kann wegen eines Rekurses nicht begehrt werden. Bei §. 420. II. Verordnung vom 15. Mai 1800. S. 173. Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810. und Justizhofdekret vom 19. Jänner 1811. S. 174.

— der Urkunden, bei Justizkriminal- oder politischen Behörden, ist dem Aufsichtspersonale der Tabak- und Siegelgefällenadministrazion gestattet. Bei §. 418. II. Hofdekret vom 20. Oktober 1803. S. 173.

Einwilligung des Mannes zum Schandgewerbe seines Weibes. §§. 255. 256. II. S. 733.

Einwohner, die Veränderungen der, eines Hauses sind von den Wohnungsvermiethern gehörig anzuzeigen. Bei §. 78. ad a. I. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Dezember

1791. S. 245. Bei §. 78. e. I. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 16. Jänner 1819. S. 251.

Eise, Schleifen auf dem, außer den dazu bestimmten Strecken verboten. Bei §. 93. I. Hofdekret vom 28. April 1785. S. 290.

Enkel, wer darunter begriffen werde. Bei §. 213. I. §. 763 des allgemeinen Gesetzbuchs vom 1. Juni 1811. S. 651.

— können für ihre verurtheilten Großältern den Rekurs ergreifen, und um Begnadigung einschreiten. Bei §. 415. II. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 19. Mai 1804. S. 176.

Entbindung darf eine unehelich Schwangere nicht verheimlichen. §. 94. I. Verordnung vom 22. Februar 1799. S. 291. Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1808. S. 292. Verordnung der k. k. Appellazion in Böhmen vom 16. Dezember 1811. S. 293. Vorschriften hinsichtlich der schwangern Weibspersonen wegen Aufnahme in das prager Gebährhaus. Bei §. 95. I. Die Anmerkung sammt dem dort angeführten Gesetze. S. 296 bis 304.

— der, nahen, der Weibspersonen, ob das Urtheil kundzumachen, und die Strafe der Züchtigung vollzuziehen. Bei §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181. dann den §. 439. II. S. 181.

Entdeckung von, der Verbrechen oder Uebertretungen und der Verbrecher oder schweren Polizei-Uebertreter. Bei §. 277. rc. II. Verordnung vom 29. November 1787. S. 18. Verordnung vom 16. März 1802. S. 19. Verordnung vom 16. September 1802. S. 19. Verordnung vom 28. April 1803. S. 21.

Entdeckung der Polizei-Uebertretungen, wem sie ob liege. Bei §. 278. II. Hofdekret vom 30. Oktober 1818. S. 23.
— der Geheimnisse eines Kranken, von Aerzten, Geburtshelfern, Apothekern. §§. 243 und 244. I. S. 739.
Entehrung einer minderjährigen Tochter, oder einer zur Haushaltung gehörigen minderjährigen Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau, von einem Hausgenossen. §. 249. I. S. 743.
— unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. Bei §. 251. I. der 1328. §. des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 743.
Entfernung wie bei weiterer, der Zeugen, die Abhörung in Fällen schwerer Polizei-Uebertretungen zu veranlassen. Bei §. 306. II. Hofdekret vom 25. September 1789. Justizhofdekret vom 10. Oktober 1793. S. 94.
Entlassung, die Beurtheilung, ob der Beamte oder Pensionist wegen einer schweren Polizei-Uebertretung vom Amte zu entlassen sey, hängt von der Hofstelle mit Beiziehung zweier Justizräthe ab. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 19. März 1815. S. 56. Hofkanzleidekret vom 26. November 1815. S. 58.
— die Ausdehnung dieser Vorschrift auch auf die ständischen Beamten, und Beamten der landesfürstlichen Städte und Märkte. Bei §. 10. I. Hofdekret vom 3. Juli 1816. S. 89.
Entschädigung, das Recht der, des Beschuldigten wird durch die Strafe des Thäters nicht geändert. Bei §. 27. I. die §§. 1295 bis 1323 und 1324 des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811.
— wenn die, vor gerichtlicher Entdeckung des Diebstahls oder einer Veruntreuung gehörig geschieht, findet keine Strafe statt. Bei §. 216. I. Ju-

stizhofdekret vom 14. November 1793. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungskommission vom 5. Oktober 1804. S. 654.

Entschädigung bei, wenn ein anderer solche zum Behufe des Thäters leistet, findet die vorstehende Vorschrift nicht statt. Bei §. 216. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 12. Oktober 1805. S. 654.

— zu leistende, ist im Urtheile nach der in dem Finanzpatente aufgestellten Erklärung der Wiener Währung auszudrücken. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 24. April 1811. S. 149.

— geleistete, ist eine Bedingung zur Verjährung einer Uebelthat. Bei §. 274. ad c. I. Hofdekret vom 13. Mai 1809. S. 847.

Entschuldigung mit Unwissenheit des Gesetzes gilt nicht. Bei §. 2. I. der 2. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 33.

Entsetzung, die, von einem Amte, Dienste oder einer Beschäftigung, welche unter öffentlicher Beglaubigung ausgeübt wird, gehört unter die Strafen schwerer Polizei = Uebertretungen. Bei §. 10. I. die Anmerkungen *) und **) sammt den alldort angeführten Gesetzen. S. 52 bis 65.

Entweichung hat bei Polizei = Uebertretern bei der Betretung die Verhaftung zu Folge. Bei §. 323. II. Hofdekret vom 22. August 1811. S. 121.

Entwendungen zwischen Verwandten, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, inwiefern sie zur Strafe gezogen werden können. Bei §. 213. I. S. 650.

— zwischen Verwandten, dabei finden jene Befreiungen, welche Ihnen zu Statten kommen, bei fremden Theilnehmern nicht Statt. Bei §. 213

I. Justizhofdekret vom 11. Juni 1813. Hofdekret vom 20. November 1817. S. 652.

Erhebung des Thatbestandes, wem sie zustehe. §. 298. II. S. 90.

— wenn der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehört. Bei §. 299. II. Justizhofdekret vom 24. Juni 1808. S. 91.

— des Thatbestandes, Grund dazu zu schreiten. Bei §. 299. II. Justizhofdekret vom 10. Dezember 1808. S. 92.

— wenn der Beschuldigte angiebt ein Deserteur zu seyn. Bei §. 299. II. Justizhofdekret vom 15. Jänner 1814. S. 93.

— Art der Erhebung, woran und wie sie zu geschehen habe:

A. Bei schweren Polizei-Uebertretungen, welche Spuren hinterlassen. §§. 301. bis 307. II. S. 93.

— sorgfältige Erhaltung der Merkmahle. §§. 301. 302. II. S. 93.

— Beiziehung der Kunstverständigen. Vorschrift in Hinsicht derselben. §. 303. II. S. 93.

— B. Bei schweren Polizei-Uebertretungen, die keine Spuren hinterlassen. §. 308. I. S. 106.

— Protokollirung des Erhobenen, was in das Protokoll aufzunehmen. §§. 309 bis 314. II. S. 106.

— Vernehmung der Zeugen über schwere Polizeiübertretungen. §§. 305 bis 307. II. S. 93.

Erhebung, Warnung der Zeugen. §. 311. II. S. 106.

— der Schuldlosigkeit des Beschuldigten, ist ein Hauptzweck der Untersuchung. §. 340. II. S. 126.

Erker, vor, etwas stellen oder hängen, ohne es gegen das Herabfallen zu sichern, oder etwas herabwerfen. Bei §. 178. I. Verordnung vom 8. März 1783. §§. 1318. 1319. des allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 578.

Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen und ihrer Strafen. §§. 270 bis 275. I. S. 844.

— Arten der. §. 270. I. 844.

a) durch den Tod, und übergehet die Strafe an die Erben nicht. Bei §. 271. den 548. §. des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 845. Ausdehnung und Erläuterung dieses §. 548. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Gefällsnozion. Hofkanzleidekret vom 29. Juni 1820. S. 846.

— b) durch Vollendung der Strafe. Folgen dieser Erlöschungsart. §. 272. I. S. 846.

— c) durch die Nachsicht. §. 273. I. S. 846. dann bei §. 242. I. der 204. und 205. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 739.

— d) durch die Verjährung. Bei §. 274. I. Hofdekret vom 13. Mai 1819. S. 847.

— der Strafe bei Diebstählen und Veruntreuungen und Theilnahme an denselben, wenn die Zurückstellung oder Vergütung vor der gerichtlichen Entdeckung geschehen. Bei §. 216. I. Justizhofdekret vom 14. November 1793. S. 654. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 5. Oktober 1804. S. 654.

— der Strafe bei Diebstählen, Veruntreuungen und ihrer Theilnahme findet nicht Statt, wenn die Entschädigung zum Behufe des Thäters von einem Dritten geleistet worden. Bei §. 216. I. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 12. Oktober 1805. S. 654.

— der Strafe bei Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Strasse oder an öffentlichen Orten, wenn der Gemißhandelte die Strafe nicht verlangt. §. 241. I. S. 736. dann bei §. 22.

I. Hofdekret vom 28. Jänner 1808. S. 94. Hofkanzleidekret vom 3. Februar 1820. S. 95.

Erlöschung beim Ehebruche, wenn der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem schuldigen Theile wieder leben zu wollen. §. 248. I. S. 743.

Erndte, wo die, auf den Feldern noch steht, oder noch nicht eingeführt ist, soll in der Nachbarschaft kein Feuer aufgemacht werden. §. 203. I. S. 635.

Eröffnung gerichtlicher Siegel, eigenmächtige oder widerrechtliche, wann sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt wird, das eigene Recht eigenmächtig durchzusetzen, wann als ein Verbrechen, und wann als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen. Bei §. 74. I. Hofkanzleidekret vom 27. September 1822. S. 225.

Ersatz des durch Diebstahl oder Veruntreuung zugefügten Schadens vor der obrigkeitlichen Entdeckung macht den Thäter straflos. Bei §. 216. I. Justizhofdekret vom 14. November 1793 und Erläuterung der k. k. Gesetzgebungshofkommission vom 5. Oktober 1804.

— geleisteter von einem andern zum Behufe des Thäters bei Diebstahl und Veruntreuungen, behebt das Verbrechen und die dazu erwirkte Strafe nicht. Bei §. 216. I. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission am 12. Oktober 1805. S. 654.

— der Kosten, bei Verhandlungen in Polizei-Uebertretungen, kann kein anderer, als im Gesetze bestimmt ist, angerechnet werden. §. 444. I. S. 185.

Ersatz der Gerichtskosten und der Entschädigung ist im Urtheile nach der in dem Finanz=Patente enthaltenen Erklärung der Wiener Währung auszudrücken. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 14. April 1811. S. 149.

— den, hat der schuldlos Befundene nicht zu leisten. Bei §. 449. II. Hofdekret vom 6. Februar 1812. S. 204.

— der Kosten, wenn eine andere Obrigkeit bei einer schweren Polizei=Uebertretung zur Untersuchung delegirt wird. Bei §. 449. II. Hofdekret vom 5. Oktober 1815. S. 205.

— des, Eintreibung, wann sie nicht Statt finde. §. 451. S. 208.

Erwerbung des Sträflings, wann sie durch die Dauer der Verhaftung in Verfall oder Unordnung kommt, wie die Strafe abzuändern. Bei §. 25. I. Hofkanzleidekret vom 8. Hornung 1821. S. 99.

Erzieher, sollen ihre Zöglinge nicht mißhandeln. Bei §. 172. I. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. M. 7. Hofdekret vom 10. September 1782. S. 572. Hofdekret vom 12. Mai 1785. S. 575.

Erziehungsbeitrag Bestimmung bei Kindern, deren Vater durch ein Verbrechen, oder schwere Polizei=Uebertretung der Pension verlustigt wird. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815. S. 57.

Erziehungskosten, wenn Eltern, die ihre Kinder mißhandeln, solche zu tragen nicht vermögen, was zu veranlassen sey? Bei §. 166. I. die §§. 144. 145. 169 und 178. des allg. bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 571. dann den §. 168. I. S. 571.

Essenzen bittere und wunderbare sind außer den Apotheken außer Handel gesetzt, und im Betretungsfalle die Handelnden mit 20 Thalern zu

bestrafen. Bei §. 109. I. Verordnung vom 14. Juni 1815. S. 387.

Essig durch Weinstein zu erzeugen ist verboten. Bei §. 160. I. Gubernialverordnung vom 28. März 1811. S. 559.

Essigfabrikazion ist der Sanitätspolizei-Aufsicht untergeordnet. Bei §. 160. I. Hofkanzleidekret vom 19. März und Gubernialverordnung vom 7. August 1812. S. 559.

Eßgeschirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Blei vermischt ist, verfertiget werden. Bei §. 159. I. Patent vom 26. Oktober 1770. Hofdekret vom 8. Juli 1775. Verordnung vom 9. August 1776. Hofdekret vom 5. August 1784. S. 548. Hofdekret vom 16. Oktober 1784. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

F.

Fabrikanten und größern Gewerbsbesitzern soll die Arreststrafe nur in äußerst wichtigen Fällen in eine Geldstrafe umgestaltet werden. Bei §. 23. I. Regierungscirkular vom 3. September 1812. S. 97.

Fabriksarbeiter und Handwerksgesellen haben sich an den aufgehobenen Feyertagen der Arbeit eigenmächtig nicht zu entziehen. Bei §. 227. I. Hofdekret vom 13. Juli 1786. S. 683. Hofdekret vom 13. Februar 1800. Verordnung vom 26. Dezember 1818. S. 684. und Verordnung vom 20. Jänner 1821. S. 686.

Fackeln, vor hölzernen Brücken, Ortschaften und Wäldern, auszulöschen.

Fackeln, dießfällige Pflicht der Postmeister. §. 204. I. S. 637.

— Pflicht der Postillionen oder Landkutscher. §§. 205. 206. I. S. 637.

— mit, Reisen durch Ortschaften, Befugniß jeden Ortes. §. 207. I. S. 637.

Fahren, unvorsichtiges und schnelles, wodurch jemand getödtet, oder tödlich verwundet worden. Verboth dagegen und Erläuterung der Vorschriften. Bei §. 96 und 97. I. Verordnung vom 27. November 1786 und 27. Junl 1791. Verordnung vom 10. Jänner 1794. S. 305. Regierungsverordnung vom 9. März 1819. S. 307. Kundmachung der k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 10. Juli 1819. S. 309.

— schnelles, überhaupt in Städten, und andern starkbewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden. Bei §§. 179. 180. I. Verordnung vom 10. Jänner 1794. S. 579. Kundmachung vom 3. Februar 1792. S. 581. Hofdekret vom 7. Februar 1817. S. 581.

Fallen, dem, Herabfallen der an Strassen, vor Fenstern u. s. w. gestellten, oder gehängten Sachen, muß zureichend vorgebeugt werden. §. 178. I. S. 577.

— bei dem, des Viehes, zur Zeit einer Seuche, Ueberschreitung der Vorschriften. §. 254. I. S. 538.

Fallfrist, Bestimmung der bei Rekursen. Bei §. 416. Hofkanzleidekret vom 8. Aug. 1819. und Gubernialkundmachung vom 27. August 1819.

— ist immer in dem Urtheile auszudrücken, und die Parthei dießfalls umständlich zu belehren. Bei §. 408. II. Hofdekret vom 18. Mai 1804. S. 164.

Familie, in einer, von Hausgenossen oder daselbst dienenden Weibspersonen bewirkte Entehrung

oder Verleitung minderjähriger Anverwandten zur Unzucht, Strafe. §§. 249. 250. I. S. 743.

Familie, diese Strafe findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Verwandten und Vormünder Statt. §. 250. I. S. 743.

— für die, des Verhafteten ist zu sorgen. Bei §. 443. II. die §§. 267. 270. 279. und 280 des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 183.

Familienglieder in den §§. 168. I. und §. 213. II. Theils des Strafgesetzes zugestandene Befreiungen, sind auf fremde Theilnehmer nicht auszudehnen. Bei §. 213. I. Justizhofdekret vom 11. Juni 1813 und Hofdekret vom 20. November 1817. S. 652.

Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, ist nur unter Aufsteckung der von jedermann wahrzunehmenden Zeichen gestattet. Bei §. 183. I. Jagdordnung vom 28. Februar 1786. S. 585.

Fangen und **Schießen** der Singvögel, so wie auch das Ausnehmen der Nester im Frühjahre vor und während der Brutzeit ist unter Strafe untersagt. Bei §. 76. I. Gubernialverordnung vom 30. Oktober 1819. S. 233.

Fehlgeburt, einer unverheiratheten Weibsperson, Anzeige an eine zur Geburtshilfe berechtigte, oder eine obrigkeitliche Person. Die bei §. 94. I. überhaupt angeführten Gesetze als Verordnung vom 22. Februar 1799. S. 291. Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1808. S. 292. Verordnung des k. k. böhm. Appellazionsgerichts vom 16. Dezember 1811. S. 293. Bei §. 95. I. Patent vom 15. Oktober 1755. S. 293. Hofdekret vom 23. September 1794. S. 295. Hofdekret vom 2. November 1789. S. 295.

X

Errichtung und Verfassung des Gebährhauses mit Verordnung vom 30. Juli 1789. S. 296.

Feilschaften-Taxe hat nur für einen Monat zu dauern. Bei §. 226. Verordnung vom 4. Dezember 1802. S. 661.

Feld- und Gartendiebereien, über die, sind die Urtheile dem Kreisamte vorzulegen. Bei §. 400. II. Hofdekret vom 8. Februar 1813. S. 156.

Feld, in der Nähe eines, wo die Ernte noch steht, oder noch nicht eingeführt ist, soll kein Feuer aufgemacht werden. Bei §. 203. I. Waldordnungpatent vom 5. April 1754. Verordnung vom 17. Juni 1757. Verordnung vom 7. Dezember 1797. S. 656.

Feldfrüchte Diebstahl wann ein Verbrechen und wenn eine schwere Polizei-Uebertretung. Bei §. 210. I. §. 155. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 542.

Fenster vor die, darf nichts gestellt oder gehängt werden, ohne es gegen das Herabfallen zureichend zu sichern. Bei §. 178. I. die §§. 1318 und 1319 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 578.

Feuer auswärtigen durch Feuer Verunglückten ist kein Almosen aus dem Armen-Institut auszutheilen. Bei §. 261. I. Hofdekret vom 5. und Verordnung vom 21. September 1786. S. 808.

— aufgemachtes, auf freiem Felde, in der Nähe von Scheuern ꝛc. oder Verwahrlosung desselben in einem Walde. Bei §. 203. I. Waldordnung-Patent vom 5. April 1754. Verordnung vom 17. Juni 1757. Verordnung vom 7. Dezember 1797. S. 656.

Feuerarbeiter sind veranwortlich wegen Verfertigung von Dietrichen, Hauptschlüsseln, Schlüsseln nach Formen, Schlösser aufsperren, und Verwahrung des Sperrzeuges. Bei §. 217. I. Verordnung

vom 31. Dezember 1786 und Hofdekret vom 18. Dezember 1812. S. 653.

Feuergefahr drohende Handlungen sind:

A. Führung eines Baues, oder einer Anlage von Veränderungen gegen die Vorschriften der Feuerlöschordnung, Strafe gegen Bau-, Mauer-, und Zimmermeister. §§. 185. und 186. I. S. 621. dann bei §. 133. I. die Verordnung vom 7. September 1815. S. 501.

— Strafe gegen Palierer und Aufseher bei einem Baue. §. 187. I. S. 621. dann bei §. 133. I. den 6. und 25. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

— gegen die, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen. §. 188. I. S. 621. Bei §. 133. I. den 26. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

— gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen. §. 189. I. S. 621. Bei §. 133. I. den 26. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

— Strafe gegen jene, welche ohne Feuerbeschau, und ohne Baumeister eine Veränderung vornehmen. §. 190. I. S. 622 und Magistratualkundmachung vom 19. Juli 1821. dann bei §. 133. I. den 1. 2. und 3. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 493.

— Strafe der Maurer- oder Zimmergesellen, die sich dazu gebrauchen lassen. §. 191. I. S. 623, dann bei §. 133. I. den 6. und 7. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 495.

— gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlassen. §. 192. I. S. 623. dann bei §. 133. I. den 27. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

Feuergefahr gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige ihrer Gesellen übergehen. §. 193. I. S. 623. dann bei §. 133. I. den 27. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

— wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen. §. 194. I. S. 623.

— B. Haltung eines größern Vorraths von Schießpulver von Handelsleuten und Krämern, und dessen nicht vorschriftmäßige Verwahrung. Bei §. 195. I. die auf den Handel des Schießpulvers angeführten Gesetze. Hofdekret vom 27. November 1751. Verordnung vom 22. Dezember 1752. Hofdekret vom 9. Mai 1790. Verordnung vom 1. Juli. 1793. S. 624. Verordnung vom 16. August 1795. Verordnung vom 18. April 1797. Verordnung vom 20. März 1800. S. 625. Hofkanzleidekret vom 2. April 1807. S. 626. Patent vom 21. Dezember 1807. S. 627.

— C. Aufbewahrung feuerfangender Materialien an unsichern, nicht gehörig verwahrten Orten. Bei §§. 196 und 197. I. Verordnung vom 15. Mai 1794. S. 627.

— D. Holz in der Heitze zum Dörren legen. Bei §. 198. I. Hofdekret vom 20. Oktober 1782. S. 628.

— E. Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte, Strafe. Bei §. 199. I. den 11. §. der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782. und §. 28. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 629.

— F. Tabakrauchen in feuergefährlichen Oertern. Bei §. 202. I. Verordnung vom 18. Dezember 1794. Verordnung vom 5. Juli 1798. S. 630. Verordnung vom 19. Oktober 1798. republizirt mit Verordnung des Wiener Magi=

strats vom 4. Dezember 1801. S. 630 und 632. Verordnung vom 30. Jänner 1802. Verordnung vom 19. März 1802. S. 632. Verordnung vom 20. Mai 1802. S. 633. Verordnung vom 30. Oktober 1807 und Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634.

— G. Vernachlässigung eines auf freiem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern, Schobern. Bei §. 203. I. Waldordnung-Patent vom 5. April 1754. §. 19. Verordnung vom 17. Juni 1757. Verordnung vom 7. Dezember 1797. S. 636.

— H. Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften rc. §§. 204 bis 207. I. S. 63.

— Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst. §. 208. I. S. 637.

— Allgemeine Strafbestimmung bei Handlungen, woraus sich sonst Feuergefahr besorgen läßt. Bei §. 209. Verordnung vom 17. Juni 1757. S. 637. Verordnung vom 17. Mai 1768. Hofdekret vom 14. Mai 1782. Verordnung vom 15. Jänner 1787. S. 638. Verordnung vom 28. Juli 1805. S. 639.

Feuerlöschordnung, Uebertretungen gegen die. Bei §. 184. I. die Feuerlöschordnung für das Land vom 25. September 1782. Kundgemacht in Böhmen mit Patent vom 20. Juli 1785. S. 588 bis S. 601. dann Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte vom 7. September 1782 kundgemacht in Böhmen mit Patent vom 25. Juli 1785. S. 602 bis 616.

Feuersbrunst Verheimlichung einer entstehenden. §. 208. I. S. 637. dann Maaßregeln zur Verhütung der Feuersbrünste. Bei §. 184. I. Verordnung vom 25. Februar 1816. S. 619. Verordnung vom 27. Juni 1816. Hofkanzleidekret

vom 3. Mai 1817. S. 619, und Verordnung vom 30. März 1816. S. 621.

Feuerwerke in der Nähe von Häusern abbrennen. §. 209. I. S. 637.

Feyertagen an jüdischen, sind die jüdischen Sträflinge nicht zu öffentlichen, wohl aber zu den häuslichen Arbeiten zu verhalten. Bei §. 19. I. Hofdekret vom 3. August 1790, und Hofdekret vom 30. Oktober 1790. S. 90.

— an jüdischen sind die Juden vor Gericht nicht zu fordern. Bei §. 279. II. Justizhofdekret vom 17. Jänner 1818. S. 23.

— an den aufgehobenen, haben sich die Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter der Arbeit eigenmächtig nicht zu entziehen. Bei §. 227. I. Hofdekret vom 13. Juli 1786. S. 683. Hofdekret vom 13. Februar 1800. Verordnung vom 26. Dezember 1818. S. 684, und Verordnung vom 20. Jänner 1821. S. 686.

Fiacker, Lohn- und Landkutscher dürfen keine Passagiers aufnehmen, außer sie haben von dem städtischen Polizeiamte den Passierzettel erhalten. Bei §. 181. I. Verordnung vom 16. Jänner 1789. S. 582.

Fiacker, Befugniß, welche Eigenschaften wesentlich hiezu erfordert werden. Bei §. 181. I. Ordnung für Vorstadtlehnkutscher und Fiacker für Wien vom 22. Juni 1800. S. 584.

Finanz-Patent vom 20. Hornung 1811 die in diesem Patente aufgestellte Erklärung der Wiener Währung ist auch auf den in den Strafgesetzen vorkommenden Ausdruck Wiener Währung anzuwenden. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 24. April 1811. S. 149.

Findel- und Waisenanstalten in, befindlichen Kindern, in welchen Fällen ein Vormund oder Vermögenskurator zu bestellen. Bei §. 114. I.

Justizhofdekret vom 17. August, Hofkanzleidekret vom 12. September und Gubernialverordnung vom 30. September 1822. S. 394.

Finder darf die gefundenen Sachen nicht verhehlen, noch sich zueignen. §. 209. I. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1814. S. 541. *) dann sub *) die §§. 388. bis 394. des allg. bürgerlichen Gesetzbuches vom 11. Juni 1811. S. 640.

Fischkörner, deren Verkauf wird verboten. Bei §. 115. I. Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1819. S. 418.

Fiskus hat zur Einbringung einer Strafe besonders gegen Unterthanen, bevor noch zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Bedeckung oder Zahlung der Strafgebühr, durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobilien zuerst zu versuchen. Bei §. 9. I. Dekret der Finanzhofstelle vom 31. Dezember 1799. und Justizhofdekret vom 31. Jänner 1800. S. 51.

Fiume und **Istrien**. Kundmachung des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. S. I. Theil. Patent vom 24. April 1815. S. 8.

Flachs brechen bei offenem Lichte. §. 209. I. S. 637.

Fleisch, von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. §. 153. I. S. 538.

Fleischbeschau, Vorschriften sind zu republiziren, und die dießfalls bestehenden Verordnungen genau zu beobachten. Bei §. 155. I. Verordnung vom 27. Dezember 1810. S. 541.

---

*) Dieses Hofkanzleidekret sollte eigentlich bei dem §. 210 erscheinen, und ist nur aus Verstoß bei dem §. 209 abgedruckt worden.

Fleischgenuß von einem erkrankten Vieh schärfstens verbothen. Bei §. 155. I. Verordnung vom 20. August 1783. S. 539.

— vom geschlachteten Hornvieh, wo innere Merkmale von Krankheitszeichen entdeckt werden, neuerdings verboten, nebst Bemerkung hinsichtlich der Merkmale der Krankheiten. Bei §. 155. I. Hofdekret vom 27 Juni 1788. S. 540, dann Hofdekret vom 23. Dezember 1791. S. 540.

Fleischhauern ist unter Strafe untersagt, krankes oder hochträchtiges Vieh zu schlachten und dieselben haben Zeugnisse der Obrigkeiten oder Aufseher der Märkte bei Einkauf einer größern Anzahl des Schlachtviehes den Magistraten vorzulegen. Bei §. 155. I. Verordnung vom 22. Jänner 1795. S. 540.

Fleischhauer für die, haben schärfere Strafen, als für andere, der Schätzung unterliegende Gewerbsleute anzutreten. Bei §. 226. I. Hofdekret vom 28. März 1804. S. 666.

— sollen das Fleisch bloß nach der Taxe, richtig im Gewichte und ohne übermäßiger Zuwage veräußern. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 11. März 1805. S. 65. Bei §. 226. I. Verordnung vom 17. Juni 1795. S. 659. Hofkanzleidekret vom 21. Februar 1804. S. 665.

— bei Taxübertretungen wie zu bestrafen. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 11. März 1805. S. 65. Bei §. 226. I. Verordnung vom 17. Juni 1795. S. 659. Hofdekret vom 30. August 1803. S. 662. Hofkanzleidekret vom 21. Februar 1804. S. 665. Gubernialverordnung vom 4. März 1805. S. 670. Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1808. S. 673. Hofdekret vom 21. Dezember 1808. S. 674. Hofkanzleidekret vom 2. Oktober 1813. S. 676. und Hofdekret vom 27. April 1821. S. 682.

Fleischhauerproffession ist nach zunftmäßigen Vorrechten in ganz Böhmen herzustellen. Bei §. 226. I. Hofdekret vom 15. Juli 1791. S. 658.

Fliegensteine oder Fliegenwasser. Unbefugter Handel damit. Bei §. 118. I. Verordnung vom 7. Jänner 1762. S. 421. Bei §. 115. I. Verordnung vom 23. Juli 1785. wiederholt mit Verordnung vom 29. März 1798. S. 401.

Flüchtige Ausländer, die wegen eines in einem fremden Staate begangenen Verbrechens, oder Polizeivergehens sich in das österreichische Gebieth begeben, wie zu behandeln. Bei §. 2. I. Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1812. S. 41.

— angehaltene, sind dem Gerichte, von dem sie verfolget werden, zu überlassen. Bei §. 288. II. Gubernialverordnung vom 23. August 1811. S. 80.

— von dem Verfahren wider. Bei §. 288. II. Gubernialverordnung vom 23. August 1811. S. 80, und bei §. 441. Hofdekret vom 20. Mai 1804. und Hofkanzleidekret vom 13. Juni 1808. S. 182.

— bei schweren Polizei = Uebertretungen können nie durch Steckbriefe, sondern in gewissen Fällen durch Beschreibung der Person an die Kreisämter verfolgt werden. Bei §. 441. II. Hofkanzleidekret vom 20. Mai 1804. S. 182.

Flucht. Verfahren gegen sich der Untersuchung Entziehende. Bei §. 288. II. Gubernialverordnung vom 23. August 1811. S. 80.

Flugschriften, Druck und Verbreitung, gegen die Censursgesetze. Bei §. 64. I. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1816. S. 192.

Flüssigkeitsmaaß, der Gebrauch desselben bei trockenen Gegenständen wird verboten. Bei §. 226.

I. Regierungszirkular vom 15. Oktober 1811. S. 675.

Fluß, Verunreinigung eines, der einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1758. S. 537. Verordnung vom 25. Mai 1789. S. 537.

Folgen von den, der ausgestandenen oder erlassenen Strafe. Bei §. 242. I. den 204. und 205 §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 739.

Form, in welcher, die Urtheile der Oberbehörde in bestimmten Fällen vorzulegen sind. Bei §. 402. II. Regierungsdekret vom 24. Februar 1804. Regierungsdekret vom 29. Februar 1804. S. 158. Hofdekret vom 8. Mai 1806. S. 159. Verordnung vom 26. Juli 1811. S. 160. Hofresoluzion vom 10. und Hofkanzleidekret vom 18. August 1813. S. 160. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1814. S. 162. Verordnung vom 11. Juni 1818. Hofkanzleidekret vom 16. März 1821. S. 163.

Formalitäten über die bei dem Rekurse, sind die Partheien mündlich zu belehren. Bei §. 409. II. Regierungsdekret vom 17. Februar 1808. S. 168.

Frachtwägen sind nicht auf der Chaussee besonders zur Nachtzeit stehen zu lassen. Bei §. 174. I. Verordnung vom 21. April 1809. und 21. Mai 1813. S. 576.

Fragen Benehmen a. bei verweigerter Antwort. Bei §§. 330, 344. II. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122. b. im Falle des Läugnens. §§. 332, 333. II. S. 123.

— um die Theilnehmer einer Uebelthat. §. 337. S. 123.

— sind auch dahin zu stellen, daß alles erhoben werde, was des Beschuldigten Rechtfertigung

und Schuldlosigkeit beweisen kann. §§. 340. 341. II. S. 126.

Fremde, unterlassene oder falsche Meldung der. Siehe die §. 78. I. angeführten Gesetze. S. 134. bis 151.

Fremde. S. Abschaffung und Ausländer.

Freiheit, unbefugte Einschränkung der persönlichen, kann nur auf Begehren des Beleidigten und nicht von Amtswegen bestraft werden. Bei §. 22. I. Hofdekret vom 28. Jänner 1808. S. 94. und Hofkanzleidekret vom 3. Februar 1820. S. 95.

— Kränkung widerrechtliche derselben, einfache thätige Privat-Injurien, welche das Strafgesetz weder als Verbrechen, noch als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, wem hierüber die Behandlung und Erkenntniß zusteht. Bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 568. dann §§. 1335 und 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 569. Hofkanzleidekret vom 14. März 1812. S. 570.

Frist zur Verjährung der, schwerer Polizeiübertretungen und ihrer Strafen. §. 275. I. S. 848.

— zur Verjährung der Strafen bei verbotenen Spielen. Bei §. 275. I. Hofdekret vom 22. April 1785. S. 848.

— zur Kundmachung des Urtheils bei Schuldlosigkeit des Untersuchten. §. 436. II. S. 180.

— bei Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise. §. 437. II. S. 180.

— zu dem Rekurse. Bei §. 416 bis §. 419. II. Hofkanzleidekret vom 8. August 1819. S. 172.

— zur Ergreifung des Rekurses ist jedesmal dem Urtheile über schwere Polizei-Uebertretungen beizusetzen. Bei §. 408. II. Hofdekret vom 18. Mai 1804. S. 164.

Frist zu dem Rekurse, hierüber sind Partheien zu belehren. Bei §. 397. Hofdekret vom 18. Mai 1804. S. 148.

— zu dem Rekurse, hat auch statt, gegen Urtheil, welche der höhern Bestättigung vorgelegt werden. Bei §. 412. II. Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1819. S. 163.

— des Rekurses, ob in die Strafzeit einzurechnen. Bei §. 427. II. Hofdekret vom 20. Mai 1805. S. 177.

— zu dem Gesuche um Begnadigung oder Milderung der Strafe. §. 428. II. S. 177.

Fuhren zur Ablieferung des Verhafteten haben die Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld zu leisten. §. 445. II. S. 202.

— unentgeldliche, gebühren Aerzten, Wundärzten und Hebammen, wenn sie als Kunstverständige außer ihrem Wohnorte gebraucht werden. Bei §. 446. II. Hofdekret vom 24. Dezember 1818 und Gubernial-Verordnung vom 17. Juni 1819. S. 203.

Fuhrwesensknechte vom Militär, wenn sie unbestimmt beurlaubt sind, stehen unter der Zivilgerichtsbarkeit. Bei §. 283. II. Verordnung vom 20. August 1802. S. 35. und Verordnung vom 30. September 1811. S. 46.

G.

Galanterie-Waarenhändler dürfen nicht von verdächtigen Leuten Kostbarkeiten kaufen. §§. 221., 222. II. S. 656.

Garden k. k. bei, angestellte sonst keine andere Eigenschaften auf sich habende Individuen, welcher

Jurisdikzion solche Personen unterstehen. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 12. Juli 1787. S. 33.

Garten- und Felddiebereien, über die, sind die Urtheile dem Kreisamte vorzulegen. Bei §. 400. II. Hofdekret vom 8. Februar 1813. S. 156.

Gastwirthe müssen die Fremden, die über Nacht bleiben, gehörig anzeigen. Bei §. 78. o. I. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250. und Kundmachung der k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 16. Jänner 1819. S. 251.

— dürfen nicht die Wägen, wovon die Pferde bei ihnen eingestellt sind, über Nacht auf der Strasse stehen lassen. Bei §. 174. Verordnung vom 21. April 1809. S. 576 und Verordnung vom 21. Mai 1813. S. 577.

— Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit nachtheilige Art. Bei §. 156. I. Gubernialverordnung vom 12. Juni 1802. S. 543. Verordnung vom 20. Juli 1805. Hofdekret vom 7. Dezember 1811. S. 544. Hofdekret vom 25. Jänner 1821. S. 545. Zirkulare der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. September 1821. S 546.

— sind verbunden, über die Preise der Speisen eigenhändig unterschriebene Speißzettel auszufertigen. Bei §. 160. I. Gubernialverordnung vom 12. November 1812. S. 562.

— die zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, wie zu bestrafen. §. 260. I. S. 753.

Gattung der schweren Polizei-Uebertretungen. Bei §§. 33 bis 36. I. die Anmerkung sammt der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787. S. 103 bis 123. dann Polizeileitung für Munizipalstädte und Märkte kundgemacht mit Verordnung vom 23. November 1789. S. 124 bis 135.

Gebährhauses des, Errichtung und Verfassung in Prag. Bei §. 95. I. die Anmerkung, dann die Verordnung vom 30. Juli 1789. S. 296 bis 304.

Gebäude neue, dürfen nicht ohne Erlaubniß bezogen werden. §. 139. I. S. 503.

— sowohl in den Städten, Marktflecken, Dorfschaften, und überall auf dem Lande, soll nicht von Holz, sondern von Stein erbauet werden. Bei §. 184. I. Waldordnung vom 5. April 1754. S. 588. Verordnung vom 25. Februar 1816. Verordnung vom 27. Juni 1816. Hofkanzleidekret vom 3. Mai 1817. S. 619 und Verordnung vom 30. März 1816. S. 621.

— Vorsichten bei Aufführung und Unterhaltung der. Bei §. 133. I. Verordnung vom 7. September 1815. S. 501.

Gebete, Ausruf und Verkauf ohne Erlaubniß. Bei §. 65. I. Hofdekret vom 4. Jänner 1815. S. 205. und Hofdekret vom 1. August 1804. S. 206.

Gebet- und Andachtsbücher sind allemal vor der Zensurirung vorläufig den betreffenden Erz- oder Bischöfen oder Konsistorien zur Einsicht und allenfalsigen Erinnerung mitzutheilen. Bei §. 57. I. Hofkanzleidekret vom 21. Juli 1814. S. 191.

Gebrechen, Verstellung von körperlichen, bei Bettlern. §. 263. I. S. 828. S. auch **Bettler**.

— wegen körperlichen, des Schuldigen, muß die mittelst Urtheil zuerkannte Züchtigung mit Streichen unterbleiben. Bei §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181. dann bei §. 16. Hofdekret vom 4. Februar 1803. S. 79.

Gebühren von wem, und wann die Vorauslagen zu bestreiten, wenn eine andere Obrigkeit zur Un-

tersuchung delegirt, und der Beklagte durch Urtheil schuldlos erklärt wird. Bei §. 449. II. Hofdekret vom 5. Oktober 1815. S. 205.

Gebühren von wem, und wann die Vorauslagen zu bestreiten. Bei §. 449. II. Hofdekret vom 6. Februar 1812. S. 204.

Geburt Verheimlichung der, von einer unehelich Schwangern. Bei §. 94. I. Verordnung vom 22. Februar 1799. S. 291. Gubernial-Verordnung vom 9. Dezember 1808. S. 292. Verordnung der k. k. Appellazion in Böhmen vom 16. Dezember 1811. S. 293. dann bei §. 95. I. Patent vom 13. Oktober 1755. S. 295. Hofdekret vom 29. September 1784. Hofdekret vom 2. November 1789. S. 295.

Geburtsbücher, Zeugnisse aus den, gelten als rechtliche Beweise. Bei §. 358. II. Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. S. 131. Hofdekret vom 22. Juli 1784. S. 131. Hofdekret vom 25. Jänner 1787. S. 132.

Gefällsbeamte und **Gefällsdiener**, über die abgeurtheilten, sind die Untersuchungsakten der betreffenden Bankalbehörde mitzutheilen. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 11. März 1819. S. 71.

Gefälls-Gesetze, die Strafbemessungen der noch bestehenden sind durch das Strafgesetz nicht aufgehoben. Bei §. 266. I. Hofdekret vom 25. Juni 1819. S. 841. dann beim VI. Absatz der Einleitung. Hofkammerdekret vom 27. August 1811. S. 22.

Gefängnisse für die zum Arreste Verurtheilten sollen da, wo sie noch nicht bestehen, unverzüglich hergestellt werden. Bei §. 12. I. Verordnung vom 23. Juni 1808. S. 76.

Gefäße, welche genußbaren Waaren eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen, dürfen nicht

dazu gebraucht werden. Bei §. 159. I. Hofdekret vom 8. Juli 1775. Verordnung vom 9. August 1776. S. 548. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

Gefäße, in Apotheken von feinem Silber verfertigte, welche von der Einlieferung und unter welchen Modalitäten befreiet sind. Bei §. 159. I. Hofkammerdekret vom 20. März 1810. S. 551.

— zum Kochen und Speisen dürfen nicht aus Zinn, welches mit Blei gefälscht ist, verfertiget werden. Bei §. 159. I. Patent vom 26. Oktober 1770. Hofdekret vom 8. Juli 1775. Verordnung vom 9. August 1776. Hofdekret vom 5. August 1784. S. 548. Hofdekret vom 26. Oktober 1784. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

— worinn Speise und Trank oder Medizin für Menschen verfertigt oder aufbewahrt werden, sollen von feinem Zinn verfertigt seyn. Bei §. 159. I. Hofdekret vom 8. Juli 1775. S. 548. Hofdekret vom 26. Oktober 1784. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

Gefangene wegen Verbrechen, Absonderung von schweren Polizei-Uebertretern, und besonders bei Unmündigen. §. 442. II. S. 183.

— Ablieferung hat durch Vorspann unentgeldlich zu geschehen. §. 445. II. S. 202.

Gefangenwärter Bestrafung, bei Entweichung der Kriminal-Inquisiten. Bei §. 282. II. Verordnung des niederösterreischen Guberniums vom 4. Juni 1806. S. 31.

— deren Weiber sind zur Züchtigung der Weibspersonen mit Ruthenstreichen zu verwenden. Bei §. 16. I. Hofkammerdekret vom 4. August 1813. S. 80. dann Gubernialverordnung vom 22. Juli 1819. S. 81.

Gefundene Sachen sind nicht zu verhehlen, sondern anzuzeigen, widrigens die dawider Handelnden nach dem Strafgesetze zu bestrafen. §. 209. I. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1814. S. 541.

Geheime Gesellschaften. S. Gesellschaften.

Geheimnisse Ausbringung der, eines Pazienten von Aerzten, Geburtshelfern, Hebammen und Apothekern. §§. 243 — 244. I. S. 739.

Geistlichen, bei, bemerkter Wahnsinn ist sogleich dem k. Kreisamte anzuzeigen. Bei §. 140. I. Hofdekret vom 8. Juli 1783. S. 505.

Geistliche Wahnsinnige sind in das nächst gelegene Kloster der Barmherzigen Brüder abzugeben, und darin beständig zu verpflegen. Bei §. 140. I. Hofdekret vom 3. März 1783. Hofdekret vom 8. April 1783. S. 505.

— Die Mitglieder des geistlichen Standes der christlichen Religion, welcher Gerichtsbarkeit sie unterstehen. Bei §. 284. II. die sub **) angeführten Gesetze, als: Hofdekret vom 3. März 1792. S. 63. Regierungsdekret vom 19. Mai 1804. S. 64. Justizhofdekret vom 17. Juni 1808 und Hofkanzleidekret vom 15. Mai 1808. S. 64.

— mit der Bestrafung eines Unmündigen ist der Unterricht des Seelsorgers zu verbinden. §. 31. I. S. 102.

Geistlicher Stand, wer zu solchem gehöre. Bei §. 284. I. Landesordnung für das Königreich Böhmen vom 10. Mai 1627. A. XXIV. S. 53.

Geländer, Beschädigung der, an Flüssen, Bächen, Brücken, Strassen 2c. §. 76. I. S. 225.

Gelassenheit mit, soll das Verhör aufgenommen werden. Bei §. 342. II. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1811. Justizhofdekret vom 8. März 1811. S. 127.

Geldagiotiren, Urtheil wegen, sind der Landesstelle vorzulegen. Bei §. VI. der Einleitung. Hofkanzleidekret vom 21. August 1806. S. 20.

— Anwendung dieser Vorschrift lediglich auf das verbotene Agiotiren mit der Kupfermünze. Bei §. VI. der Einleitung. Hofkanzleidekret vom 28. September 1806. S. 21.

— mit Scheidemünze, ob als eine schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen. Bei §. VI. der Einleitung. Hofkanzleidekret vom 21. April 1808. S. 21.

Geldsammlung von Unterthanen, zur Aufwieglung gegen ihre Obrigkeiten, Strafe. Bei §. 71. I. Hofentschließung vom 29. Mai 1786. S. 217. Hofkanzleidekret vom 31. Oktober 1804. S. 219.

Geldstrafen werden gegen schwere Polizei-Uebertretungen verhängt, und sind seit den 15. März 1811 in der Valuta der Einlösungsscheine abzunehmen. Bei §. 8. ad a. I. Gubernialverordnung vom 19. Mai 1811. S. 49.

— verfallen dem Armenfonde des Orts, wo die Uebertretung begangen worden, und ist die geschehene Abfuhr derselben an das Armeninstitut in dem Ausweise über die verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen anzumerken. Bei §. 9. I. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 17. April 1813. S. 51.

— nur dem Anzeiger eines vorbotenen Spieles fällt ein Drittel der eingebrachten Geldstrafen zu. Bei §. 266. I. Patent vom 1. Mai 1784. S. 831.

— wie solche abzuändern, wenn die Spieler solche zu zahlen nicht im Stande sind. Bei §. 266. I. Verordnung vom 23. September 1795. S. 833. sub 7tens.

Geldstrafen für die Juden haben einzutreten, für die bei der k. Stadthauptmannschaft zurückgelassenen und nicht erhobenen Pässe. Bei §. 78. I. Verordnung vom 21. Februar 1807. S. 242 und Verordnung vom 12. September 1811.

— von 5 fl. der Juden wegen nicht erhobener Pässe bei der k. Stadthauptmannschaft ist wegen Armuth nach der Analogie des 23. §. I. des Strafgesetzbuches in einen Arrest abzuändern. Bei §. 23. I. Verordnung vom 29. Juli 1820. S. 97.

— Verjährungszeit, bei Uebertretungen, worauf Geldstrafen gesetzt sind, insbesonders bei verbotenem Spiele. Bei §. 275. I. Hofdekret vom 22. April 1785. S. 848.

Gemeinde aus der, des Untersuchungsortes, sind zwei Männer vor Schöpfung des Urtheiles beizuziehen. Bei §. 380. II. Verordnung vom 20. Dezember 1804. S. 141. Hofkanzleidekret vom 8. Juni 1807. S. 143. Gubernialdekret vom 21. August 1819. S. 144. Hofkanzleidekret vom 27. Dezember 1820. S. 145.

Genesung bis zur, eines kranken Schuldigen muß die Vollziehung der im Urtheile anerkannten Züchtigung verschoben werden. Bei §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181.

Genugthuung die, für den Beleidigten wird durch die Strafe des Beleidigers nicht aufgehoben. Bei §. 27. I. die §§. 1295. 1323 und 1324 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 101.

— zur, dem Beschädigten die Wege zu öffnen, oder zu erleichtern, ist auch ein Zweck der Untersuchung. §. 341. II. S. 126.

— ist immer in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, welcher bloß dem Beschädigten aber keineswegs dem Beschädiger zustehet. Bei §. 398.

II. Hofdekret vom 7. April 1821 und Gubernial-Verordnung vom 28. April 1821. S. 154.

Genußbarer Waaren, Fälschung, Mischung, Zubereitung oder Aufbewahrung zum Nachtheile der Gesundheit. Bei §. 156. I. Gubernialverordordnung vom 12. Juni 1802. S. 543. Verordnung vom 20. Juni 1805. Hofdekret vom 7. Dezember 1811. S. 544. Hofdekret vom 25. Jänner 1821. S. 545. Zirkular der niederösterreichischen Regierung vom 15. September 1821. S. 545. dann bei §. 160. I. angehängten Gesetze. S. 551 bis 566.

Geräthe, daß zur Strafe verfallene, ist dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden, zuzuwenden. Bei §. 9. I. S. 50.

— von einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen darf nichts verhehlt, entzogen, verkauft oder gekauft werden. §. 148 bis 151. I. S. 534.

Gerichtliche Leichenbeschau ist immer im allgemeinen Krankenhause und nach der dießfalls erlassenen Instrukzion vorzunehmen. Bei §. 120. I. Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1813. S. 451. Hofkanzleidekret vom 5. Juni 1817. S. 453.

Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen auf den Dominien kann von einem ungeprüften und unbeeideten Wirthschaftsbeamten nicht ausgeübt werden. Bei §. 291. II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. S. 82. Regierungsverordnung vom 17. Jänner 1804. Hofdekret vom 4. März 1804. S. 83. Verordnung vom 5. April 1804. S. 84. Verordnung vom 11. Mai 1804. S. 84. Regierungsverordnung vom 14. September 1807. S. 87.

Gerichtsbarkeit bei schweren Polizeiübertretungen haben die politischen Obrigkeiten auszuüben. Bei §. 276. II. Allgemeines Zunftspatent vom 16. November 1731. Hofdekret vom 27. April 1787. Patent vom 13. September 1787. S. 10. Regierungszirkular vom 6. Juni 1804. S. 11. §. 282. II. Hofdekret vom 25. Juni 1787. S. 27.

— Obliegenheiten derselben. Bei §. 277. II. Verordnung vom 29. November 1787. S. 18. Verordnung vom 16. März 1802. S. 19. Verordnung vom 16. September 1802. S. 19. Verordnung vom 28. April 1803. S. 21.

— I. Die Entdeckung und Ausforschung der Uebertretungen und Uebertreter. §. 278. II. Hofdekret vom 30. Oktober 1818. S. 23.

— Verbindlichkeit eines jeden auf die geschehene Vorforderung zu erscheinen. §. 279. II. S. 23.

— II. Wem das Verfahren mit dem Beschuldigten zustehet. Bei §. 282. II. Hofdekret vom 25. Juni 1787. S. 27.

— Ausnahme a. in Ansehung der Eigenschaft der Person. §§. 283. 284. II. Siehe die allda in Betreff der zu einem inländischen Militärkörper sub *) S. 31 bis 52 oder zu einer Gesandtschaft sub **) angeführten Gesetze. S. 52, dann ferner in Betreff der Adelichen. Bei §. 284. II. die sub *) der Geistlichen sub **) der Graduirten sub ***) dann in Betreff der landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte stehenden Personen sub ****) angeführten Gesetze. S. 53 bis 73.

— wem in diesem Falle das Verfahren zustehe. Bei §. 285. II. Gubernialverordnung vom 6. Juni 1807. S. 34. und Hofdekret vom 15. Juli 1819. S. 75.

Gerichtsbarkeit b. wegen Eigenschaft der Uebertretung. §. 286. II. S. 76.
— Berechtigung der obern Behörde in Ansehung der Delegirung der. §. 287. II. S. 80.
— Verfahren gegen jene, so sich der Untersuchung entziehen. Bei §. 288. II. Gubernialverordnung vom 23. August 1811. S. 80.
— woraus die Behörde der, zur Untersuchung der schweren Polizei-Uebertretungen zu bestehen habe. §. 290. II. S. 81.
— Eigenschaften des vorsitzenden Richters. §. 291. II. S. 81.
— Unterordnung der politischen Behörden. §. 292. II. S. 87.
Gerichtsbehörden Verzeichniß, die in Ungarn und Siebenbürgen bestehen, nebst Anführung der Standörter und Poststazionen. Bei §. 306. II. Hofdekret vom 25. September 1789. S. 94.
Gerichtsschreiber, Amtsschreiber, Gerichtsdiener, und andere zur Rechtspflege zu verwendeten untergeordneten Beamten, wie zu beeiden. Bei §. 38. I. Justizhofdekret vom 5. Dezember 1812. S. 146. sammt Beilage der Diensteide.
— oder Aktuar muß geprüft und beeidet seyn. Bei §. 291. II. Regierungsdekret vom 7. Februar 1804. S. 82. Hofdekret vom 4. März 1804. und Verordnung vom 3. April 1804. S. 83. Verordnung vom 11. Mai 1804. S. 84. Regierungsverordnung vom 14. September 1807. S. 87.
Gerüst, wegen Einsturz eines, ist der Baumeister zu bestrafen. §§. 136 bis 138. I. S. 503.
Gesandtschaften auswärtige, ihr Personale, ihre Hausleute und Dienstbothen unterliegen nicht den Landesbehörden. Bei §. 283. II. den §. 38. des allgemei-

nen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 52.

Geschirre zum Kochen, oder zum Speisen, dürfen nicht aus Zinn, das mit Blei gefälscht worden, verfertiget werden. Bei §. 159. I. Patent vom 26. Oktober 1770. Hofdekret vom 8. Juli 1775. Verordnung vom 9. August 1776. S. 548. Hofdekret vom 26. Oktober 1784. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

— maaßhältige sind von Glas- und Geschirrerzeugern zu verfertigen, und von den Gewerbsleuten Wein- und Bierschänkern nur zimentirte zu gebrauchen. Bei §. 226. I. Verordnung vom 10. September 1808. S. 672. Gubernialdekret vom 11. März 1819. S. 678.

Geschmolzenes Gold oder Silber, welches nicht vorschriftmäßig bezeichnet ist, an sich lösen, oder nicht anhalten. §. 223. I. S. 657.

Geschwister Entwendungen zwischen, in einer Haushaltung, können nur auf Ansuchen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen werden. §. 213. I. S. 651.

— Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Strafe. Bei §. 246. I. den §. 65. des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 740.

Gesellen der Gewerbsleute unterliegen wegen schwerer Polizei-Uebertretungen der körperlichen Züchtigung. Bei §. 15. I. Hofdekret vom 19. September 1818. S. 78.

— müssen mit Kundschaften versehen seyn. Bei §. 79. I. Gubernialverordnung vom 27. September 1805. S. 252. Gubernialverordnung vom 28. Oktober 1820.

— der Töpfer, Klempner, Schlosser ꝛc. dürfen nicht zu feuergefährlichen Anlagen sich gebrauchen lassen. Bei §. 135. I. der 26. §. der Verord-

nung vom 7. September 1815. S. 499. dann den §. 189. S. 621.

Gesellen der Handels- und Gewerbsleute sollen nicht mit offenem Lichte feuergefährliche Oerter besuchen. Bei §. 199. I. den §. 11. der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782, und §. 28. der Dienstbothenordnung für das Land vom 30. September 1782. S. 629.

— der Gewerbsleute dürfen sich nicht verabreden, um durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, Vortheile zu erzwingen. Bei §. 229. I. Allgemeines Zunftpatent vom 16. November 1731. Generalzunftsartikel Art. XVII. vom 5. Jänner 1739. S. 688. dann Generalzunftsartikel Art. XIX. vom 5. Jänner 1739. S. 689. dann §. 25. Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782. S. 689.

— sind strafbar, wenn sie mit brennbaren Materialien bei offenem Lichte umgehen. §. 200. I. S. 629.

— der Feuerarbeiter dürfen nicht ohne Vorwissen des Meisters Dietriche, Hauptschlüssel verfertigen, Schlösser aufsperren ꝛc. Bei §. 217. I. Verordnung vom 31. Dezember 1786. und §. 218. I. S. 655.

— der Rauchfangkehrer müssen feuergefährliche Anlagen anzeigen. Bei §. 133. I. den 27. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499. und §. 192. I. S. 623.

— Diebstahl eines, an seinem Meister, wenn er über 5 fl. beträgt. Bei §. 210. I. den 156. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 642.

— und Fabriksarbeiter sollen sich an sogenannten blauen Montägen und an den aufgehobenen Feyertagen der Arbeit eigenmächtig nicht entziehen. Bei §. 227. I. Hofdekret vom 13. Juli 1786. S.

683. vom 13. Februar 1800. Verordnung v. 26. Dezember 1818. S. 684. und Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1821. S. 686.

Gesellen und dem Dienstgesinde ist außer dem Kegelspiel nicht erlaubt, ums Geld zu spielen oder zu wetten. Bei §. 266. I. Verordnung vom 27. September 1795. §. 8. S. 833. Verordnung vom 23. Februar 1804. §. 2. S. 834. Verordnung vom 17. November 1817. §. 2. S. 838.

Gesellschaft geheime und Theilnahme daran, ist untersagt. Bei §. 38. I. II. Abtheilung der Polizeiverfassung vom 1. November 1791. S. 137. Hofdekret vom 9. Februar 1793. S. 137. Höchstes Kabinetschreiben vom 17. Dezember 1812. S. 152.

— Welche Vereinigung, als solche anzusehen. §. 39. I. S. 151.

— Wer sich der Theilnahme an einer geheimen schuldig mache. §. 40. I. S. 166.

— Strafe gegen die Stifter derselben, die Anwerber und Vorsteher. §. 41. I. S. 167.

— gegen jene, welche den Zusammenkünften derselben beiwohnen, oder durch Korrespondenz daran Theil nehmen. §. 42. I. S. 167.

— geheime, gegen jene, welche ihre Wohnung, ihr Haus dazu herleihen oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn. §. 43. I. S. 167.

— wann sie Mitglieder derselben sind. §. 44. I. S. 167.

— Strafe eines zur Anzeige geheimer Gesellschaften verpflichteten Beamten, wenn er sie zu machen unterläßt. §. 45. I. S. 167.

— Strafe der Ausländer, die während ihres Aufenthalts in diesen Ländern dazu wirken. §§. 47, 48. I. S. 168.

Gesellschaft Strafe der Ausländer, wenn sie vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu werben. §. 49. I. 168.

— Pflicht der Vorsteher und Beamten bei Entdeckung geheimer. §. 50. I. S. 168.

— das Verfahren hierüber ist in den Hauptstädten der k. Stadthauptmannschaft, und auf dem Lande dem Kreisamte zugewiesen. Bei §. 279. II. Hofdekret vom 14. Februar 1812. S. 15.

— geheimer wegen, müssen die Staatsbeamten bei Eidesablegung Reverse ausstellen. Bei §. 38. I. Dekret der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 27. April und der Finanzhofstelle vom 30. April 1801. S. 139.

— geheime, von der Einsendung der mit vorstehender Verordnung angeordneten Reverse der Beamten über geheime Gesellschaften hat es zwar abzukommen, und die vorgeschriebene Klausel ist dem Dienst- und Anstellungseide einzuschalten. Bei §. 38. I. Hofdekret der vereinigten Hofkanzlei vom 29. Dezember 1801. S. 140. Ferner Erläuterungen dieser Vorschrift. Hofkanzleidekret vom 19. Februar 1802. S. 141.

— Ausdehnung dieser Vorschriften auf die gesammte Geistlichkeit. Bei §. 38. I. Hofkanzleidekret vom 18. März 1802. S. 142.

— geheimer wegen, Reverse von Seite der Beamten sind nicht einzeln, sondern vierteljährig einzusenden. Bei §. 38. I. Justizhofdekret vom 18. März 1803. S. 142.

— Eidesformel in Betreff der von Seiten der Beamten. Bei §. 38. I. Verordnung vom 2. Oktober 1804. S. 142.

— geheimer wegen, Reverse sind von jeden an einer Universität zum Doktorate graduirten auszustellen. Bei §. 38. I. Hofkanzleidekret vom 13. Februar 1806. S. 143.

— geheimer wegen sind die Superintendenten und Seniore der evangelischen Konfession bei ihrem Amtsantritte zu beeiden. Bei §. 38. l. Hofkanzleidekret vom 11. September 1806 sammt Beilage S. 144.

Gesellschaft adelicher Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen. Bei §. 39. ad d. l. Hofkanzleidekret vom 26. September 1816 sammt Verfassung. S. 155.

— einer fremden gelehrten, dürfen inländische Gelehrte die ihnen zugesandten Diplome ohne vorläufige Genehmigung Sr. Majestät nicht annehmen. Bei §. 40. l. Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1813. S. 166.

Gesellschaften ausländischen, über errichtete Assekuranzanstalten dürfen österreichische Unterthanen nicht beitreten. Bei §. 40. l. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 166.

— zu verschiedenen Zwecken, welche mit Bewilligung der Staatsverwaltung in den österreichischen Staaten bestehen. Siehe bei §. 39. ad b. l. die Anmerkung *) S. 151.

Gesetz, mit dessen Unwissenheit kann sich Niemand entschuldigen. Bei §. 2. l. den §. 2. des allgem. bürg. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 33.

Gesetzwidrige Handlungen von, überhaupt. S. den l. Absatz der Einleitung. S. 17.

— Handlungen, auch ohne böse Absicht und ohne erfolgten Schaden sind schwere Polizei-Uebertretungen. §. 5. l. S. 48.

Gesinde. S. Dienstbothen.

Gesindehälter. S. Dienstherr.

Gestochene Blätter, Druck, Verkauf oder Verbreitung gegen die Censur. Die §§. 57, 68. l. sammt Erläuterungen. S. 170 bis 206.

Gesundheit Uebertretungen gegen die, sind:

1. Uebertretungen der Pestanstalten, deren Bestrafung ist dem Militärkordon übergeben. Bei §. 147. l. Patent vom 21. Mai 1805. S

527. dann Hofdekret vom 8. Juni 1805. S. 532.
II. Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, daher ist die Einfuhr alter Kleider durch das Hofdekret vom 12. Jänner 1805. S. 534 verbothen, und der Verkauf der Oberdecken aus den Spitälern nur unter vorgeschriebenen Maaßregeln erlaubt. Bei §. 148. I. Hofkanzleidekret vom 15. September 1806. S. 535.
III. deren Gefährdung durch die Beraubung der Gräber. Bei §. 210. I. Hofdekret vom 18. Mai 1805. S. 646.
IV. Verunreinigung der Brunnen, Cisternen rc. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1788. Verordnung vom 13. März 1789, Verordnung vom 25. Mai 1789. S. 537.
V. Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. §. 153. I. S. 538.
VI. Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. Die bei §§. 154 — 155 I. beigefügten Gesetze. S. 538.
VII. Verfälschung der Getränke auf eine schädliche Art. Die bei §§. 156 bis 158. I. angeführten Gesetze. S. 543.
VIII. Fälschung der Zinngeschirre mit Blei. §. 159. I. nebst Erläuterungen. S. 547.
Gesundheit der, schädliche Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung genußbarer Waaren in Gefäßen, die denselben eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen rc. Die bei §. 160 beigefügten Erläuterungen und Gesetze. S. 550.
— die, beeinträchtigenden und auf dem Lande herrschenden Vorurtheile gegen die Gesundheit haben die Konsistorien, Seelsorger und Lehramtsindividuen zu beheben. Bei §. 89. I. Verordnung vom 4. Dezember 1820. S. 285.

Gesundheitsstand, auf den, ist bei Vollziehung der durch Urtheil zuerkannten körperlichen Züchtigung Rücksicht zu nehmen. Bei §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181.

Getränke, von Verfälschung der §§. 156 bis 158. I. S. 543.

Getreide von, ungenußbaren oder verfälschten Mehl zu Markte zu bringen unter Konfiskazionsstrafe verbothen. Bei §. 160. I. Verordnung vom 26. Jänner 1775. Hofdekret vom 30. Juni 1786. S. 551.

— sogenannte Mutterkorn, Afterkorn, Mehlmutter oder Kornzapfen zu vermahlen und zu veräußern ist verboten. Bei §. 160. I. Verordnung vom 16. August 1800. S. 552.

— Mehl zur Erzeugung des Brodes ist mit verschiedenen Getreid- und Saamengattungen nicht zu vermengen. Bei §. 160. I. Verordnung vom 13. Februar 1800. S. 554.

— in der Nähe eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder auf dem Felde, wo die Erndte steht, dann Waldungen darf kein Feuer gemacht werden. Bei §. 203. I. Waldordnungspatent vom 5. April 1754. S. 636, und Verordnung vom 7. Dezember 1797.

Gewaltthätigkeit gegen Untersuchte auszuüben ist bei Verantwortlichkeit untersagt. Bei §. 342. II. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1811, und Justizhofdekret vom 8. März 1811. S. 127.

Gewehr Verfertigung oder Ausbesserung verbothener, oder verdächtiger. Bei §. 126. I. Patent vom 23. Februar 1754. Hofdekret vom 2. September 1796. Hofdekret vom 11. August 1798. S. 433. Hofdekret vom 30. September 1802. S. 434. Hofdekret vom 21. November und Gubernialverordnung vom 15. Dezember 1815. S. 435.

Gewehre geladene sind bei der Nachhausekunft von der Jagd oder sonstiger Gelegenheit entweder auszuschießen, oder aber so zu verwahren, damit überhaupt, und besonders für die Kinder jede Gefahr beseitiget werde. Bei §. 127. I. Verordnung vom 3. September 1797 und Verordnung vom 25. August 1802. S. 438.

Gewerbe Verlust des, gehört unter die Strafen auf schwere Polizei-Uebertretungen. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 21. Februar 1804. S. 65.

— radizirter oder verkäuflichen, der dafür eingehende Kaufschilling ist dem Eigenthümer zu erfolgen. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 11. März 1805. S. 65.

— Verlust des, wann er Statt findet. Bei §. 226. I. Hofdekret vom 27. April 1821. S. 682.

— Polizei Gewerbe, Anheimsagung ob und inwiefern bei den Polizei-Gewerben zu gestatten. Bei §. 21. I. Hofkanzleidekret vom 10 April 1817 und Hofkanzleidekret vom 5. Mai 1820. S. 93.

— unzüchtiges, mit ihrem Körper Treibende, Strafe. §§. 254. 255. I. S. 750 und 753.

— zur Treibung des unzüchtigen, Unterschleif geben. §§. 257 bis 260. I. S. 273.

Gewerbsleute Gebrauch eines falschen Maaßes oder Gewichtes, wie dießfalls der §. 178. c. I. Theils mit dem §. 226. II. Theils des Strafgesetzes zu vereinigen sey. Bei §. 226. I. Hofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 666.

— welche Gesellen ohne Kundschaft in Arbeit nehmen, Strafe. Bei §. 79. I. Gubernialverordnung vom 27. September 1805. S. 252 und Gubernialverordnung vom 28. Oktober 1820. S. 255.

— die den vorschriftsmäßigen Vorrath für Approvisionirung nicht haben, wie zu bestrafen. Bei

§. 226. I. Regierungsverordnung vom 29. Juli 1805. S. 671. dann Hofkanzleidekret vom 2. Oktober 1813. S. 676 und Hofdekret vom 22. September 1813. S. 675.

Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen, Strafe bei Nichtbeobachtug der Vorsichten. §. 124. I. S. 432.

— welche zum Fleischverkaufe berechtiget, solches von einem nicht nach Vorschrift beschautem Viehe verkaufen. §. 153. I. S. 538.

— die den Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien nicht gehörig verwahren. §. 196. I. S. 627.

— sollen nicht feuergefährliche Oerter mit offenem Lichte besuchen. §§. 199 bis 201. I. S. 628.

— welche auf dem Markte vor der für sie bestimmten Ablösungsstunden erscheinen, wie zu bestrafen. Bei §. 227. I. Verordnung für Wien vom 27. April 1796. S. 683.

— sollen an den aufgehobenen Feyertägen die Gesellen zur Arbeit anhalten, und einem Gesellen die Kundschaft nicht ausfertigen, welcher dießfalls seinen Dienst verläßt. Bei §. 227. I. Hofdekret vom 13. Juli 1786. S. 683. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1821. S. 686

— Verabredungen der, zum Nachtheile des Publikums. Bei §. 227. I. Allgemeines Zunftspatent vom 16. November 1731. S. 682. Verordnung für Wien vom 27. April 1796. S. 683. Verordnung vom 13. Februar 1800. S. 684. Bei §. 229. I. Generalzunftsartikel Art. IX. vom 5. Jänner 1739. S. 689.

— Verheimlichung des Vorraths von Lebensmitteln, mit welchen sie handeln oder Weigerung, solche zu verabfolgen. Siehe dießfalls die hieher gehörige und bei §. 230. I. angeführte Marktord-

nung für Wien vom 3. April 1792. S. 705. dann jene für Prag kundgemacht mit Gubernialverordnung vom 20. Juli 1822. S. 716.

Gewerbsleute Verfahren gegen selbe, wegen Uebertretung der Markt- und Satzungsverordnungen ist den ordentlichen politischen Behörden anvertraut. Bei §. 226. I. Hofkanzleidekret vom 25. August 1807. S. 671.

Gewerbsleuten ist strenge verboten, bei Verkaufe trockener Gegenstände wie des Mehls, der Körner, Hülsenfrüchte, Sämereien, den Eimer und seine Unterabtheilungen zu gebrauchen. Bei §. 226. I. Regierungszirkular vom 15. Oktober 1811. S. 675.

— von, sind die verbothenen blauen Montäge nicht zu halten, und die dawider Handelnden zu bestrafen. Bei §. 227. I. Verordnung vom 13. Februar 1800 und Verordnung vom 26. Dezember 1818. S. 684. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1821. S. 686.

Gewerbsverlust, das auf den, gefällte Urtheil ist der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen. Bei §. 402. II. Hofkanzleidekret vom 18. August und Gubernialverordnung vom 16. September 1813. S. 160.

— der, tritt ohne Rücksicht der Zeit, noch der Zahl der Uebertretungen ein. Bei §. 226. I. Regierungsverordnung vom 16. Juni 1820. S. 679 und Hofdekret vom 27. April 1821. S. 682.

— wenn derselbe einzutreten habe. Bei §. 226. I. Hofkanzleidekret vom 27. April 1821. S. 682.

Gewicht, Uebertretung der Taxordnung durch unrichtiges, und wie dießfalls der §. 178. c. I. Theils mit dem §. 226. II. Theils des Straf-

gesetzes zu vereinigen sey. Bei §. 226. I. Hofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 666.

Gewichte und **Maaße** sind nach den in Kreisstädten befindlichen Altvätern von den Obrigkeiten und Magistraten anzuschaffen. Bei §. 226. I. Gubernialdekret vom 11. März 1819. S. 678.

Gewölbe, neu erbaute, ohne vorläufige Erlaubniß vermiethen und beziehen. §. 139. I. S. 503. dann bei §. 133. I. den 31. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 500.

— Außer den dazu eigends gewidmeten Verwahrung der Vorräthe von Heu, Stroh, Brennholz. Bei §. 196. 197. I. Verordnung vom 15. Mai 1794. S. 627.

— mit brennbaren Materialien, Besuchung mit offenem Lichte. §§. 199 bis 201. I. S. 628.

— in, wo feuerfangende Materialien sind, Taback rauchen. §. 202. I. S. 629.

Gift und giftartige Gegenstände unbefugter Handel mit selben. Dann Benennung der verschiedenen Gattungen derselben, und Vorschriften zu deren Aufbewahrung. Bei §. 115. I. Verordnung vom 24. Mai 1765. Gesundheitsordnung vom 9. Jänner 1770. S. 399. Hofdekret vom 29. Oktober 1772. Verordnung vom 31. August 1781. S. 400. Verordnung vom 6. August 1783. S. 400. Amtsunterricht für Kreisärzte, kundgemacht mit Verordnung vom 28. November 1785. Verordnung vom 2. September 1784 erneuert mit Verordnung vom 23. Juli 1799. Verordnung vom 25. Juli 1795. wiederholt mit Verordnung vom 29. März 1798. S. 401. Ordnung für den Giftverkauf vom 26. August 1791. S. 407. Verordnung vom 21. Dezember 1795. S. 407. Verordnung vom 9. Februar 1797. S. 407. Regierungs-Zirkular vom 29. Juli 1797. Verordnung vom 29.

Juli 1798. Verordnung vom 17. Oktober 1799. Verordnung vom 24. Jänner 1803. Verordnung vom 24. Dezember 1807. S. 412. Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1808. Hofkammerdekret vom 10. März 1814. S. 413. Hofkanzleidekret vom 13. September 1814. S. 414. Hofdekret vom 20. Juni 1817. S. 417. Gubernialverordnung vom 27. April 1818. S. 417. Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1819. S. 418. dann Verordnung vom Gallizischen Gubernium vom 11. Jänner 1820. S. 420.

Gift, wenn bei dem unbefugten Handel auch die Vorschriften beobachtet werden. §. 116. I. S. 421.

— wenn sie nicht beobachtet werden. §. 117. I. S. 421.

— Strafe der mit, handelnden, wandelnden Krämer. §. 118. I. S. 421.

— Strafe der Unvorsichtigkeit beim Verkaufe von Seite der dazu Befugten. §. 119. I. S. 429.

— Beim Verkaufe ohne obrigkeitlichen Schein. Bei §. 120. I. Hofdekret vom 17. und Gubernialverordnung vom 30. Juni 1808. S. 431.

— unterlassene Führung des vorgeschriebenen Vormerkbuches. §. 121. I. S. 431.

— Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. §§. 122. 123. I. S. 432. und welche Arzneikörper und Präparate nach den für den Verkauf der Gifte bereits bestehenden Vorschriften verwahrt werden sollen. Bei §. 119. Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1818. S. 430.

— Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch vom, machen. §. 124. I. S. 432.

Glashütten in, öfters nachzusehen, ob das zur Fabrike gehörige Arsenicum gehörig aufbewahrt

werde. Bei §. 115. I. Verordnung vom 29. Juli 1798. S. 412.

Glaubwürdigkeit zur, eines jeden Zeugen, was erfordert werde, und welche Zeugen nach der allgemeinen Gerichtsordnung als verwerflich, und welche als bedenklich anzusehen sind. Bei §. 366. II. den 141. und 142. §. der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. S. 135.

Gnadenweg, Bestimmung über die Statthabung desselben. Bei §. 416. II. Hofkanzleidekret vom 8. August 1819. S. 172.

Gnadengesuch, wenn bereits ein Gnadengesuch abgewiesen worden, so sind die Wiederholungen ad acta zu legen. Bei §. 428. II. Regierungsdekret vom 13. Februar 1804. S. 177.

— welches dem Landesfürsten vorzulegen. §. 431. II. S. 179.

Gnadengesuchen, bei, ist die Direkzion des Strafhauses über das Verhalten des Sträflings vorläufig einzuvernehmen. Bei §. 432. II. Hofdekret vom 29. November 1811. S. 179.

Gottesdienste, Diebstahl an einem zum, geweihten Orte, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. Bei §. 210. I. den 154. und 155. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 642.

Grab, dessen Beraubung ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Bei §. 210. I. Hofdekret vom 18. Mai 1805. S. 646.

Grabschriften jüdische, sind vorläufig der Censur zu unterziehen. Bei §. 68. I. Präsidialverordnung vom 10. April 1810. S. 208. Präsidialverordnung vom 7. Juni 1813. S. 209.

Graduirte Personen, welche darunter verstanden werden. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 12. De-

zember 1760. S. 64. Justizhofdekret vom 4. September 1807. S. 65.
Großjährigkeit ist zu dem Richteramte erforderlich. Bei §. 291. II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. S. 82.
Gutachten müssen Aerzte, Wundärzte, und Hebammen unentgeldlich abgeben. Bei §. 446. II. Hofdekret vom 24. Dezember 1818 und Gubernial-Verordnung vom 17. Juni 1819. S. 203.

H.

Haarwachsenmachende Wässer, mineralische Zahnpulver, und sonstige bittere dann wunderbare Essenzen sind außer den Apotheken außer Handel gesetzt, und im Betretungsfalle die Handelnden mit 20 Thalern zu bestrafen. Bei §. 109. I. Verordnung vom 14. Juni 1815. S. 387.
Händel Rauf- bei minderen, wobei niemand verletzt wird, gebührt der Polizei die Untersuchung und Bestrafung, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden. Bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 368. darüber §. 276. II. Hofdekret vom 30. September 1806. S. 11.
Häusliche Züchtigung der, sind a. die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zum vollendeten zehnten Jahre überlassen. §. 4. I. S. 47.
— wie auch b. die von Unmündigen begangenen schweren Polizei-Uebertretungen. §. 32. I. S. 102. ferner
— c. Entwendungen zwischen Verwandten Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen

schuldiger Ehrerbiethung der Kinder gegen Eltern, der Dienstleute gegen ihre Dienstherren ꝛc. so lange solche Handlungen in dem Innern der Familien verschlossen bleiben. §. 269. I. S. 843.

Hafner dürfen nicht feuergefährliche Oefen setzen, oder Röhren ziehen. §§. 188. 189. I. S. 621. dann bei §. 133. I. den 25. und 26. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 498.

Haltung und Mastung des Schweinviehes, dann der Verkauf des Fleisches ist den Abdeckern, Scharfrichtern und Wasenmeistern unter Konfiskazionsstrafe untersagt. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1788. S. 537. dann §. 155. I. Patent vom 7. Mai 1761. S. 538 und Hofkanzleidekret vom 14. September 1818. S. 543.

Handel, unbefugter oder geheimer, mit Büchern, Kupferstichen ꝛc. §. 64. I. S. 193.

— unbefugter, mit Arzneien. Bei §. 109. I. dann §. 8. der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. Verordnung vom 11. Juni 1770. S. 382. Hofdekret vom 2. Juli 1774. S. 383. Verordnung vom 11. November 1784. S. 383. Hofdekret vom 20. Dezember 1787. und 1. Jänner 1788. S. 384. Hofdekret vom 7. und Verordnung vom 29. Jänner 1790. S. 384. Hofdekret vom 11. März 1795. S. 385. Gubernialverordnung vom 4. Dezember 1807. S. 386. Verordnung vom 14. Juni 1815. S. 387.

— mit alten Sachen, solche dürfen Trödler nicht von unmündigen Kindern kaufen oder eintauschen. §§. 219. 220. I. S. 655.

Handelsleute, Uebertretung der Vorschriften in Ansehung der Giftwaaren. §§. 115 — 125. I. S. 398 bis 432. S. Gift.

Handelsleute. In Hinsicht des Schießpulvers. Bei §. 195. I. Hofdekret vom 27. November 1751. Verordnung vom 22. Dezember 1752. Hofdekret vom 9. Mai 1790. Verordnung vom 1. Juli 1793. S. 624. Verordnung vom 16. August 1795. Verordnung vom 18. April 1797. Verordnung vom 20. März 1800. S. 625. Hofkanzleidekret vom 2. April 1807. S. 626. Patent vom 21. Dezember 1807. S. 627.

Handlungen gesetzwidrige, welche der Gegenstand des Strafgesetzes seyn. S. den I. Absatz der Einleitung. S. 17.

— Eintheilung gesetzwidriger, in Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen. S. den I. Absatz der Einleitung. S. 17.

— strafbare, der Kindheit unterliegen der häuslichen Züchtigung. §. 4. I. S. 47. dann den §. 21. des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 47.

— verbrecherische, der Unmündigen, werden als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft. Bei §. 4. I. S. den 2. §. des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803. S. 47.

— gegen ein Geboth, sind auch ohne böse Absicht, schwere Polizei-Uebertretungen. §. 5. I. S. 48.

— welche überhaupt in Hinsicht der Verletzung der körperlichen Sicherheit, als schwere Polizei-Uebertretungen anzusehen seyn. §. 183. I. S. 585.

— allgemeine Strafbestimmung für, woraus sich eine Feuersgefahr besorgen läßt. §. 209. I. Verordnung vom 17. Juni 1757. S. 637. Verordnung vom 17. Mai 1768. Hofdekret vom 14. Mai 1782. Verordnung vom 18. Jänner 1797. S. 638. Verordnung vom 28. Juli 1805. S. 639.

Handlungen, welche unter die gegen die öffentliche Sittlichkeit gezogen werden. §. 245. I. S. 740.

Handlungs-Oblatorien sind vor Ertheilung des Imprimatur dem Merkantil- und Wechselgerichte zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Bei §. 57. I. Präsidial-Verordnung vom 9. Juni 1816. S. 192.

Handpresse eine, mit einem Schriftsatze, darf niemand halten, der nicht zur Buchdruckerei berechtiget ist. Bei §. 69. I. Hoffanzleidekret vom 12. Oktober 1792. S. 210. Hofdekret vom 31. Jänner 1793. S. 211.

Handschrift, in einer schon censurirten, wenn der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden. Strafe. Daher die mit Imprimatur versehene Manuskripte von den Buchdruckern aufbewahrt werden müssen. Bei §. 61. I. Hofdekret vom 14. November 1798. S. 193.

Handwerker auf welche Zeit der Verlust ihres Gewerbes verhängt werden könne. Bei §. 10 die sub **) beigefügte Anmerkung. S. 52.

Handwerksburschen soll kein Almosen aus dem Armeninstitut ausgetheilt werden. Bei §. 261 I. Hofdekret vom 26. Apri 1786. S. 807. Hofdekret vom 25. August und Verordnung vom 7. September 1786. S. 808. Hofdekret vom 5. und Verordnung vom 21. September 1786. S. 808. Verordnung vom 17. Dezember 1789. S. 819.

Handwerksgesellen und dem Dienstgesinde, ist außer dem Kegelspiel nicht erlaubt ums Geld zu spielen oder zu wetten. Bei §. 266. I. Verordnung v. 23. September 1795. § 8. S. 833. Verordnung v. 23. Februar 1804. §. 2. S. 834. Verordnung vom 17. November 1817. §. 2. S. 838.

Handwerksgesellen. S. Gesellen.
Hartnäckigkeit, von dem Verfahren bei, des Beschuldigten. Bei §. 330. II. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.
Hasen (junge) dürfen nur vom 1. März bis letzten Mai zu Markt gebracht werden. Bei §. 160. I. Verordnung vom 3. Mai 1816. S. 565.
Hazardspiele, welche Spiele als verboten hiezu gehören, als: Pharon, Bassere, Würfel, Bassadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sinzere, Brenten, Molina, Wallacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingtun, Würbisch, Häufeln, Labet oder Zwickspiel, Billiard- Kegelspiel, Chamburin oder Rolletspiel. Bei §. 266. I. Patent vom 1. Mai 1784. S. 831. Verordnung vom 16. März 1786. Hofdekret vom 29. November 1787. Hofdekret vom 1. April 1788. Hofdekret vom 26. März 1789. S. 831. Verordnung vom 23. September 1795. Verordnung vom 21. April 1796. S. 834. Verordnung vom 23. Februar 1804. S. 836. Regierungsverordnung vom 18. Mai 1804. S. 836. Hofkanzleidekret vom 13. August 1807. Verordnung vom 16. August 1817. S. 837.
Hauptschlüssel nach bedenklichen Formen oder nach Abdrücken verfertigen. Bei §. 217. I. Verordnung vom 31. Dezember 1786. S. 655.
— Verkauf von Trödler und Tändlern ist als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen. Bei §. 217. I. Hofdekret vom 18. Dezember 1812 S. 655.
Hauptstadt, Magistrat der, der Provinz, ist die Gerichtsstelle für ausgenommene Personen und Uebelthäter. §§. 284 — 286. II. S. 53. bis 76.
— Wenn in Hauptstädten auf eine Geldstrafe von 50 fl. erkannt wird, muß dazu die Genehmigung

der Landesstelle eingeholt werden. Bei §. 402. II. Hofdekret vom 8. Mai und Gubernialverordnung vom 9. Juni 1806. S. 159. Verordnung vom 26. Juli 1811. S. 160. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 162. Verordnung vom 11. Juni 1818. Hofkanzleidekret vom 16. März 1821. S. 163.

Haus, ein neu erbautes, darf nicht ohne vorläufige Erlaubniß vermiethet und bezogen werden. §. 139. I. S. 503, dann bei §. 133. I. den 31. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 500.

— verbothene Entfernung vom, während einer öffentlichen Unruhe. §§. 53, 54. I. S. 169.

— Unterlassung der Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes. §. 134. I. S. 501. dann bei §. 133. I. dann §. 9. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 495.

— Strafe, wenn der Einsturz wirklich erfolgt. §. 135. I. S. 503. dann bei §. 133. I. den §. 9. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 495.

— herleihen zu den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft. §§. 40, 43, 44. I. S. 167.

Hausarrest. §. 13. I. S. 76.

— In, wann der erste Grad des Arrestes verändert werden könne. §. 251. I. S. 98.

— ist gegen die Hofagenten wenn sie sich nach der Instrukzion eines strafbaren Fehltritts schuldig machen, zu verhängen. Bei §. 13. I. Hofdekret vom 4. Oktober 1798. S. 77.

Hausdiebstahl zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in einer Haushaltung leben, kann nur auf Ansuchen des Familienhauptes, zur Strafe gezogen werden. §. 213. I. S. 651. §. 269. I. S. 843.

Hauseigenthümer haben die angekommenen Fremden und Veränderung der Einwohner zu melden. Bei §. 78. c. I. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 16. Jänner 1819. S. 251.

— unterlassene Anzeige der Veränderungen mit den Bestandnehmern in der vorgeschriebenen Zeit. Bei §. 78. a. I. Verordnung der nied. österr. Regierung vom 1. Dezember 1791. S. 245. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250. Kundmachung der prager k. k. Stadthauptmannschaft vom 16. Jänner 1819. S. 251.

— Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes eines Hauses. Bei §. 133. I. §. 9. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 498.

— Vermiethung eines neu erbauten Hauses oder Gewölbes, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat. §. 139. I. S. 503. dann bei §. 133. I. den §. 31. I. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 500.

— Strafe gegen das Verstellen der Strassen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer. Bei §. 174. I. Verordnung vom 21. April 1809. S. 576. und Verordnung vom 21. Mai 1813. S. 577.

Hausgenossen dürfen nichts von dem Geräthe der an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen entziehen §. 149. I. S. 535.

— welche minderjährige Söhne oder Töchter oder Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht verführen. §§. 249, 250. I. S. 743.

Hausiren was unter Hausiren verstanden, wer zu Hausiren befugt, und mit welchen Waaren berechtigt.

Bei §. 118. I. das Hausirpatent vom 5. Mai 1811. S. 429.

Hausiren ist fremden Zinngießern und derlei Pfuschern in gesammten deutschen Erbländern untersagt. Bei §. 159. I. Patent vom 26. Oktober 1770. S. 548. Hofdekret vom 5. August 1784. S. 548, und Verordnung vom 19. September 1794. S. 549.

Hausknecht soll nicht mit offenem Lichte feuergefährliche Orte besuchen. Bei §. 199. I. dann §. 11. der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782, und §. 28. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 629.

Hebammen dürfen sich nicht mit Kuren befassen. Bei §. 98. II. Hofdekret vom 14. September 1818. S. 331. Hofdekret vom 5. Mai 1807. S. 314. dann bei §. 109. I. Gubernialverordnung vom 4. Dezember 1807. S. 386.

— Instrukzion vom Jahre 1808. Bei §. 98. I. S. 316.

— müssen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeldlich abgeben. Bei §. 446. II. Hofdekret vom 24. Dezember 1818, und Gubernialverordnung vom 17. Juni 1819. S. 203.

— dürfen nicht die Geheimnisse derjenigen, die sich ihnen anvertrauen, ausschwätzen. §. 243. I. S. 739.

Hebräische Grabschriften sind vorläufig der Zensur zu unterziehen. Bei §. 68. I. Präsidialverordnung vom 10. April 1810. S. 208. Präsidialverordnung vom 7. Juni 1813. S. 209.

Heiducken und Husaren in Privatdiensten stehende, dürfen kein Säbel und Säbeltaschen tragen. Bei §. 126. I. Hofdekret vom 27. Juli 1787.

und Hofdekret vom 16. August 1787. S. 436.

Heiligen der, Aufputz und Beleuchtung in den Privathäusern ist verbothen. Bei §. 209. 1. Hofdekret vom 14. Mai 1782. S. 638.

Heilmittel. S. Arzneien.

Heilungskosten, wer solche für arme von wüthenden Hunden beschädigte Personen zu tragen habe. Bei §. 141. I. Hofkanzleidekret vom 11. Jänner 1816. S. 524.

— der mit der Lustseuche behafteten Personen und armen Unterthanen aus dem Bauernstande, von wem zu bestreiten. Bei §. 132. I. Hofkammerdekret vom 17. März 1808. S. 487. Hofkammerdekret vom 16. April 1807. S. 489. und Hofkanzleidekret vom 4. Mai 1804. S. 490.

Heizanlage, Anzeige des Feuergefährlichen von Rauchfangkehrern. §§. 192, 193. I. S. 623. dann bei §. 133. I. den 27. §. der Verordnung v. 3. September 1815. S. 499.

Heizung, an der, unerlaubte Abänderung. Bei §. 190. I. Magistratualkundmachung vom 19. Juli 1821. S. 623. dann bei §. 133. I. die Verordnung vom 7. September. 1815. S. 501.

— in die, darf kein Holz zum Dörren gelegt werden. Bei §. 198. I. S. Hofdekret vom 20. Oktober 1782. S. 628.

Herabfallen das, der an Strassen, von Fenstern, Erkern ꝛc. gestellten oder verhängten Sachen. Bei §. 178. I. S. 577. dann die §§. 1318 und 1319. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 578.

Herd. Unerlaubte Abänderung eines Herdes. Bei §. 133. I. den 3. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 493.

Herrenstand ist der andere Stand im Erbkönigreiche Böhmen, und sind darunter auch die Herzoge und Fürsten begriffen. Bei §. 284. II. Landesordnung für das Königreich Böhmen. A. XXVII. vom 10. Mai 1627. S. 54.

Herrschaftlichen Arbeiten und Privatdiensten sind Sträflinge nicht zu verwenden. Bei §. 11. I. Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1808. S. 66.

Hetzen das, bösartiger Thiere als Veranlassung einer Beschädigung. Bei. §§. 145, 146. I. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. §. 3. S. 526.

Heu das, soll feuersicher aufbewahrt werden. Bei §. 197. I. Verordnung vom 15. Mai 1794. S. 627.

Heubehältnisse, in denselben soll nicht Tabak geraucht werden. Bei §. 202. I. Verordnung vom 18. Dezember 1794. Verordnung vom 5. Juli 1798. Verordnung des Wiener Magistrats vom 4. Dezember 1801. S. 630. Verordnung vom 30. Jänner 1802. Verordnung vom 19. März 1802. S. 632. Verordnung vom 20. Mai 1802. S. 633. Verordnung vom 30. Oktober 1807. S. 633.

Heuschober, in der Nähe eines, darf kein freies Feuer aufgemacht werden. §. 203. I. S. 635.

Hindernisse mit Verschweigung eines gesetzlichen, eingegangene Ehe, Strafe. Bei §. 252. I. Patent vom 16. September 1785. Erläuterung der k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 6. Mai 1813. S. 645. Verordnung vom 16. August 1810. S. 747. Gubernialverordnung vom 20 Jänner 1820. S. 748. Gubernialverordnung vom 31. März 1820. S. 748.

Hochzeitschießen der Feuergefahr wegen allgemein verbothen. Bei §. 209. I. Verordnung vom 17. Juni 1757. Verordnung vom 17. Mai

1768. Verordnung vom 15. Jänner 1787. S. 638.
Hofmarschallamt. S. Oberhofmarschallamt.
Holz, Holzbehältnisse dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. Bei §. 199. I. Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782. und Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 629. dann bei §. 198. I. Hofdekret vom 20. Oktober 1782. S. 628.
— das soll feuersicher aufbehalten werden. Bei §. 197. I. Verordnung vom 15. Mai 1797. S. 627.
Holzklauben in Wäldern, wann und wie erlaubt sey. Bei §. 210. I. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Oktober 1807. S. 646.
Hornvieh soll unter einer Geldstrafe von 10 Reichsthälern zu keiner andern Stunde, als früh von 6 bis 8 Uhr, und in längern Tagen noch zeitlicher: Nachmittags aber von 3 bis 4 Uhr in die Hauptstadt Prag eingetrieben werden. Bei §. 145. I. Verordnung vom 29. August 1793. S. 516.
Hüttenrauch, Hütterich (oder weißer Arsenik) wandelnde Krämer mit, — sind auf der Stelle zu verhaften, und sodann zu bestrafen. Bei §. 115. I. Verordnung vom 9. Februar 1797. S. 407.
Hund, bemerkte Wuth muß sogleich angezeigt werden. §. 141. I. S. 509.
— Verwahrlosung eines bösartigen. §. 145. I. S. 526.
— Strafe gegen das Anhetzen oder Reitzen. Bei §. 146. I. Stadtrechte vom 16. Oktober 1579. §. 3. S. 526.
Hundswuth. Vorschriften zur Verhütung und Aus-

rottung derselben. Bei §. 141. I. Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. Hofdekret vom 24. Mai 1771. S. 510. Hofdekret vom 11. September 1783. republizirt den 28. Mai 1795. S. 511. Verordnung vom 28. April 1785. Verordnung vom 9. August 1787. S. 512. Verordnung vom 15. September 1796. S. 513. Verordnung vom 31. Juli 1798. S. 517. Verordnung vom 10. Juli 1800. S. 522. Verordnung vom 7. März 1802. Verordnung vom 23. August 1802. Verordnung vom 20. April 1805. S. 523. Verordnung vom 3. Juli 1810. und Verordnung vom 29. September 1816. S. 525.

Hunden von wüthenden beschädigte Personen, wer die Heilungsköften für Arme zu tragen habe. Bei §. 141. I. Hofdekret vom 11. Jänner 1816. S. 525.

Husaren und Heiducken in Privatdiensten stehende, dürfen keine Säbel und Säbeltaschen tragen. Bei §. 126. I. Hofdekret vom 24. Juli 1787. und Hofdekret vom 16. August 1787. S. 436.

J.

Jagdordnung gemäß der, darf das Schwarzwild (Wildschweine) nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherte Thiergärten gehalten werden. Bei §. 142. I. Allg. Jagdordnung kundgemacht mit Patent vom 28. Februar 1786. S. 525.

Jäger müssen geladene Gewehre vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrnen Leuten ver-

wahren. Bei §. 127. I. Verordnung vom 3. September 1797. und Verordnung vom 25. August 1802. S. 438.

Jahr, bis zum vollendeten 10, sind die strafbaren Handlungen der häuslichen Züchtigung überlassen. Bei §. 4. I. der §. 2. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 47.

— Alter von 11 bis zum 14, eignet Verbrechen zu schweren Polizei-Uebertretungen. Bei §. 4. I. S. 47. dann §. 2. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. dann §. 21. des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 47.

— bei noch nicht zurückgelegtem 18., hat die Züchtigung mit Ruthenstreichen Statt. §. 16. I. S. 79.

— zurückgelegtes Alter von 24, ist zum Richteramte erforderlich. Bei §. 291. II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. S. 82.

Jahrmärkten auf den, unter welchen Vorsichten die jüdischen Buchhändler zu dulden. Bei §. 64. I. Verordnung vom 15. November 1798. S. 192.

— auf den, ist das Ausspielen der mit Zinn beschlagenen Krüge und anderer Zinn- oder sonstigen Waaren unter Konfiskazionsstrafe der betretenen Waare verboten. Bei §. 266. I. Hofkanzleidekret vom 30. März und Verordnung vom 16. April 1804. S. 836.

Jahrmarkts-Diebstähle sind gleich andern politischen Uebertretungen und Entwendungen zu behandeln. Bei §. 210 I. Gubernial-Verordnung vom 19. Hornung 1808. S. 647.

Jahrstabelle über schwere Polizei-Uebertretungen wie solche zu führen. Bei §. 454. II. Regierungsverordnung vom 17. April 1813. S. 224. Hofdekret vom 3. September 1816. S.

225. Hofdekret vom 31. August 1818. Hofdekret vom 21. Dezember 1818. S. 226. Hofdekret vom 30. April 1819. S. 227. Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1819. Hofkanzleidekret vom 30. April 1819. S. 227.

Immatrikulirte, Studierende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Lyceal-Matrikel gestrichen worden, können in dieselben wenn sie sonst hiezu geeignet sind wieder eingetragen werden. Bei §. 8. ail c. I. Studienhofkommissionsdekret vom 31. Dezember 1812. S. 50.

Immatrikulirter als Mitglied einer Universität oder Lycäums, welche Personen hiezu gehören. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 12. Dezember 1760. S. 64 und Justizhofdekret vom 4. September 1807. S. 65.

Incidenz-Beschwerden haben bei schweren Polizei-Uebertretungen im Laufe der Untersuchung nicht statt. Bei §. 315. II. Hofdekret vom 4. Februar 1820. S. 119.

Injurien, und ehrenrührige Behauptungen in den Satzschriften sind auf Ansuchen abgesondert von den Justizgegenständen als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln. Bei §. 236. I. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1806. S. 735.

Inländer, welche im Auslande eine Ehe schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt findet, sind sträflich. Bei §. 252. I. Patent vom 16. September 1785. S. 745.

— können des Landes nicht verwiesen werden. §. 17. I. S. 81.

Inland im, können auch Ausländer schwerer Polizei-Uebertretungen schuldig werden. §. 2. I. S. 33.

— in das, sich flüchtende Ausländer, welche in dem fremden Staate sich eines Polizei-Vergehens,

das nach dem österreichischen Strafgesetze eine schwere Polizei = Uebertretung ist, schuldig gemacht haben, wie zu behandeln. Bei §. 2. I. Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1812. S. 43.

Istrien und **Fiume**. Kundmachung des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizei = Uebertretungen. S. I. Th. Patent vom 24. April 1815. S. 8.

Inseln neu zugetheilten zu der Provinz Dalmazien als: Curpola, Lissa, Collomotta, Mezzo, Guippana, Meleda, und Lagasta. Kundmachung des neuen Strafgesetzes über Verbrechen, und schwere Polizei = Uebertretungen. S. I. Th. Patent vom 20. Mai 1817. S. 16.

Instrukzion für die in k. k. Erbstaaten promovirten Aerzte, welche die Prax ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind. Bei §. 98. I. Instrukzion vom Jahre 1808. S. 323.

— für Hebammen. Bei §. 98. I. vom Jahre 1808. S. 316.

— für Kreiswundärzte. Bei §. 98. I. Instrukzion vom Jahre 1808. S. 322.

— für Wundärzte. Bei §. 98. I. Instrukzion vom Jahre 1808. S. 316.

Invaliden, in welchen Straffällen sollen des Invaliden = Benefiziums verlustigt werden. Bei §. 10. I. Hofdekret vom 6. August 1800. S. 60. Hofdekret vom 20. November und Gubernial=Verordnung vom 9. Dezember 1800. dann Hofkanzleidekret vom 31. Jänner 1822. S. 61.

— außer dem Invalidenhause wohnenden oder in Privat = Diensten stehenden, gehören unter die Jurisdikzion ihres Aufenthalts. Bei §. 283. II. Verordnung vom 15. April 1771. S. 31. Verordnung vom 1. November 1803. S. 37.

Josephinische Akademie, an solcher promovierende Individuen gebühren dieselben Vorrechte in

Ansehung der Civilprax, wie den an der Universität promovirten Magistern und Doktoren der Chirurgie. Bei §. 98. I. Hofkanzleidekret vom 1. November 1812. Hofkanzleidekret vom 31. Mai 1813. S. 327. Hofkanzleidekret vom 28. Oktober 1819. S. 332.

Journale und Zeitungen. Bei allen, ohne Ausnahme hat der Name des Verlegers sammt dem Verlagsorte auch jener des Hauptredakteurs zu erscheinen. Bei §. 57. I. Gubernialkundmachung vom 5. Oktober 1810. S. 192.

Irrenhaus. Für Wahnsinnige ist bei dem allgemeinen Krankenhause ein abgesondertes Gebäude errichtet. Bei §. 140. I. Verordnung vom 11. November 1790. S. 508. S. auch Wahnsinnige.

— Für, in solchen aufgenommene Wahnsinnige, Bestimmung der Verpflegsgebühren vom 1. März 1822 in Konv. Münze, dann der Leicheneinsegnungstaxen. Bei §. 114. I. Gubernialverordnung vom 8. Hornung 1822. S. 398.

Juden. Jüdische Sträflinge sind an Sabbath und jüdischen Feyertägen nicht zur öffentlichen, wohl aber zu häuslichen Arbeiten zu verwenden. Bei §. 19. I. Hofdekret vom 3. August 1790 und vom 30. Oktober 1790. S. 90.

— Bestrafung bei nicht Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Ehesachen. Bei §. 252. I. Verordnung vom 16. August 1810. S. 747. Gubernialverordnung vom 31. März 1820. S. 748.

— Aufbiethungen sind nicht vor der erfolgten Gubernial-Ehehimmelsaufstellungsbewilligung vorzunehmen. Bei §. 252. I. Gubernialverordnung vom 31. März 1820. S. 748.

— bei heimlichen, Wucher gegen die Unterthanen bei Erzeugung der Naturprodukte, wie gegen selbe

zu verfahren. Bei §. 233. I. Verordnung vom 1. Juni 1793. S. 717.

Juden unter welchen Vorsichten die Reisepässe im Lande zu vertheilen. Bei §. 78. I. Verordnung vom 21. Februar 1807. S. 242.

— dieselben haben sich unter Strafe von 5 fl. bei Erhebung der abgegebenen Reisepässe bei der k. Stadthauptmannschaft zu melden. Bei §. 78. I. Verordnung vom 12. September 1811, dann bei §. 23. I. Gubernial-Verordnung vom 29. Juli 1820. S. 97.

— von Pulver und Salpeterhandel sind Juden auf alle Fälle ausgeschlossen. Bei §. 195. I. Patent vom 21. Dezember 1807. §. 19. S. 627.

— bei, muß die Todtenbeschau der allgemeinen Landesverfassung gemäß vorgenommen und kein Jude vor Verlauf der festgesetzten 48 Stunden beerdigt werden. Bei §. 129. I. Verordnung vom 3. Juli 1786. S. 442. Hofdekret vom 10. April 1787. S. 444. und Patent vom 14. Dezember 1798. S. 448. S. auch Todtenbeschau.

Jüdische Buchhändler, unter welchen Vorsichten auf den Jahrmärkten zu dulden. Bei §. 64. I. Verordnung vom 15. November 1798. S. 192.

— Grabschriften sind der Zensur zu unterziehen. Bei §. 68. I. Präsidialverordnung vom 10. April 1810. S. 208. Präsidialverordnung vom 7. Juni 1813. S. 209.

— Todtengräber ist insbesonders die Beerdigung der Leichen ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit unter einer den Umständen angemessenen Bestrafung verboten. Bei §. 129. I. Verordnung vom 5. November 1802. S. 448.

Junge Hasen dürfen nur vom 1. März bis letzten Mai zu Markt zum Verkauf gebracht werden. Bei §. 160. I. Verordnung vom 3. Mai 1816. S. 565.

Jünglinge unter 18 Jahren werden mit Ruthen gezüchtiget. §. 16. I. S. 79.

Justizhofräthe haben der Berathung über die Bestimmung des Pensionsverlustes wegen Verbrechen oder schwerer Polizei= Uebertretung eines Pensionisten beizuwohnen. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 17. März 1815. S. 56.

— haben der Berathung, ob Beamte ihres Amtes, Pensionisten ihrer Pension, wegen einer schweren Polizei= Uebertretung verlustigt werden sollen, beizuwohnen. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 26. November 1815. S. 58.

Juvelenhändler, denen Kostbarkeiten von verdächtigen Leuten zum Kaufe angeboten werden, müssen die Sache und den Ueberbringer anhalten. §. 221. I. S. 656. Bei §. 222. I. Hofkanzleidekret vom 16. Jänner 1819. S. 687.

K.

Käse in kupfernen nicht wohl verzinnten Gefäßen sind nicht zu verfertigen und aufzubewahren. Bei §. 156. I. Verordnung vom 20. Juni 1805. S. 544.

Kälber= Schlachtung und Verkauf, wenn sie nicht wenigsten 40 Pfund am Gewichte haben, untersagt. Bei §. 155. I. Verordnung vom 2. Juli 1795. unter diesem vorgeschriebenen Gewichte von 40 Pfund, wird das ganze Kalb mit Haut, Kopf und Füssen verstanden. Bei §. 155. I. Verordnung vom 25. Februar 1796. S. 541 dann bei §. 226. I. Verordnung vom 4. März 1805. S. 670.

Kaffee-Surrogate dürfen ohne Bewilligung nicht erzeugt werden, und deren Einfuhr verboten. Bei §. 160. I. Hofdekret vom 7. Juni 1771. Hofdekret vom 14. Jänner 1790. S. 551. Verordnung vom 26. Juli 1804. S. 553. Hofkammerdekret vom 13. August 1804. S. 554. Hofkammerdekret vom 4. September 1810. S. 557.

Kaminfeger müssen, wenn sie an Oefen, Herden, Heizanlagen, oder den Rauchfängen etwas Feuergefährliches entdecken, die Anzeige machen, und von Zeit zu Zeit auf die richtige Fegung der Rauchfänge bedacht seyn. §§. 192 — 194. I. S. 623. dann bei §. 233. I. den 27. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

Karakter eines öffentlichen k. k. Polizei- oder sonstigen Beamten oder Dieners annehmen, auch ohne an sich unerlaubte Absicht. Bei §. 88. I. Kundmachung zu Prag am 29. April 1808. S. 276. Hofkanzleipräsidial-Dekret vom 29. März 1816. S. 279. Regierungsintimazion vom 15. April 1816. S. 281.

Karlstädter Kreise, Kundmachung des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. S. I. Theil Patent vom 20. Mai 1817. S. 16.

Katecheten eines, zweckmässiger Unterricht ist stets mit der Bestrafung der Unmündigen zu verbinden. §. 31. I. S. 102.

Kauf der wissentliche, von Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. §§. 148 — 151. I. S. 534.

— von unmündigen Kindern ist Trödlern und Hausierern verboten. §§. 219 — 220. I. S. 655.

— Verbindlichkeit der Juwelen- und Galanteriehändler, wenn ihnen Waaren, die an sich verdächtig sind,

oder von verdächtigen Leuten aufgeboten werden. §§. 221 — 222. I. S. 656.

Kauf gleiche Verbindlichkeit der Gold- und Silberarbeiter. §. 223. I. S. 657.

— Strafe gegen jeden, der verdächtige Sachen kauft, oder darauf leihet. §§. 224. 225. I. S. 657. dann §. 219. I. den 368. §. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 656.

Kegelspiel am Billard das, wird verbothen. Bei §. 266. I. Regierungsverordnung vom 18. Mai 1804. S. 836.

Keller-Eingänge sollen mit Gittern von halber Mannshöhe versehen seyn. §. 183. I. Regierungsverordnung v. 22. Dezember 1807. S. 585.

Kiesowische Lebensessenz, deren Verkauf den Apothekern und Jedermann untersagt. Bei §. 109. I. Hofdekret vom 20. Dezember 1787 und 1. Jänner 1788. S. 384.

Kind. Verheimlichung der Geburt eines, von einer unehelich Schwangern. §§. 94. 95. I. S. 291.

Kindern in den Findel- und Waisenanstalten in welchen Fällen Vormünder und Vermögens-Kuratoren zu bestellen. Bei §. 114. I. Justizhofdekret vom 17. August, Hofkanzleidekret vom 12. September und Gubernial-Verordnung vom 30. September 1822. S. 394.

Kinder können für ihre Eltern den Rekurs ergreifen, bei schweren Polizei-Uebertretungen um Begnadigung ansuchen. Bei §. 415. II. Verordnung der nied. österr. Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170. und §. 428. S. 177.

— über, Unterlassung der schuldigen Aufsicht. Bei §. 130. I. Verordnung vom 31. Jänner 1792. Verordnung vom 15. Mai 1800. Verordnung vom 9. Dezember 1800. S. 483. Regierungsverordnung vom 1. Juli 1812. Verordnung vom 6. November 1813. S. 484.

Kinder die häusliche Zucht der, darf nicht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, und zwar von Eltern. Bei §. 166. I. die §§. 144. 145. 169 und 178, des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 571. dann von Vormündern. Bei §. 169. I. die §§. 216 und 217 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 522.

— Entwendungen der, an Eltern in einer Haushaltung, können nur auf Ansuchen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen werden. §. 213. I. S. 650.

— von Unmündigen, dürfen Trödler und Hausirer nichts kaufen, oder eintauschen. §. 219. 220. I. S. 655.

— dürfen von Eltern zu einer nach den Gesetzen nichtigen Ehe nicht gezwungen werden. Bei §. 253. I. beigefügte §§. 49. 52. 145. 147. 149. 178. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 750 als Erläuterung.

— wegen des Bettelns der, unter 14 Jahren sind die Eltern, oder jene, unter deren Aufsicht und Pflege sie stehen, verantwortlich und sträflich. §. 264. I. S. 828.

— Herleihen der, um von andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden. §. 265. I. S. 829. S. **Betteln.**

— wer darunter verstanden werde. Bei §. 213. I. den 763. §. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 651.

Kindes-Alter, welches darunter verstanden werde. Bei §. 4. I. der 21. §. des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 47.

Kinder-Mord, die hierauf im Strafgesetze festgesetzten Strafen sind von den Amtsvorstehern nicht nur bei den im Eintritt des neuen Jahrs abzuhaltenden Dienstgesindszustellungen, sondern auch

öfters im Jahre begreiflich kund zumachen. Bei §. 94. I. Verordnung vom 22. Februar 1799. S. 291. Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1808. S. 292. Verordnung der k. k. Apellazion in Böhmen vom 16. Dezember 1811. S. 293.

Kinder-Weglegung, die hierauf im Strafgesetze festgesetzten Strafen sind von den Amtsvorstehern nicht nur bei dem Eintritt des neuen Jahrs abzuhaltenden Dienstgesindszustellungen, sondern auch öfters im Jahre begreiflich kund zu machen. Bei §. 94. I. Verordnung vom 22. Februar 1799. S. 291. Verordnung der k. k. Appellazion in Böhmen vom 16. Dezember 1811. S. 293.

Kindheit der, strafbare Handlungen unterliegen bis zum vollendeten zehnten Jahre der häuslichen Züchtigung; vom angehenden eilften bis zum vollendeten 14. Jahre sind sie schwere Polizei-Uebertretungen, wenn sie sonst Verbrechen wären. Bei §. 4. I. den §. 2. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 47.

Klage gegen den Ehebruch, wann sie nicht mehr geführt werden könne. §. 248. I. S. 743.

Kleidungsstücke alte oder auch nur neu scheinende aber bereits gebrauchte aus Frankreich und Italien in die k. Staaten einzuführen gänzlich untersagt. Bei §. 148. I. Hofkanzleidekret vom 12. Jänner und Verordnung vom 17. März 1805. S. 534.

Klempner dürfen nicht feuergefährliche Oefen setzen, oder Röhren ziehen. Bei §. 133. I. den 26. §. der Verordnung vom 4. September 1815. S. 499.

Knoppern und Eicheln, eigenmächtige Abnahme und Sammlung in obrigkeitlichen Waldungen gehört

unter die als schwere Polizeiübertretungen zu behandelnden Diebstähle. Bei §. 210. I. Hofdekret vom 23. Juni 1808. S. 647.

Kochgeschirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget werden. Bei §. 159: I. Patent vom 26. Oktober 1770. Hofdekret vom 8. Juli 1775. Verordnung vom 9. August 1776. Hofdekret vom 5. August 1784. S. 548. Hofdekret vom 26. Oktober 1784. Verordnung vom 19. September 1794. und Hofdekret vom 26. Februar 1796.

Köllner-Wasser darf bloß als ein vorzüglicher Artikel für den Putztisch verkauft, und demselben kein Gebrauchzettel in medizinischer Hinsicht beigesetzt werden. Bei §. 100. I. Hofkanzleidekret vom 2. August 1817. S. 341.

Königseer herumziehende mit Arzneien, sind im Betretungsfalle der gesetzlichen Strafe zuzuführen. Bei §. 109. I. Gubernialverordnung vom 4. Dezember 1807. S. 386.

Körper eines Selbstmörders Verscharrung, hiefür dem Scharfrichter gebührende Taxen. Bei §. 92. I. Justizhofdekret vom 18. November 1803. S. 288. dann bei §. 444. II. Gubernialverordnung vom 9. Juli 1818. S. 187.

Körperliche Verletzungen, einfache thätige Ehrenbeleidigungen und widerrechtliche Kränkungen der Freiheit, welche das Strafgesetz, weder für Verbrechen, noch schwere Polizeiübertretungen erklärt, wer hierüber zu entscheiden hat. Bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 568. und Hofkanzleidekret vom 14. März 1812. S. 570.

Körperliche Sicherheit wird verletzt, durch Selbstverstümmlung. §§. 161, 162. I. S. 567.
— durch Raufhandel. §§. 163, 164. I. S. 568.

Körperliche Mißhandlungen durch häusliche Zucht. §§. 165, 173. I. S. 570.
— Verstellung der Strassen zur Nachtzeit. §§. 174, 176. I. S. 576.
— durch Herabwerfen von Fenstern, u. s. w. §. 178. I. S. 577.
— durch schnelles und unbehutsames Fahren und Reiten Bei §. 179. I. Verordnung vom 10. Jänner 1794. S. 579. Kundmachung vom 3. Februar 1792. und Hofdekret vom 7. Februar 1817. S. 581.
— wodurch diese überhaupt verletzt werden könne. §. 183. I. S. 585.

Körperliche Züchtigung bei schweren Polizei-Uebertretungen für das lombardisch-venezianische Königreich abgeschafft. Bei §. 15. I. Hofdekret vom 14. März 1816. S. 78. S. Züchtigung.

Kohlen-Behältnisse, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. §§. 199, 201. I. S. 629.
— brennende, dürfen nicht in verschlossenen Zimmern unterhalten werden. Bei §. 89. ad a. I. Regierungszirkular vom 10. März 1808. S. 282.

Kokolskörner (Coculi indici) Fischkörner, deren Verkauf verboten. Bei §. 115. I. Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1819. S. 418.

Kontumaz-Vorschriften, die Uebertretungen der, zur Hintanhaltung des Pestübels, werden von dem Militärkordon nach besondern Gesetzen bestrafet. Bei §. 147. I. Patent vom 21. Mai 1805. S. 531. Hofdekret vom 8. Juni 1805. S. 532.

Kordons-Mannschaft ist es verbothen einen Hund, oder ein anderes derlei Vieh auf die Wache zu bringen. Bei §. 141. I. der Gesundheitsordnung II. Theils I. Instrukzion vom 2. Jänner 1770. S. 509.

Kordons= gewaltthätige Ueberschreitung der Pestanstalten. Bei §. 147. I. Patent vom 21. Mai 1805. S. 531.

Korrespondenz mit welchen Personen unbeschränkt und beschränkt, Briefe portofrei geführt werden könne. Bei §. 444. II. Hofkammerdekret vom 4. November und Verordnung vom 18. Dezember 1818. S. 192.

— in Ansehen der schweren Polizei = Uebertretungen, ist sie frei von Taxen, Stempel und Postporto. Bei §. 444. II. Verordnung vom 27. April 1804. S. 185. Verordnung vom 17. August 1804. S. 186. Hofdekret vom 26. Dezember 1819. und Gubernialverordnung vom 10. Februar 1820. S. 202.

— bei Ausländern, welche während ihres Aufenthalts in diesen Ländern, durch Briefwechsel zur Verbindung inländischer geheimen Gesellschaften, und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen. §. 47. c. und §. 48. I. S. 168.

— wenn Ausländer vom Auslande her dazu wirken, Strafe bei ihrer Betretung. §. 49. I. S. 168.

Kost ist Kunstverständigen, wenn sie aus einem andern Orte herbeigerufen werden, zu vergüten. Bei §. 446. II. Hofdekret vom 24. Dezember 1818. und Gubernialverordnung vom 17. Juni 1819. S. 203.

Kosten Ersatz der, ist in dem Urtheile nach der in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811. aufgestellten allgemeinen Erklärung der Wiener Währung auszudrücken. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 24. April 1811. S. 149.

— Fuhr und Kost, bei Aerzten, Wundärzten und Wehmüttern, die aus andern Oertern herbei gerufen werden. Bei §. 446. II. Hofdekret vom 24. Dezember 1818. und Gubernialverordnung vom 17. Juni 1819. S. 203.

Kosten vorgeschossene, wann sie an den Beschuldigten nicht eingebracht werden können. §. 449. II. Hofdekret vom 6. Februar 1812. S. 204. und Hofdekret vom 5. Oktober 1815. S. 205.

Krämer, zum Giftverkaufe nicht befugte, wie wegen des Verkaufes zu bestrafen. §§. 116, 118. I. S. 421.

Kranken durch Urtheil wider einen, zuerkannte körperliche Strafe darf erst nach seiner Genesung vollzogen werden. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 4. Februar 1803. S. 39 und bei §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181.

— Behandlung von unbefugten Aerzten und Wundärzten. Bei §§. 98, 99. I. angeführten Gesetze und Erläuterungen. S. 307 bis 333.

— ungeschickte Behandlung eines, von einem Heil- oder Wundarzte. §§. 111, 112. I. S. 387.

— Vernachlässigung eines, von Seite der Aerzte. Bei §. 98. I. der 5. und 9. §. der Instrukzion für Hebammen vom Jahre 1808. S. 315, dann 11. 18. und 20. §. der Instrukzion vom Jahre 1808. für Wundärzte. S. 319. dann die §§. 3, 4, 6 und 7. der Instrukzion vom Jahre 1808 für Aerzte. S. 324. dann bei §. 113. Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. §. 2. und 7. S. 388. Amtsinstrukzion für den Kreisarzt vom 28. November 1785. §. 22 bis 25. S. 389.

— Entdeckung der Geheimnisse von Aerzten, Geburtshelfern, Apothekern. §. 243, 244. I. S. 739.

— Unterlassung der Pflege von Seite derjenigen, denen sie obliegt. Bei §. 114. I. dann allda angeführten §§. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 392. dann Justizhofdekret vom 17. August 1822. S. 394. Gesindordnung vom 1. Mai 1810. S. 397.

— und venerischen Kur, dann in dem Gebähr- und Irrenhause, Bestimmung der bisher in Wiener Währung entrichteten Verpflegsgebühren vom 1.

März 1822, in Conv. Münze, dann der Leichen-Einsegnungstaxen. Bei §. 114. I. Gubernialverordnung vom 8. Februar 1822. S. 398.

Krankenwärter, dürfen nichts von dem Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen entziehen. §. 149. I. S. 535.

Krankheit mit einer schädlichen oder ansteckenden behaftete Weibsperson, darf sich nicht als Amme verdingen. §. 132. I. S. 485.

— an einer ansteckenden, Verstorbenen, Strafe der Verhehlung der Geräthschaften. §§. 148, 151. I. S. 534.

— wegen, hat die Vollstreckung des Urtheiles bis zur Genesung des Verurtheilten zu unterbleiben. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 79. dann §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181.

Kreisamt an das, ob die Verfolgung des Flüchtigen durch Steckbriefe oder durch Beschreibung der Person zu geschehen habe. Bei §. 441. II. Hofdekret vom 20. Mai 1804. S. 182.

— das, hat wegen schwerer Polizeiübertretungen außer den Hauptstädten das Verfahren wider adeliche, geistliche, graduirte, und in öffentlichen Diensten stehende Personen, wie auch wider die Beamten der Ortsobrigkeit. §§. 284, 285. II. S. 53 und 73.

— ferner wegen ausgenommener Uebertretungen. §. 286. II. S. 46.

— das, kann in minderen Fällen die Untersuchung an die Ortsobrigkeit, oder einen andern Magistrat übertragen, hat aber die Betrachtung und Schöpfung des Urtheils selbst vorzunehmen. Bei §. 285. II. Gubernialverordnung vom 6. Juni 1807. S. 74. Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1819. S. 75.

Kreisamt dem, welche Urtheile zur Einsicht zuzusenden. §§. 400. 401. II. S. 156.

— sind die obrigkeitlichen auf Feld = und Garten = Diebstahl Beziehung nehmende Erkenntnisse zur Amtshandlung einzusenden. Bei §. 400. II. Hofdekret vom 8. Februar 1813. S. 156.

— das, ist befugt, die Urtheile zu mildern. Bei §. 400. II. Regierungsverordnung vom 3. März 1805. S. 106. dann bei §. 401. II. Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1807. S. 158.

— ist in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei = Uebertretungen keine besondere Behörde hat aber die Aufsicht über die politischen Obrigkeiten seines Bezirkes. Bei §. 430. II. Hofdekret vom 15. August 1807, und Gubernialverordnung vom 31. August 1807. S. 178.

Kreisrefferenten haben bei Bereisungen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit als einen vorzüglichen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten. §. 458. II. S. 228. §. 459. II. Hofkanzleidekret vom 1. Juli und Gubernialdekret vom 16. August 1819. S. 229.

Kreissanitätspersonale dem, gebühren nebst der Fuhr die Diäten. Bei §. 446. II. Hofdekret vom 24. Dezember 1818, und Gubernialverordnung vom 17. Juni 1819. S. 203.

— **Wundärzte.** Instrukzion. Bei §. 98. I. Instrukzion für Kreiswundärzte. S. 320. vom Jahre 1808. S. 322.

— Eidesformel, für selbe. Bei §. 98. I. Hofkanzleidekret vom 17. Dezember 1814. S. 323.

Kriegsdienste dem, sich durch Selbstverstümmlung Entziehende, wie zu bestrafen. Bei §. 161. I. Hofdekret vom 21. Februar 1756. S. 567. dann bei §. 162. I. Verordnung vom 13. August 1805. Hofdekret vom 7. März 1811. S. 568.

Kriegsnachrichten ohne Erlaubniß ausrufen und verkaufen lassen. Bei §. 64. I. Hoffanzleidekret vom 4. Jänner 1816. S. 195. dann bei §. 67. I. Hofdekret vom 4. Jänner 1815. S. 205.
Kriminal-Verbrechen, allgemeiner Begriff desselben. S. den II. Absatz der Einleitung. S. 18.
Kriminal-Verbrecher über flüchtige, und wieder zu Stand gebrachte, wenn sie während der Flucht kein neues Verbrechen begangen haben, hat nicht der Kriminalrichter, sondern der politische Richter zu erkennen. Bei §. 282. II. Hofdekret vom 4. März 1804. S. 29.
— Sträflinge, Entweichung wegen; strengere Maaßregeln gegen nachlässige Gerichtspersonen. Bei §. 282. II. Verordnung des niederösterreichischen Guberniums vom 4. Juni 1806. S. 30.
Kundschaften von beeideten Vorstehern der Innungen und Zünften ausgestellte, gehören unter die öffentlichen Urkunden. Bei §. 211. I. Hoffanzleidekret vom 17. Mai 1819. S. 650.
— und **Zeugnisse** für Gesellen, von einzelnen Meistern der Innungen und Zünfte ausgestellten, sind an sich keine öffentliche Urkunden, wenn sie aber anstatt eines Passes zu dienen haben, und von den Behörden die Vidimirung oder Bestättigung beigefügt ist, ist die Verfälschung das Verbrechen des Betrugs. Bei §. 211. I. Hoffanzleidekret vom 17. Mai 1819. S. 650.
Kundschaften ohne, dürfen Handwerksgesellen nicht in Arbeit genommen werden. Bei §. 79. I. Gubernialverordnung vom 27. September 1805. S. 252. Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1819. S. 253. Gubernialverordnung vom 12. November 1819. S. 255.
— nebst solchen, müssen die Handwerksburschen mit den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Pässen versehen

seyn. Bei §. 79. I. Gubernialverordnung vom 28. Oktober 1820. S. 255.

Kupferne Geschirre, die Verzinnung derselben wird vorgeschrieben. Bei §. 156. I. Zirkular der nied. österr. Landesregierung vom 15. September 1821. S. 546. dann bei §. 159. I. Verordnung vom 9. August 1776. S. 548.

Kupferstiche, Druck, Verkauf oder Verbreitung der, gegen die Censursgesetze. Bei §. 57. I. dann 13. §. des Hofkanzleidekrets vom 28. Juni 1798. S. 178. dann bei §. 68. I. Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1813. S. 209.

— davon ist der erste Probeabdruck zur Zensur vorzulegen. Strafe der Uebertretung dieser Vorschrift. Bei §. 68. I. Hofdekret vom 7. Mai 1813. S. 190.

Kupferdrucker-Presse ohne Erlaubniß zu halten, ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Bei §. 69. I. Hofkanzleidekret vom 12. September 1819. S. 214.

Kuppler und **Kupplerinnen** Entdeckung, Verhaftung und gesetzmäßige Bestrafung, haben sich die Behörden bei strengster Verantwortung mit allem Ernste angelegen seyn zu lassen. Bei §. 132. I. Gubernialdekret vom 12. Juli 1819. S. 491.

Kuppelei auf solche soll von allen Ortsvorstehern ein genaues Augenmerk getragen werden. Bei §. 132. I. Gubernialdekret vom 12. Juli 1819. S. 491. dann bei §. 260. I. Verordnung vom 15. März 1781. S. 754.

Kutscher sind strafbar wegen des schnellen unbedachtsamen Fahrens und Reitens. Bei §. 96. I. Verordnung vom 27. November 1787. und vom 27. Juni 1791. Verordnung vom 10. Jänner 1794. S. 305. Regierungsverordnung vom 9. März 1819. S. 307. Kundmachung der k.

Stadthauptmannschaft zu Prag am 10. Juli 1819. S. 309.

Kutscher, wann Lohnkutscher einen von der Polizei nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen. Bei §. 181. I. Verordnung vom 16. Jänner 1819. S. 582. Ordnung für Vorstadtlehnkutscher oder Fiacker in Wien vom 22. Juli 1800. S. 584.

— wenn sie die Pferde im Freien ohne Aufsicht stehen lassen. §. 182. I. S. 585.

— wenn sie im Stalle, in Heu oder Strohbehältnissen offenes Licht brennen. Bei §. 199. I. dann §. 11. der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782 und §. 28. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 629.

— Tabak schmauchen. Bei §. 202. I. Verordnung vom 18. Dezember 1794. Verordnung vom 5. Juli 1798. Verordnung des Wiener Magistrats vom 4. Dezember 1801. S. 630. Verordnung vom 30. Jänner 1802. Verordnung vom 19. März 1802. S. 632. Verordnung vom 20. Mai 1802. Verordnung vom 30. Oktober 1807. S. 633. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634.

L.

Labetspiel das, wird als ein Hazardspiel verbothen. Bei §. 266. I. Verordnung vom 21. April 1796. S. 834. Verordnung vom 23. Februar 1804. S. 836. Hoffanzleidekret vom 13. Au-

gust 1807. Verordnung vom 27. November 1817. S. 840.

Läugnen und **Lügen**, wenn der zu Untersuchende durch hartnäckiges, und durch Unwahrheiten in schweren Polizei-Uebertretungen die Untersuchung zu verzögern sucht, wie derselbe zu bestrafen. Bei §. 330. II. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.

Landeslieferungen, wenn solche in Natura zu leisten, und wie die Partheien, welche sich dabei etwas zu Schulden kommen lassen, zu bestrafen sind. Bei §. 160. I. Hofkanzleidekret vom 12. November 1807. S. 556.

Landkarten, von den ist der erste Probeabdruck zur Zensur vorzulegen. Bei §. 68. I. Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1813. S. 209.

Landwehrmannschaft der, Bestimmung der Jurisdikzionsverhältnisse. Bei §. 283. II. Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Februar 1809. S. 44. dann Verordnung vom 4. Juni 1810. S. 45.

Landwehroffiziere unterstehen in Bezug auf schwere Polizei-Uebertretungen ihrer Zivilgerichtsbarkeit. Bei §. 282. II. Regierungsverordnung vom 17. Juli 1813. S. 50, dann bei §. 283. Verordnung des k. k. Guberniums in Böhmen vom 27. Juli 1808. S. 39. dann bei §. 30.

Landmann begüterter zum Militärkörper gehöriger, stehet in landgerichtlichen Fällen (in Criminalibus) unter der Militärgerichtsbarkeit. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 19. Mai 1785. S. 32.

Landes-Phisikat soll kein Arzt erlangen, der sich nicht durch einige Jahre in einem allgemeinen Krankenhause brauchen ließ. Bei §. 98. I. Hofkanzleidekret vom 28. Februar 1814. S. 328.

Landesstände. Wer zum böhm. Landstand gehört. Bei §. 284. II. Landesordnung für das Königreich Böh-

men vom 10. Mai 1627. A. XXIV. S. 54. A. XXVII. A. XXXI. und A. XXXIV. S. 54.

Landesstelle, hat über die politischen Obrigkeiten der Provinz die Aufsicht zu führen. §§. 455—459. I. S. 229.

— ist befugt, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen. §. 287. I. S. 80. dann bei §. 402. II. Hofkanzleidekret vom 16. März 1821. S. 163.

— welche Urtheile an die, überreicht werden müssen. Bei §. 402. II. Hofdekret vom 8. Mai und Gubernialverordnung vom 6. Juni 1806. S. 159. Hofkanzleidekret vom 18. August 1813. S. 160. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 162. Gubernialverordnung vom 11. Juni 1818. S. 163.

— wider welche Urtheile der, der Rekurs nicht ergriffen werden könne. §. 414. II. Hofdekret vom 18. Mai 1805. S. 168.

Landvolke ist das Pulver ohne obrigkeitlichen Schein zu verkaufen, verbothen. Bei §. 195. I. Hofdekret vom 9. Mai 1790. S. 624. Verordnung vom 16. August 1795. S. 625. Hofkanzleidekret vom 2. April 1807. S. 626.

Landeswundärzte, in wie fern selbe keine Hausapotheken halten dürfen. Bei §. 109. I. Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. S. 382. Verordnung vom 11. November 1784. S. 383. und Hofdekret vom 11. März 1795. S. 385.

Laterne Beschädigung einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten. §. 75. I. S. 225.

— Dienstgeber müssen damit versehen seyn. §. 201. I. S. 629.

Leben; Eintheilung der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des. §. 89. I. S. 282.

— sie findet sich insbesondere gefährdet:

a) Durch den Selbstmord §§. 90 — 92. I. S. 286.

b) Durch Baden in Flüssen und Teichen. §. 93. I. S. 288.

c) Durch Verheimlichung der Geburt bei unehelich Schwangern. §§. 94. 95. I. S. 291 bis 293.

d) durch unvorsichtiges und schnelles Fahren und Reiten. §§. 96. 97. I. S. 304.

e) Unbefugte Ausübung der Arznei und Wundarznei als Gewerbe. §. 98. I. S. 309.

f) Verkauf verbotener Arzneimittel. §§. 100 — 103. I. S. 333.

g) Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien. §§. 104 — 107. I. S. 378.

h) Verwechslung der Arzneien in den Apotheken. §. 108. S. 381.

i) Unberechtigten Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. §§. 109. 110. I. S. 382.

k) Unwissenheit der Aerzte und Vernachlässigung der Kranken. §. 111 — 113. I. S. 387.

l) Unbefugten und unvorsichtigen Verkauf des Giftes. §§. 115 — 125. I. S. 398.

m) Sorglose Verwahrung der Gewehre. §§. 126 — 128. I. S. 437.

n) Unsichere Anzeige der Zeit des Todes, bei Todesbesichtigungen. §. 129. I. S. 439.

o) Unterlassene schuldige Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. §§. 130. 131. I. S. 483.

p) Schädliche und ansteckende Krankheiten der sich als Ammen verdingenden Weibspersonen. §. 132. I. S. 485.

q) Unterlassung der Vorsichten bei Bauführungen. §§. 133 — 138. I. S. 491.

r) Frühes Beziehen neugebauter Häuser und Gewölber. §. 139. I. S. 503.

Digitized by Google

s) Verhehlung einer sich bei jemand äußernden heftigen Sinnenverwirrung. §. 140. I. S. 503.

t) Durch mit Wuth befallene Thiere. §. 141. I. S. 509.

u) Haltung wilder Thiere mit oder ohne Erlaubniß. §§. 142 — 144. I. S. 525.

v) Halten häuslicher Thiere mit bösartigen Eigenschaften, derselben Anhetzen und Reitzen. §§. 145 — 146. I. S. 526.

Lebensmittel, Betrug im Maaße und Gewichte, Strafe. Die bei §. 226. I. angeführten Gesetze und Erläuterungen. S. 657 bis 682 insbesonders Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 666.

— Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums. Bei §. 227. I. Siehe allgemeines Zunftpatent vom 16. November 1731. S. 684. Verordnung für Wien vom 27. April 1796. Hofdekret vom 13. Juli 1786. S. 683. Verordnung vom 13. Februar 1800. Verordnung vom 26. Dezember 1818. S. 684. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1821. S. 686.

— Verheimlichung oder verweigerter Verkauf, von den zum Handel mit denselben befugten Gewerbsleuten. §§. 230 — 232. I. S. 689.

Lebensmittelvorrath Mangel an, ist keine Satzungsübertretung. Bei §. 226. I. Hofdekret vom 22. September 1813. S. 675. Hofkanzleidekret vom 2. Oktober 1813 und Gubernialverordnung vom 16. September 1813. S. 676.

Lebzelter und **Pfefferküchler** dürfen keine Spielsachen aus gefärbtem und unausgebackenen Kornteig verfertigen und verkaufen. Bei §. 160. I. Hofentschließung vom 29. November

Digitized by Google

1784. S. 551. und Verordnung vom 17. Dezember 1820. S. 566.

Legion, von solcher mit Beibehaltung der Legions-Uniform und Ehrenzeichen ausgetretener Offiziere, gehören zu der Zivilgerichtsbarkeit. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 27. September 1801. S. 34.

Lehrer dürfen nicht ihre Schüler mißhandeln. Bei §. 172. I. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. lit. M 7. Hofdekret vom 10. September 1782. S. 574. Hofdekret vom 12. Mai 1785. S. 575.

— an öffentlichen Volksschulen sind als Staatsbeamte zu behandeln. Bei §. 284. II. Regierungsverordnung vom 24. August 1820. S. 67.

Lehrherren dürfen ihre Dienstbothen oder Lehrlinge nicht mißhandeln. Bei §. 172. I. die Stadtrechte vom 16. Oktober 1579. M. 7. dann bei §. 173. I. die Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782. und die Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782. S. 576.

— sind zur Ergreifung des Rekurses, oder zur Nachsuchung um Gnade für ihre Gesellen oder Lehrjungen berechtiget. Bei §. 415. II. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170.

Lehrjungen dürfen nicht von ihren Lehrmeistern mißhandelt werden. Bei §. 172. I. Stadtrechte vom 16. Oktober 1579. M. 7. S. 674.

Leibgarden k. k. bei, angestellte sonst keine anderen Eigenschaften auf sich habende Partheien, welcher Jurisdikzion solche unterstehen. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 12. Juli 1787. S. 33.

Leibesfruchtabtreibung. Die hierauf im Strafgesetze festgesetzten Strafen, sind von den Amtsvorstehern nicht nur bei dem Eintritt des neuen

Jahrs abzuhaltenden Dienstesgesindesgestellungen, sondern auch öfters im Jahre begreiflich kundzumachen. Bei §. 94. I. Verordnung vom 22. Februar 1799. S. 291. Verordnung der k. Appellazion in Böhmen vom 16. Dezember 1811. S. 293. dann bei §. 459. II. Hofkanzleidekret vom 1. Juli 1819. S. 229.

Leichnam eines Selbstmörders. Für die Verscharrung desselben, welche Taxe dem Scharfrichter gebühre, und aus welchem Fonde zu berichtigen. Bei §. 92. I. Justizhofdekret vom 18. November 1803. dann bei §. 444. II. Gubernialverordnung vom 9. Juli 1818. S. 187.

Leichnams Beraubung eines in Gräbern. Bei §. 210. I. Hofdekret vom 18. Mai 1805. S. 646.

Leichenkammern Errichtung. S. Todtenkammer.

Leichenbeschau gerichtliche, ist immer im allgemeinen Krankenhanse, und nach der dießfalls erlassenen Instrukzion vorzunehmen. Bei §. 129. I. Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1813. S. 451. Hofkanzleidekret vom 5. Juni 1817. S. 453.

Leicheneinsegnungs-Taxen, welche in dem prager Kranken-Venerischen-Kur-dann in dem Gebähr- und Irrenhause bestehen. Bei §. 114. I. Verordnung vom 8. Februar 1822. S. 398.

Leihen das, der Kinder, zu Werkzeugen des Bettelns. §. 265. I. S. 829.

Leihbibliothek eine, ohne Befugniß zu halten, wird verbothen, und als schwere Polizei-Uebertretung bestraft. Bei §. 64. I. Regierungserkenntniß vom 15. Februar 1821. S. 205.

Leihverträge, wucherische, wie zu behandeln. Bei §. 233. II. Verordnung vom 1. Juni 1793. S. 717. Wucherpatent vom 2. Dezember 1803. Hofdekret vom 18. August 1804. S. 728. Patent vom 3. März 1806. S. 729. Hofdekret vom 27. August 1817. S. 730.

Licht ein offenes, darf nicht in Scheuern, Ställen und Behältnissen von brennbaren Sachen gebrannt werden. Bei §. 199. I. Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782. und Dienstbothenordnung für das Land vom 30. September 1782. S. 629.

Lieder, ohne Erlaubniß, ausrufen, und verkaufen lassen. Bei §. 64. I. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1816. S. 195. dann bei §. 65. Hofdekret vom 1. September 1804. S. 206.

Liederkrämern ist der Verkauf und Verbreitung religiösschwärmerischer Schriften strenge hintanzuhalten. Bei §. 64. I. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 4. November 1817. S. 196.

Lottopatent, die in dem, gegen verbothene Spiele bestimmten Strafen, stehen der Bestrafung nach dem §. 266. des Strafgesetzbuches II. Theil nicht entgegen. Bei §. 266. I. Hofdekret vom 19. Juni 1819. S. 841.

Lügen und **Läugnen**, wenn der zu Untersuchende durch hartnäckiges und durch Unwahrheiten in schweren Polizei-Uebertretungen die Untersuchung zu verzögern sucht, wie derselbe zu bestrafen. Bei §. 330. II. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.

Lustseuche damit behaftete Weibspersonen sind nicht eher mittelst Schubes zu befördern, als bis selbe von dieser Krankheit vollkommen geheilt sind. Bei §. 254. I. Gubernialverordnung vom 14. November 1807. S. 750.

— Verheimlichung von Ammen. §. 132. S. 485.

— Vorschriften besondere zur Ausrottung derselben. Bei §. 132. I. Verordnung vom 18. Februar 1789. S. 485. Gubernialverordnung vom 11. November 1790. Hofdekret vom 18. Februar 1791. S. 486. Verordnung vom 16. Oktober 1801. Hofkanzleidekret vom 17. April 1817.

S. 491. dann bei §. 254. Gubernialverordnung vom 14. November 1807. S. 750. Hofkanzleidekret vom 16. Juli 1817. S. 751. Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1818. S. 752 und Gubernialverordnung vom 17. Dezember 1818. S. 753.

Lustseuche Heilungskosten wer zu tragen, bei mittellosen mit Schubbeförderten Weibspersonen, und aus andern Erbstaaten gebürtigen Ausländern. Bei §. 132. I. Hofkammerdekret vom 17. März 1808. S. 487.

— Bei Personen aus dem Bauernstande und armen Unterthanen. Bei §. 132. I. Hofkanzleidekret vom 16. April 1807. Hofkanzleidekret vom 4. Mai 1809. dann bei §. 254. I. Gubernialverordnung vom 28. Juli 1808. S. 751.

Lustfahrten sind ohne Ausweis der von Polizeihofstelle ausgefertigten generalen Bewilligung in Urschrift nicht zu gestatten. Bei §. 183. I. Hofkanzleidekret vom 31. August 1818. S. 585.

Lycäum, immatrikulirte Mitglieder eines inländischen, welche eines Verbrechens beschuldigt werden, sind nicht als wahre bleibende Mitglieder einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums zu betrachten, daher die §§. 221. 304 und 446 des Strafgesetzbuches auf sie nicht auszudehnen. Bei §. 284. II. Justizhofdekret vom 4. September 1807. S. 65.

Lycäal- und **Universitäts**-**Matrikel** aus solcher wegen Verbrechen ausgestrichenen Studierende, können nach überstandener Strafzeit in dieselbe, wenn sie sonst hiezu geeignet sind, wieder eingetragen werden. Bei §. 8. ad c. I. Studienhofkommissionsdekret vom 31. Dezember 1812. S. 50.

M.

Mahomedanischen Religionsgenossen wie der Eid abzunehmen. Bei §. 311. II. Hofdekret vom 9. Mai 1806. S. 112.

Magistrate in den Hauptstädten der Provinzen, welche schwere Polizei-Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit ausgeschieden, und der Polizei-Direkzion überlassen worden sind. Bei §. 279. II. Hofkanzleidekret vom 30. September 1806. S. 11.

Magistrate und **Ortsgerichte** haben die von Kreisämtern delegirte Untersuchungen zu erheben, sodann aber sämmtliche Akten zur eignen Urtheilsschöpfung an das Kreisamt einzusenden. Bei §. 285. II. Gubernialverordnung vom 6. Juni 1807. S. 74 und Hofdekret vom 15. Juli 1819. S. 75.

Magnesie aus fremden Ländern, deren Einfuhr verboten. Bei §. 109. I. Hofdekret vom 7., und Verordnung vom 29. Jänner 1790. S. 384.

Magnetismus und Einschläfern verboten. Bei §. 183. I. Präsidialverordnung vom 9. April 1815. S. 586. Präsidialverordnung vom 1. Juni 1818. S. 587.

Magnetisirten Wassers Verkauf in österreichischen Staaten verboten. Bei §. 183. I. Präsidialverordnung vom 9. April 1815. S. 586.

Mahl- und Mühlordnung, hinsichtlich des zu vermahlenden Getreides. Bei §. 160. Patent vom 1. Dezember 1814. S. 566.

Manuskripte zum Druck, beförderte, mit Imprimatur versehene müssen von dem Buchdrucker nach dem Abdrucke aufbewahrt werden. Bei

§. 61. I. Hofdekret vom 14. November 1798. S. 193.

Maria-Theresien Ordens Ritter, welche ohne Beibehaltung des Militärischen Charakters ihre Dienstentlassungen erhalten haben, treten aus Militärjurisdikzion gänzlich aus. §. 283. II. vom Patent 12. Dezember 1810 und Justizhofdekret vom 21. Juni 1811. S. 46.

Marktordnung für Wien. S. bei §. 230. I. vom 3. April 1792. S. 705, dann jene für Prag. Kundgemacht mit Gubernialverordnung vom 20. Juli 1822. S. 716.

Maaß und Gewicht. Der Gebrauch des Flüssigkeitsmaaßes beim Verkauf trockener Gegenstände wird verboten. Bei §. 226. I. Zirkularverordnung vom 15. Oktober 1811. S. 675.

— — Die Handels- und Gewerbsleute, die sich beim Verkauf irgend einen Betrug zu Schulden kommen lassen, sollen unnachsichtlich und mit Strenge bestraft werden. Bei §. 226. I. Hofkanzleidekret vom 6. November 1810. S. 675.

Maaß- und Gewichts-Gebrauch eines falschen, wie dießfalls der 178. §. c. I. Theils mit dem §. 226. II. Theils des Strafgesetzes zu vereinigen sey. Bei §. 226. I. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 666.

Mäuse zu vertreiben, ist wegen Gefahr mit dem Arsenicum niemanden als Nahrungsbetrieb zu gestatten. Bei §. 115. I. Verordnung vom 21. Dezember 1795. S. 407.

Mäusepulver, wandelnde Krämer, welche damit handeln, sind zu verhaften und zu bestrafen. §. 118. I. S. 421.

Mäusezelteln giftige, dürfen nur Apotheker zubereiten, und deren Verkauf von jedermann ist untersagt. Bei §. 115. I. Verordnung vom 31. August

1781. S. 400. Verordnung vom 2. September 1782 und vom 23. Juli 1799. S. 401.

Materialien, brennbare, wo aufzubewahren. Bei §. 197. I. Verordnung vom 15. Mai 1794. S. 627.

— dürfen nicht bei offenem Lichte behandelt werden. §§. 199 bis 201. I. S. 628.

Material-Waaren, Verkauf von, die unbekannt, und von der Behörde nicht geprüft sind. §. 125. I. S. 432.

Materialisten, welche Arzneien von Apothekern und welche von den erstern verkauft werden dürfen. Bei §. 100. I. Hofdekret vom 26. März 1818 sammt Verzeichniß I. und II. S. 341.

Maurer sollen gegen die Vorschriften der Löschordnung keinen Bau führen, oder Veränderungen anlegen. Strafe der Meister. §§. 185 — 186. I. S. 621. dann bei §. 133. I. den 25. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

— Strafe der Polierer, wenn sie sich zu einem vorschriftswidrigen Baue gebrauchen lassen. §. 187. I. S. 621. dann bei §. 133. I. den 25. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

— Strafe der Gesellen, welche ohne Feuerbeschau und ohne Meister, Veränderungen vornehmen. §§. 190 und 191. I. S. 623. dann bei §. 190. I. die Magistratualkundmachung vom 19. Juli 1821. S. 623. dann bei §. 133. den 4. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 493.

Meldung, Unterlassung der, angekommener Fremden, und der Veränderung der Einwohner von Hausinhabern, Gastwirthen. Bei §. 78. a. I. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Dezember 1791. S. 245. Bei §. 70. ad c. Verordnung vom 16. August 1815. S.

250. dann Kundmachung der k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 16. Jänner 1819. S. 251.

Meldung, Unterlassung einer entdeckten Feuergefährlichkeit von Rauchfangkehrern. §. 193. S. 623. dann bei §. 133. I. den 27. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

Meldungszettel, Ausstellung, wer dazu verbunden. Bei §. 78. ad e. l. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250. dann Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag am 16. Jänner 1819. S. 251.

Memnoristeischer Sekte, wie der Eid abzunehmen. Bei §. 311. II. Hofdekret vom 10. Jänner 1816. S. 115.

Merkantil - und **Wechselgerichte** sind die Handlungsoblatorien vor Ertheilung des Imprimatur zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Bei §. 57. I. Präsidialverordnung vom 9. Juni 1816. S. 192.

Merkmahle wo keine vorhanden sind, wie die Erhebung des Thatbestandes vorzunehmen. §. 308. I. S. 106.

— einer heftigen Sinnenverwirrung sind der Gesundheitsaufsicht anzuzeigen. Bei §. 140. Verordnung vom 3. April und 25. August 1797. Verordnung vom 6. November 1801. S. 504. Hofdekret vom 14. Juli 1807. S. 505.

Merkmahle nähere Bestimmung, an wen die Anzeige diesfalls zu machen sey. Bei §. 140. l. Hofdekret vom 3. März 1793. Hofdekret vom 8. April 1783. Hofdekret vom 8. Juli 1783. S. 505. Hofdekret vom 17. November 1787. Hofdekret vom 22. März 1790. S. 506. Hofdekret vom 16. Oktober 1790. S. 507. Gubernialverordnung vom 11. November 1790. S. 503. Verordnung vom 28. Jänner 1791.

S. 508. Verordnung vom 8. September 1800. S. 509.

Miethen, das Ver- und Beziehen neuerbauter Häuser oder Gewölbe, ohne vorläufige Erlaubniß. §. 139. I. S. 503. dann bei §. 133. I. den 31. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 500.

— Unterlassene Anzeige der Veränderungen der Bewohner der im Miethe gegebenen Wohnungen. Bei §. 78. ad a. I. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Dezember 1791. S. 245. Bei §. 78. ad e. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag den 16. Jänner 1819. S. 251.

Miethgeld, das halbjährige, verfällt, wenn neu erbaute Häuser, oder Gewölbe, ohne vorläufige Erlaubniß vermiethet oder bezogen werden. §. 139. I. S. 503. dann bei §. 133. I. den §. 31. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 500.

Milderung der Strafe, wann selbe in schweren Polizeiübertretungen bei den Kreisämtern einzutreten habe. Bei §. 400. II. Regierungsverordnung vom 3. März 1805. S. 156. dann bei §. 401. II. Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1807. S. 158.

— bei, und Nachsicht der Strafe ist immer die Direkzion des Strafhauses über das Verhalten des Sträflings zu vernehmen. Bei §. 432. II. Hofdekret vom 29. November 1811. S. 179.

— bei, des Urtheils, wann die Rekursfrist in die Strafzeit einzurechnen. Bei §. 427. II. Hofdekret vom 20. Mai 1805. S. 177.

Militär, die zum inländischen, gehörigen Personen sind nicht auf bloße Angaben, sondern erst nach eingeholter Bestättigung ihrer Angabe, an die

Militärgerichtsbarkeit abzugeben. Bei §. 283. II. Verordnung der k. k. Appellazion in Böhmen vom 15. September 1812. S. 49.

Militär (inländisches) Eintheilung desselben nach seinen verschiedenen Klassen. Bei §. 283. Hofkanzleidekret vom 15. September 1808. S. 42.

— (inländisches) dieses darf seinem Gerichtsstande nicht entsagen. Bei §. 283. II. Justizhofdekret vom 22. April 1808. S. 44.

— (ausländisches) kann keineswegs unter die Gerichtsbarkeit gezogen werden, sondern stehet unter jeder Ortsgerichtsbarkeit. Bei §. 283. II. Patent vom 31. Dezember 1762. S. 31.

— die außer dem Invalidenhause wohnenden oder in Privatdiensten stehende Invaliden dieses Standes, stehen unter der Jurisdikzion ihres Aufenthaltsortes. Bei §. 283. II. Verordnung vom 15. April 1771. S. 31. Verordnung vom 1. November 1803. S. 37.

— **Weiber** unter welcher Gerichtsbarkeit sie stehen. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 14. Oktober 1775. S. 32.

— die Offiziere stehen, wenn sie auch wirklich Landstände sind, in landgerichtlichen Fällen, (in Criminalibus) unter die Militär-Gerichtsbarkeit. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 19. Mai 1785. S. 32.

— die aus diesem Stande ohne Pension und Charakter Ausgetretene, unterliegen keineswegs der Militärjurisdikzion. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 6. September 1785. S. 32. dann die aus diesem Stande mit Charakter ausgetretenen und in Magistratsdienste übergetretene Offiziere stehen unter der Zivilgerichtsbarkeit. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 3. August 1786. S. 33.

— die bei Militärpersonen, welche zugleich Landstände sind, daselbst angestellten Beamten und Diener un-

terstehen der Zivilgerichtsbarkeit. Bei §. 283. II Hofdekret vom 7. August 1786. S. 33.

Militär vom, unter die errichtete Polizeiwache abgebenden Halbinvaliden, welcher Gerichtsbarkeit solche zugewiesen sind. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 8. April 1789. S. 34.

— Fuhrwesensknechte, wenn sie unbestimmt beurlaubt sind, stehen unter der Ziviljurisdikzion. Bei §. 283. II. Verordnung vom 20. August 1802. S. 35. und Verordnung vom 30. September 1811. S. 46.

— (beurlaubtes) unter welcher Gerichtsbarkeit dasselbe stehe. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 9. September 1803. S. 36. und Hofdekret vom 19. November 1803. S. 37.

— Reserve-Mannschaft ob und wann dieselbe der Zivil- und wann der Militärgerichtsbarkeit unterstehet. Bei §. 283. II. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. Juni 1808. S. 39. und vom 1. September 1812. S. 47.

— **Landwehrmannschaft**, untersteht auch während der Uebungszeit der Zivilgerichtsbarkeit. Bei §. 283. II. Hofkammerpräsidialdekret vom 15. Februar 1809. S. 44. dann Präsidialverordnung vom 4. Juni 1810. S. 45.

— ist das Tabakrauchen in Stallungen und Scheuern allgemein verbothen. Bei §. 202. I. Verordnung vom 18. Dezember 1794. S. 630.

— **Arrestanten** für Verpflegung im Zivilarreste wie die Vergütung zu leisten. Bei §. 450. II. Hofkanzleidekret vom 22. November 1815. S. 207. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 208.

— **Spitäler**, unter welchen Gesundheitsvorsichtsmaßregeln auf dem Lande zu errichten. Bei §. 147. I. Präsidialverordnung vom 29. Oktober 1809. S. 553.

Militär- Ueberläufer verdächtige, müssige, oder dem Staate gefährliche, ob aus den Erblanden abzuschaffen. Bei §. 81. I. Verordnung vom 14. November 1806. S. 260.

— Waisen, die nicht zur Versorgung in die Militärversorgungshäuser unterbracht werden können, haben auf Almosen aus dem Armeninstitute Anspruch. Bei §. 261. I. Hofdekret vom 5. April 1788. S. 810.

— bei Beschuldigten, die offenbar zum Militär gehören, wem die Erhebung der That zustehe, Vorschrift in dringenden Fällen. Bei §. 283. II. Hofkanzleidekret vom 13. November und Gubernialverordnung vom 16. Dezember 1819, S. 52.

— Behörden steht die Untersuchung der Uebertretung der Pestanstalten zu. Bei §. 147. I. Patent vom 21. Mai 1805. S. 531, und Hofdekret vom 8. Juni 1805. S. 532.

— Mannschaft ist zur Verhütung des Umsichgreifens der venerischen Krankheiten und zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheitszustände der Populazion nicht nur periodisch, sondern auch öfters zu visitiren. Bei §. 132. I. Verordnung vom 18. Februar 1790. S. 485. Hofdekret vom 18. Februar 1791. S. 486. Hofkanzleidekret vom 17. April 1817. S. 491. dann bei §. 254. Gubernialverordnung vom 14. November 1807. S. 750. Hofkanzleidekret vom 16. Juli 1817. S. 751. Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1818. S. 752. und Gubernialverordnung vom 17. Dezember 1818. S. 753.

— Stand dem, durch Selbstverstümmlung sich Entziehende, wie zu behandeln. Bei §. 161. I. Hofdekret vom 21. Februar 1756. S. 567. Bei §. 162. Verordnung vom 13 August 1805 und Hofdekret vom 7. März 1811. S. 568.

Minderjährige, Verleitung zur Unzucht minderjähriger Söhne, Töchter oder Verwandte, des Hausvaters, oder der Hausfrau, von einem Hausgenossen. §§. 249 — 250. I. S. 743.

— für, können ihre Verwandte und Vormünder den Rekurs ergreifen. Bei §. 415. II. Verordnung der nied. österreichischen Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170.

Mineralische Zahnpulver sind außer den Apotheken außer Handel gesetzt, und im Betretungsfalle die dawider handelnden, mit 20 Thalern zu bestrafen. Bei §. 109. I. Verordnung vom 14. Juni 1815. S. 387.

Mißbrauch der älterlichen Gewalt durch Zwang der Kinder zu einer Ehe, welche nach dem Gesetze nichtig ist. §. 253. I. S. 748.

Mißhandlungen und Bestrafungen der Unterthanen mit Stockstreichen von herrschaftlichen Beamten sind keine schwere Polizeiübertretung. Bei §. 86. I. Hofdekret vom 26. Februar 1793. S. 274. dann Hofdekret vom 3. September 1812. S. 276.

— können nicht von Amtswegen bestraft werden. Bei §. 22. I. Hofdekret vom 28. Jänner 1808. S. 94.

— bei häuslicher Zucht, wer sich deren schuldig mache. §. 165. I. S. 570.

a) von Eltern an ihren Kindern. §§. 166. 168. I. S. 571.

b) von Vormündern an ihren Mündeln. §§. 169 — 170. I. S. 572.

c) gegenseitige der Eheleute. §. 171. I. S. 572.

d) der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. §. 165. I. S. 574.

e) der Gesindhälter, Lehrherren an Dienstbothen oder Lehrjungen. §§. 165, 173. I. S. 575.

Mißhandlungen öffentlich angeschlagener Patente, Verordnungen, öffentlicher Urkunden. Bei §. 74. I. S. 221.

— auf der Strasse und an öffentlichen Oerkern. §. 241. I. S. 736.

— eines Seelsorgers sind nach dem II. Theile des Strafgesetzes folglich ohne Einfluß des Ordinariats zu behandeln. Bei §. 241. I. Hofdekret vom 14. Jänner 1819. S. 738.

Mitglieder der Landstände; welche Personen unter landständische Mitglieder zu rechnen sind. Bei §. 284. II. Erneuerte Landesordnung für das Königreich Böhmen vom 10. Mai 1627. S. 55.

— einer inländischen Universität oder eines Lyceums. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 12. Dezember 1760. S. 64.

— als einer inländischen Universität, oder eines Lycäums sind unmatrikulirte studierende Personen nicht zu betrachten. Bei §. 284. II. Justizhofdekret vom 4. September 1807. S. 65.

— einer fremden gelehrten Gesellschaft; dürfen inländische Gelehrte ohne vorläufig angesuchter Genehmigung Seiner Majestät nicht werden. Bei §. 40. I. Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1813. S. 166.

Mitschuldiger, deren Aussage ist bei schweren Polizeiübertretungen als Beweisart nicht aufgenommen. Bei §. 366. II. Hofkanzleidekret vom 16. Jänner 1812. S. 138.

Mittel gewaltsamer, Androhung oder Anwendung ist bei dem Verhöre unter Verantwortung zu vermeiden. Bei §. 342. II. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1811. Justizhofdekret vom 8. März 1811. S. 127. dann §. 343. S. 128.

— rechtliche, zur Bewahrung der Schuld oder Schuldlosigkeit bei dem gerichtlichen Verfahren. §§. 340, 341. I. S. 126.

Mittel rechtliche, zur Ausführung des Rekurses. Bei §. 420. II. Hofdekret vom 7. Oktober 1819. S. 175.

Mittheilung der Verhörsprotokolle, Zeugenaussagen und Kommissionsprotokolle an Partheien ist untersagt. Bei §. 420. II. Verordnung vom 15. Mai 1800. S. 173. Hofkanzleidekret vom 18. April 1807. Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810 und Justizhofdekret vom 19. Jänner 1811. S. 174.

— der Beweggründe des Urtheiles kann der Rekurrent verlangen. Bei §. 420. II. S. Hofdekret vom 7. Oktober 1819. S. 175.

Mohnköpfe, deren Absud als Arzneimittel bei kranken Kindern, oder zu ihrer Stillhaltung zu gebrauchen, den Eltern, Wärterinnen, u. s. w. verbothen. Bei §. 130. I. Regierungsverordnung vom 1. Juli 1812. Verordnung vom 6. November 1813. S. 484.

Montäge, sogenannte blaue, sollen die Handwerksgesellen und Fabriksarbeiter nicht halten, und sich an den aufgehobenen Feyertägen der Arbeit eigenmächtig nicht entziehen. Bei §. 227. I. Hofdekret vom 13. Juli 1786. S. 683. vom 13. Februar 1800. Verordnung vom 26. Dezember 1818. S. 684. und Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1821. S. 686.

Mühl- und Mahlordnung, nach welcher die Streitigkeiten zwischen den Müllern und Mahlgästen zu entscheiden kommen. Bei §. 160. I. Patent vom 1. Dezember 1814. S. 566.

Müller für die, sind schärfere Strafen zu bestimmen. Bei §. 226. I. Hofdekret vom 28. März 1804. S. 665.

Münzbehörde, ohne Erlaubniß der obersten, darf niemand ein Stoß- oder Preßwerk verfertigen,

oder zu Hause halten. Bei §. 84. I. Hofdekret vom 2. Juni 1807. S. 272.

Münzen die Vergoldung gangbarer, ist sträflich. Bei §. 83. I. Patent vom 6. August 1759. Erneuert durch Verordnung vom 10. März 1792. dann Hofdekret vom 8. November 1793. S. 222.

Münzenvergoldung auch jener der verruffenen, und außer Kurs gesetzten. Bei §. 83. I. Hofdekret vom 21. Oktober 1813. S. 272.

Mütter, Gebrauch des Absudes der Mohnköpfe zur Stillung der Kinder oder als Heilmittel verbothen. Bei §. 130. I. Regierungsverordnung vom 1. Juli 1822. und Verordnung vom 6. November 1813. S. 484.

N.

Nachlässigkeit bei Aufbewahrung des Giftes, Strafe. §§. 122 — 125. I. S. 432.

Nachschlagsprotokolle, Gattungen der nothwendigen. §. 453. II. S. 224.

Nachsicht Gesuch um, der Strafe, deren Wiederhohlungen, wenn ein Begnadigungsgesuch abgewiesen wurde, sind ad acta zu legen. Bei §. 428. II. Regierungsdekret vom 13. Februar 1804.

— wem die gänzliche, der Strafe vorbehalten sey. Bei §. 430. I. S. Hofdekret vom 15. August und Gubernialverordnung vom 31. August 1807 S. 178.

— bei, worauf die politischen Behörden zu sehen haben. Bei §. 432. II. Hofdekret vom 29. November 1811. S. 179.

Nachtzeit zur, dürfen die öffentlichen Plätze und Strassen nicht mit Wägen, Baumaterialien ꝛc. außer mit Erlaubniß und mit Aufstellung beleuchteter Laternen verstellt bleiben. Bei §. 174—177. I. Verordnung vom 21. April 1809. S. 576. und Verordnung vom 21. Mai 1813. S. 577.

Nahrungsmittel, Verfälschung. Die bei §. 160. I. S. 550. angeführten Verordnungen.

Naturalienlieferungsverfälschung wie die bei Landeslieferungen zu bestrafen. Bei §. 160. I. Hofkanzleidekret vom 12. November 1807.

Nester-Ausnehmen der Singvögel, so wie auch das Fangen und Schießen derselben im Frühjahre vor und während der Brutzeit, ist unter Strafe untersagt. Bei §. 76. I. Gubernialverordnung vom 30. Oktober 1819. S. 233.

Neu erbaute Häuser oder Gewölber, ohne vorläufige Erlaubniß vermiethen und beziehen. §. 139. I. S. 503. dann bei §. 133. I. der 30. und 31. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 501.

Niederkunft einer unehelich Schwangern, darf nicht von ihr verheimlichet werden. §§. 94, 95. I. S. 293.

Notiztabellen über auszutretende Sträflinge aus der Strafzeit sind der politischen Obrigkeit, wohin der Sträfling gelangen soll, drei Wochen vorher mitzutheilen. Bei §. 443. II. Gubernialverordnung vom 16. Februar 1820. S. 184.

O.

Oberbehörde bei schweren Polizei-Uebertretungen ist die Landesstelle. §. 292. II. S. 87.

und §§. 455 — 459. II. S. 227. und 228.

Oberhofmarschallamt das, ist von betreffender Behörde alsogleich zu verständigen, wenn ein Diener Seiner Majestät ohne Unterschied des Ranges wegen Polizeivergehungen geklagt wird. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 31. August 1803. S. 73.

Oberste politische Behörde Unterordnung der politischen Behörden über schwere Polizei-Uebertretungen. §. 292. II. S. 87. §. 455. II. S. 227.

— welche Urtheile zu der, gesendet werden müssen. §. 407. II. S. 164.

Obrigkeit, Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre, durch Tadel oder Schmähungen. Bei §. 71. I. Hofkanzleidekret vom 31. Oktober 1804. S. 219.

— politischen steht die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen der Bergbeamten und Bergleute zu. Bei §. 226. II. Hofkanzleidekret vom 28. Mai 1812. S. 16.

— politischen, wird die Ahndung schwerer Polizeiübertretungen der Unmündigen bei dem Mangel der häuslichen Züchtigung überlassen. §. 32. I. S. 102.

— hat zur Entdeckung der Uebelthaten mitzuwirken. Bei §. 277. II. Verordnung vom 29. November 1787. S. 18. Verordnung vom 16. März 1802. Verordnung vom 16. September 1802. S. 19. Verordnung vom 18. April 1803. S. 21. dann bei §. 278. II. Hofdekret vom 30. Oktober 1818. S. 23.

— die Grund- oder Orts-, hat in der Regel die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen auszuüben. Bei §. 276. II. Hofdekret vom 27.

April 1787. Patent vom 13. September 1787. S. 10, dann bei §. 278. Hofdekret vom 30. Oktober 1818. S. 23. Bei §. 282. Hofdekret vom 25. Juni 1787. S. 27.

Obrigkeit. Obliegenheiten derselben in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen. Bei §. 277. II. Verordnung vom 29. November 1787. S. 18. Verordnung vom 16. März 1802. Verordnung vom 16. September 1802. S. 19. Verordnung vom 28. April 1803. S. 21. Bei §. 278. II. Hofdekret vom 18. Oktober 1818. S. 23.

— Jedermann ist verbunden vor derselben zu erscheinen, §. 279. II. S. 23.

— auch Reisende. §§. 280. 281. II. S. 27.

— politischen gehört die Untersuchung und Bestrafung flüchtig gewordener und zu Stand gebrachter Kriminalverbrecher. Bei §. 282. II. Hofdekret vom 14. März 1804. S. 29.

— welcher die Entdeckung und Ausforschung der geflüchteten Uebertreter, dann welcher das Verfahren gegen dieselben zustehe. Bei §. 278. II. Hofdekret vom 30. Oktober 1818. S. 23.

— ist stets von dem Austritte eines Sträflings, wohin der Sträfling gelangen soll; unter Mittheilung der vorgeschriebenen Notiztabellen zu verständigen. Bei §. 443. II. Gubernialverordnung vom 16. Februar 1820. S. 184. dann bei §. 454. II. Hofdekret vom 17. Oktober 1811. S. 224.

Obrigkeiten, Pflicht derselben, bei jenen, welche sich der Untersuchung entziehen. Bei §. 288. II. Gubernialverordnung vom 23. August 1811. S. 80.

— Unterordnung der politischen Behörden. §. 292. II. S. 87. §§. 455. 459. II. S. 227.

Obrigkeiten haben bei längerem Verhafte des Sträflings mittelst des Gerichtsstandes desselben, den Nachtheil für das Gewerbe und den Nahrungsstand der Familie nach Möglichkeit abzuhalten. §. 443. II. S. 183, dann die allda angeführten §§. 269. 270. 279. und 280 des A. B. G. Buchs vom 1. Juni 1811. S. 184.

Obrigkeitliche Beamte, und Diener, bei Mißhandlungen der Unterthanen mit Stockstreichen, oder gesetzwidrige Verhaftung, wie zu bestrafen. Bei §. 86. I. Hofdekret vom 16. Februar 1793. S. 274. Hofdekret vom 2. März 1809. S. 275. dann Hofdekret vom 3. September 1812. S. 276.

Obstbäume, willkührliche und muthwillige Beschädigung, Strafe. Bei §. 76. I. Verordnung vom 21. Februar 1805. S. 232. Verordnung vom 26. Dezember 1806 und Hofdekret vom 28. Oktober 1806. S. 232.

Oefen, dürfen nicht gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung gesetzt werden. §§. 188 — 194. I. S. 621 dann bei §. 133. I. der §. 26. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

Oeffentliche einzelne Anstalten. Behörden, Aemter und Personen, die in österreichischen Landen die Befreiung von den Briefportogebühren zu genießen haben. Bei §. 444. II. Hofkammerdekret vom 4. November und Verordnung vom 18. Dezember 1818. S. 192.

Ort, wo die Kundmachung des Urtheils bei schweren Polizei - Uebertretungen zu geschehen habe. §. 434. II. S. 180.

— wo die Strafe zu vollstrecken. §§. 434. 440. II. S. 181.

— an einem verschiedenen, müssen die Kriminal-Arrestanten, und die wegen schwerer Polizei-

Uebertretungen Verhafteten, während des Verhaftes gehalten werden. §. 442. II. S. 183.
Ort dieses gilt vorzüglich bei unmündigen Sträflingen. §. 442. II. S. 183.
— von entfernten, vorgeforderten, vom Taglohne lebenden Zeugen, ist derselbe zu ersetzen. §. 447. II. S. 203.
Ortschaften, vor, müssen Reisende die Fackeln auslöschen lassen. §§. 204 — 206. I. S. 637.
— die, sind berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen. §. 207. I. S. 637.
Ortsobrigkeit. S. Obrigkeit.
Ortsgerichte u. Magistrate haben die von Kreisämtern delegirte Untersuchung vorzunehmen, sodann aber sämmtliche Akten zur eigenen gesetzlichen Urtheilsschöpfung an das k. Kreisamt einzusenden. Bei §. 285. II. Gubernialverordnung vom 6. Juni 1807. S. 74. Hofdekret vom 15. Juli 1819. S. 75.

P.

Pasquille Mittheiler derselben an andere sollen eben so, wie der Verfasser derselben zur exemplarischen Strafe gezogen werden. Bei §. 238. I. Hofdekret vom 30. November 1790. S. 736.
Pasquill die Schmähbilder und Schmähschriften, die auf Persönlichkeiten hinauslaufen, sollen auf keine Weise zum Drucke zugelassen werden. Bei

§. 237. I. Hofdekret vom 21. Jänner 1797. S. 755.

Passantenrapporte sind nicht mehr einzusenden. Bei §. 80. I. Hofkanzleidekret vom 2. November 1814. S. 257.

Paß, ohne einen vorschriftsmässigen, dürfen die Postmeister Reisende nicht weiter befördern, und solche auch auf einer von der vorgeschriebenen abweichenden Route nicht führen lassen. Bei §. 80. I. Hofkanzleidekret vom 29. Juli 1813. S. 256.

Paß-Vorschriften hinsichtlich der reisenden Fremden. Bei §. 78. I. Verordnung des Staats- und Polizeiministers vom 25. März 1801. S. 238.

Pässe-Ertheilung nach Ungarn. Bei §. 78. I. Hofdekret vom 14. November und Gubernialdekret vom 6. Dezember 1814. S. 240.

Pässe, unter welchen Vorsichten solche den Juden ertheilt werden sollen. Bei §. 78. I. Verordnung vom 21. Februar 1807. S. 242.

— wegen deren Erhebung haben sich die Juden bei der k. Stadthauptmannschaft unter Strafe von 5 fl. zu melden. Bei §. 78. I. Verordnung vom 12. September 1811. dann bei §. 23. I. Gubernialverordnung vom 29. Juli 1820. S. 97.

Pension, ob der Verlust der. wegen schwerer Polizei-Uebertretungen zu verhängen sey, hat die betreffende Hofstelle mit Beiziehung zweier Justizhofräthe zu entscheiden. Bei §. 10, I. Hofkanzleidekret vom 19. März 1815. S. 57.

— Ausdehnung obiger Verordnung auch auf provisionirte mindere Staatsdiener. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815. S. 57. dann auch auf ständische Beamte, und Beamte landesfürstlicher Städte und Märkte. Bei §. 10.

I. Hofkanzleidekret vom 26. November 1815. S. 58. Hofkanzleidekret vom 3. Juli 1816. S. 59.

Pension wie sich in Hinsicht der Pension bei Weibern und Kindern, deren Vater durch ein Verbrechen oder schwere Polizei = Uebertretung der Pension verlustigt wird, zu benehmen sey; Bestimmung in Hinsicht des Erziehungsbeitrags. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815. S. 57.

Pensionirte Beamte verlieren bei Verbrechen und schweren Polizei = Uebertretungen ihre Pension; bei Berathung des Pensions = Verlustes wegen Verbrechen und schweret Polizei = Uebertretungen haben zwei Justiz= Hofräthe der Berathung beizuwohnen. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 19. März 1815. S. 86. Hofdekret vom 22. Mai 1815. S. 69. Hofdekret vom 26. November 1815. Hofdekret vom 3. Juli 1816. S. 70.

Personsbeschreibungen finden nur bei Entweichung schwerer Polizei = Uebertreter, keineswegs aber Steckbriefe statt. Bei §. 441. II. Hofdekret vom 20. Mai 1804. S. 182.

Personen, Behörden, Aemter, und einzelne öffentliche Anstalten, die in den k. k. österreichischen Landen die Befreiung von den Briefporto = Gebühren zu genießen haben. Bei §. 444. II. Hofkammerdekret vom 4. November und Verordnung vom 18. Dezember 1818. S. 192.

Pest= Uebertretungen der Anstalten gegen die, sind nach besondern Gesetzen zu behandeln und abzuurtheilen. Bei §. 147. I. Patent vom 21. Mai 1805. S. 531. Hofdekret vom 8. Juni 1805. S. 532.

Pfefferküchler und Lebzelter dürfen keine Spielwerke von gefärbtem und unausgebackenem Kornteig verfertigen und verkaufen. Bei §. 160. I. Hofentschließung vom 29. November 1784.

S. 551. und Verordnung vom 17. Dezember 1820. S. 566.

Pferde mit ohne Bespannung der, dürfen nicht im Freien ohne Aufsicht stehen gelassen werden. §. 182. I. S. 585.

Pferdewärter soll nicht offenes Licht in feuergefährlichen Orten brennen. Bei §. 199. I. S. Gesindordnung vom 1. Dezember 1782 und Dienstbothenordnung für das Land vom 30. September 1782. S. 629.

Pflege eines Kranken von seinen Angehörigen vernachlässigte. §. 114. I. S. 390.

— eines Kindes besorgende, Strafe wenn sie an gefährlichen Oertern die Kinder sich selbst überließen. §§. 130. 131. I. S. 483.

Phisikat des Landes soll kein Arzt erlangen, der sich nicht mehrere Jahre in einem allgemeinen Krankenhause brauchen ließ. Bei §. 98. I. Hofkanzleidekret vom 26. Februar 1814. S. 328.

Platz ein öffentlicher, darf nicht zur Nachtzeit mit Wägen, Baumaterialien, Waaren ꝛc. außer mit Erlaubniß und mit Aufstellung beleuchteter Laternen verstellt bleiben. Bei §. 174. I. Verordnung vom 21. April 1809. S. 576. Verordnung vom 21. Mai 1813. S. 577.

Polierer, bei einem Baue soll sich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen lassen. §. 187. I. S. 621. dann bei §. 133. I. der §. 25. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

Politische Behörden für schwere Polizei-Uebertretungen sind die Grundes- und Ortsobrigkeiten, oder Magistrate, die Landesstelle, die oberste politische Hofstelle und gewissermassen auch die Kreisämter. Bei §. 276. Hofdekret vom 27. April 1787. Patent vom 13. September 1787. S. 10. Bei §. 282. II. Hofdekret vom 25. Juni 1787. S. 27.

Politische Behörden. Ausnahmen hievon. S. die bei §§. 283. 286. II. angeführten Gesetze. S. 31 bis 76.

— haben bei der Begnadigung die Direkzion des Strafhauses über das Verhalten des Sträflings vorläufig zu vernehmen. Bei §. 432. II. Hofdekret vom 29. November 1811. S. 179.

Polizei der, müssen die Knechte der Lehnkutscher vorläufig vorgestellt werden. Bei §. 181. I. Ordnung für Stadtlehnkutscher oder Flacker für Wien vom 22. Julli 1800. S. 584.

— **Beamte**, von selben ausgestellte Amtszeugnisse sind öffentliche Urkunden, und können zur Beeidigung der Zeugenschaft nicht gefordert werden. Bei §. 358. II. Hofdekret vom 23. Februar 1797. S. 132.

— **Behörden** haben bei Gelegenheit eines Tumults oder öffentlichen Unruhen die zweckmässigen Anstalten zu treffen, um die öffentliche Ruhe herzustellen. Bei §. 51. I. Hofdekret vom 4. September 1804. S. 169.

— **Direkzion**, welche schwere Polizei-Uebertretungen dem Verfahren derselben überlassen, und zugewiesen sind. Bei §. 276. II. Hofdekret vom 30. September 1806. S. 11.

— **Gewerben**, ob, und in wiefern die Anheimsagung ihrer Gewerbe statt zu geben sey. Bei §. 21. I. Hofkanzleidekret vom 10. April 1817. Hofkanzleidekret vom 5. Mai 1820. S. 93.

— **Ordnung** über Gegenstände, die auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit Bezug haben. Bei §. 36. I. die Anmerkung sammt der Polizei-Ordnung vom 25. Juni 1787. S. 123. dann Polizei-Leitung für Munizipalstädte und Märkte, kundgemacht mit Verordnung vom 23. November 1789. S. 135.

Polizei-Uebertretungen, was für Handlungen als solche anzusehen. Siehe den III. und IV. Absatz der Einleitung. S. 19.

— Unwissenheit kann bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht entschuldigen. Bei §. 2. l. den §. 2. des B. G. Buchs vom 1. Juni 1811. S. 33.

— auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können sich solcher schuldig machen. Der §. 2. l. S. stehende Anmerkung sammt den alldort angeführten Gesetzen. S. 33.

— Behandlung der Ausländer, die eine schwere Polizei-Uebertretung im Auslande begangen, und sich in das österreichische Gebiet flüchten. Bei §. 2. l. Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1812. S. 43.

— als, sind die in zufälliger Trunkenheit verübten Verbrechen anzusehen. Bei §. 3. l. den §. 2. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1805. S. 47.

— und so auch die Verbrechen der Unmündigen. Bei §. 4. l. den §. 2. d. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1805. S. 47. dann §. 28. l. S. 102.

— dazu gehören auch gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden. §. 5. l. S. 48.

— Uebertretung, wann der Versuch einer, strafbar mache. Bei §. 6. l. Regierungsdekret vom 27. Juni 1806. S. 48.

— Uebertretungen bei, Gattungen der Strafen. §. 8 — 21. l. S. 49.

— Wirkung der überstandenen Strafe. §. 27. l. S. 100.

— Eintheilung der. §. 33. l. S. 103.

— A. Gegen die öffentliche Sicherheit. §. 34. S. 103.

a) gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und Ruhestandes §§. 37 — 71. I. S. 156.
b) gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, die zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören, §§. 72 — 85. I. S. 220.
c) gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §§. 86 — 88. I. S. 274.

Polizei-Uebertretungen. B. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen. §. 35. I. S. 103.
a) gegen die Sicherheit des Lebens. §§. 89 — 146. I. S. 282.
b) Gegen die Gesundheit §§. 147 — 160. I. S. 527.
c) Gegen die körperliche Sicherheit. §§. 161 — 183. I. S. 566.
d) Gegen die Sicherheit des Eigenthumes. §§. 184 — 233. I. S. 587.
e) Gegen die Sicherheit der Ehre. §§. 234 — 244. I. S. 730.

— C. Gegen die Sittlichkeit. §. 36. I. S. 103.

— Welche Handlungen hieher bezogen werden. §. 245. I. S. 740.
a) Unzucht. §. 246. I. S. 740.
b) Betteln. §. 261. I. S. 754.
c) Verbotene Spiele. §. 266. I. S. 829.
d) Trunkenheit. §. 267. I. S. 842.

— allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. §. 269. I. S. 843.

— von Unmündigen begangene, wie zu behandeln. §§. 28 — 52. I. S. 102.

— Erlöschung der, und ihrer Strafen:
a) Durch den Tod des Uebertreters. §§. 270 und 271. I. S. 844.

b) durch die vollstreckte Strafe. §§. 270 und 272. I. S. 846.
c) durch Erlassung der Strafe. §§. 270 und 273. I. S. 846.
d) durch Verjährung. §§. 270 und 274. I. S. 846.

Polizei=Uebertretungen, Wirkung der Verjährung, und wenn sie zu Statten kommen. Bei §. 274. I. Hofdekret vom 13. Mai 1819. S. 847.
— Zeit der Verjährung. §. 275. I. S. 848. insbesonders bei verbothenen Spielen. Bei §. 275. I. Hofdekret vom 22. April 1785. S. 848.
— alle Verhandlungen über, sind von Amtswegen zu verrichten. Bei §. 444. II. Verordnung vom 27. April 1804. S. 185. Verordnung vom 17. August 1804. S. 186. Hofkammerdekret vom 16. Mai 1805. S. 187. Hofdekret vom 26. Dezember 1819. S. 202.

Polizei=Uebertretungsangelegenheiten hierüber bestehet bei der Landesregierung in Oesterreich ein eigenes Protokoll, daher alle dahin einzusendenden Stücke auf dem Couvert, mit der Aufschrift: „In schweren Polizeiübertretungsangelegenheiten", zu bezeichnen sind. Bei §. 292. II. Regierungsverordnung vom 5. März 1804. S. 87.

Polizeiübertretungssachen in, aufgegebene Amtsschriften postportofrei anzunehmen. Bei §. 444. II. Verordnung vom 27. April 1804. S. 185.
— in darf weder eine Taxe noch Ersatz= oder sogenannte Berichtstaxen aufgerechnet werden. Bei §. 444. II. Verordnung vom 17. August 1804. S. 186. Hofdekret vom 26. Dezember 1819. S. 202.

Polizeiübertretungen, Ab= und Zunahme, wie ersichtlich zu machen. Bei §. 454. II. Hofde-

kret vom 31. August 1818. S. 226. Hofdekret vom 21. Dezember 1818. und Gubernialdekret vom 19. Jänner 1819. S. 226. Hofkanzleidekret vom 30. April 1819. Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1819. Hofkanzleidekret vom 30. April 1819. S. 227.

Polizeiwache unter die, abgegebenen Halbinvaliden, welcher Gerichtsbarkeit solche zugewiesen sind. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 8. April 1789. S. 34.

Postillione dürfen nicht über hölzerne Brücken, durch Ortschaften und Wälder mit brennenden Fackeln fahren. §§. 205 und 206. I. S. 637.

Postmeister gehören nicht unter die Staatsbeamten. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 17. Jänner 1821. S. 72.

— welche jemanden ohne Beobachtung der Erfordernisse weiter befördern, sind sträflich. Bei §. 80. I. Hofdekret vom 29. Juli 1813. S. 256.

— dürfen Reisende ohne vorschriftsmässigen Paß, und auf einer andern Route, als der Paß vorschreibt, nicht weiter befördern. Bei §. 80. I. Hofdekret vom 29. Juli 1813. S. 257.

— Behandlung der, in schweren Polizeiübertretungen. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 17. Jänner 1821. S. 72. und Hofdekret vom 15. Mai 1821. S. 73.

Postporto vom, sind die Versendungen der Schriften in Ansehung schwerer Polizeiübertretungen befreiet. Bei §. 444. II. Verordnung vom 27. April 1804. S. 185. und Hofdekret vom 26. Dezember 1819. und Gubernialdekret vom 10. Februar 1820. S. 202.

— welche Personen, Behörden, Aemter und einzelne öffentliche Anstalten in den k. k. österreichischen Landen die Befreiung von den Briefportogebühren zu genießen haben. Bei §. 444. II. Hofkam-

merdekret vom 4. November und Verordnung vom 18. Dezember 1818. S. 192.

Privat-Injurien einfache, thätige, körperliche Verletzungen, Ehrenbeleidigungen, und widerrechtliche Kränkungen der Freiheit, welche Strafgesetze weder als Verbrechen noch schwere Polizeiübertretungen erklärt, wer hierüber zu erkennen hat. Bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 568. und Hofkanzleidekret vom 14. März 1812. S. 570.

— können nur auf Begehren des Beleidigten, und nicht von Amtswegen bestraft werden. Bei §. 22. I. Hofdekret vom 28. Jänner 1808. S. 94. und Hofkanzleidekret vom 3. Februar 1820. S. 95.

— in Satzschriften sind abgesondert von den Justizgegenständen als schwere Polizeiübertretungen zu behandeln. Bei §. 236. I. Regierungsdekret vom 8. Mai 1806. S. 755.

Privatdiensten und Arbeiten herrschaftlichen, sollen die Sträflinge nicht verwendet werden. Bei §. 11. I. Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1808. S. 66.

Preiserhöhung, die Verabredung zur, einer Waare oder Arbeit von mehreren oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, zum Nachtheile des Publikums. Bei §. 227. I. Allgemeines Zunftspatent vom 16. November 1781. S. 682. Bei §. 229. I. Generalzunftsartikel Art. XIX. vom 5. Jänner 1739. S. 689.

Preßwerk ein, darf niemand ohne Erlaubniß der betreffenden Behörde verfertigen, oder bei Hause halten. §. 84. S. 272.

Preß- und Stoßwerke, zur Haltung der, erhalten die Gewerbsleute die Erlaubniß mit der Gewerbsbewilligung. Bei §. 84. II. Hofdekret vom 2. Juni 1807. S. 212.

Protokollsabschriften in schweren Polizeiübertretungsfällen an Partheien des Rekurses wegen nicht zu ertheilen. Bei §. 420. II. Verordnung vom 15. Mai 1800. S. 173. Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810. S. 174.

Protokoll Verhörs, ist den Zeugen über ihre Aussage vorzulesen. §. 313. II. S. 117.

— die gemachten Bemerkungen sind nachzutragen, und das Protokoll zu unterfertigen. §. 314. II. S. 117.

— Form des, bei dem ordentlichen Verhöre. §. 327. II. S. 122.

— in das Verhörs= wie die Antworten aufzunehmen. §. 346. II. S. 128.

— die aufgenommenen Antworten müssen dem Verhörten vorgelesen werden. §§. 346 – 348. II. S. 128.

— Unterfertigung des Protokolls und dessen Bewährung. §§ 347. 348. II. S. 128.

— der Untersuchung ist bei der Berathung zur Schöpfung des Urtheiles nach dem ganzen Inhalte abzulesen. §. 380. II. S. 140.

— über die Berathschlagung der Urtheilsschöpfung, ist immer den einzusendenden Akten beizulegen. Bei §. 380. II. Verordnung vom 20. Dezember 1804. S. 141.

— Nachschlagungs=, über die zur Registratur hinterlegten Akten, wie solches bei den Kriminalgerichten und politischen Obrigkeiten zu verfassen. §. 453. II. S. 224.

Protokolle in böhmischer Sprache aufgenommenen, ist jederzeit eine deutsche Uebersetzung den Akten beizulegen. Bei §. 311. II. Verordnung vom 8. April 1812. S. 106.

Provinzreferenten; haben bei Bereisungen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, als einen vor=

Digitized by Google

züglichen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten. §. 458. II. S. 458.

Provisor, Strafe bei dem Verkaufe verbothener Arzneimittel. §. 102. I. S. 377.

— bei falscher und schlechter Bereitung derselben. §§. 104. 107. I. S. 379.

— bei Verwechslung der Arzneien. §. 108. I. S. 381.

— bei Ausbringung der Geheimnisse eines Kranken. §. 244. I. S 739.

Prozessen, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben, wie sich der Zivilrichter zu benehmen habe. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 26. März 1821. S. 155.

Prüfung, eine strenge, aus dem gegenwärtigen Gesetzbuche, muß der Fähigkeitserklärung zum Richteramte vorausgehen. Bei §. 291. II. S. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. S. 82. Regierungsverordnung vom 14. September 1807. S. 87.

Prüfungen die, können bei obrigkeitlichen Beamten, so wie die Beeidigung derselben und ihrer Aktuare an die Kreisämter übertragen werden. Bei §. 291. II. Regierungsverordnung vom 17. Jänner 1804. S. 82. Hofdekret vom 4. März 1804.

— aus dem Strafgesetze, derselben unterstehen die angestellten von dem k. Appellazionsgerichte, als auch von der Landesstelle geprüften Rathsmänner, wie auch Justiziäre nicht. Bei §. 291. II. Verordnung vom 4. April 1804. S. 84.

Prüfungsnachsichten dürfen in Zukunft aus dem II. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen nicht ertheilet werden. Bei §. 291. II. Hofdekret vom 1. Mai 1819. S. 87.

Pulver soll den Soldaten vom Feldwebel abwärts nicht verkauft oder geschenkt werden. Bei §.

195. I. Hofdekret vom 27. November 1751. S. 624.

Pulver mit, beladene Wägen sollen abseitig und unter freiem Himmel eingestellt werden. Bei §. 195. II. Verordnung vom 22. Dezember 1752. Verordnung vom 1. Juli 1793. S. 624.

— **Verkauf** an jene Unterthanen und Einwohner, welche sich nicht mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen können, wird allgemein verbothen. Bei §. 195. I. Hofdekret vom 9. Mai 1790. S. 624. Verordnung vom 16. August 1795. S. 625. Hofkanzleidekret vom 2. April 1807. S. 626.

— wer damit und unter welchen Bedingungen zu handeln berechtigt. Bei §. 195. I. Verordnung vom 18. April 1797. Verordnung vom 20. März 1800. S. 625. Patent vom 21. Dezember 1807. S. 627.

— und **Salpeterhandel**, hievon sind Juden auf alle Fälle ausgeschlossen. Bei §. 195. I. Patent vom 21. Dezember 1807. §. 19. S. 627.

— **Schieß**-, darf nicht in größerer Menge und auf andere Art in Vorrath gehalten werden, als vorgeschrieben ist. §. 195. I. S. 623.

R.

Rathsmänner bereits angestellte von dem k. Appellazionsgerichte, als auch von der Landesstelle geprüfte, unterstehen der Prüfung aus dem Strafgesetze nicht. Bei §. 291. II. Verordnung vom 4. April 1804. S. 84.

Rattenpulver wandelnde Krämer mit, sind auf der Stelle zu verhaften, und sodann zu bestrafen. Bei §. 118. I. Verordnung vom 7. Jänner 1762. S. 421.

Rauchfangkehrer müssen, wenn sie an Oefen, Herden, Heizanlagen, oder den Rauchfängen etwas feuergefährliches entdecken, die Anzeige machen, und von Zeit zu Zeit auf die richtige Fegung der Rauchfänge bedacht seyn. §§. 192, 194. I. S. 623. dann bei §. 233. I. den §. 27. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

Raufhändel, wobei jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt; Strafe der Urheber und Theilnehmer. Bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 568 dann Hofkanzleidekret vom 14. März 1812. S. 570.

Recepten in den, haben sich die Aerzte keiner anderen als der in der Provinzialpharmakopäe enthaltenen Benennungen der Arzneimittel zu bedienen. Bei §. 108. I. Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1820. S. 381.

Recepte, Mißbrauch mit denselben zur Entdeckung der Geheimnisse eines Kranken. §. 244. I. S. 739.

Rechte der Verlust von Rechten gehört unter die Strafen auf schwere Polizeiübertretungen. §. 8. c. I. S. 49. dann §. 10. I. sammt den dort angehängten Gesetzen. S. 52.

Rechte Verlust. Das Urtheil darauf ist der Landesstelle einzusenden. Bei §. 402. II. Hofresoluzion vom 10., Hofdekret vom 18. August, und Gubernialverordnung vom 16. September 1815. S. 160.

Rechtsweg, wie sich der Zivilrichter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiüber-

tretung ergeben. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 26. März 1821, S. 155.

Rechtsweg der, ist wegen des Ersatzes, oder der Entschädigung, wie bisher schon in Kriminalfällen, so auch künftig in schweren Polizeiübertretungen nur dem Beschädigten, nicht aber dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten. Bei §. 398. II. Hofdekret vom 7. April 1821. S. 434.

Recurs hemmt die Vollziehung des Strafurtheils, und zieht nach sich den sogenannten effectum suspensivum. Bei §. 409. II. Hofdekret vom 27. Dezember 1787. S. 166. und Hofdekret vom 2. März 1799. S. 167. dann §. 202. I. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634.

— kann der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenosse, sein Vormund, die Obrigkeit für den Unterthan, der Meister oder Lehrherr für seinen Gesellen oder Lehrjungen, und der Dienstherr oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde in der gesetzlichen Frist ergreifen. Bei §. 415. II. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170. Eben so auch die Stiefmutter für ihr Stiefkind. Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1819. S. 171.

— Belehrung, wann er angemeldet und überreicht werden müsse. Bei §. 415. II. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 19. Mai 1804.

— bis zur Entscheidung desselben ist mit der Vollstreckung des Urtheiles einzuhalten. §. 426. II. S. 176. dann bei §. 409. II. Hofdekret vom 27. Dezember 1787. S. 166. und Hofdekret vom 2. März 1799. S. 167. dann bei §. 202. I. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634.

Recurs gegen welche Urtheile keiner Statt finde. Bei §. 144. II. Hofdekret vom 18. Mai 1803. S. 168.
— Einsicht und Abschriften von den Untersuchungsakten ist des Rekurses wegen nicht zu gestatten. Bei §. 420. II. Verordnung vom 15. Mai 1800. S. 173. Hofkanzleidekret vom 19. Dezember 1810. und Justizhofdekret vom 19. Jänner 1811. S. 174. dann Hofdekret vom 7. Oktober 1819. S. 175.
— kann mündlich oder schriftlich ergriffen werden. §. 421. II. S. 175.
— Bestimmung der Fallfrist gegen Urtheile der Landesstelle bei einer schweren Polizeiübertretung. Bei §. 416. II. Hofkanzleidekret vom 8. August 1819. S. 172.
— hat auch Statt gegen Urtheile, welche der höhern Bestättigung unterzohen werden müssen. Bei §. 412. II. Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1819. S. 168.
— mündlichen, Benehmen der Obrigkeit bei dem. S. §§. 422, 423. II. S. 175.
— zu ergreifen berechtigten, kann eine Abschrift des Urtheils in schweren Polizeiübertretungen ertheilt werden. Bei §. 420. II. Hofdekret vom 7. Oktober 1819. S. 175.
— **Frist** kann nur in besonders verwickelten Fällen auf des Rekurrenten Bitte verlängert werden. §. 417. II. S. 172.
— — ist jedesmal im Urtheile auszudrücken, und die Partheien diesfalls bei schweren Polizeiübertretungen zu belehren. Bei §. 408. II. Hofdekret vom 18. Mai 1804. S. 166.
Recursfällen in, bei schweren Polizeiübertretungen dürfen keine Berichtstaxen aufgerechnet werden. Bei §. 444. II. Hofdekret vom 26. Dezember

1819. und Gubernialverordnung vom 10. Februar 1820. S. 202.

Recursformalitäten, über die, sind die Partheien mündlich zu belehren. Bei §. 409. II. Hofkanzleidekret vom 18. Mai 1804. und Regierungsdekret vom 17. Februar 1808. S. 166.

Recurses Behandlung des, bei der Oberbehörde. §. 425. II. S. 176.

— ob die Frist des, in die Strafzeit einzurechnen. Bei §. 427. II. Hofdekret vom 20. Mai 1805. S. 177.

Registratur, wie sie beschaffen seyn soll, und wie sie mit den Akten zu manipuliren. Bei §. 452. II. den IX. Abschnitt der I. Abtheilung der allgemeinen Gerichtsinstrukzion vom 9. September 1785. S. 209 — 224.

Reichshofkanzlei, der aufgehobenen die dießfälligen vormaligen Beamten und Partheien stehen gegenwärtig unter den durch die Jurisdikzions-Norm und deren Nachträge festgesetzten Behörden. Bei §. 283. II. Justizhofdekret vom 9. August 1806. S. 38.

Reinigung während der monatlichen, ist die anerkannte Züchtigung nicht zu vollziehen. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 4. Februar 1803. S. 79. dann bei §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181.

Reisende, Beförderung mit der Post, ohne Postzettel. Bei §. 80. I. Hofkanzleidekret vom 29. Juli 1813. S. 256.

— welche aufzuhalten sind. §. 281. II. S. 27.

— mit Fackeln, müssen dieselben vor hölzernen Brücken Ortschaften, oder Wäldern auslöschen lassen, diesfällige Pflicht der Postmeister. §§. 204, 205. I. S. 637.

Reisende Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln reiset. §. 207. I. S. 637.

Reiten und Fahren unvorsichtiges und schnelles, wenn jemand dadurch getödtet oder verwundet wird. Bei §. 96. I. Verordnung vom 27. November 1786. und vom 27. Juni 1791. Verordnung vom 10. Jänner 1794. S. 305. Regierungsverordnung vom 9. März 1819. S. 307. Kundmachung der k. Stadthauptmannschaft zu Prag am 10. Juli 1819. S. 309.
— schnelles, überhaupt in Städten und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden. Bei §. 179. I. Verordnung vom 7. Jänner 1794. S. 579. Kundmachung vom 3. Februar 1792. Hofdekret vom 7. Februar 1817. S. 581.

Reizen bösartiger Thiere, als Veranlassung einer Beschädigung. Bei §. 146. I. Stadtrechte vom 16. Oktober 1579. S. 526.

Rekurs. S. Recurs.

Religions-schwärmerische Schriften, Verbreitung und Verkauf ist strenge hintanzuhalten. Bei §. 64. I. Regierungsverordnung vom 4. November 1817. S. 196.

Religions- und theologische Bücher, sind allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Bischofe, dem Konsistorium zur Einsicht und allenfälligen Erinnerung mitzutheilen. Bei §. 57. I. Hofkanzleidekret vom 21. Juli 1814. S. 191.

Reserve-Militärmannschft, ob es und wann solche dem Militär und wann der Zivilgerichtsbarkeit unterstehe. Bei §. 283. II. Hofkriegsräthliche Verordnungen vom 8. Juni 1808. S. 39. und vom 1. September 1812. S. 47.

Rettung zur, der Scheintodten, bestehen im Allgemeinen als auch für einzelne Fälle besondere Vorschriften. Bei §. 129. I. Verordnung vom 25.

Jänner 1781. S. 455. Verordnung vom 26. Oktober 1781. Verordnung vom 8. Dezember 1781. S. 456. Hofdekret vom 8. April 1782. Verordnung vom 12. Mai 1785. S. 457. Hofdekret vom 28. Juli 1788. Verordnung vom 18. April 1789. Hofdekret vom 23. März 1793. S. 458. Verordnung vom 15. September 1798. Verordnung vom 2. Dezember 1798. S. 459. Verordnung vom 3. April 1799. S. 459. Verordnung vom 20. Jänner 1802. S. 480. Gubernialverordnung vom 14. Juli 1811. S. 481. Hofkanzleidekret vom 6. Dezember 1821. S. 482.

Richteramt über schwere Polizeiübertretungen, was hierzu erfordert wird. Bei §. 291. II. Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1804. S. 82.

Richter, nur der politische, hat gegen flüchtige, wieder zu Stande gebrachte Verbrecher zu erkennen, wenn während der Flucht kein neues Verbrechen begangen worden ist. Bei §. 282. II. Hofdekret vom 14. März 1804. S. 29.

— welche Behörden in der Vorschrift gegen Pest-Vergehungen unter dem untern und obern Richter verstanden werden. Bei §. 147. I. Hofdekret vom 8. Juni 1805. S. 532.

— haben die Prüfung über schwere Polizeiübertreter bei der Landesstelle zu machen. Bei §. 291. II. Regierungsverordnung vom 17. Jänner 1804. S. 82. dann Regierungsverordnung vom 14. September 1807. S. 87.

— der, kann auf die mindeste oder höchste gesetzliche Strafe erkennen. Bei §. 22. I. Hofdekret vom 4. Dezember. 1807. S. 96.

— in besondern Fällen kann derselbe die Strafe herabsetzen. Bei §. 14. I. Hofdekret vom 26. Dezember 1807. S. 77. dann bei §. 25. I. Hofkanzleidekret vom 8. Hornung 1821. S. 99.

Ritterstand, dieser muß den Eid ablegen, wie jeder andere Zeuge. Bei §. 311. II. Hofdekret vom 17. Jänner 1755. S. 107. Hofdekret vom 28. Oktober 1791. S. 112.
— Bestimmung seines Ranges unter Böhmens Landständen. Bei §. 284. II. Landesordnung vom 10. Mai 1627. A. XXXI. S. 54.
— dieser kann vom Landesfürsten nur verliehen werden. Bei §. 284. II. Landesordnungs-Deklarazion vom 1. Februar 1640. A. a. 14. S. 55.
— wie dieser Stand und Titel zu erlangen und zu erreichen sey. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 28. September 1654. S. 55.
Route, auf einer, welche von der vorgeschriebenen abweicht, dürfen Postmeister die Reisenden nicht weiter befördern. Bei §. 80. I. Hofdekret vom 29. Juli 1813. S. 257.
Rückkehr eines Abgeschafften, bloß wegen Polizei-Rücksichten ist nicht als als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen. Bei §. 402. II. Regierungsdekret vom 24. Februar 1804. S. 158.
— der Abgeschafften, wenn selbe zurückkehren, bedarf das neue Urtheil keiner Bestättigung der Landesstelle mehr. Bei §. 402. II. Regierungsdekret vom 29. Februar 1804. S. 158.
Ruthenstreichen mit, sind die Weibspersonen zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung nicht zu züchtigen. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 4. Februar 1803. S. 79.
— mit, diese sind den weiblichen Inquisiten und Sträflingen nur von Weibspersonen auf den bloßen Leib zu geben. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 24. April 1812. S. 80. Ausdehnung dieser Vorschrift auch auf Inquisitinnen in schweren Po-

lizei = Uebertretungen. Bei §. 16. I. Gubernial-verordnung vom 22. Juli 1819. S. 81.
Ruthenstreiche für jeden Vollzug dieser Züchtigung an Weibspersonen wird ein Lohn von 30 kr. passirt. Bei §. 16. I. Hofkammerdekret vom 22. Oktober 1812. und vom 4. April 1813. S. 80. dann Züchtigung.

S.

Sabbath an, und jüdischen Feyertagen, sind jüdische Arrestanten nicht zu öffentlichen, wohl aber zu den häuslichen Arbeiten zu verhalten. Bei §. 18. I. Hofdekret vom 3. August 1790. und vom 30. Oktober 1790. S. 90.
— und jüdischen Feyertagen, sind die Juden vor Gericht nicht zu fordern. Bei §. 279. I. Justiz-hofdekret vom 17. Jänner 1818. S. 23.
Salpeter= und Pulver= Handel, hievon sind Juden auf alle Fälle ausgeschlossen. Bei §. 195. I. Patent vom 21. Dezember 1807. §. 19. S. 627. S. auch Pulver.
Salz= Zoll= und Tabak= Sachen in, ist sich in der Strafbemessung fortan nach den Hofdekreten vom 4. Juni 1789 und 27. Dezember 1793. zu benehmen. Bei §. 14. I. Hofdekret vom 30. August 1805. S. 77.
Salzverkauf über den Tariffs = Preis, ist als ein öffentlicher Betrug zu behandeln. Bei §. 214. I. Hofdekret vom 2. September 1817. S. 649.

Satzschriften. Die darinn vorkommenden Beleidigungen sind abgesondert von den Justizgegenständen, auf Ansuchen als schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln. Bei §. 236. I. Regierungsverordnung vom 8. Mai 1806. S. 755.

Schanddirnen, Entdeckung, Verhaltung und gesetzmässige Bestrafung haben sich die Behörden bei strengster Verantwortung mit allem Ernste angelegen seyn zu lassen. Bei §. 132. I. Gubernialdekret vom 12. Juli 1819. S. 491.

Schandgewerbe wie das, verheiratheter Personen zu bestrafen. §§. 255. 256. I. S. 753.

Scharfrichter. Taxe für die Verscharrung eines Selbstmörders. Bei §. 6. §. 92. Justizhofdekret vom 18. November 1803. S. 288. Aus welchem Fonde dieser Betrag berichtiget werden solle. §. 444. II. Gubernialverordnung vom 9. Juli 1818. S. 187.

Scharfrichtern und Abdeckern dann Wasenmeistern ist die Mästung des Schweinviehes, so wie auch der Verkauf des Fleisches unter Konfiskazionsstrafe untersagt. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1788. S. 537. dann bei §. 155. I. Patent vom 7. Mai 1761. S. 538. und Hofkanzleidekret vom 14. September 1818. S. 543.

Schatz zufällig entdeckter, wie zu vertheilen. Beim VI. Absatz der Einleitung. Hofdekret vom 25. Oktober 1771. S. 23. Verordnung vom 12. September 1776. Gubernialverordnung vom 18. Februar 1805. S. 24.

Schatzes, eines zufällig entdeckten, Verheimlichung, ist weder ein Verbrechen, noch schwere Polizei-Uebertretung, sondern dieser Gegenstand nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu behandeln. Beim VI. Absatz der Einleitung. Hofkanzleide-

kret vom 27. September und Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1821. S. 23.
Schänker haben die in Betreff der Spielgesetze erlassene Kundmachung an der Thüre unter sonstiger Strafe anzuhängen. Bei §. 266. I. Verordnung vom 27. November 1817. S. 840.
Schein, ohne obrigkeitlichen, Verkauf des Giftes, Strafe. Bei §. 120. I. Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1808. S. 431.
Scheintod, Vereitlung der Vorschriften in Rücksicht auf denselben, durch unrichtige Anzeige der Zeit, da jemand gestorben ist. §. 129. I. S. 439. S. Rettung der Scheintodten, und Todtenbeschau.
Schenkhäuser in, welche zur Beherbergung nicht berechtigt sind, darf Niemand über Nacht aufgenommen werden. §. 78. ad e. I. S. 245. dann bei §. 79. I. Gubernialverordnung vom 27. September 1805. S. 252.
Schenkwirthe, die zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, wie zu bestrafen. §. 260. I. S. 753.
Scheuern in, und Stallungen ist das Tabakrauchen verbothen. Bei §. 202. I. Verordnung vom 18. Dezember 1794. Verordnung vom 5. Juli 1798. Verordnung vom 4. Dezember 1801. S. 630. Verordnung vom 19. März 1802. S. 632. Verordnung vom 20. Mai 1802. Verordnung vom 30. Oktober 1807. S. 633.
Scheuer und in der Nachbarschaft derselben darf kein offenes Feuer aufgemacht werden. §. 203. I. S. 635.
Schießen, in der Nähe von Häusern und Scheuern ist sträflich. Bei §. 209. I. Verordnung vom 28. Juli 1805. S. 639.
Schießen und Fangen der Singvögel, vor und während der Brutzeit unter Strafe untersagt.

Bei §. 76. I. Gubernialverordnung vom 30. Oktober 1819. S. 233.

Schießpulver darf nicht in größerer Menge, und auf eine andere Art in Vorrath gehalten werden, als vorgeschrieben ist. S. **Pulver**.

Schiffleute, deren Aufnahme und Behandlung. Bei §. 89. I. Regierungsverordnung vom 19. Mai 1808. S. 283.

Schilderung, wörtliche oder bildliche. S. **Pasquille und Schmähschriften**.

Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Untersuchten sind verboten. Bei §. 342. II. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1811. und Justizhofdekret vom 8. März 1811. S. 127.

Schimpfnamen mit, jemanden an einem öffentlichen Orte belegen. §. 241. I. S. 736.

Schlägerei bei, wo Verwundungen unterlaufen, hat die Verhaftung Statt. Bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 568.

Schleifen auf dem Eise, außer den dazu bestimmten Strecken. Bei §. 93. I. S. Hofdekret vom 28. April 1785. S. 290.

Schleuße, muthwillige Beschädigung einer. §. 76. I. S. 225.

Schlosser die, dürfen sich zu feuergefährlichen Anlagen von Oefen nicht gebrauchen lassen. §§. 188. 189. I. S. 621. dann bei §. 133. I. den §. 26. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 499.

— dürfen nicht unbekannten Personen, Dienstbothen, oder nach bedenklichen Formen Schlüssel verfertigen, eben so wenig ohne gehörige Erkundigung Schlösser aufsperren, und müssen das Sperrzeug gehörig verwahren. Bei §. 217. I. Verordnung vom 31. Dezember 1786. S. 655.

Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhacken, deren Ankauf und Verkauf ist verboten. Bei §. 217. I.

Hofdekret vom 18. Dezember 1812. S. 655.
Schmähbilder oder Schriften, wodurch jemand dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird, sollen auf keine Weise zum Drucke zugelassen werden. Bei § 237. I. Hofdekret vom 21. Jänner 1797. S. 755.
— und Schmähschriften, Mittheiler derselben sollen eben so, wie die Verfasser zur exemplarischen Strafe gezogen werden. Bei §. 238. I. Hofdekret vom 30. November 1796. S. 776.
Schnellfahren. S. Fahren.
Schober, in der Nähe eines Heu- oder Getreidschobers kein offenes Feuer aufzumachen. §. 203. I. S. 655.
Schornsteinfeger. S. Rauchfangkehrer.
Schottergruben, die Untergrabung der, ist zu beseitigen, und werden alle Vorsichten empfohlen. Bei §. 89. ad b. I. Regierungsverordnung vom 30. März 1817. S. 285.
Schriften, religiös-schwärmerischer, Verbreitung und Verkauf, ist strenge hintanzuhalten. Bei §. 64. I. Regierungsverordnung v. 4. November 1817. S. 196.
Schub-Vorschriften werden bekannt gemacht. Bei §. 81. I. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1807. S. 261. §. 276. II. Hofentschließung vom 28. September 1815. S. 17. dann bei §. 450. II. Hofdekret vom 6. Juli 1815. S. 207. dann bei
Schub-Rezepissen, wie auszufertigen und zu verwahren. Bei §. 17. I. Verordnung der Niederösterr. Regierung vom 20. September 1805. S. 83.
Schüler, dürfen von ihren Lehrern nicht mißhandelt werden. Bei §. 172. I. Hofdekret vom 10. September 1782. S. 574 und Hofdekret vom 12. Mai 1785. S. 575.

Schuldlos=Erkannten gegen, in welchem Falle die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann. Bei §. 436. II. Hofdekret vom 28. Juli 1808. S. 180.

Schwämme, deren Unschädlichkeit nicht bestimmt allgemein anerkannt, dürfen nicht feilgeboten werden. Bei §. 160. I. Hofdekret vom 30. Juli 1818. S. 565.

Schwärzungen sind keine Gegenstände des Gesetzes über Verbrechen und schwere Polizei=Uebertretungen. Bei dem VI. Absatz der Einleitung Hofkammerdekret vom 27. August 1811. S. 22.

Schwangere, Uebertretung der Vorschriften für unehelich schwangere Weibspersonen. §§. 94. 95. S. 291.

Schwefel von der Verwendung als Arznei ist das Publikum zu warnen, und zu den gedachten Zwecken nur vollkommener reiner Schwefel und zwar aus der Apotheke zu erkaufen. Bei §. 115. I. Hofkanzleidekret vom 10. August 1815. S. 415.

Schwefelräucherungs=Apparate neu verfertigte, unter welchen Vorsichten zu gestatten. Bei §. 89. ad a. I. Hofkanzleidekret vom 6. April 1820. S. 284.

Schweigen hartnäckiges, des Beschuldigten. Bei §. 330. II. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.

Schweine Mastung und Haltung, ist den Scharfrichtern und Abdeckern unter Konfiskazionsstrafe untersagt. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1788. S. 537. dann §. 55. I. Patent vom 7. Mai 1761. S. 538.

Schwere Polizei=Uebertretungen, welche in den Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden,

und dem Verfahren der Polizei-Direkzion überlassen werden. Bei §. 276. II. Hofdekret vom 30. September 1806. S. 11.

Seelsorger, wie im Falle, als eine schwere Polizei-Uebertretung an ihrer Person durch öffentliche Mißhandlung verübt wird, zu verfahren sey. Bei §. 241. I. Hofdekret vom 14. Jänner 1819. S. 738.

Seelsorgers eines, zweckmässiger Unterricht, ist stets mit der Bestrafung der Unmündigen zu verbinden. §. 31. I. S. 102.

Selbstmord bei, eines Soldaten, hat das Publikum ohne Zuziehung des Militärs, nichts vorzunehmen. Bei §. 90. Verordnung vom 26. Juni 1769. S. 286.

— bei einem versuchten, hat sich die Regierung die Urtheilsschöpfung vorbehalten. Bei §. 286. II. Regierungszirkulare vom 8. März 1804. S. 76.

— wenn er zufällig unterblieben. §. 91 I. S. 286.

Selbstmorden bei, sind in dem Falle, wo noch Lebenszeichen vorhanden sind, Aerzte, Wundärzte und Seelsorger zur augenblicklichen Hilfe herbeizurufen. Bei §. 90. I. Verordnung vom 13. Oktober 1781. Polizei-Ordnung für Städte und Märkte in Böhmen vom 23. November 1789. S. 286.

Selbstmordsfälle sollen dem k. Kreisamte angezeigt werden. Bei §. 91. I. Verordnung vom 24. September 1804. S. 287.

Selbstmörder aus Wahnsinn können auf dem Leichenhofe, jedoch ohne Prunk begraben werden. Bei §. 91. I. Verordnung vom 28. Juli 1806. S. 287. dann bei §. 92. I. Verordnung vom 15. Mai 1807. S. 288.

Selbstmörder für, Verscharrung, welche Taxe dem Scharfrichter, und aus welchem Fonde gebühre. Bei §. 92. I. Justizhofdekret vom 18. November 1803. S. 288. dann bei §. 444. II. Verordnung vom 9. Juli 1818. S. 187.

— versuchte, aus dem Zwangsarbeitshause, sind wieder dahin abzugeben. Bei §. 91. I. Hofdekret vom 7. August 1808. S. 287.

Selbstverstümmlung, wie zu bestrafen. Bei §. 161. I. Hofdekret vom 21. Februar 1756. S. 567.

Selbstverstümmler sind in das nächstgelegene Militärspital zur Heilung abzugeben, und sonach zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, zu verwenden. Bei §. 162. I. Verordnung vom 13. August 1805. Hofdekret vom 7. März 1811. S. 568.

— von Bettlern, um größeres Mitleiden zu erregen. Bei §. 263. I. S. 828.

Sequester der, eines Hauses, muß die Veränderungen der Bestandnehmer gehörig anzeigen. Bei §. 78. a. I. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Dezember 1791. S. 245. Bei §. 78. ad e. I. Verordnung vom 15. September 1805. S. 250. Kundmachung der k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 16. Jänner 1819. S. 251.

Seuche, Uebertretung der Vorschriften bei einer Viehseuche. §§. 154. 155. I. S. 538.

Siebenbürgen und **Ungarn**, Verzeichniß der dort bestehenden Gerichtsbehörden mit Beisetzung der Standörter und Poststazionen. Bei §. 306. II. Hofdekret vom 25. September 1789. S. 94.

Sicherheit verletzende, schwere Polizei-Uebertretungen. §. 34. I. S. 103.

Sicherheit, 1) die öffentliche, verletzende schwere Polizei-Uebertretungen. §. 34. I. S. 103.
a) gegen die, des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand. §§. 37 — 71. I. S. 136.
b) gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. §§. 72 — 85. I. S. 220.
c) gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §§. 86 — 88. I. S. 274.

— 2) die persönliche, verletzende schwere Polizei-Uebertretungen. §. 35. I. S. 103.
a) gegen die Sicherheit des Lebens. §§. 89 — 146. I. S. 282.
b) gegen die Gesundheit. §§. 147 — 160. I. S. 527.
c) Uebertretungen gegen die körperliche. §§. 161 — 183. I. S. 567.
d) Uebertretungen gegen die, des Eigenthums. §§. 184 — 233. I. S. 587.
e) Uebertretungen gegen die, der Ehre. §§. 234 — 244. S. 730.

Siegel, Erbrechung gerichtlicher, wann solche als ein Verbrechen, oder als eine schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen. Bei §. 74. I. Hofdekret vom 20. Februar 1812. S. 223. und Hofkanzleidekret vom 29. August und Gubernial-Verordnung vom 27. September 1822. S. 225.

Silber geschmolzenes, und nicht gehörig bezeichnetes an sich bringen, ist sträflich. §§. 223. 224. I. S. 657.

Silberarbeiter dürfen nicht von verdächtigen Leuten Kostbarkeiten, oder geschmolzenes Gold oder Silber ohne gehörige Bezeichnung kaufen. §§. 221 — 223. I. S. 656. dann bei §. 222.

I. Hofkanzleidekret vom 16. Jänner 1819. S. 657.

Sinnenverwirrung, wenn Merkmahle einer heftigen, an einem Menschen sich äußern, müssen diejenigen, bei welchen er seinen Aufenthalt hat, es anzeigen. Bei §. 140. I. Verordnung vom 3. April und 25. August 1797. S. 504. Verordnung vom 6. November 1801.

— nähere Bestimmung, an wen diese Anzeige zu machen sey. Bei §. 140. Hofdekret vom 14. Juli 1807. S. 505.

— So auch **Wahnsinnige**.

Sittlichkeit, gegen die öffentliche, werden folgende Handlungen schwere Polizei-Uebertretungen:
a) Unzucht. §§. 245 — 260. I. S. 740.
b) Betteln. §§. 261 — 265. I. S. 754.
c) verbothene Spiele. §. 266. I. S. 829
d) Trunkenheit. §§. 267. und 268. I. S. 842.

Soldaten vom Feldwebel abwärts, darf kein Pulver oder Blei verkauft oder geschenkt werden. Bei §. 195. I. Hofdekret vom 27. November 1751. S. 623.

— bei selbst ermordeten, hat das Publikum ohne Beiziehung des Militärs nichts vorzunehmen. Bei §. 90. I. Verordnung vom 26. Juni 1769. S. 286.

— Gerichtsbarkeit. S. **Militär**.

— gebrechlichen Invaliden und andern Leuten in Soldatenmontour, ist das Betteln strenge hintanzuhalten. Bei §. 261. I. Verordnung v. 17. Juni 1812. Hofkanzleidekret vom 5. Oktober 1814. S. 268. Verordnung vom 19. Oktober 1814. S. 769. Präsidial-Verordnung vom 1. Juli 1816. S. 770. Hofkanzleidekret vom 11. September 1816. S. 771.

Speisegeschirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget werden. Bei §. 159. I. Patent vom 26. Oktober 1770. Hofdekret vom 8. Juli 1775. Verordnung vom 9. August 1776. Hofdekret vom 8. August 1784. S. 548. Hofdekret vom 26. Oktober 1784. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

Spiele, unter verbothene gehören nachstehende Spiele, als: Pharao, Bassere, Würfel, Passa dieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauscheln, Färbeln, Straschak, Sincere, Brenten, Molina, Wallacho, Makao, Halbzwölf, oder Mezzo duodeci, Vingtun, Wirbisch, Häufeln, Labet- oder Zwickspiel, Billard- Kegelspiel, Chamburin oder Rolletspiel. Bei §. 266. I. Patent vom 1. Mai 1784. S. 831. Verordnung vom 16. März 1786. Hofdekret vom 29. November 1787. Hofdekret vom 1. April 1788. Hofdekret vom 26. März 1789. S. 831. Verordnung vom 23. September 1795. Verordnung vom 21. April 1796. S. 834. Verordnung vom 23. Februar 1804. S. 836. Regierungsverordnung vom 18. Mai 1804. S. 836. Hofkanzleidekret vom 13. August 1807. Verordnung vom 16. August 1817. S. 837.

— verbothene. Erneuerung der dießfalls erlassenen Gesetze. Bei §. 266. I. Verordnung vom 27. November 1817. S. 840.

— die dießfalls erlassenen Gesetze sind von Schänkern an der Thür anzuhängen. Bei §. 266. I. Verordnung vom 27. November 1817. S. 840.

— gegen die in dem Lottopatente bestimmten Strafen, stehen der Bestrafung nach dem §. 266. des Strafgesetzbuches II. Theils nicht entgegen.

Bei §. 266. I. Hofdekret vom 25. Juni 1819. S. 841.

Spitäler fürs Militär auf dem Lande, unter welchen Gesundheitsmaaßregeln zu errichten. Bei §. 147. I. Präsidialverordnung vom 29. Oktober 1809. S. 533.

Spott und Schmähungen, oder bildliche Schilderungen enthaltende Schriften, sind auf keinen Fall zum Drucke zuzulassen. Bei §. 237. I. Hofdekret vom 21. Jänner 1797. S. 755.

Staatsband, von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen. §§. 37 — 71. I. S. 136.

a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften. §. 37 — 50. I. S. 136.

b) Auflauf. §§. 51 — 66. I. S. 168.

c) Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Zensursgesetze. §§. 57 — 69. I. S. 170.

d) Winkelbuchdruckereien. §. 69. I. S. 209.

e) Verleitung zur Auswanderung. §. 70. I. S. 214.

f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. §. 71. I. S. 215.

Staatsbeamte dienende und pensionirte, deren Behandlung bei schweren Polizei-Uebertretungen. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 19. März 1815. S. 56. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815. S. 57. dann bei §. 284. II. Hofdekret vom 16. Jänner 1819. S. 70. Hofdekret vom 11. März 1819. Hofdekret vom 13. April 1820. S. 71.

Staatsbeamte. S. Beamte.

— können ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Zivilrichter niemals belangt werden. Bei §. 315. II. Hofkammerdekret vom 4. April 1806. S. 118.

Staatsbeamte als solche, sind Postmeister nicht anzusehen. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 17. Jänner 1821. S. 73.

Stall, in demselben darf nicht Tabak geraucht werden. Bei §. 202. I. Verordnung vom 18. Dezember 1794. Verordnung vom 5. Juli 1798. Verordnung des Wiener Magistrats vom 4. Dezember 1801. S. 630. Verordnung vom 20. Mai 1802. Verordnung vom 30. Oktober 1807. S. 633. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634.

Stände, welche Personen unter landständische Mitglieder zu rechnen sind. Bei §. 284. II. Landesordnung für das Königreich Böhmen vom 10. Mai 1627. S. 55. Landesordnungdeklarazion vom 1. Februar 1640. Hofdekret vom 28. September 1654. Hofdekret vom 5. März 1787.

Staub- und Stangen-Schwefel, welcher in Walchen in Inneröſterreich erzeugt wird, dessen Verkauf verbothen. Bei §. 115. I. Hofkammerdekret vom 10., und Gubernialverordnung vom 29. März 1814. S. 413.

Stechvieh, Aushauen und Verkauf aller Gattungen, ist Jedermann ohne Unterschied auswärtigen und hiesigen Einwohnern unter Beobachtung der Polizei- und Marktvorschriften taxfrei gestattet. Bei §. 155. I. Hofkanzleidekret vom 16. Mai kundgemacht mit Verordnung vom 1. Juli 1811. S. 542.

Steckbriefe, finden wegen schwerer Polizeiübertretung nicht Statt. Bei §. 441. II. Hofdekret vom 20. Mai 1804. S. 182.

— auf deren schleunige Beförderung haben die Kreisämter zu machen. Bei §. 441. II. Hofkanzleidekret vom 13. Juni 1808. S. 182.

Steindruckpressen ohne Erlaubniß zu halten, ist eine schwere Polizeiübertretung. Bei §. 69. I. Hofkanzleidekret vom 12. September 1819. S. 214.

Stellung desjenigen, der nach angefangener Untersuchung entweicht, kann von einer andern Obrigkeit verlangt werden. Bei §. 288. II. Gubernialverordnung vom 25. August 1811. S. 80.

— Dieses gilt auch, wenn die Erhebung der Umstände nur an einem bestimmten Orte vorgenommen werden kann. §. 289. II. S. 81.

Stempel von dem, sind die aus den Verhandlungen wegen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen entstehenden Schriften befreiet. Bei §. 444. II. Hofdekret vom 26. Dezember 1819. und Gubernialdekret vom 10. Februar 1820. S. 202.

Stiefeltern können für ihr Stiefkind in einer schweren Polizeiübertretungsangelegenheit rekuriren. Bei §. 415. II. Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1819. S. 171.

Stimmen, auch ungeprüfte Beisitzer, welche bei Abgang ordentlicher Mitglieder zur Vollständigkeit des Gerichtes beigezogen werden, haben ein entscheidendes Stimmenrecht. Bei §. 380. II. Gubernialdekret vom 27. Dezember 1819. und Gubernialdekret vom 7. Jänner 1820. S. 145.

Stockstreiche, ob Unterthanssöhne bei schweren Polizeiübertretungen damit bestraft werden können. Bei §. 15. I. Hofkanzleidekret vom 19. September 1818. S. 79.

— finden auch statt, wenn der Untersuchende durch Unwahrheiten und hartnäckiges Läugnen die Untersuchung zu verzögern sucht. Bei §. 330. I. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.

Stoßwerk ein, darf niemand ohne Erlaubniß der obersten Münzbehörde verfertigen, oder zu Hause halten. §§. 84, 85. I. S. 273.

Stoß- und Preßwerke zur Haltung der, erhalten die Gewerbsleute die Erlaubniß mit der Gewerbsbewilligung. Bei §. 84. I. Hofdekret vom 2. Juni 1807. S. 272.

Strafe bei schweren Polizeiübertretungen.
Diese werden bestraft:
a) mit Geld. §. 8. ad a. I. Verordnung vom 19. Mai 1811. S. 49.
b) mit Verfall von Waaren, Geräthe. §. 9. I. S. 50.
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen. §. 10. I. S. 52.
d) mit Arrest. §. 11. I. S. 65.
e) mit körperlichen Züchtigungen. §. 78. I. S. 78.
f) mit Abschaffung aus einem Orte.
g) mit Abschaffung aus einer Provinz.
h) mit Abschaffung aus sämmtlichen Ländern. §. 17. I. S. 81. S. Abschaffung.

— des Diebstahls, zweimal vorausgegangene, sie mag im Kriminalwege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden seyn, eignet den Folgenden zum Verbrechen, ohne Rücksicht auf den Betrag: dieses gilt jedoch nicht von der Veruntreuung. Bei §. 210. I. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 645.

— bei einem, der mehrere Uebelthaten begangen hat. Bei §. 393. II. Hofkanzleidekret vom 10. Februar und Gubernialverordnung vom 28. Februar 1822. S. 147.

— der Ausländer, die eine schwere Polizeiübertretung im Auslande begehen, und sich in das österreichische Gebieth geflüchtet haben. Bei §. 2. Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1812. S. 43.

Strafe die kann der Richter bei schweren Polizeiübertretungen in besonders rücksichtswürdigen Umständen, jedoch nicht unter 24 Stunden herabsetzen. Bei §. 14. I. Hofdekret vom 26. Dezember 1807. S. 77.

— Art der, kann auch bei schweren Polizeiübertretungen im allgemeinen nicht verwechselt werden. Bei §. 25. I. Hofkanzleidekret vom 8. Hornung 1821. S. 99.

— in Ausmessung der, bleibt nur der Zwischenraum, der durch das Gesetz bestimmten Strafe dem Befunde des Richters überlassen. Bei §. 22. I. Hofdekret vom 4. Dezember 1807. S. 96.

— bei Gesuchen um Nachsicht ist erst nach vorläufiger Vernehmung der Direkzion des Strafhauses über das Benehmen des Sträflings zum Erkenntnisse zu schreiten. Bei §. 431. II. Hofdekret vom 29. November 1811. S. 179.

— Vorwurf über die ausgestandene oder nachgesehene, darf sich niemand erlauben. Bei §. 242. I. den §. 204. des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803. S. 739.

— nach überstandener, können die wegen Verbrechen aus der Universität oder Lycäalmatrikel gestrichenen Studierenden wieder eingetragen werden. Bei §. 8. c. I. Studienhofkommissionsdekret vom 31. Dezember 1802. S. 50.

— mit der, in wie fern des Rekurses wegen einzuhalten. Bei §. 202. I. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634. dann bei §. 426. II. Hofdekret vom 27. Dezember 1787. S. 165. Hofdekret vom 2. März 1799. S. 166.

Strafgelder. Einführung einer Kontrolle über die Abfuhr derselben an das Armeninstitut. Bei §. 9. I. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. April 1813. S. 51.

Strafgesetz, Unwissenheit des gegenwärtigen Strafgesetzes ist eine ungegründete Entschuldigungsursache. Bei §. 2. I. den 2. §. des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 33.

— (neues) dessen Kundmachung. S. Kundmachungspatent vom 3. September 1803. S. XII.

— (neues) zu diesem wird in Hinsicht der auf einige Verbrechen gesetzten Todesstrafe eine besondere Warnung nachträglich an das Publikum erlassen. S. I. Theil. Zirkular des k. k. böhm. Landesguberniums vom 11. November 1803. S. 5.

— (neues) soll in jenen Provinzen, wo vorstehende Warnung bis letzten Oktober 1803 nicht kundgemacht worden ist, erst mit 1. März 1804 in Wirksamkeit treten. S. I. Theil Hofkanzleidekret vom 20. Dezember 1803. S. 6.

— (neues) an dasselbe ist sich nach der geschehenen Kundmachung bei den öffentlichen Vorlesungen auf den erbländischen Universitäten zu halten. S. I. Theil. Hofkanzleidekret vom 31. Jänner 1804. S. 7.

— Kundmachungsveranlassung für Istrien und Fiume. S. I. Theil. Patent vom 24. April 1815. S. 8.

— (neues) neuerliche Kundmachungsveranlassung in der ehemaligen Tarnopoler Landschaft. S. I. Theil Hofdekret vom 20. April 1816. S. 9.

— (neues) neuerliche Kundmachung in dem Ziller- und Brixenthale, dann des Amtes Vills. S. I. Theil. Hofdekret vom 20. Juli 1816. S. 15.

— (neues) Kundmachung auch in den der Provinz Dalmazien neu zugetheilten Inseln, Curpola, Lissa, Collamola, Mezzo, Giuppana, Meleda und Lagosta. S. I. Theil. Hofdekret vom 21. Juli 1816. S. 16.

Strafgesetzes des neuen, Einführung vom 1. Oktober 1817, in dem Karlstädter Kreise. S. I. Theil. Patent vom 20. Mai 1817. S. 16.

Sträflinge dürfen Dominien nicht zu herrschaftlichen Privatdiensten und Arbeiten verwenden. Bei §. 11. I. Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1808. S. 66.
— weibliche, wie ihre Züchtigung mit Ruthenstreichen zu vollziehen sey. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 24. April 1812. Hofkammerdekret vom 22. Oktober 1812. Hofkammerdekret vom 4. August 1813. S. 80. Verordnung vom 22. Juli 1819. S. 81.
— bei Geschäftsverhandlungen zu beschimpfen wird verbothen. Bei §. 86. I. Hofkanzleidekret vom 8. März 1811. S. 275.
— jüdische. S. **jüdische Sträflinge und Sabbath.**
— sind vor ihrer Entlassung, wo sich selbe in der Folge aufhalten, anzuzeigen. §. 454. II. Hofdekret vom 17. Oktober 1811. S. 224.
— Vorschriften zur Evidenzhaltung, über entlassene, worüber Tabellen einzusenden sind. Bei §. 11. I. Justizhofdekret vom 11. November 1811. und 8. Februar 1813. S. 68. Appellazionsverordnung vom 29. November 1813 sammt Tabelle. S. 69. Hofkanzleidekret vom 3. Oktober 1816. S. 78. Bei §. 454. Hofdekret vom 3. September 1816. S. 225.
Sträflingen bei, kann die durch Urtheil zu einer bestimmten Zeit zuerkannte aber wegen Krankheit nicht vollziehbaren Züchtigung, nach gehobenem Hindernisse während der Dauer der Strafe nachgetragen werden, nach vollstrekter Strafe aber kann von einer nachträglichen Züchtigung in keiner Art mehr die Frage seyn. Bei §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181.
Strafnachsicht, über Gesuche um, ist erst nach vorläufiger Vernehmung der Direkzion des Strafhauses über das Benehmen des Sträflings zu dem

Erkenntnisse zu schreiten. Bei §. 432. II. Hofdekret vom 29. November 1811. S. 179.

Strafort, aus dem, entlassene Verbrecher und schwere Polizei-Uebertreter, sind der Polizei-Direkzion in den Hauptstädten, und auf dem Lande den Dominien zur Kenntniß zu bringen. Bei §. 454. II. Hofdekret vom 17. Oktober 1811. S. 224. Bei §. 443. II. Gubernialverordnung vom 16. Februar 1820. S. 184. dann bei §. 11. I. Hofdekret vom 19. April 1811. S. 67.

Strafzeit. Jn die, ob die Frist des Rekurses einzurechnen. Bei §. 427. II. Hofdekret vom 20. Mai 1805. S. 177.

Strasse, muthwillige Beschädigung der Geländer an der, dann der Alleen und Bäume. Bei §. 76. I. Verordnung vom 21. Februar 1811. Verordnung vom 26. Dezember 1806. Hofdekret vom 28. Oktober 1806. S. 232.

— an die, etwas stellen oder hängen, ohne es gegen das Herabfallen hinlänglich gesichert zu haben, Strafe. §. 178. S. 577.

— auf der, Beschimpfungen und Mißhandlungen. §. 241. I. S. 736. dann bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 568. Hofkanzleidekret vom 14. März 1812. S. 570.

Studierende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Lycäalmatrikel gestrichen werden, können nach überstander Strafe in dieselbe, wenn sie sonst hiezu geeignet sind, wieder eingetragen werden. Bei §. 8. ad c. I. Studienhofkommissionsdekret vom 31. Dezember 1812. S. 50.

Stunden binnen 24, sind dem Rekurrenten die Beweggründe des Urtheils hinaus zu geben. §. 415. II. Regierungsverordnung vom 19. Mai 1804. S. 170.

Suspensivus effectus, der zuerkannten Strafe, findet bei Rekursen statt. Bei § 409. II. Hofdekret vom 27. Dezember 1787. S. 166. Hofdekret vom 2. März 1799. S. 167. dann bei §. 202. I. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634.

T.

Tabelle. Statt der von viertel zu viertel Jahr einzusendenden Tabelle sammt Personsbeschreibung über wegen Verbrechen außer Landes geschafften Fremde, ist von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen außer Landes verwiesen wird, die Anzeige zu erstatten, und hievon die betreffende Landesstelle von dem Appellazionsgerichte in die Kenntniß zu setzen. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 30. Oktober 1818. S. 88. welche Anordnung auch auf die politischen Obrigkeiten ausgedehnt wurde. Bei §. 17. I. Regierungs-Präsidialverordnung vom 21. Jänner 1819. S. 88.

Tabellen, über die untersuchten und abgeurtheilten Verbrecher und schwere Polizei-Uebertreter, die in der Hauptstadt der Polizei-Direkzion, und auf dem Lande den Dominien zur Kenntniß zu bringen. Bei §. 11. I. Justizhofdekret vom 23. November 1811. und 8. Februar 1813. S. 68. Appellazions-Verordnung vom 29. November 1813. Hofkanzleidekret vom 3. Oktober 1816. S. 75. dann bei §. 454. II. Hofdekret vom 3. September 1816. S. 225.

Tabellen in, über den jährlichen Ausweis über die untersuchten und abgeurtheilten Verbrecher und schwere Polizei-Uebertreter, ist auch die vermuthliche Ursache der Zunahme der Verbrecher und schweren Polizei-Uebertreter aufzuführen. Bei §. 454. II. Hofdekret vom 31. August 1818. S. 226.

— Jahres- wie der Form nach, solche verfaßt seyn sollen. Bei §. 454. II. Hofdekret vom 21. Dezember 1818 und Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1819. S. 225. und Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1819. S. 227.

— zur Einbringung der über diese jährliche Ausweise ist nicht das Militär- sondern das Solarjahr anzunehmen, und längstens binnen 3 Monaten nach Verlauf des Solarjahrs der Landesstelle einzusenden. Bei §. 454. II. Hofkanzleidekret vom 30. April 1819. S. 227.

Tadel. Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit durch. §. 71. I. S. 215.

Tändler. S. Trödler.

Täublinge ihre Arten von (Schwämmen) deren Verkauf allgemein verboten. Bei §. 160. I. Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1818. S. 565.

Tag, binnen wie viel, der Rekurs gegen Urtheile über schwere Polizei-Uebertretungen einzureichen. Bei §. 415. II. Regierungsverordnung vom 19. Mai 1804. S. 170.

Tarnopoler in ehemalige Landschaft, neuerliche Kundmachungsveranlassung des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. S. I. Th. Hofdekret vom 20. April 1816. II. S. 9.

Taxen in Rekursfällen bei schweren Polizei-Uebertretungen, dürfen nicht aufgerechnet werden. Bei §. 444. Hofdekret vom 26. Dezember 1819

und Gubernialverordnung vom 10. Februar 1820. S. 202.

Taxordnungen, die dritte Uebertretung der durch Unechtheit in Maaß, Gewicht, oder Eigenschaft, ist als eine schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. Bei §. 10. I. Hofkanzleidekret vom 21. Februar 1804. S. 65 dann die bei §. 226. I. angehängten Verordnungen. S. 657.

Teiche im, darf niemand, außer den bestimmten Oertern baden, oder über die Eisdecke derselben wider Verboth sich wagen. Bei §. 93. Hofdekret vom 7. November 1782. S. 288. Verordnung vom 7. Juni 1784. Verordnung vom 5. Juli 1787. S. 289. Verordnung vom 29. Juli 1796. Verordnung vom 23. Juni 1804. Regierungszirkularverordnung vom 8. August 1807. S. 290.

Theilnahme an fremden gelehrten Gesellschaften ohne Bewilligung ist verboten. Bei §. 40. I. Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1815. S. 166.

— an geheimen gelehrten Gesellschaften, wer sich derselben schuldig mache. §. 40. I. S. 166.

— Strafe. §§. 41 — 48. I. S. 167.

— bei, an Diebstahl und Veruntreuung tritt die Straflosigkeit ein, wenn vor derselben Entdeckung die volle Entschädigung von dem Thäter oder Theilnehmer, nicht aber von einem Dritten zu dessen Behufe erfolgte. Bei §. 216. I. Justizhofdekret vom 14. November 1793. dann Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 5. Oktober 1804. Ingleichen vom 12. Oktober 1805. S. 654.

Theilnehmer über fremde, sind die den Kindern in dem §. 2. ad d. dann den Familiengliedern in dem §. 186. I. Theils und §. 213. des II. Theils des Strafgesetzbuches zugestandenen Befreiungen nicht auszudehnen. Bei §. 214. I. Justizhof-

dekret vom 11. Juni 1813. dann Hofdekret vom 20. November 1817. S. 652.

Thiere, wenn an einem, Kennzeichen der wirklichen oder erfolgen könnenden Wuth wahrzunehmen sind, muß die Anzeige gemacht werden. §. 141. I. S. 509.

— wilde, oder sonst schädliche, darf niemand ohne besondere Erlaubniß halten. §§. 142. 143. I. S. 525.

— wilde, die mit Erlaubniß gehalten werden, müssen sicher verwahrt werden. §. 144. I. S. 525.

— auch häusliche, von bösartiger Eigenschaft, müssen so verwahrt oder besorgt werden, daß niemand beschädigt werden könne. §. 145. I. S. 526.

— anhetzen oder reitzen, wenn dadurch eine Beschädigung veranlaßt worden, ist sträflich. §. 146. I. S. 526.

Tabakaufseher gehören nicht in die Reihe der Staatsbeamten, und wie solche als schwere Polizei-Uebertreter zu behandeln sind. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 14. Juli 1807. S. 66.

— Salz- und Zollsachen, in, ist sich in der Strafbemessung fortan nach den Hofdekreten vom 4. Juni 1789 und 27. Dezember 1793 zu benehmen. Bei §. 14. I. Hofdekret vom 30. August 1805. S. 77.

Tabakschmauchen wie das, in einem Stalle, einem Heu- oder Strohbehältnisse, oder in einer Scheuer, zu bestrafen. Bei §. 202. I. Verordnung vom 18. Dezember 1794. S. 630. Verordnung des Wiener Magistrats vom 4. Dezember 1801. S. 631. Verordnung vom 30. Jänner 1802. Verordnung vom 19. März 1802. S. 632. Verordnung vom 30. Oktober 1807. S. 633.

Tod des Uebertreters, hebt alle Untersuchung und das ergangene Urtheil auf, insofern nicht auf Ersatz

oder Entschädigung erkannt worden. Bei §. 271. II. A. B. G. Buch vom 1. Juni 1811. S. 845.

Todtenbeschau. Welche Gesetze hinsichtlich der Todtenbeschau bestehen. S. bei §. 129. I. S. 439 bis 454.

— ohne, vor Verlauf zweimal 24 Stunden soll kein todter Mensch, außer daß selber an ansteckender hitzigen Krankheit gestorben, begraben werden. Bei §. 129. I. Hofdekret vom 13. Dezember 1753 und vom 31. Jänner 1756. S. 439. Hofdekret vom 2. April 1757. Hofdekret vom 2. Juli 1757. S. 440. Verordnung vom 27. September 1787. S. 444. Hofdekret vom 26. März 1797. S. 447. Verordnung vom 14. Dezember 1798. S. 448. Verordnung vom 30. Juli 1809. S. 450. Verordnung vom 21. Juli 1816. S. 453.

— wie vorzunehmen, wo im Sterborte ein Bader oder Wundarzt dann Seelsorger sich nicht befindet. Bei §. 129. I. Verordnung vom 1. August 1766. S. 440. Verordnung vom 31. Dezember 1782. S. 442. Verordnung vom 27. September 1787. S. 444. Verordnung vom 3. Februar 1789. S. 445. Verordnung vom 4. März 1790. S. 445. Verordnung vom 14. Dezember 1798. S. 448. Verordnung vom 21. Juli 1816. S. 453.

— von der, soll in den Hauptstädten und auf dem Lande Niemand ausgenommen werden, und in Frauenklöstern ist solcher durch die Medici ordinarii vorzunehmen. Bei §. 129. I. Hofdekret vom 30. März 1770. S. 441.

— für, der in Zivil- und Militärspitälern, dann Armen-Zucht- und Arbeitshäusern verstorbenen, dann der vom Staate versorgten Waisen und Findlinge, ist keine Remunerazion abzureichen. Bei

§. 129. I. Hofdekret vom 21. November 1710. S. 441. Hofdekret vom 26. November 1786. S. 444

Todtenbeschau, muß auch bei Juden der allgemeinen Landesverfassung gemäß vorgenommen, und kein Jude vor Verlauf der festgesetzten 48 Stunden beerdigt werden. Bei §. 129. I. Verordnung vom 3. Juli 1786. S. 442. Hofdekret vom 10. April 1787. S. 444. Hofdekret vom 26. März 1797. S. 447. und Patent vom 14. Dezember 1798. S. 448.

— gerichtliche, ist immer im allgemeinen Krankenhause, und nach der dießfalls erlassenen Instrukzion vorzunehmen. Bei §. 129. I. Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1813. S. 451. Hofdekret vom 5. Juni 1817. S. 453.

Todtenbesichtigung bei der, unrichtige Anzeige der Zeit, da jemand gestorben ist. §. 129. S. 439.

Todtenregister, die aus demselben gezogenen Zeugnisse sind rechtliche Beweise dessen, was sie enthalten. Bei §. 358. II. Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. S. 131.

Todtenbeschauregister wie geführt werden sollen, wo eine Todtenbeschau aufgestellt ist. Bei §. 129. I. Patent vom 21. Februar 1784. S. 443. Verordnung vom 21. Juli 1816.

Todtengräbern jüdischen, ist insbesonders die Beerdigung der Leichen ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit unter einer den Umständen angemessenen Bestrafung verboten. Bei §. 129. I. Verordnung vom 5. November 1802. S. 448.

Todtenkammern geräumige, sollen bei jeder Kirche hergestellt werden, um dahin diejenigen todten Körper zu bringen, welche in ihren Wohnungen nicht gelassen werden können. Bei §. 129. I. Hofdekret vom 25. Februar 1797. S. 446.

Hofdekret vom 9. April und Gubernialverordnung vom 14. Mai 1807. S. 450. Hofkanzleidekret vom 17. Juni und Gubernialverordnung vom 19. August 1813. S. 453. Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1818.

Töpfer ein, darf sich nicht zu feuergefährlichen Anlagen gebrauchen lassen. §§. 188. 189. I. S. 621.

Trauung, mit Verschweigung gesetzlicher Ehehindernisse ohne ordentliche Dispens. Bei §. 252. I. Patent vom 16. September 1785. Erläuterung der Justizgesetzgebungshofkommission vom 6. Mai 1813. S. 745. Verordnung vom 16. August 1810. S. 747. Verordnung vom 20. Jänner 1820 und vom 31. März 120. S. 748.

Trauungsbücher, die aus denselben gehörigen Zeugnisse, sind rechtliche Beweise dessen, was sie enthalten. Bei §. 358. II. A. G. Ordnung vom 1. Mai 1781. S. 131.

Trespe, kann ohne Bedenken dem Korn beigemischt, und zu Brod verbacken werden. Bei §. 160. I. Verordnung vom 25. April 1805. S. 555.

Trink-Wassers Verunreinigung, des einer Ortschaft zum Trunke dienenden Wassers, §. 152. S. 536.

Trödler, dürfen nicht von unmündigen Kindern Sachen kaufen oder eintauschen. §§. 219. 220. S. 655.

Trödlern ist der Ankauf und Verkauf der Schlüsseln, Dietriche und Aufsperrhacken verbothen. Bei §. 217. I. Hofdekret vom 18. Dezember 1812. S. 655.

Trunkenheit in einer zufälligen, verübte Verbrechen, sind als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen. Bei §. 3. den §. 2. des Strafgesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 47. S. auch §. 267 und 268. I. S. 843.

U.

Ueberfahrer. S. Fahren.

Ueberführen über die Donau, unter welchen Vorsichten es gestattet werden soll. Bei § 89. I. Regierungsverordnung vom 19. Mai 1808. S. 283.

Uebereinkommen der Partheien bei schweren Polizei-Uebertretungen der Ehrenbeleidigungen kann Statt finden. Bei §. 22, I. Hofdekret vom 28. Jänner 1808. S. 94. Hofkanzleidekret vom 3. Februar 1820. S. 95.

Ueberreiten. S. Reiten.

Uebertragung des Verfahrens von der ordentlichen an eine andere Behörde, wann sie Statt finde. Bei §. 285. II. Verordnung vom 6. Juni 1807. S. 74. Hofdekret vom 15. Juli 1819. S. 75.

Uebertretung welche, eine schwere Polizei-Uebertretung sey. S. den III. IV. und V. Absatz der Einleitung. S. 19.

— der Pest-Anstalten, wie diese zu behandeln, ertheilet ein besonderes darüber bestehendes Gesetz die Vorschrift. Bei §. 147. I. Patent vom 21. Mai 1805. S. 531. Hofdekret vom 8. Juni 1805. S. 532.

Uebertretungen in Wuchersachen wie zu behandeln, ertheilt ein besonderes hierüber erflossenes Gesetz die Weisung. Bei §. 233. I. Patent vom 2. Dezember 1803. S. 728. S. auch Wucher.

Umgang auffallender, mit einer verehelichten Person, ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Bei §. 245. I. Regierungsdekret vom 24. Februar 1804. S. 749.

Unadeliger, Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, Kränkungen der Freiheit, oder Ehrenbeleidigungen, wovon der §. 1339. des bürgerlichen Gesetzbuches handelt, wem sie zustehe. Bei §. 285. II. Hofdekret vom 14. März 1812. S. 74.

Unehelich schwangere Weibspersonen dürfen nicht ihre Niederkunft verheimlichen. §§. 94. 95. I. S. 291.

Ungarn und Siebenbürgen. Verzeichniß der dort bestehenden Gerichtsbehörden, nebst dem Standorte und den Poststazionen. Bei §. 306. II. Hofdekret vom 25. September 1789. S. 94.

Uniform der Staatsbeamten, und deren Stückereien darf außer denselben Niemand tragen. Bei §. 88. I. Kundmachung zu Prag am 29. April 1808. S. 276. Hofkanzlei- und Justizhofdekret vom 30. September 1814. S. 277. Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 29. März 1816. S. 279. Regierungsintimazion von 15. April 1816. Hofkanzleidekret vom 30. Mai 1816. S. 281.

Universität, welche Personen zu immatrikulirten Mitgliedern derselben und den Lycäen gehören. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 12. Dezember 1760. S. 64. und unterstehen wegen einer schweren Polizei-Uebertretung außer der Hauptstadt, dem Kreisamte. §§. 284. II. S. 53 und §. 285. II. S. 73.

— Die auf einem inländischen Lycäum oder Universität immatrikulirten studierenden Personen, welche eines Verbrechens beschuldigt werden, sind nicht als bleibende Mitglieder einer inländischen Universität oder eines inländischen Lycäums zu betrachten, daher die §§. 221. 304 und 446 des Strafgesetzbuches auf sie nicht auszudehnen

sind. Bei §. 284. II. Justizhofdekret vom 4. September 1807. S. 65.

Universitäts- oder Lycäal-Matrikel aus solcher wegen Verbrechen ausgestrichene Studierende, können nach überstandener Strafzeit in dieselbe, wenn sie sonst hiezu geeignet sind, wieder eingetragen werden. Bei §. 8. ad c. I. Studienhofkommissionsdekret vom 31. Dezember 1812. S. 50.

Unmündige, wer darunter nach den Gesetzen verstanden werde. Bei §. 4. l. der §. 21. des A. B. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 47.

— ihre Verbrechen sind als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen. Bei §. 4. l. der 2. §. des Strafgesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 47.

— Auf welche Art sie einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig werden können. §. 28. l. S. 102.

— mit ihrer Bestrafung ist ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers zu verbinden. §. 31. l. S. 102.

— Tröbler dürfen von ihnen nichts kaufen oder eintauschen. Bei §. 219. l. der §. 368. des A. B. G. Buches vom 1. Juni 1811. S. 656.

Unruhe, bei einer öffentlichen, haben die Polizeiwachen ihrer obliegenden Pflicht gemäß an den Ort des Volksauflaufes herbeizueilen, und die öffentliche Ruhe herzustellen. Bei §. 51. I. Hofdekret vom 4. September 1804. S. 169.

Unterricht, ein zweckmässiger, eines Seelsorgers oder Katecheten ist stets mit der Bestrafung des Unmündigen zu verbinden. §. 31. l. S. 102.

Untersuchung der schweren Polizei-Uebertretungen steht den politischen Obrigkeiten zu. Bei §. 276. II. Hofdekret vom 27. April 1787. Patent vom 13. September 1787. S. 9. dann

bei §. 282. II. Hofdekret vom 25. Juni 1787. S. 27.

Untersuchung kann auch bei schweren Polizei-Uebertretungen gegen einen schuldlos Erkannten, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, wieder aufgenommen werden. Bei §. 436. II. Hofdekret vom 28. Juli 1808. S. 180.

— die, einer schweren Polizei-Uebertretung kann durch Incidenz-Beschwerden nicht unterbrochen werden. Bei §. 315. II. Hofdekret vom 4. Februar 1820. S. 119.

— gegen Postmeister, wenn die politischen Behörden zu eröffnen, und was dießfalls einzuleiten haben. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 15. Mai 1821. S. 73.

— auf, die am 1. Jänner 1804 bereits anhängigen, oder auch wegen eines früher begangenen Verbrechens erst anhängig werdenden, hat sich die Wirkung des gegenwärtigen Gesetzes zu erstrecken, wenn nach diesem auf eine gelindere Behandlung, als vormals zu erkennen ist. S. das Kundmachungspatent vom 3. September 1803. S. XI.

— der körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit oder Ehrenbeleidigungen von der, der §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches handelt, wem sie zustehe. Bei §. 285. II. Hofdekret vom 14. März 1812. S. 74.

— hartnäckiges Läugnen und Lügen bei der, kann mit Stockstreichen bestraft werden. Bei §. 330. II. Regierungs-Entscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.

Untersuchungs-Akten der abgeurtheilten Bankal-Gefällen-Beamten und Diener, sind der betreffenden Bankal-Behörde mitzutheilen. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 11. März 1819. S. 71.

Untersuchungs- Akten Einsicht der, kann des Rekurses wegen niemanden gestattet werden. Bei §. 420. II. Verordnung vom 15. Mai 1800. S. 173. Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810 und Justizhofdekret vom 19. Jänner 1811. S. 174.

— Akten von, dürfen Abschriften an Partheien nicht ertheilt werden. Bei §. 420. II. Hofkanzleidekret vom 18. April 1807. S. 174 und Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810. dann Justizhofdekret vom 19. Jänner 1811. S. 174.

— Arrest in wiefern der, in die Strafe einzurechnen. Bei §. 427. II. Hofdekret vom 20. Mai 1805. S. 177.

— Kosten, wer in Deligirungs - Fällen, und außer dem solche zu tragen hat. Bei §. 449. II. Hofdekret vom 6. Februar 1812. S. 204. Hofdekret vom 5. Oktober 1815. S. 205.

Unterthan für den, kann seine Obrigkeit den Rekurs gegen das geschöpfte Urtheil ergreifen. Bei §. 415. II. S. Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170.

Unterthanen der, gesetzwidrige Verhaftung und derselben Bestrafung. Bei §. 86. I. Hofdekret vom 16. Februar 1793. S. 274. Hofdekret vom 2. März 1809. S. 275.

— Mißhandlungen und Bestrafungen mit Stockstreichen von herrschaftlichen Beamten, sind keine schwere Polizei - Uebertretungen. Bei §. 86. I. Hofdekret vom 16. Februar 1793. S. 274. Hofdekret vom 3. September 1812. S. 276.

Unterthans - Söhne können bei schweren Polizei-Uebertretungen mit Stockstreichen gezüchtiget wer-

den. Bei §. 15. I. Hofdekret vom 19. September 1818. S. 79.

Unvorsichtigkeit bei dem Handel mit Gifte. S. Gift.

— in Rücksicht auf Feuersgefahren. S. Feuersgefahr.

Unwahrheit durch, wenn der Beschuldigte die Untersuchung zu verzögern oder irre zu führen sucht, wie sich zu benehmen. Bei §. 330. II. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.

Unwissenheit mit der, des gegenwärtigen Gesetzes kann sich niemand entschuldigen. §. 2. I. S. den §. 2. des A. B. G. Buches vom 1. Juni 1811. S. 33.

— von, der Apotheker. §§. 105 — 107. I. S. 380.

— der Baumeister. §§. 136. 138. I. S. 503.

— der Heil- und Wundärzte. §§. 111 — 112. I. S. 387.

Unzucht, Arten derselben, die zu den schweren Polizei-Uebertretungen gerechnet werden:

1) Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, Strafe. §. 246. I. S. 740.

2) Ehebruch. §. 247. I. S. 741.

— Wann die Untersuchung gegen den Ehebruch Platz greife. §. 248. I. S. 743.

3) Verleitung Minderjähriger zur Unzucht durch einen Hausgenossen, oder eine in der Familie dienende Weibsperson. §§. 249 und 250. I. S. 743.

— Wann die Untersuchung und Bestrafung dieses Falles Statt habe. §. 250. I. S. 743.

4) Entehrung unter der Zusage der Ehe. §. 251. I. S. 743.

5) Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensazion. §. 252. I. S. 744.
6) Zwang der Kinder von Seite der Eltern zu einer nach den Gesetzen nichtigen Ehe. §. 253. I. S. 748.
7) Unzucht als Gewerbe. §. 254. I. S. 750.
Unzucht, Strafe einer verheiratheten Person, die unzüchtiges Gewerbe treibt. §. 255. I. S. 753.
8) Kuppelei, Strafe. §§. 257, 259. I. S. 753. S. Kuppler.
9) Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schenkwirthe. §. 260. I. S. 753.
Urkunden unter öffentliche, gehören nicht die von beeideten Vorstehern der Innungen und Zünfte der Gesellen ausgestellten Kundschaften. Bei §. 211. I. Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1819. S. 650.
— von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihrer Gesellen ausgestellten Kundschaften oder Zeugnisse, sind an sich keine öffentliche Urkunden, wenn sie aber anstatt eines Passes zu dienen haben, und von der Behörde die Vidirung oder Bestättigung beigefügt ist, ist die Verfälschung das Verbrechen des Betrugs. Bei §. 358. II. Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1819. S. 133.
— für öffentliche, welche Urkunden dafür zu halten, und sind rechtliche Beweise dessen, was sie enthalten. Bei §. 358. II. Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. Hofdekret vom 22. Juli 1784. S. 131. dann Hofdekret vom 15. Oktober 1793. S. 132.
— öffentliche, sind keine andere Notariatsinstrumente, als die Wechselproteste. Bei §. 358. II. Hofdekret vom 22. Juli 1788. S. 131.
— öffentliche, sind die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, und verdienen vollen Glauben nur über jene

Umstände, worüber sie eigends errichtet sind. Bei §. 358. II. Hofdekret vom 15. Jänner 1787 S. 132.

Urtheil, was zur ordentlichen Besetzung desselben erfordert werde. Bei §. 380. II. Hofkanzleidekret vom 8. Juni 1807. S. 144. und Hofkanzleidekret vom 27. Dezember 1819. und Gubernialverordnung vom 7. Jänner 1820. S. 145.

— Auch ungeprüften Beisitzern gebührt dabei das entscheidende Stimmenrecht. Bei §. 380. II. Gubernialverordnung vom 21. August 1819. S. 144.

— muß bei Magistraten von dem Untersuchungskommissär in der Rathssitzung erwogen, und hieüber der Rathsbeschluß gefaßt werden. Bei §. 380. II. Hofkanzleidekret vom 8. Juni 1807. S. 145. dann Hofkanzleidekret vom 27. Dezember 1819. und Gubernialverordnung vom 7. Jänner 1820. S. 145.

— Vor Urtheilsschöpfung sind die Vermögensverhältnisse des Inquisiten zu erheben. Bei §. 397. II. Regierungsverordnung vom 7. September 1810. S. 148.

— gegen das, der Landesstelle geht der Rekurs an die oberste Hofbehörde. §. 424. II. S. 176.

— über das, wenn der Rekurs verworfen wird, ob die Frist desselben in die Strafzeit einzurechnen. Bei §. 427. II. Hofdekret vom 20. Mai 1805. S. 177.

— bei, wenn die Milderung der Strafe den Kreisämtern vorbehalten sey. Bei §. 401. Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1807. S. 158. und §. 430. II. Hofdekret vom 15. August 1807. und Gubernialverordnung vom 31. August 1807. S. 178.

Urtheil dem, muß bei schweren Polizeiübertretungen die Ursache der Abschaffung beigesetzt werden. Bei §. 17. II. Regierungsdekret vom 29. November 1804. S. 82.

— bei einem, dem Kreisamte oder der Landesstelle vorgelegten, bei dem, aus den gepflogenen Untersuchungsakten hervorgeht, daß der Fall zur Kriminaluntersuchung geeignet wäre, wie zu verfahren. Bei §. 339. II. Hofdekret vom 13. November 1788. S. 124.

— mit dem, ist die Erkenntniß auf Entschädigung zu schöpfen, und diesfalls der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nie aber dem verurtheilten Beschädiger vorzubehalten. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 7. April 1821. S. 154.

— gegen das, wann der Rekurs einzureichen. Bei §. 416. II. Hofkanzleidekret vom 8. August 1819. S. 172.

— mit Vollstreckung des, ist bis zur Entscheidung des Rekurses einzuhalten. Bei §. 409. II. Hofdekret vom 27. Dezember 1787. S. 166. Hofdekret vom 2. März 1799. S. 199. dann bei §. 202. I. Verordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634.

— dem, ist stets die Rekursfrist beizufügen. S. bei §. 397. II. Hofdekret vom 18. Mai 1804. S. 148. dann §. 408. Hofdekret vom 18. Mai 1804. S. 164.

Urtheile, die über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, die vom 1. Jänner 1804 an, zur Untersuchung gezogen werden, obgleich sie vor dieser Frist begangen worden, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu schöpfen, wenn nach denselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormaligen Gesetzen, zu erkennen seyn wird. S. Kundmachungspatent vom 3. September 1803. S. XI.

Urtheile in sofern sie auch auf Feld- und Gartendiebereien Bezug haben, sind an die Kreisämter zur Amtshandlung einzusenden. Bei §. 400. II. Hofdekret vom 8. Februar 1813. S. 156.

— bei Einsendung eines Strafurtheils in welch immer Falle, ist immer auch das über die Berathschlagung aufzunehmende Protokoll den Untersuchungsakten mit einzubringen. Bei §. 380. II. Verordnung vom 20. Dezember 1804. S. 141.

— über Zurückkunft solcher Individuen, welche nicht wegen schwerer Polizeiübertretungen, sondern bloß aus Polizeirücksichten aus einem Orte abgeschoben, zur Vorlegung an die Landesstelle nach §. 402. nicht geeignet. Bei §. 402. II. Regierungsdekret vom 24., und 29. Februar 1804. S. 158.

— wegen wesentlicher Gebrechen sind von der Landesstelle mit der Verordnung zurückzusenden, daß die Unterbehörden bei der abermaligen Einsendung der Akten zugleich zu erklären haben ob sie bei ihrem schon geschöpften Urtheile beharren, oder ob und wie sie es abzuändern finden. Bei §. 402. II. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 162, und der Landesstelle stehet in diesem Falle, wenn von der untern Behörde erklärt worden, daß sie bei dem Urtheile stehen bleibe, das Recht zu, eine Delegazion zur Schöpfung eines andern Spruches anzuordnen. Bei §. 402. II. Hofdekret vom 16. März 1821. S. 163.

— welche der Landesstelle vorzulegen sind, müssen durch die Kreisämter eingesendet werden. Bei §. 402. II. Hofdekret vom 8. Mai 1806. S. 159. dann Verordnung vom 26. Juli 1811. S. 160. Verordnung vom 11. Juni 1813. S. 163.

Urtheile gegen Beamte, Pensionisten und Provisionisten, sind in schweren Polizeiübertretungen den betreffenden Behörden sogleich mitzutheilen. Bei §. 284. II. Hofdekret vom 16. Jänner 1819. S. 70. und Hofdekret vom 13. April 1820. S. 71.

— Abschriften davon, können den Rekurirenden in schweren Polizei-Uebertretungen ertheilt werden. Bei §. 420. II. Hofdekret vom 7. Oktober 1819. S. 175.

— wider bestättigte, kann der Rekurs nicht ergriffen werden. Bei §. 414. II. Hofdekret vom 18. Mai 1805. S. 168.

— gegen, wer den Rekurs ergreifen könne. Bei §. 415. II. Verordnung der nied. österreichischen Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170.

— wie die Beweggründe der, zu verfassen, wer derselben Mittheilung verlangen könne. Bei §. 420. II. Hofdekret vom 7. Oktober 1819.

— und so auch bei dem Nachsuchen um Begnadigung. §. 429. II. S. 177.

V.

Vagabunden betretener, Abschaffung in das Ausland findet nur dann Statt, wenn entweder durch die Erhebung, oder durch Urkunden erwiesen vorliegt, daß der Abzuschaffende dortige Unterthan sey. Bei §. 17. I. Verordnung vom 6. April 1817. S. 86.

— heimath- und elternlose, wie zu behandeln. Bei §. 2. I. Hofkanzleidekret vom 30. April 1820. S. 36.

Venerische Krankheiten bei Weibspersonen, die mit Verschweigung und Verheimlichung dieses Umstandes als Ammen Dienste nehmen. §. 132. I. S. 435.
— besondere Vorschriften zur Ausrottung derselben. S. Militärmannschaft und Lustseuche.
— bei Schanddirnen, die dabei ihr Schandgewerbe fortsetzen. §. 254. I. S. 750.
Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums, Strafe. §§. 227 — 229. 231. I. S. 682.
Veränderung der Einwohner eines Hauses, gehörig anzuzeigen. Bei §. 78. ad a. I. Verordnung der nied. österreichischen Regierung vom 1. Dezember 1791. S. 245. Bei §. 78. ad e. I. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250. und Kundmachung der Prager Stadthauptmannschaft vom 16. Jänner 1819. S. 251.
Verbindlichkeit eines jeden, auf die Vorforderung bei Gerichte zu erscheinen. §. 279 — 280. II. S. 23.
Verbrechen jene, welche zwar vor dem 1. Jänner 1804 begangen, aber erst nach dieser Frist zur Untersuchung gezogen worden, sind nach dem neuen Strafgesetze zu behandeln, wenn nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormaligen Gesetzen zu erkennen seyn wird. S. Kundmachungspatent vom 3. September 1803. S. XI.
— der Unmündigen, wann sie als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden. Bei §. 4. I. §. 2. des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803. S. 47. dann §§. 28 und 32. I. S. 102.
— die in der Berauschung verübten, sind nach den Umständen als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen. Bei §. 3. I. den 2. §. des Straf-

gesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 47.

Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen während des Rechtszuges entdeckte, wie zu verfahren. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 26. März 1821. S. 155.

Verbrecher gegen flüchtige, aber wieder zu Stand gebrachte, wenn sie kein neues Verbrechen begangen haben, hat der politische Richter zu erkennen. Bei §. 282. II. Hofdekret vom 14. März 1804. S. 29.

— flüchtig gewordene, sind sogleich dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen. Bei §. 282. II. Verordnung vom 4. Juni 1806.

— und schwere Polizeiübertreter, aus der Strafe entlassene, sind der Polizei-Direkzion zur Kenntniß zu bringen. Bei §. 454. II. Hofdekret vom 17. Oktober 1811. S. 224.

Verbrechern verurtheilten, ist das Betteln auf der öffentlichen Gasse bei der Gemeindarbeit oder sonsten nicht zu gestatten und zu dulden. Bei §. 261. I. a. Verordnung vom 12. Februar 1784. S. 757. dann Verordnung vom 7. Jänner 1803. S. 760.

Verbreitung von religiösschwärmerischen Büchern, einzelnen Blättern oder Liedern wird auf das Strengste untersagt. Bei §. 64. I. Regierungsverordnung vom 4. November 1817. S. 196.

— von Schmähbildern und Schriften, oder Pasquille, ist eben so wie die Verfassung solcher Schriften zur exemplarischen Strafe zu ziehen. Bei §. 238. I. Hofdekret vom 30. November 1792. S. 736.

Verehelichte Personen, wann bei denselben die Abschaffung nachzusehen ist. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 12. April 1805. S. 82.

Verehelichte Personen. Der auffallende Umgang mit verehelichten Personen ist eine schwere Polizeiübertretung. Bei §. 245. I. Regierungsdekret vom 24. Februar 1804. S. 740.

Verfäschung der von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften und Zeugnisse wird zum Verbrechen des Betrugs, wenn sie anstatt eines Passes zu dienen haben, und von der Behörde die Vidirung oder Beställigung beigefügt ist. Bei §. 211. I. Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1819. S. 650.

Verfälschung der Getränke zum Nachtheile der Gesundheit. §§. 156 — 158. I. S. 543.

— der Koch- und Eßgeschirre aus Zinn mit Bley. Bei §. 159. I. Patent vom 26. Oktober 1770. S. 548. Hofdekret vom 8. Juli 1775. Verordnung vom 9. August 1776. Hofdekret vom 5. August 1784. S. 548. Hofdekret vom 26. Oktober 1784. Verordnung vom 19. September 1794. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

— genußbarer Waaren. S. die bei §. 160. I. angeführten Verordnungen. S. 550.

Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe, ist eine Gattung der Strafen, auf schwere Polizeiübertretungen, und das Verfallene ist jedesmal dem Armenfonde des Ortes zuzuwenden. §. 9. I. S. 50.

Verfolgung findet bei schweren Polizeiübertretungen nicht Statt, und wenn sie durch Beschreibung der Person an die Kreisämter einzutreten habe. Bei §. 441. II. Hofdekret vom 20. Mai 1804. S. 182.

Verführung zur Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen, der Eltern, Kinder oder Geschwister. Bei §. 246. I. die §§. 165, 94 und 125. Allgem.

bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811. S. 741.

Verführung zur Unzucht, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. Bei §. 251. l. der §. 1328. des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. S. 743.

— zur Unzucht durch Kuppelei, deren Entdeckung und gesetzmässige Bestrafung haben sich die Behörden bei strengster Verantwortung mit allem Ernste angelegen seyn zu lassen. Bei §. 132. I. Gubernialdekret vom 12. Juli 1819.

— minderjähriger Söhne, Töchter, oder im Hause lebenden Verwandten, zur Unzucht; wann die Untersuchung und Bestrafung Statt habe. §§. 249, 250. l. S. 743.

Vergleiche haben die Dorfrichter zwischen den Dieben und Beschädigten nicht zu treffen, oder die Schuldigen selbst mit Streichen zu züchtigen, oder mit einer Geldbuße zu belegen, und sodann zu entlassen. Bei §. 277. l. Verordnung vom 16. März 1802. S. 19.

Vergolden gangbarer Münzgattungen. Strafe. Bei §. 83. l. Patent vom 6. August 1759. Erneuert durch Verordnung vom 10. März 1792. S. 272.

— auch der verruffenen Münzen ist untersagt. Bei §. 83. l. Hofdekret vom 8. November 1793. und Hofdekret vom 21. Oktober 1813. S. 272.

Vergütung des gestohlenen oder veruntreuten Gutes vor der gerichtlichen Entdeckung des Diebstahls oder der Veruntreuung, wann sie die Strafe aufhebe. Bei §. 216. l. Justizhofdekret vom 14. November 1793. S. 654. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 5. Oktober 1804. S. 654.

Vergütung des Schadens von einem andern zum Behufe des Thäters im Falle des Diebstahls oder Veruntreuung, hebt das Verbrechen oder die schwere Polizeiübertretung nicht auf. Bei §. 216. I. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 12. Oktober 1805. S. 654.

Verhaft in dem, müssen die Inquisiten in schweren Polizeiübertretungen von den Kriminalarrestanten abgesondert gehalten werden. Bei §. 323. II. Hofkanzleidekret vom 22. August 1811. S. 121.

— wann derselbe bei dem Rekurse in die Strafzeit einzurechnen. Bei 427. II. S. Hofdekret vom 20. Mai 1805. S. 177.

Verhaftnehmung der Unterthanen, gesetzwidrige; Bestrafung derselben. Bei §. 86. I. Hofdekret vom 2. März 1809. S. 275.

Verhaftung gibt den Inquisiten kein Recht zur Forderung des Unterhaltes von der Obrigkeit, wenn er sich denselben verdienen kann; in dieser Hinsicht können die Inquisiten zur Arbeit angehalten werden. Bei §. 323. II. Hofkanzleidekret vom 22. August 1811. S. 121.

Verheimlichung eines zufällig entdeckten Schatzes, ist kein Verbrechen, noch schwere Polizeiübertretung, sondern dieser Gegenstand ist nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu behandeln. Beim VI. Absatz der Einleitung. Hofkammerdekret vom 27. September, und Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1821. S. 23. dann die Hofdekrete vom 25. Oktober 1771. S. 25. Verordnung vom 12. September 1776. und Gubernialverordnung vom 18. Februar 1805. S. 24.

Verheirathete Personen, wenn bei denselben die Abschaffung nachzusehen ist. Bei §. 17. I. Hofdekret vom 12. April 1805. S. 82.

Verheirathete Person, ein auffallender Umgang mit solcher ist eine schwere Polizeiübertretung. Bei §. 245. I. Regierungsdekret vom 24. Februar 1804. S. 740.

Verhör ist mit Gelassenheit und Anständigkeit aufzunehmen und kein Vorgesetzter oder Richter hat das Recht einen Inquisiten zu beschimpfen. Bei §. 342. II. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1811. und Justizhofdekret vom 8. März 1811. S. 127.

— in böhmischer Sprache aufgenommen, ist jederzeit eine authentische deutsche Uebersetzung den Akten beizulegen. Bei §. 311. II. Verordnung vom 8. April 1812. S. 106.

Verkauf von Büchern und Kupferstichen, gegen die Censursgesetze. S. **Censur, Bücher** und **Kupferstiche, Landkarten u. s. w.**

— vergoldeter oder versilberter Münzen. S. **Vergolden der Münzen.**

— verbothener Arzneimittel; Strafe des Eigenthümers, Provisors und Gesellen einer Apotheke. S. **Arzneien.**

— unbefugter, innerlicher oder äußerlicher Heilmittel. S. **Arzneien.**

— inländischer, den ausländischen ähnlich gemachten Weine verbothen, Strafe. Bei §. 156. I. Hofdekret vom 7. Dezember 1811. S. 544.

— des Giftes. S. **Gift.**

— ganz unbekannter, und nicht von der Behörde geprüfter Materialwaaren. §. 125. I. S. 452.

— der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, deren Vertilgung anbefohlen worden. §§. 148. 150. I. S. 534.

— des rohen, oder zubereiteten Fleisches, von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. §. 153. I. S. 538. dann bei §. 155. I. Verordnung vom 27. Dezember 1810. S. 541.

Verkauf gefälschter oder verdorbener Getränke. Bei §. 156. I. Verordnung vom 12. Juni 1802. S. 543. Verordnung vom 20. Juni 1805. Hofdekret vom 7. Dezember 1811. S. 544. Hofdekret vom 25. Jänner 1821. S. 545. Regierungszirkulare vom 15. September 1821. S. 445.

— der Koch= oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht worden. §. 159. I. S. 547.

— genußbarer Waaren, welche durch schädliche Mischungen, oder durch die Art der Zubereitung, eine der Gesundheit gefährliche Eigenschaft erhalten haben. §. 160. I. S. 550.

— Verweigerung des, der nothwendigen Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes von Gewerbsleuten. §§. 230 — 232. I. S. 689.

— und Aushauen des Stechviehes aller Gattungen ist jedermann ohne Unterschied auswärtigen und hiesigen Einwohnern unter Beobachtung der Polizei= oder Marktvorschriften taxfrei gestattet. Bei §. 155. I. Hofkanzleidekret vom 16. Mai kundgemacht mit Verordnung vom 1. Juli 1811. S. 542.

Verläumdung, wann solche ein Verbrechen. Bei §. 234. I. der 188. §. des Strafgesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. und Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 8. Oktober 1807. S. 731.

Verletzung der körperlichen Sicherheit; einfache thätige Ehrenbeleidigungen, und widerrechtliche Kränkungen der Freiheit, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen, noch schwere Polizeiübertretungen erklärt; wem die Untersuchung und Bestrafung zustehe. Bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 568. und Hofkanzleidekret vom 14. März 1812. S. 570.

Vermiethung eines neu erbauten Hauses oder Gewölbes, ohne vorläufige Erlaubniß. §. 139. I. S. 503. dann bei §. 133. I. der 31. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 509.

Vermögens=Verhältnisse des Inquisiten sind von Amtswegen zu erforschen. Bei §. 397. II. Regierungsverordnung vom 7. September 1810. S. 148.

Vernachlässigung eines Kranken, von Seite eines Arztes. §. 113. I. S. 387.

— eines Kranken von Seite seiner Angehörigen. §. 114. I. S. 399.

— der Vorsichten, bei Verwahrung der Giftwaaren. §§. 122, 123. I. S. 432.

Vernehmen von dem, zwischen politischen Obrigkeiten, wegen Behandlung derjenigen, die sich der Untersuchung entziehen. Bei §. 288. II. Gubernialverordnung vom 23. August 1811. S. 80.

Verpflegung und Aetzungsgebühren für die Untersuchten und verurtheilten Schüblinge und Militäristen. Bei §. 450. II. Hofdekret vom 6. Juli 1815. Hofkanzleidekret vom 22. und Gubernialverordnung vom 29. November 1815. S. 207. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818. S. 208.

— dem verhafteten Inquisiten steht das Recht nicht zu, den Unterhalt von der Obrigkeit, wenn er sich denselben verdienen kann, zu fordern. Bei §. 323. II. Hofkanzleidekret vom 24. August 1811. S. 121.

Verrückte. S. Wahnsinnige.

Verscharrung für, eines Selbstmörders, außer dem Leichenhofe; welche Taxe dem Scharfrichter gehöre. Bei §. 92. I. Justizhofdekret vom 18. November 1803. S. 288. dann aus welchem

Fonde. Bei §. 444. II. Verordnung vom 9. Juli 1819. S. 187.

Versilbern gangbarer und verrufener Münzen, Strafe. Bei §. 83. I. Hofdekret vom 8. November 1793. Hofdekret vom 21. Oktober 1813. S. 272.

Versorgungs-Anstalten für Arme, werden bei Bestrafung des Bettelns vorausgesetzt. S. Armeninstitut und Betteln.

Verstellen öffentlicher Plätze zur Nachtzeit, mit Wägen, Baumaterialien ꝛc. ohne Erlaubniß und ohne Aufstellung beleuchteter Laternen. §§. 174 — 177. I. S. 576.

— von körperlichen Gebrechen, Wunden ꝛc. bei einem Bettler, wie zu bestrafen. §. 263. I. S. 828.

Verstümmlung an sich selbst, wie zu bestrafen. Bei §. 161. Hofdekret vom 21. Februar 1756. S. 567.

— Selbstverstümmler, um dem Militärstande zu entgehen, sind in das nächstgelegene Militärspital zur Heilung abzugeben, und sonach zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, zu verwenden. Bei §. 162. I. Verordnung vom 13. August 1805. Hofdekret vom 7. März 1811. S. 568.

Versuch einer schweren Polizeiübertretung, wie derselbe zu bestrafen. Bei §. 6. I. Regierungsdekret vom 27 Juni 1806. S. 48.

Vertilgung, Unterlassung der angeordneten, der Geräthschaften des an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. §§. 148. 151. I. S. 534.

Verträge alle wucherische, sind von einer besondern Behörde, nach einem eigenen Patente zu behandeln. Bei §. 233. I. Patent vom 2. Dezember 1803 S. 728.

Verträge gegen, der Juden, wenn sich dieselben eines Wuchers bei Erzeugung der Naturprodukte gegen die Unterthanen durch Verträge sträflich machen, wie zu verfahren. Bei §. 233. l. Verordnung vom 1. Juni. 1793. S. 717.

Veruntreuung wird nicht wie der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag, schon durch die vorausgegangene zweimalige Bestrafung zum Verbrechen. Bei §. 210. l. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 645.

— welche als schwere Polizeiübertretungen zu behandeln sind. Bei §. 211. I. die §§. 161 — 163 des Strafgesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 647.

— hört nicht auf ein Verbrechen oder schwere Polizeiübertretung zu seyn, wenn die Vergütung des Schadens von einem Dritten zu Gunsten des Thäters geleistet wurde. Bei §. 216. l. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 12. Oktober 1805. S. 654.

— wann sie schwere Polizeiübertretung zu seyn aufhört. Bei §. 216. I. Justizhofdekret vom 14. November 1793. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 5. Oktober 1804.

Verwalter eines Hauses muß die Veränderungen der Einwohner gehörig anzeigen. Bei §. 78. ad a. l. S. Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 1. Dezember 1791. S. 245. Bei §. 78. ad e. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250. Kundmachung der prager Stadthauptmannschaft vom 16. Jänner 1819. S. 251.

Verwandten Unzucht zwischen. §. 246. l. S. 740.

— können für den Verurtheilten den Rekurs ergreifen. Bei §. 415. II. Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170.

Verwandte, können um Begnadigung einschreiten. §. 428. I. S. 177.

Verwechslung der Arzneien in Apotheken. Bei §. 108. I. Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1820. S. 381.

Verwittung der Sinne. S. Wahnsinnige.

Verwundung bei, in Schlägereien; wann der Polizei dießfalls die Untersuchung und Bestrafung gebühre. Bei §. 163. I. Hofdekret vom 21. Juni 1796. S. 569. Hofkanzleidekret vom 14. März 1812. S. 570.

Verzeichniß der in Ungarn und Siebenbürgen bestehenden Gerichtsbehörden, mit Beisetzung der Standörter und Poststazionen. Bei §. 306. II. Hofdekret vom 25. September 1789. S. 94.

Verzögerung der Untersuchung von dem Beschuldigten durch Läugnen versuchte, wie dabei vorzugehen. Bei §. 530. II. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. S. 122.

Vieh todtes, darf nicht in einen Brunnen, Bach rc. geworfen werden, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1788. S. 537.

— von einem, welches nicht nach Vorschrift beschaut worden, darf das Fleisch nicht verkauft werden. §. 153. I. S. 538.

Viehseuche, Uebertretung der Vorschriften. §§. 154. 155. I. S. 538.

Viktualtaxe hat nur für einen Monat zu dauern. Bei §. 226. I. Verordnung vom 4. Dezember 1802. S. 661.

Visum repertum das, von wem aufzunehmen, wenn an einer Person des Zivilstandes von einem Militäristen ein Verbrechen begangen wird. Bei §. 299. II. Justizhofdekret vom 10. Dezember 1818. S. 92.

Vorauslagen der Gerichtskosten, von wem, wenn eine andere Obrigkeit zur Untersuchung delegirt worden, zu bestreiten. Bei §. 449. II. Hofdekret vom 5. Oktober 1815. S. 205.

Vorforderung auf, der Obrigkeit, ist jedermann verbunden zu erscheinen. §§. 279 — 281. II. S. 23.

— die bloße, zur Untersuchung; wann solche Statt findet. Bei §. 321. II. S. 119.

Vormerkbuch über den Giftverkauf, Strafe der unterlassenen Führung desselben. Bei §. 115. I. Ordnung für den Giftverkauf in den Innerösterreichischen Provinzen vom 26. August 1791. S. 407. dann Regierungs-Zirkular vom 29. Juli 1797. S. 411.

Vormund darf seinen Mündel nicht mißhandeln. Bei §. 169. I. dann §. 216 und 217 des A. B. G. Buches vom 1. Juni 1811. S. 572.

— wann einer wegen Mißbrauches der elterlichen Gewalt aufzustellen. Bei §. 167. I. den 178. §. des A. B. G. Buches vom 1. Juni 1811. S. 571.

— darf für seinen Mündel den Rekurs ergreifen. Bei §. 415. I. Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 19. Mai 1804. S. 170.

Vorschrift des Benehmens, wenn sich im Laufe eines Zivil-Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 26. März, und Gubernialverordnung vom 24. April 1821. S. 155.

Vortrag muß bei dem Magistrate in der Hauptstadt, von der Untersuchungskommission über die geführte Untersuchung sammt dem Urtheile gutächtlich entworfen werden. Bei §. 380. II. Hofkanzleidekret vom 8. Juni 1817. S. 143.

Vertrag von dem, zur Berathschlagung. §. 382. S. 145.

W.

Waaren Verfall der, gehört unter die Strafen bei schweren Polizeiübertretungen, und die an solchen verwirkte Strafe verfällt dem Armenfonde. §. 9. I. S. 50.
— Material = unbekannter, Verkauf ohne vorläufige Prüfung von der Behörde. §. 125. I. S. 432.
— von Zinn oder anderer, ist das Ausspielen unter Konfiskazionsstrafe der betretenen Waare insbesonders auf den Jahrmärkten verboten. Bei §. 266. I. Hofkanzleidekret vom 30. März, und Verordnung vom 16. April 1804. S. 836.
Wache mit der, Zank oder Wortstreit bei einem Auflaufe. §. 56. I. S. 169.
— einer Zivil = oder Militär, wörtliche oder thätige Beleidigung, wann solche ein Verbrechen oder schwere Polizeiübertretung. Bei §. 72. I. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. S. 221.
— Aufforderung zur Widersetzung gegen die. §§. 51 — 52. I. S. 168.
— Unfolgsamkeit gegen die, bei einem Auflaufe. §§. 55 — 56. I. S. 168.
— hat ihrer obliegenden Pflicht gemäß, bei einem Auflaufe unverzüglich zu dem Orte des Volksauflaufes herbei zu eilen, und die Ruhe herzustellen. Bei §. 51. I. Hofdekret vom 4. September 1804. S. 169.

Wägen, dürfen nicht über Nacht auf der Strasse, ohne Erlaubniß und ohne Aufstellung beleuchteter Laternen stehen gelassen werden. Bei §. 174. I. Verordnung vom 21. April 1809. S. 576. und Verordnung vom 21. Mai 1813. S. 577.

— bespannte, dürfen nicht im Freien ohne Aufsicht gelassen werden. §. 182. I. S. 585.

— mit Pulver beladene, sollen die Wirthsleute in die Häuser nicht aufnehmen, sondern abseitig, und unter freiem Himmel einstellen lassen. Bei §. 109. I. Verordnung vom 9. Dezember 1752, und Verordnung vom 1. Juli 1793. S. 624.

Wärterinnen, der Absud der Mohnköpfe zur Stillung der Kinder oder als Heilungsmittel verboten. Bei §. 130. I. Regierungsverordnung vom 1. Juli 1802, und Verordnung vom 6. November 1813. S. 484.

Wahnsinn bei Geistlichen ist sogleich dem k. Kreisamte anzuzeigen. Bei §. 140. I. Hofdekret vom 8. Juli 1785. S. 505.

Wahnsinnige Kloster- oder Weltgeistliche, sind in das nächst gelegene Kloster der Barmherzigen abzugeben, und darin anständig zu verpflegen. Bei §. 140. I. Hofdekret vom 3. März 1785. Hofdekret vom 8. April 1785. S. 505.

— für, auf dem Lande hat jede Obrigkeit oder Gemeinde zu sorgen. Bei §. 140. I. Hofdekret vom 17. November 1787. Hofdekret vom 22. März 1790. S. 506. Hofdekret vom 16. Oktober 1790. S. 507.

— für selbe ist bei dem allgemeinen Krankenhause ein abgesondertes Gebäude errichtet. Bei §. 140. I. Verordnung vom 11. November 1790. S. 508.

— deren Einsendung in das prager Tollhaus kann nur nach erfolgter Anfrage durch das k. Kreisamt bei der Landesstelle veranlaßt werden. Bei

§. 140. I. Verordnung vom 28. Jänner 1791. S. 508. Verordnung vom 6. September 1800. S. 509.

Waisen= und Findelanstalten in solchen befindliche Kinder, in welchen Fällen Vormünder oder Vermögenskuratoren zu bestellen. Bei §. 114. I. Justizhofdekret vom 17. August 1822. S. 394.

— von Militär, die nicht zur Versorgung in die Militär=Versorgungshäuser unterbracht werden können, haben vollen Anspruch auf Almosen aus dem Armeninstitut. Bei §. 261. I. Hofdekret vom 5. April 1788. S. 810.

Waldungen, wann und wie in den Waldungen das Holzklauben erlaubt sey. Bei §. 210. I. Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 1. Oktober 1807. S. 646.

— wie in den, die Sammlung der Knoppern und Eicheln ohne Bewilligung des Eigenthümers zu bestrafen. Bei §. 210. I. Hofdekret vom 23. Juni 1808. S. 647.

Wandelnde, Krämer, die Ratten= oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind auf der Stelle zu verhaften, und zu bestrafen. S. **Fliegenstein, Gift, Hüttenrauch, Mäuse= und Rattenzelteln.**

Warnung bei dem Verhör der Zeugen. Bei §. 311. II. Allgemeine Gerichtsinstrukzion vom 9. September 1785. §. 16. S. 108.

Warnungszeichen die vorgeschriebenen, müssen bei jedem Baue ausgesteckt werden. Bei §. 133. I. S. 491.

— der Hinwegreissung, oder absichtliche Beschädigung dann der bei der Mappirung zur Bestimmung der astronomisch=trigonometrischen Punkte errichteten Kennzeichen. Bei §. 77. I. Hofkanzleidekret vom 15. Dezember 1806. S. 233.

Wasser Verunreinigung des, welches einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient. Bei §. 152. I. Hofdekret vom 24. November 1788. S. 537.
— in Brunnen, welches einer Ortschaft zum Trunke dient, soll ebenfalls alle viertel Jahre geräumt und gesäubert werden. Bei §. 152. I. Verordnung vom 25. Mai 1789. S. 537.
Wechsel= und Merkantil=Gerichten den, sind Handlungs=Oblatorien vor Ertheilung des Imprimatur zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Bei §. 57. I. Präsidialverordnung vom 9. Juni 1816. S. 192.
— =Proteste nur, sonst keine andere Notariatsinstrumente, sind öffentliche Urkunden. Bei §. 358. II. Hofdekret vom 22. Juli 1788. S. 151.
Wege die Geländer am, abwerfen oder muthwillig beschädigen. Bei §. 76. I. S. 225.
Weglegung eines lebendigen Kindes, die hierauf im Strafgesetze festgesetzten Strafen sind dem Landvolke und den Dienstbothen öfters des Jahrs begreiflich kund zu machen. Bei §. 94. I. Verordnung vom 22. Februar 1799. S. 291. Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1808. S. 292. und Appellazionsverordnung vom 16. Dezember 1811. I. S. 293.
Wehmutter, S. Hebammen.
Weiber der Soldaten, unter welcher Gerichtsbarkeit sie stehen. Bei §. 283. II. Hofdekret vom 14. Oktober 1775. S. 32.
Weibspersonen sind während ihrer monatlichen Reinigung mit Ruthenstreichen nicht zu bestrafen. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 4. Februar 1803. S. 79.
— sind mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur von Personen ihres Geschlechts zu züchtigen. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 24. April 1812. S. 80.

Weibspersonen, für die Züchtigung derselben gebührt der Exequentin ein Lohn von 30 kr. Bei §. 16. I. Hofkammerdekret vom 2. Oktober 1812. S. 80.
— zur Züchtigung derselben sind die Gefangenwärters-Weiber gegen obigen Lohn zu verwenden. Bei §. 16. I. Hofkammerdekret vom 4. August 1813. S. 80.
— Züchtigung. Ausdehnung des Hofdekrets vom 2. April 1812, auch auf Züchtigung in schweren Polizei-Uebertretungsfällen. Bei §. 16. I. Gubernialverordnung vom 22. Juli 1819. S. 81.
— mit schädlichen oder ansteckenden Krankheiten behaftete, wenn sie als Ammen Dienste nehmen. §. 132. I. S. 485.
— in einer Familie dienende, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleiten. Strafe. §§. 249 und 250. I. S. 743.
— Entehrung der, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. §. 251. I. S. 743.
— verheurathete die mit der Unzucht Gewerbe treiben, sind strenger als unverheirathete zu bestrafen. §. 255. I. S. 753.
Weide. Diebstahl bei geringerem Betrage als 5 fl. ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Bei §. 210. I. den 155. §. des Strafgesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 642.
Weigerung bei, des Beschuldigten, zu antworten, wie zu verfahren. Bei §. 330. II. Regierungs-entscheidung vom 9. Mai 1821. S. 123 und §. 344. S. 128.
— der Gewerbsleute, Lebensbedürfnisse, womit sie handeln, an wen immer zu verkaufen. Bei §. 230. I. S. 689.
Wein-Negozianten den, ist verbothen Wein mit Birn- oder Apfel-Moste zu mischen und zu verkaufen. Bei §.

156. I. Gubernialverordnung vom 12. Juni 1822. S. 543.

Wein-Verfälschung oder Erzeugung aus dem Weinlager ist allgemein verboten. Bei §. 156. I. Hofdekret vom 25. Jänner 1821. S. 545.

Weine inländische, durch künstliche Zubereitung den ausländischen ähnlich gemachte, für ausländische zu verkaufen, verbothen. Bei §. 156. I. Hofdekret vom 7. Dezember 1811. S. 544.

Weinfaßpippen von Messing sind abzuschaffen, und an deren Stelle hölzerne einzuführen. Bei §. 156. I. Zirkular der Niederösterreichischen Landesregierung vom 15. September 1821. S. 546.

Weinlager aus solchen Wein oder Essig zu erzeugen, verbothen. Bei §. 156. I. Hofdekret vom 25. Jänner 1821. S. 545.

Weinschank-Geräthschaften, Gebrauch aller Gattungen von Kupfer und Messing wird verbothen. Bei §. 156. I. Zirkular der Niederösterreichischen Regierung vom 15. September 1821. S. 546.

Werfen von oben herab, wodurch Vorübergehende beschädigt werden können. §. 178. I. dann allda §. 1318 und 1319, des A. B. G. Buches vom 1. Juni 1811. S. 578.

Widersetzung gegen die Obrigkeit, gegen öffentliche oder obrigkeitliche Beamte, Diener oder Wachen. S. Wache.

Widerspänstigkeit des Beschuldigten bei dem Verhöre. Bei §. 330. II. Regierungsentscheidung vom 9. Mai 1821. S. 123.

Wiederaufnahme der Untersuchung gegen einen schuldlos Erkannten, wann solche Statt findet. Bei §. 436. II. Hofdekret vom 28. Juli 1808. S. 180.

Wiederaufnehmung. Nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise, wenn

neue Beweise hervorkommen. Bei §. 437. II. S. 180.

Wiener Währung, die in dem Finanzpatente vom 20. Hornung 1811 aufgestellte Erklärung derselben ist auf alle nach dem Strafgesetze noch zu beurtheilenden Straffälle in Ausmessung sowohl des Schadenbetrags, als der davon abhängigen Strafe, anzuwenden. Bei §. 398. I. Hofkanzleidekret vom 24. April 1811. S 149.

Wildschweine dürfen nur in verschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Bei §. 142. I. Allgemeine Jagdordnung §. 3. vom 3. Februar 1786. S. 525.

Wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere darf Niemand ohne besondere Erlaubniß halten. §§. 142 — 143. I. S. 525. und

— bei der Erlaubniß ist der Eigenthümer für die sichere Verwahrung derselben verantwortlich. §. 144. I. S. 525.

Windbüchsen dürfen nur solche verfertigt werden, welche mit den sogenannten Maschinenpumpen versehen werden. Bei §. 126. I. Hofdekret vom 20. September 1802. S. 434.

— dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei nicht verfertigt werden. Bei §. 160. I. Hofdekret vom 2. September 1796. S. 433.

Winkelbuchdruckereien, oder eine Handpresse mit Schriftsatze zu halten, verboten. Bei §. 69. I. Hofdekret vom 12. Oktober 1792. S. 210. Hofdekret vom 31. Jänner 1793. S. 211, dann Hofkanzleidekret vom 12. September, und Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1819. S. 214.

Winkelschreiber. Die Unterthanen vor der Gewinnsucht derselben zu sichern, soll bei Rekursen

in Unterthansbeschwerden der Name des Schriftverfassers, dessen Stand und Wohnort beigesetzt seyn. Bei §. 71. I. Hofdekret vom 16. August 1790. S. 215. Hofkanzleidekret vom 21. Dezember 1803, und Gubernialverordnung vom 24. Februar 1804. S. 216. Hofentschließung vom 29. Mai 1786. S. 217. Hofkanzleidekret vom 31. Oktober 1804. S. 219.

Wirkung des Rekurses. §. 409. II. Hofdekret vom 27. Dezember 1787. S. 165. Hofdekret vom 2. März 1799. S. 166. dann bei §. 202. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. S. 634.

— des Erkenntnisses auf Entschädigung ist, daß der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten sey. Bei §. 398. II. Hofdekret vom 7. April 1821. S. 154.

Wirthe, die zur Beherbergung berechtigt sind, müssen die über Nacht bleibenden Fremden gehörig anzeigen. Bei §. 78. ad a. I. Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 1. Dezember 1791 S. 245. Zu §. 78. ad e. I. Verordnung vom 26. August 1805. S. 250. Kundmachung der k. k. prager Stadthauptmannschaft vom 16. Jänner 1819. S. 251.

— die zur Beherbergung nicht berechtigt sind, dürfen Niemanden über Nacht behalten. Bei §. 79. I. Verordnung vom 27. September 1805. S. 252.

— dürfen nicht die Wägen, wovon die Pferde bei ihnen eingestellt sind, über Nacht auf der Strasse stehen lassen. Bei §. 174. I. Verordnung vom 21. April 1809. S. 576.

— Strafe der, welche zur Unzucht Gelegenheit verschaffen. §. 260. I. S. 753.

Wirthe Strafe der, welche Getränke und Speisen auf eine der Gesundheit schädliche Art bereiten. §§. 156 — 160. I. S. 543.

Wirthschaftsverfall bei längerem Verhafte eines Sträflings, wie abzuhalten. Bei §. 443. II. die §§. 269 — 279 — 280 des A. B. G. Buches vom 1. Juni 1811. S. 184.

Wittwen, pensionirte und provisionirte, deren Behandlung in Hinsicht der Pension oder Provision im Falle eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung. Bei §. 10 I. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815. S. 57, und 26. November 1815. S. 58, dann bei §. 284. II. Hofdekret vom 13. April 1820. S. 71.

Wochenlohn um einen höhern zu erzwingen, Verabredungen der Handwerksgesellen. Bei §. 227. I. Zunftspatent vom 16. November 1731. S. 682. Gubernialverordnung vom 20 Jänner 1821. S. 686. dann bei §. 229. I. Zunftspatent vom 16. November 1731. S. 688. Generalzunftsartikel XVII. vom 5. Jänner 1739. S. 688. Generalzunftsartikel XIX. vom 5. Jänner 1739. S. 689.

Wohngebäude sowohl in den Städten, Marktflecken, Dorfschaften und überhaupt auf dem Lande, sollen nicht von Holz, sondern von Stein erbaut werden. Bei §. 184. I. Waldordnung vom 5. April 1754. S. 588. Verordnung vom 25. Februar 1816. Verordnung vom 27. Juni 1816. Hofkanzleidekret vom 3. Mai 1817. S. 619. und Verordnung vom 30. März 1816. S. 621.

Wohnung, Veränderungen der, sind von den Vermiethern gehörig anzuzeigen. Bei §. 78. I. allda angeführte Verordnungen und Gesetze. S. 134.

— in einem neugebauten Hause ohne Bewilligung der Obrigkeit beziehen oder vermiethen. §. 139. I

S. 593. dann bei §. 133. I. den 31. §. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 599.

Wohnung in der, Haltung eines Preß- oder Stoßwerkes ohne Bewilligung der Behörde. §. 84. I. S. 274.

Wolfsgruben bei, sind zur Verhütung des Schadens und Unglücks in Wäldern, solche Zeichen aufzustellen, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden. Bei §. 183. I. Jagdordnung vom 28. Februar 1786. S. 585.

Wortstreit mit dem Beamten oder der Wache, welche bei einem Auflaufe die Menge aus einander gehen heißen, erschwert die Unfolgsamkeit. §. 56. I. S. 169.

Wucher, bei heimlichen, der Juden gegen die Unterthanen bei Erzeugung der Naturalprodukte, wie zu verfahren. Bei §. 233. I. Verordnung vom 1. Juni 1793. S. 717.

— ist als eine schwere Polizei-Uebertretung der Behandlung einer besonderen Behörde nach einem eigenen Patente zugewiesen. Bei §. 233. I. Patent vom 2. Dezember 1803. S. 728.

— -**Patent** hat nicht auf Zessionen, sondern auf Zinsvertrag Bezug. Bei §. 233. I. Hofdekret vom 18. August 1804. S. 728.

— — bei Vergehen gegen das, finden die in den §§. 428, 429 und 432 des II. Theils des Strafgesetzbuchs in Ansehung der schweren Polizeiübertretungen überhaupt ertheilten Vorschriften über die Begnadigung, ihre Anwendung. Bei §. 233. I. Hofdekret vom 27. August, und Gubernialverordnung vom 31. Oktober 1817. S. 730.

Wundärzte, unbefugte Ausübung der Arznei und Wundarznei. §. 98. I. S. 309.

Wundärzte auf geprüfte bürgerliche, welche innerliche Kuren vornehmen, ist der §. 98. nicht anwendbar. S. bei §. 98. I. Hofdekret vom 12. Februar 1807. S. 314. dann Hofdekret vom 28. Mai, und Verordnung vom 9. Juli 1818. S. 331.
— Strafe der Unwissenheit der. §§. 111. 112. I. S. 387.
— Strafe der Vernachlässigung der Kranken. §. 113. I. S. 387.
— bürgerlicher, Instrukzion. Bei §. 98. I. Instrukzion für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten vom Jahre 1808. S. 320.
Wuth mit der, befallene Thiere müssen angezeigt werden. §. 141. I. S. 509. S. Hundswuth.

Z.

Zahnpulver mineralische, sind außer den Apotheken außer Handel gesetzt, und die dawider Handelnden im Betretungsfalle mit 20 Thalern zu bestrafen. Bei §. 109. I. Verordnung vom 14. Juni 1815. S. 387.
Zeit in welcher Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen verjährt werden. §. 275. I. S. 848.
— Unrichtige Anzeige des Todes, und der dadurch veranlaßten früheren Beerdigung oder Zergliederung der Leiche. §. 129. I. S. 459. S. Todtenbeschau.

Zeitungen und Journalen, bei allen, ohne Ausnahme hat der Name des Verlegers, sammt dem Verlagsorte auch jener des Hauptredakteurs zu erscheinen. Bei §. 57. I. Gubernialkundmachung vom 5. Oktober 1810. S. 192.

Zensur. S. Censur.

Zergliederung Veranlassung der früheren, bei Leichen, durch unrichtige Anzeige der Zeit, da Jemand gestorben ist. Bei §. 129 I. Hofdekret vom 13. Dezember 1753, und 31. Jänner 1756. S. 439. Hofdekret vom 2. April 1757. S. 440, S. Todtenbeschau.

Zeugen bedenkliche, nach der Gerichtsinstrukzion. Bei §. 366. II. §. 31. der allgemeinen Gerichtsinstrukzion vom 9. September 1785. S. 136.

— bedenkliche, nach der Gerichtsordnung. Bei §. 366. II. der 142. §. der allgemeinen Gesetzordnung vom 1. Mai 1784. S. 135.

— verwerfliche, nach der Gerichtsordnung. Bei §. 366. II. der 142. §. der allgemeinen Gesetzordnung vom 1. Mai 1781. S. 135.

— als, ob Polizei = Beamte zum Eide zu verhalten sind. Bei §. 358. II. Hofdekret vom 23. Februar 1797. S. 132.

Zeugniß eines einzigen zur Ausstellung desselben befugten Beamten, wann es vollen Glauben habe. §. 364. II. S. 134.

— der Kunstverständigen, wie fern es volle Glaubwürdigkeit habe. §. 365. II. S. 134.

— aus Geburts = Trauungs = und Todtenbüchern, oder von öffentlichen Aemtern, bedarf keiner eidlichen Bestättigung. Bei §. 358. Allgemeine Gesetz-Ordnung vom 1. Mai 1781. S. 131. Hofdekret vom 15. Jänner 1787. S. 132.

Zeugnisse und Kundschaften von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausge=

stellte, sind an sich keine öffentliche Urkunden; wenn sie aber anstatt eines Passes zu dienen haben, und von der Behörde die Vidirung oder Bestättigung beigefügt ist, ist die Verfälschung das Verbrechen des Betrugs Bei §. 211. I. Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1819. S. 651.

Zeugnisse der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Kunstverständigen sind unentgeldlich zu geben. §. 446. II. S. 203.

Zichorien und Erdmandelkaffee darf nur mit Bewilligung erzeugt und verkauft werden. Bei §. 160. I. Verordnung vom 26. Juli 1804. S. 553.

— Wurzeln ausländischer, Einfuhr verbothen. Bei §. 160. Hofdekret vom 7. Juni 1721. S. 551. Hofdekret vom 14. Jänner 1790. S. 551.

— von selben erzeugten Kaffee-Päcke, sind mit Fabrikzeichen und Namen der Erzeuger zu bezeichnen. Bei §. 160. I. Hofdekret vom 21. August 1798.

Ziegelbrenner, Vorschriften für dieselben. Bei §. 226. I. Hofdekret kundgemacht mit Regierungszirkulare vom 12. Juni 1804. S. 666.

Ziller- und Brixenthale dann dem Amte Wills. Kundmachung des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. S. I. Th. Hofdekret vom 20. Juli 1816. S. 15.

Zimmerleute sollen sich zu keinem Baue oder Veränderungen desselben gegen die Vorschriften der Löschordnung gebrauchen lassen. Strafe der Meister. §§. 185. 186. I. S. 621.

— Strafe der Gesellen, die sich ohne Feuerbeschau, und ohne Baumeister zur Veränderung herbei lassen. §. 191. I. S. 623. dann bei §. 133. I. den §. 7. der Verordnung vom 7. September 1815. S. 495.

Zinngießer, wenn sie Koch- und Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht worden, verfertigen und verkaufen. Bei §. 159. I. Patent vom 26. Oktober 1770. Hofdekret vom 8. Juli 1775. Verordnung vom 9. August 1776. Hofdekret vom 5. August 1784 S. 548. Hofdekret vom 16. Oktober 1784. S. 549. Verordnung vom 19. September 1794. Hofdekret vom 26. Februar 1796. S. 549.

Zinngießern, ist das Ausspielen der mit Zinn beschlagenen Krüge, und anderer Zinn- und sonstigen Waaren unter Konfiskazionsstrafe der betretenen Waare überhaupt, und insbesonders auf den Jahrmärkten verbothen. Bei §. 266. I. Hofkanzleidekret vom 30. März, und Verordnung vom 16. April 1804. S. 836.

Zisterne, Verunreinigung einer. §. 152. I. S. 536.

Zivil- Richter der, wie sich zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ergeben. Bei §. 398. II. Hofkanzleidekret vom 26. März 1821. S. 155.

Zöglinge Mißhandlung der, von ihren Erziehern. Bei §. 172. Stadtrechte vom 16. Oktober 1579. M. 7. Hofdekret vom 10. September 1782. S. 574. Hofdekret vom 12. Mai 1785. S. 575.

Zoll- Salz- und Tabak-Sachen in, ist sich in der Strafbemessung fortan nach den Hofdekreten von 4. Juni 1789, und 27. Dezember 1793 zu benehmen. Bei §. 14. I. Hofdekret vom 30. August 1805. S. 77.

Zollbeamte, welche als landesfürstliche Beamte anzusehen. Bei §. 284. II. Verordnung vom 29. November 1804 S. 66. dann Hofdekret vom 9. November 1816. S. 67.

Züchtigung der Weibspersonen während ihrer monatlichen Reinigung findet nicht Statt. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 4. Februar 1803. S. 19.

— der Weibspersonen hat zwar mit Ruthenstreichen auf den bloßen Leib, jedoch nur von Personen ihres Geschlechts zu geschehen. Bei §. 16. I. Hofdekret vom 24. April 1812. S. 80.

— für die, der Weibspersonen gebührt der Exequentin ein Lohn von 30 kr. Bei §. 16. I. Hofkammerdekret vom 2. Oktober 1812. S. 80.

— zur, der Weibspersonen sind die Gefangenwärter-Weiber gegen obigen Lohn zu verwenden. Bei §. 16. I. Hofkammerdekret vom 4. August 1813. S. 80.

— der Weibspersonen in schweren Polizei-Uebertretungen, hat unter denselben Maaßregeln wie in Kriminalfällen zu geschehen. Bei §. 16. I. Gubernialverordnung vom 22. Juli 1819. S. 81.

— zu einer bestimmten Zeit durch Urtheil zuerkannte, kann unter gewissen Vorsichten, wenn sie an dem Sträflinge Krankheits wegen nicht vollzogen werden kann, während der Dauer der Strafe nach gehobenen Hindernissen nachgeholt werden. Bei §. 438. II. Hofdekret vom 19. Juli 1811. S. 181.

— körperliche, ist bei schweren Polizei-Uebertretungen im Lombardisch-Venezianischen Königreiche abgeschafft. Bei §. 15. Hofdekret vom 14. März 1816. S. 78.

Zu- und Abnahme der Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen wie ersichtlich zu machen. Bei §. 454. II. Hofdekret vom 31. August 1818. S. 226.

— — über die, der Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen, sind am Schlusse jeden Jahres

summarische Ausweise der obersten Hofstelle vorzulegen. Bei §. 454. II. Hofdekret vom 21. Dezember 1818, und Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1819. S. 226. Hofkanzleidekret vom 30. Dezember 1819, Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1819, und Hofkanzleidekret vom 30. April 1819. S. 227.

Zurechnung in einer zufälligen Trunkenheit verübte Verbrechen, werden als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft. Bei §. 3. I. der 2. §. c. des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803. S. 47.

— Handlungen der Unmündigen, die Verbrechen sind, wegen des Alters aber nicht als solche zugerechnet werden können, werden als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft. Bei §. 4. I. der §. 2. d. des Strafgesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. S. 47.

Zurückkehr eines Abgeschafften. S. Abschaffung.

Zurückstellung des gestohlenen oder veruntreuten Gutes vor der gerichtlichen Entdeckung des Diebstahles oder der Veruntreuung, hebt die Strafe auf. Bei §. 216. I. Justizhofdekret vom 14. November 1793. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 5. Oktober 1804. S. 654.

— des gestohlenen oder veruntreuten Gutes, oder Vergütung des durch Diebstahl oder Veruntreuung entstandenen Schadens von einem Dritten zum Behufe des Thäters, hebt die Strafe nicht auf. Bei §. 216. I. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 12. Oktober 1805. S. 654.

Zusammentreffen mehrerer schweren Polizei-Uebertretungen verschiedener Art bereits nach gefälltem Urtheile, wie die Strafe auszumessen. Bei §. 393. II. Hofdekret vom 10. Februar 1822. S. 147.

Zwangsarbeitshaus, die versuchten Selbstmörder aus dem, sind wieder dahin abzugeben. Bei §. 91. I. Hofdekret vom 7. August 1808. S. 287.

Zwischenraum, zwischen der höchsten und niedrigsten von dem Gesetze bestimmten Strafe, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen. §. 26. I. S. 99. dann bei §. 25. Hofdekret vom 8. Hornung 1821. S. 99.

Verbesserungen im ersten Bande.

Seite.	Zeile		statt:	lese:
2.	von oben	1.	Größlichkeit	— Gräßlichkeit.
5.	—	11.		— nach wo, der.
20.	—	17.	verlegenden	— erlegenden.
33.	—	12.		— nach auch, ein.
38.	—	17.	oder	— der.
44.	—	32.	Nachtläger.	— Nachtlager.
52.	—	9.	der	— den.
52.	—	14.	unterstehe	— untersteht.
56.	—	5.	würde	— würden.
57.	von unten	3.	sich	— sind.
63	von oben	6.	enthaltene	— enthaltenden.
65.	—	4.	ständlich	— stündlich.
66.	von unten	7.	entlassenen	— entlassene
68.	von oben	16.	in	— ist.
68.	—	20.	der	— die.
68.	von unten	6.	um	— und.
74.	—	6.	eingestandener	— ausgestandener.
75.	von oben	24.	minder	— wieder.
77.	—	4.	Hausarrste	— Hausarrest.
81.	von unten	7.	erstrecken	— erstrecke.
87.	von oben	1.	sich	— für sich.
87.	von unten	7.		— nach Haupttabelle, der.
88.	von oben	9.	und	— um.
93.	—	15.	dienstfälligen	— dießfälligen.
98.	—	12.		— nach als, die.
98.	—	28.	und	— nicht.
99.	von oben	20.		— nach die, die.
99.	von unten	3.	mildernden	— mildernder.
102.	—	3.	begangener	— begangene.

Seite.	Zeile		statt:	lese:
102.	von unten	3.	schweren	— schwere.
102.	—	3.	die	— den.
105.	von oben	2.		— nach und, ist.
137.	—	2.		— nach wird; sich.
137.	—	3.	besondere	— insbesondere.
138.	—	15.	der	— oder.
145.	—	9.	Ortsgerichten	— Obergerichten.
180.	—	19.	heimlichen	— heimlicher.
180.	—	19.	offenen	— offener.
184.	—	17.	lange	— lasse.
185.	—	10.	der	— den.
191.	—	21.	Handlungsablatorien	— Handlungsoblatorien.
200.	—	15 u. 16.	noch kennen	— auch können.
212.	—	26.	vorausgegangenen	— vorausgegangener.
213.	—	26.	aufmerkam	— aufmerksam.
220.	—	7	Wahe	— Wache.
222.	—	27.	bischöfliche	— bischöflichen.
244.	—	25.	empfangen, den	— empfangenden.
245.	—	11.	enthaltene	— enthaltenen.
246.	—	25.	diesen Anzeigzetteln	— diese Anzeigzettel.
250.	—	17.	Unzeigwesens	— Anzeigwesens.
253.	—	5.	seine	— seyen.
256.	—	1.	zu — hat wegzubleiben.	
256.	—	25.	seyn	— seyen.
256.	—	26.	ämtliche	— sämmtliche.
262.	—	1.	anzuzeigen	— anzuweisen.
264.	—	4.	herabgesehene	— herabgesendeten.
264.	—	7.	anfagend	— anfangend.
264.	—	21.	werden	— weder.
266.	—	9.	vorgetragen	— vorgegangen.
266.	—	20.	einen	— einer.
266.	—	28.		— vor alle, an.
266.	—	30.	zu lassen	— zu erlassen.
271.	—	5.	sey	— habe.
271.	letzte Zeile		Münzen	— Münze.
288.	von oben	16.	seye	— seyen.
289.	—	32.	Gegewart	— Gegenwart.
289.	—	33.	Auffehern	— Aufseher.
321.	—	11.	zu machen	— machen.
324.	—	7.	besuchter	— besuchten.
326.	—	13.		— nach nach der
336.	—	15.	Medizis	— Medizi.
337.	—	22.	eine	— ein.
341.	—	12.	oromatische	— aromatische.
347.	—	3.	Schändlichkeit	— Schäblichkeit.

Seite.	Zeile		statt:	lese:
348.	von oben	26.	Schändlichkeit	— Schädlichkeit.
357.	—	29.	Anordnungen	— Unordnungen.
376.	—	28.	—	— nach welche, sie
378.	—	13.	Medizis	— Medizi.
387.	—	23.	zu wenden	— abzuwenden.
387.	—	22.	den — hat wegzubleiben.	
416.	—	20.	vorgenommener	— vorgenommenen.
422.	—	18.	gestattet	— gestatten.
428.	—	2.	war	— wer.
435.	—	4.	Amtsleitung	— Amtshandlung.
437.	—	8.	übereinstimmend	— übereinstimmt.
444.	—	26.	nach auch	— dem.
445.	—	14.	dieser	— die.
445.	—	22.	mittelbar	— unmittelbar.
446.	—	10.	befindliche	— befindlichen.
452.	—	27.	adaptirt	— adoptirt.
453.	—	25.	Leichenbeschauer.	— Leichenbeschaue.
454.	—	3.	Leichenkammer	— Leichenkammern.
468.	—	28.	auwarmes	— lauwarmes.
493.	—	2.	Beziehung	— Beiziehung.
508.	—	7.	derselben	— derselbe.
508.	von unten	3.	dahin	— darin.
526.	von oben	3.	Eintreibe	— Eintriebe.
527.	von unten	9.	Pestanstalten	— Pest Anstalten.
529.	von oben	6.	dann	— kann.
529.	—	19.	lese nach Gesundheitszeugniß — oder ohne daß das Gesundheitszeugniß.	
555.	—	12.	obgestandene	— abgestandene.
560.	—	3.	nach und	— die.
560.	—	*3.	Landesstellen	— Landesstelle.
561.	—	5.	ankommen	— nachkommen.
573.	—	4.	noch	— nach.
573.	—	9.	nach Wohnsitz	— zu.
574.	—	14.	schraf	— scharf.
614.	von unten	2.	Vorräthe	— Vorrechte.
628.	von oben	14.	nach nur	— die.
658.	von unten	2.	daß	— die.
660.	von oben	10.	sollte	— sollten.
661.	—	5.	Viktuar	— Viktual.
665.	von unten	4.	Fleichhauer.	— Fleischhauer.
673.	von oben	22.	nach allgemeinen	— Vorschrift.
673.	von unten	1.	Lieburtheilung	— Aburtheilung.
676.	von oben	14.	der	— die.
680.	von unten	7.	welche, wenn	— auf welche, wenn sie.

Seite.		Zeile	statt:		lese:
681	von unten	12.	nach — hat wegzubleiben.		
684	von oben	16	nach von	—	den.
686.	von unten	3.	Verfolgung	—	Befolgung.
689.	von oben	13.	uns	—	und.
716.	von unten	6.	Naturalereignisse	—	Naturalerzeugnisse.
723.	von oben	9.	fallen	—	fällen.
725.	—	18.	gebroget	—	geborget.
733.	—	7.	der	—	den.
737.	—	*8.	werde	—	werden.
746.	—	6.	des	—	den.
746.	von unten	13.	solle	—	sollte.
747.	von oben	5.	nach platterdings	—	zu.
747.	—	12.	noch nicht	—	nur.
749.	—	15.	ruhe	—	Ruhe.
752.	—	5.	verheimenden	—	verheimlichenden.
752.	—	14.	nach angesteckt	—	zu.
753.	von unten	2.	Wenn	—	wegen.
758.	—	4.	Einfluße	—	Einflüße.
762.	von oben	15.	unverläßlichen	—	unerläßlichen.
764.	—	17.	Erzwerbs =	—	Erwerbs=
769.	—	2.	man findet sich (veranlaßt).		
771.	von unten	3.	zu — hat wegzubleiben.		
775.	von oben	5.	Güter	—	Güte.
777.	—	10.	gereiche	—	gereichen.
778.	—	12.	Gabe	—	Gaben.
778.	—	18.	aussprechen	—	ansprechen.
782.	—	1.	auch	—	auf.
790.	—	8.	entrichten	—	verrichten.
795.	von unten	3.	Richtig	—	Richtigkeit.
807.	von oben	21.	un	—	und.
816.	—	7.	Komma, — hat wegzubleiben.		
819.	von unten	8.	der	—	den.
819.	—	3.	um	—	und.
820.	von oben	15.	dreifache	—	dreifacher.
821.	—	8.	nach Platz	—	zu.
822.	—	13.	Armeninstituten	—	Armeninstitute.
829.	—	11.	sogenannten	—	sogenannte.
830.	von unten	3.	zu — hat wegzubleiben.		
834.	von oben	7.	erklärtes	—	erklärte.
846.	—	2.	von	—	vor.

Verbesserungen im zweiten Bande.

Seite.	Zeile.		statt:		lese
9.		14.	wichtige	—	wichtigen.
11.		20.	Verzeichnisse	—	Verzeichniß.
11.		22.	ausschließender	—	ausschließenden.
12.		6.	Sequestern	—	Sequester.
15.		9.	Komma, nach Polizei hat wegzubleiben.		
16.		16.	dem	—	den.
17.		5.	dem	—	den.
21.	von unten	2.	ersten	—	ersteres.
24.	—	6.	Patramonial	—	Patrimonial.
24.	—	4.	Besitzern	—	Beisitzern.
25.	von oben	23.	in dem	—	indem.
26.	von unten	8.	erliegen	—	unterliegen.
34.	von oben	3.	nach Stockstreichen — belegt werden. Sobald aber 2) die Frage von einem solchen Verbrechen ist, welches die Züchtigung mit mehreren als 6 Stockstreichen,		
35.	von oben	18.	geringere	—	geringerer.
39.	von unten	12.	Offiziere	—	Offizieren.
39.	von unten	13.	Unteroffiziere	—	Unteroffizieren.
40.	von oben	5.	dem	—	der.
41.	—	12.	Werksbezirke.	—	Werbsbezirke.
44.	—	5.	der	—	den.
46.	von unten	11.	Einfluß	—	Einschluß.
47.	von oben	9.	oder	—	aber.
47.	—	11.	oder	—	aber.
54.	von unten	3.	Städte	—	Städten.
56.	—	2.	verleihen	—	verliehen.
58.	von oben	9.	Seine	—	Seiner.
58.	—	10.	kamen	—	kam.
58.	—	13.	währenden	—	während den.

Seite.	Zeile.		statt		lese
58.	von unten	10.	Koma, hat wegzubleiben.		
58.	—	5.	sie	—	sich.
59.	von oben	10.	das	—	daß.
68.	—	13.	Vergehen	—	Begehen.
70.	—	7.	Beamter	—	Beamten.
73.	von unten	5.	belegirten Magistrate	—	belegirter Magistrat.
73.	—	2.	den	—	die.
74.	von oben	1.	Magistraten u. Ortsgerichten	—	Magistrate u. Ortsgerichte.
74.	—	20.	an	—	am.
80.	—	16.	von	—	vor.
84.	—	11.	Aktuarien	—	Aktuare.
84.	—	13.	Aktuarien	—	Aktuare.
85.	von unten	4.	Aktuaren	—	Aktuare.
112.	von oben	9.	Abstellung	—	Anstellung.
112.	von unten	3.	Islawitischen	—	Islamitischen.
138.	von oben	9.	der öffentlichen	—	die öffentliche.
141.	—	16.	Weimuthe	—	Leumunde.
149.	—	8.	nach	—	noch.
149.	—	18.	nach würde	—	und allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu.
162.	von unten	8.	befindet		befinde.
172.	von oben	3.		—	nach ist sich.
173.	—	14.	Originale	—	Originalien.
173.	—	22.	Originale	—	Originalien.
173.	von unten	7.	Koma, hat wegzubleiben.		
180.	von unten	9.	nach aufgenommen	—	werden.
183.	—	12.	die	—	bei.
188.	von oben	5.	welches	—	welche.
188.	—	6.	welche	—	welcher.
188.	von unten	12.	eigener	—	eigene.
188.	—	5.	der	—	das.
189.	von oben	17.	der	—	das.
189.	von unten	5.	den	—	das.
198.	von oben	9.	Grabekommanden	—	Gardekommanden.
198.	von unten	2.	Kladrub	—	Kladrau.
200.	—	8.	Ararial	—	Aerarial.
204.	—	11.	ob den	—	ob dem.
205.	von oben	16.	werden	—	werde.
207.	von unten	10.	Geral	—	General.
208.	von oben	1.	Nachdem	—	Nach dem.
209.	von unten	1.	Exhitums	—	Exhibitums.
218.	von oben	9.	zu legen, die	—	zu legen, welche die.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Franz Steckeler
Buchbinderei
8884 Höchstädt/Do.

Digitized by Google

Franz Steckeler
Buchbinderei
8884 Höchstädt/Do.

Digitized by Google

Franz Steckeler
Buchbinderei
8884 Höchstädt/Do.

Digitized by Google

Digitized by Google